

Generalpräventive Wirksamkeit, Praxis und Anwendungsprobleme des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG)

Eine Evaluierungsstudie

Walter Fuchs, Reinhard Kreissl, Arno Pilgram, Wolfgang Stangl

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	2
1./ Die Intentionen und Steuerungsansprüche des VbVG aus politischer Perspektive (<i>Walter Fuchs</i>).....	6
2./ Steuerung durch Recht – das VbVG aus soziologisch-theoretischer Perspektive (<i>Walter Fuchs/Reinhard Kreissl</i>)	10
3./ Das Forschungsprojekt: Geschichte, Fragestellung, methodische Herausforderungen und Design (<i>Arno Pilgram</i>)	20
4./ Die justizielle Anwendungspraxis des VbVG.....	31
4.1/ Auswertung der elektronischen Verfahrensregister der Justiz (<i>Arno Pilgram</i>)	31
4.2/ Die Anwendung des VbVG im Lichte der Auswertung einer Aktenerhebung (<i>Walter Fuchs</i>).....	50
4.2.1. Quantitative Analyse	52
4.2.2. Qualitative Analyse und Fallgeschichten	82
5./ VbVG-Anwendung und Anwendungsprobleme aus der Sicht der Staatsanwaltschaft (<i>Wolfgang Stangl</i>)	105
6./ Die Wirksamkeit des VbVG	129
6.1/ Das Feld der Akteure des VbVG – als Bedingung seiner Wirksamkeit (<i>Arno Pilgram</i>)	129
6.2/ Das VbVG in der Welt der Normadressaten – aus der Befragung von UnternehmensvertreterInnen (<i>Reinhard Kreissl</i>)	148

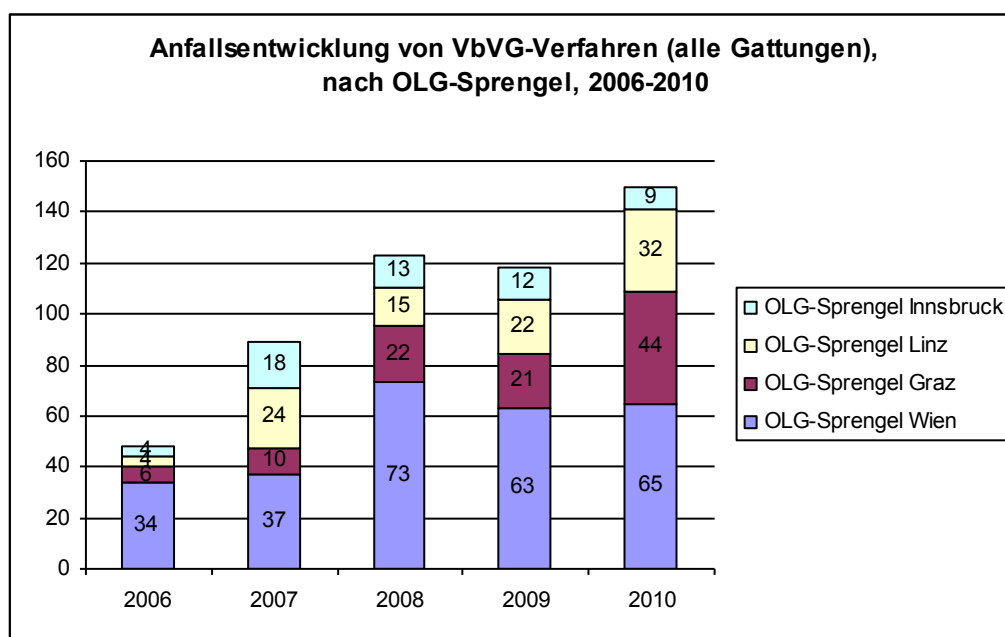
Executive Summary

Das VbVG trat am 1.1.2006 in Kraft. Mit diesem Gesetz wird erstmals in Österreich eine strafrechtliche Verantwortung für juristische Personen (Verbände) rechtlich verankert. Anlass für die Einführung des VbVG waren europarechtliche Vorgaben: Nach dem Übereinkommen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft und anderen Rechtsakten der EU war auf nationaler Ebene die rechtliche Verantwortlichkeit auch juristischer Personen durch „wirksame, angemessene und abschreckende Maßnahmen“ sicherzustellen.

Häufigkeit der Anwendung des VbVG

Im Rahmen der justiziellen Tätigkeit machen die Verfahren nach VbVG nur einen sehr geringen Anteil aus. Im Untersuchungszeitraum (1.1.2006 bis 31.12.2010) wurde in 528 Geschäftsfällen zumindest phasenweise der Vorwurf einer Verfehlung im Sinne des VbVG formell dokumentiert und somit auch eine juristische Person verfolgt. Hinter diesen Geschäftsfällen stehen 300 bis 350 Verfahren mit im Allgemeinen sowohl juristischen als auch natürlichen Personen als Beschuldigten.

Diese Verfahren verteilen sich sowohl regional als auch im Zeitverlauf sehr unterschiedlich. Im Erhebungszeitraum hat die Anzahl der Verfahren jedes Jahr zugenommen. Während sich die Zahl der Verfahren von Bezirksanwälten verdoppelt, vervierfacht sich die Zahl der VbVG-Verfahrensfälle bei der StA und versechsfacht sie sich an den OStAs.



Die Mehrzahl sämtlicher Strafverfahren (81%) wird durch Anzeigen bei der Polizei ausgelöst, 12% durch Anzeigen bei der StA. 6% aller Strafverfahren kommen amtswegig durch polizeiliches Einschreiten in Gang, weniger als 1% durch die Staatsanwaltschaft selbst. Zieht man diese Daten zum Vergleich heran, zeichnet sich bei den Verfahren gegen Verbände ein relativ häufigeres amtswegiges Einschreiten durch die StA ab (in 9%). Die Anzeigen gegen Verbände werden auch zu drei Vierteln (74%) unmittelbar bei der StA eingebracht und nur in 13% bei der Polizei. Der StA kommt insofern bei der Initiierung und Steuerung von Verbandstrafverfahren eine deutlich größere Rolle zu, wenngleich die Initiative auch hier in erster Linie von „außen“ kommt. Anzeigen stammen hier vergleichsweise oft von anderen Behörden (38%) – zu nennen sind insbesondere die Arbeitsinspektorate – und von geschädigten juristischen Personen (28%), relativ selten von geschädigten Privatpersonen (26%).

Wiewohl die absolute Anzahl der Verfahren gering ist, trifft sie verschiedene Wirtschaftsbereiche in unterschiedlichem Ausmaß. Überdurchschnittlich betroffen sind Unternehmen aus dem Banken-, Finanz- und Versicherungswesen, aber auch für große Unternehmen der Verkehrs- und der Bauwirtschaft schafft das VbVG ein reales Verfahrensrisiko.

Anlassdelikte

Das Spektrum der Anlassdelikte für eine Strafverfolgung nach dem VbVG ist extrem breit und erweitert sich über die Zeit. Den größten, wenn auch rückläufigen Anteil stellen Vermögensdelikte (vor allem vom Typus Betrug und Untreue), gefolgt von immer öfter verfolgten Finanz-, Steuer- und sonstigen nebenstrafrechtlichen Wirtschaftsdelikten und – in relativ konstanter Anzahl angezeigt – fahrlässigen Körperverletzungs- und Tötungsdelikten. Daneben sind in Einzelfällen Umwelt- und Gemeingefährdungsdelikte, aber auch Straftaten gegen die Rechtspflege, Urkunden-, Amtsdelikte u.a.m. Anknüpfungspunkte für VbVG-Verfahren. Das VbVG wird in unterschiedlichen behördlichen Strategien zur Aufsicht über die gesetzliche Ordnung sowie in unterschiedlichen Strategien zur Durchsetzung von privaten Rechtsansprüchen verwendet. Eine klare Zuordnung des VbVG zur Anwendung einer bestimmten Strafrechtsmaterie ist nicht möglich, wohl aber lassen sich hinter den analysierten Verfahren konkrete Problemkonstellationen und Erwartungen identifizieren und typisieren.

Verfahrensergebnisse

Die erfolgten meritorischen Erledigungen in VbVG-Verfahren betrafen 255 juristische und 223 verfolgte natürliche Personen. Das erweiterte Ermessen der Staatsanwaltschaft nach § 18 VbVG findet seinen Niederschlag in einer überdurchschnittlich hohen Quote an Verfahrenseinstellungen, sofern es um juristische Personen als Beschuldigte geht.

Die diversionelle Erledigung gemäß § 19 VbVG ist in lediglich einem Prozent der Fälle beobachtbar und – abgesehen von wenigen Einzelfällen – nur von geringer Bedeutung. Auf insgesamt 45 registrierte Strafanträge gegen juristische Personen im Beobachtungszeitraum kommen 25 urteilsmäßige gerichtliche Erledigungen, davon laut bezirks- und staatsanwaltlichen Hauptregistern (BAZ und StA) zur Hälfte in Form von Freisprüchen.

Die zurückhaltende Anwendung des VbVG wurde von den meisten Staatsanwälten mit dem höheren Aufwand und der geringen „Erfolgsaussicht“ eines Verbandsverfahrens begründet, diese mit immer noch mangelnden Arbeitsbehelfen und Judikaten, mit den – im Vergleich zu den im allgemeinen gut ausgestatteten „Gegnern“ (Beschuldigten) – begrenzten Ressourcen der Behörde sowie mit fehlender praktischer Erfahrung, Spezialisierung und Routine. Aber auch dass Straftaten im Wirtschaftsleben nicht selten im Dunstkreis von Schein- oder Pleitefirmen geschehen, mindert die Erfolgchancen der VbVG-Anwendung.

Wirkungen

Ungeachtet der in den Daten der Justiz dokumentierten begrenzten Anwendung des VbVG im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren finden sich jedoch in Experteninterviews Hinweise auf Wirkungen dieses Gesetzes. Es schafft Aufgaben und liefert Legitimation für Interessenvertretungen und Fachverbände im Bereich der Wirtschaft. Es erhöht die Marktchancen für Anbieter von Risikoanalysen und Versicherungen, Unternehmensberatungen und Rechtsdienstleistungen. Die Untersuchung zeigte, dass das VbVG hier neue Informations-, Beratungs- und Versicherungsprodukte hervorgebracht hat. Es stärkt darüber hinaus die Position von Strafrjuristen bzw. -verteidigern in diesem Feld und erhöht die strategische Stellung von internen Rechtsbeauftragten, Qualitäts- und Risikomanagern von Unternehmen.

Auch in den Unternehmen entfaltet das VbVG seine Wirkung unabhängig von real anhängigen Verfahren und Ermittlungen. Es befördert dort einen Trend zur „Steuerung durch Selbststeuerung“ oder zu „regulierter Autonomie“. Große Unternehmen sehen sich mit einer Vielzahl von nationalen und internationalen gesetzlichen Regulativen und privatrechtlich vereinbarten Regelwerken (z.B. Zertifizierungen) konfrontiert. Ihnen ist gemeinsam, dass sie nicht nur materiellrechtliche Vorgaben betreffen, sondern zunehmend darauf abzielen, Kontrollaufgaben in die Verantwortung der Unternehmen zu übertragen. Zu diesem Typ von Regulativen zählt das VbVG, soweit es die Nicht-Wahrnehmung von Selbstkontrolle und Präventionsaufgaben in der Verbandsorganisation sanktioniert.

Die Präventivwirkung des VbVG hat unterschiedliche Wurzeln und variiert je nach Art und Branche des Unternehmens in den Bereichen Transport-, Lebensmittel-, Abfall/Abwasser- und Geld/Kreditwirtschaft. Von der symbolischen Wirkung des Verdachts, gegen das Strafgesetz im Sinne des VbVG verstoßen zu haben, sind insbesondere Unternehmen bedroht, deren Markenimage im unmittelbaren Kontakt zu Klienten ein wichtiges Kapital darstellt, etwa

Banken oder Lebensmittelproduzenten. Die beschriebene Herausforderung zur Prozesssteuerung und -überwachung wird insbesondere in Unternehmen empfunden und aufgegriffen, deren Prozesse durch lange Logistikketten gekennzeichnet sind. Dies ist z.B. bei Transportunternehmen und in der Lebensmittelbranche der Fall. Eine Veränderung der Machtkonstellation im Streitfall durch das VbVG betonen vor allem große Unternehmen, denen der Haftungsdurchgriff auf den Verband im Schatten einer Strafrechtsdrohung erleichtert erscheint.

Grundsätzlich kommen Konzerne und Großunternehmen mit neuen regulativen Gegebenheiten und Anforderungen eher zurecht, wenn sie diese nicht sogar vorantreiben. Sie erkennen darin auch Positives, erhoffen sich Autonomiegewinne und Wettbewerbsvorteile. Bei kleineren Betrieben hingegen sind das VbVG und Vorkehrungsmaßnahmen gegen entsprechende strafrechtliche Risiken im allgemeinen noch nicht angekommen. Zwischen persönlicher Unternehmer- und Verbandsverantwortlichkeit vermag man hier nicht immer zu differenzieren. Gemeinsam ist den befragten Unternehmen eine zurückhaltende Einschätzung des VbVG als Instrument zu eigenem Nutzen im Fall der Schädigung durch Wirtschaftspartner. Die außergerichtliche Verhandlung und zivilrechtliche Auseinandersetzung gelten als adäquat und ausreichend, das Strafrecht allenfalls als Drohooption innerhalb einer solchen Auseinandersetzung als erwägenswert.

1./ Die Intentionen und Steuerungsansprüche des VbVG aus politischer Perspektive

Hinter dem etwas sperrigen Titel „Verbandsverantwortlichkeitsgesetz“ verbirgt sich eine – am 1.1.2006 in Kraft getretene – Norm, die den möglichen Anwendungsbereich des österreichischen Strafrechts beträchtlich ausweitet: Mit ihr wurde die Strafbarkeit juristischer Personen (und diesen gleichgestellter Personenhandelsgesellschaften) eingeführt, die nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen für Fehlverhalten ihrer Organe auch kriminalrechtlich einzustehen haben. Damit soll Phänomenen „organisierter Unverantwortlichkeit“ und systemisch bedingter Kriminalität in arbeitsteiligen unternehmerischen Strukturen begegnet werden. Anknüpfungspunkt für die strafrechtliche Zurechnung bilden dabei nicht nur strafbare Handlungen sogenannter Entscheidungsträger, sondern, bei entsprechendem Organisationsverschulden, auch rechtswidrige Taten einfacher Mitarbeiter. Unternehmen – seien es börsennotierte Aktiengesellschaften oder mittelständische „KMUs“, Weltkonzerne oder Ein-Mann-GmbHs – müssen seitdem der Gefahr einer strafrechtlichen Sanktionierung ins Auge sehen. Für die österreichische Rechtsordnung bedeutete dies keine ganz geringe Systemumstellung.

So wurde die Einführung der Verbandsverantwortlichkeit sowohl in der akademischen als auch in der wirtschaftsnahen juristischen Literatur als „epochemachende Neuerung“¹ und „revolutionäre Änderung“² des österreichischen Strafrechts bezeichnet. Doch wie kam diese „Revolution“ überhaupt zustande? Dazu gibt es zwei „Geschichten“, die sich – etwas plakativ ausgedrückt – als „Mythos“ und „Realität“ bezeichnen ließen: die „Kaprun-Geschichte“ und die „Europa-Geschichte“. Bis heute hält sich die unzutreffende Vorstellung, das VbVG sei eine direkte Folge des Seilbahnunglücks von Kaprun und der Freisprüche gegen die Gletscherbahnbetreiber gewesen. Diese Darstellung dürfte zum einen auf eine Bemerkung des Richters bei der Urteilsverkündung im Jahr 2004 zurückgehen, wonach „nur Menschen, aber nicht Firmen“ schuldig sein könnten. Zum anderen hatte der damalige Justizminister im Zuge der medialen Auseinandersetzung mit dem Kaprun-Urteil die Vorlage eines Gesetzesentwurfs zur strafrechtlichen Unternehmenshaftung angekündigt. Dieser Entwurf war damals freilich bereits so gut wie fertig ausgearbeitet.

Der tatsächliche Grund des Gesetzgebungsverfahrens lag denn auch in der europäischen und internationalen Rechtsentwicklung.³ Im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusam-

¹ *Hilf*, Verfolgungsermessen und Diversion im Verbandsstrafverfahren, in *Moos/Jesionek/Müller* (Hrsg), Strafprozessrecht im Wandel – Festschrift für Roland Miklau (2006), 189.

² *Hotter/Soyer*, Ratgeber zum Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (2010); online: http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?AngID=1&DocID=1071258&StID=485969 (zuletzt besucht am 15.6.2011).

³ *Heine*, Unternehmen, Strafrecht und europäische Entwicklungen, *Österreichische Juristenzeitung* 2000, 871 ff; *Zeder*, Ein Strafrecht juristischer Personen: Grundzüge einer Regelung in Österreich, *Österreichische Juristenzeitung* 2001, 630 ff; *Zeder*, Europastrafrecht im Wandel, *Journal für Rechtspolitik* 2009, 174; siehe auch die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (EBRV) zum VbVG; online: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I_00994/fname_043774.pdf (zuletzt besucht am 15.6.2011).

menarbeit innerhalb der Europäischen Union – vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon als „dritte Säule“ bezeichnet – wurde im Jahr 1997 das „Zweite Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften“ beschlossen. Es verpflichtet die Mitgliedsstaaten, eine Verantwortlichkeit juristischer Personen für bestimmte Straftaten (Betrug, Geldwäsche und Bestechung) vorzusehen. Zahlreiche weitere Rechtsakte der EU haben diesen Deliktskatalog erheblich erweitert. Hinzu kommen völkerrechtliche Abkommen im Rahmen der OECD, des Europarats, der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie der Vereinten Nationen, die ebenfalls eine Verantwortlichkeit von Unternehmen vorschreiben. Den europäischen Vorgaben zufolge sind die Staaten verpflichtet, „*wirksame, angemessene und abschreckende*“, jedoch nicht unbedingt kriminalrechtliche Sanktionen vorzusehen. Um dieser explizit auf *Abschreckung* setzenden europäischen „Sanktionen-Trias“ gerecht zu werden, blieb dem österreichischen Gesetzgeber aus verfassungsrechtlichen und rechtssystematischen Gründen allerdings kaum etwas anderes als eine Umsetzung im gerichtlichen Strafrecht übrig.⁴ Dies mussten auch die Vertreter der heimischen Wirtschaft schließlich zur Kenntnis nehmen, deren grundsätzlichen Bedenken ansonsten durchaus Rechnung getragen wurde, etwa durch die Deckelung der Geldbuße, den Entfall möglicher strafrechtlicher Nebenfolgen wie der Zwangsauflösung von Unternehmen und der Anmerkung einer Verurteilung im Firmenbuch sowie nicht zuletzt durch die terminologische Verschiebung im Titel des Gesetzes weg von einer „Strafbarkeit juristischer Personen“ hin zu einer „Verbandsverantwortlichkeit“.⁵

Die *Angemessenheit* der Sanktionen ist indes nicht als Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Sinne eines Übermaßverbots, sondern eher als eine Art „Untermaßverbot“ zu verstehen.⁶ Kritische Beobachter der Europäisierung des Strafrechts erkennen darin einen durchaus punitiven Geist, dem die Vorstellung vom Strafrecht als ultima ratio, als einem notwendigerweise fragmentarischen Rechtsgebiet fremd sei.⁷ Tatsächlich spricht aus den kriminalpolitischen Intentionen der Einführung einer Verbandsverantwortlichkeit ein gewisser strafrechtlicher Steuerungsoptimismus, der unterstellt, dass eine drohende Übelzufügung durch den Staat jedenfalls eine präventive Wirkung auf unternehmerisches Handeln im Kontext von Verbänden entfalte. Aus rechtssoziologischer Sicht ist das jedoch eine ziemlich voraussetzungsvolle Annahme – eine Annahme, die freilich erfahrungswissenschaftlicher Überprüfung grundsätzlich zugänglich ist. Über die Kategorie der *Wirksamkeit* wird die empirische Frage nach der Sank-

⁴ Siehe die Argumentation in den EBRV zum VbVG, 11 ff.

⁵ Das Gesetz spricht auch nicht mehr, wie ursprünglich vorgesehen, von einer „(Verbands-)Geldstrafe“, sondern nur mehr von einer „Verbandsgeldbuße“; vgl. *Hilf*, Das neue Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen privaten und öffentlichen Rechts sowie anderen Verbänden, Rechts- und Finanzierungspraxis der Gemeinden 2006, 34 f.

⁶ EBRV zum VbVG, 5 f.

⁷ Vgl. *Rosenau*, Zur Europäisierung im Strafrecht – Vom Schutz finanzieller Interessen der EG zu einem gemeineuropäischen Strafgesetzbuch?, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2008, 9 ff; online: http://www.zis-online.com/dat/artikel/2008_1_200.pdf (zuletzt besucht am 15.6.2011); siehe auch *Zeder*, Europastrafrecht im Wandel, Journal für Rechtspolitik 2009, 172, demzufolge die Rechtsakte der EU im Strafrecht durch eine „fast ausschließlich repressive Orientierung“ gekennzeichnet seien.

tionenwirkung unterdessen auch zu einer Rechtsfrage. Evaluationsforschung erscheint somit quasi europarechtlich geboten.

Die nicht weiter hinterfragte Annahme, die mögliche Kriminalisierung juristischer Personen sei ein wirksames Instrument zur rechtlichen Bearbeitung wirtschaftlich-technischer Risiken, steckt auch hinter dem Mythos vom Kapruner Seilbahnunglück als Anlass des VbVG. Im Gegensatz zu den präventiven – insbesondere generalpräventiven – Steuerungsbemühungen des Gesetzgebers steht hier aber eher eine gesellschaftliche Nachfrage nach strafrechtlicher Zurechnung bereits eingetretener Katastrophen im Vordergrund. „No soul to damn, no body to kick“⁸: Das soll es nicht mehr geben. Interessant an der „Kaprun-Geschichte“ ist überdies auch noch ein anderer Zuschreibungsbedarf: Ein tragisches Ereignis als „Ursache“ der Normgenese ist offensichtlich journalistisch und politisch viel griffiger darstellbar als etwas so abstraktes wie die europäische Strafrechtsharmonisierung.

Näher besehen müssen aber auch hier die hohen Erwartungen an das Strafrecht ein wenig überraschen. Eine Unternehmensstrafbarkeit hätte nämlich im Fall Kaprun nichts an der rechtlichen Würdigung der damals vom Gericht festgestellten Tatsachen geändert. Für eine Haftung nach VbVG wäre zumindest ein objektiv sorgfaltswidriges Verhalten von Mitarbeitern erforderlich gewesen. Bereits das Vorliegen eines solchen objektiven Sorgfaltsverstoßes wurde aber vom Gericht verneint. Mit dem Umstand, dass auch die strafrechtliche Haftung von Kollektiven nach dem VbVG letztlich am Verhalten von Individuen ansetzt (und bis zu einem gewissen Grad auch ansetzen muss), ist bereits eines der nicht trivialen Anwendungsprobleme des Gesetzes benannt. In diesem Zusammenhang ist ein Vergleich mit dem Zivilrecht interessant: Dort werden Zurechnungsprobleme bei technisch-industriell bedingten Großrisiken bezeichnenderweise bereits seit dem 19. Jahrhundert ganz undramatisch durch das Institut der verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung gelöst, das Haftungen für erlaubtes Verhalten vorsieht.⁹ Dieses Rechtsinstitut war zum Zeitpunkt seiner Entstehung freilich heiß umstritten und wurde von Teilen der Rechtswissenschaft energisch bekämpft, weil es dem Prinzip der (zivilrechtlichen) Verschuldenshaftung, das als – vermeintliches – „Naturgesetz“ empfunden wurde, widersprach.¹⁰ Die heute völlig selbstverständlich anmutende Gefährdungshaftung kennt – um die Versicherbarkeit bestimmter Risiken zu gewährleisten – mit ihren Höchstbeträgen allerdings Grenzen.

⁸ Dieser in der unternehmensstrafrechtlichen Literatur häufig zitierte Spruch geht auf eine rhetorische Frage zurück, die dem englischen Lordkanzler Edward Thurlow (1731-1806) zugeschrieben wird: „Did you ever expect a corporation to have a conscience, when it has no soul to be damned, and no body to be kicked?“ („Hätten Sie von einer Korporation wirklich erwartet, ein Gewissen zu besitzen, obwohl sie keine Seele hat, die verdammt, und keinen Körper, der getreten werden könnte?“); zitiert nach *Neuhäuser*, Unternehmen als moralische Akteure (2011), 9.

⁹ Auch eine Haftung juristischer Personen für ihre Gehilfen und damit für *fremdes Verschulden* ist im Privatrecht schon längst anerkannt (vgl. §§ 1313a, 1315 ABGB).

¹⁰ Vgl. etwa eine Äußerung Rudolf von Iherings aus dem Jahr 1867: „Nicht der Schaden verpflichtet zum Schadenersatz, sondern die Schuld – ein einfacher Satz, ebenso einfach wie der des Chemikers, dass nicht das Licht brennt, sondern der Sauerstoff der Luft.“; zitiert nach *Barta*, Zivilrecht (2000), 323.

Dass das VbVG nicht nur hohe Erwartungen der Steuerbarkeit von Unternehmen, sondern auch vergleichbare Abwehrreflexe und Bedenken wie seinerzeit der verschuldensunabhängige Schadenersatz hervorgerufen hat,¹¹ ist verständlich – schließlich handelt es sich nicht nur um eine Zurechnungsnorm, die eine Haftung von Rechtssubjekten für Handlungen Dritter vorsieht, sondern um (gerichtliches) *Strafrecht*, das abschrecken soll und dem somit im Gegensatz zum Zivilrecht immer ein symbolischer Repressionsüberschuss eigen ist. Strafrechtliche Zurechnung muss in einem Rechtsstaat an Bedingungen geknüpft sein, die voraussetzungsreicher als privatrechtlicher Schadenersatz ausfallen. Damit kennt auch das Haftungsinstrument der Verbandsverantwortlichkeit, das nicht auf den Ersatz, sondern auf die *Verhinderung* von Schäden abzielt, spezifische Grenzen. Wie das historische Beispiel der Gefährdungshaftung zeigt, gewöhnt sich die Rechtspraxis jedoch mitunter recht schnell an „revolutionäre“ Systembrüche.¹² Jenseits dogmatischer Standpunkte ist es indessen eine empirische Frage, welche Wirkungen das Gesetz tatsächlich zu entfalten vermag. Dieser Frage soll in den folgenden Kapiteln nachgegangen werden.

Am Schluss dieser Einleitung, in der die politisch „verleugnete“ europäische Herkunft des VbVG angesprochen wurde, sei noch ein weiterer Hinweis auf übernationale Entwicklungen angebracht. Nicht nur auf wissenschaftlicher,¹³ sondern auch auf rechtspraktischer Ebene¹⁴ gibt es zur Zeit erhebliche Bemühungen, – etwa unter dem Stichwort *complicity* – transnational operierende Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich zu machen, die durch deren Tätigkeit mitverursacht werden. Diese Entwicklungen machen ein Strafgesetz eines kleinen Landes wie Österreich keineswegs irrelevant, relativieren aber dessen Bedeutung. Bei der Identifizierung möglicher Effekte des Gesetzes sollte dies mitbedacht werden.

¹¹ Vgl. *Lewis/Parker*, Strafbarkeit der juristischen Person? Die Unternehmensstrafe in rechtspolitischer und rechtsdogmatischer Analyse (2001); *Moos*, Die Strafbarkeit juristischer Personen und der Schuldgrundsatz, Richterzeitung 2004, 98 ff, *Schmoller*, Strafe ohne Schuld? Überlegungen zum neuen Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, Richterzeitung 2008, 8 ff.

¹² Historisch und rechtsvergleichend betrachtet ist die Verbandsstrafe „alles andere als neu. Sie stammt nicht etwa ursprünglich aus dem anglo-amerikanischen Recht, von woher sie heute rezipiert wird, sondern es handelt sich um einen Reimport aus dem gemeinen europäischen Recht, das seit dem Mittelalter bis weit ins 18. Jahrhundert an der Bestrafung von Gesamtheiten festgehalten hatte“; *Maihold*, Zur Geschichte der Verbandsstrafe (2005), 2; online: http://ius.unibas.ch/uploads/publics/1018/2005_Verbandsstrafe.pdf (zuletzt besucht am 15.11.2011).

¹³ *Teubner*, Die anonyme Matrix: Zu Menschenrechtsverletzungen durch “private” transnationale Akteure, in *Brugger/Neumann/Kirste* (Hrsg.), Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert (2008), 440 ff.

¹⁴ *International Commission of Jurists*, Corporate Complicity and Legal Accountability 1 (2008); online: http://icj.org/IMG/Volume_1.pdf (zuletzt besucht am 7.6.2011).

2./ Steuerung durch Recht – das VbVG aus soziologisch-theoretischer Perspektive

Der Regelungsansatz des VbVG

Der österreichische Gesetzgeber hat sich dafür entschlossen, die europäischen Vorgaben zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen im *gerichtlichen Strafrecht* umzusetzen – anders als etwa Deutschland, wo Unternehmen für die in den einschlägigen europäischen Rechtsakten vorgesehenen Straftatbestände nur nach Ordnungswidrigkeitenrecht belangt werden können. Trotz dieser klaren Entscheidung für den materiellen und prozessualen Regelungskontext der Strafrechtsordnung trägt das Rechtsfolgensystem des VbVG Züge, die in der juristischen Literatur als „dritte Spur“ (neben Strafen und Maßregeln für Individuen),¹⁵ als eine „Sanktionsspur (sui generis)“¹⁶ bezeichnet werden – oder gar als „zweite Schiene des Kriminalrechts neben den traditionellen Regelungen über die strafrechtliche Individualverantwortlichkeit“. Damit ist mehr gemeint als eine „mittlerweile wohl fünfte Spur neben der ersten Spur der Strafen, der zweiten Spur der vorbeugenden Maßnahmen, der dritten Spur der Diversion oder Wiedergutmachung und der vierten Spur der vermögensrechtlichen Anordnungen“¹⁷. Es soll zum Ausdruck gebracht werden, dass das Gesetz „ungleich stärker präventiv ausgerichtet“¹⁸ ist als das die konventionelle „erste Spur“ des Strafrechts. Noch vor jeder tatsächlichen Verhängung einer (unbedingten) Geldbuße setzt das VbVG, das der Staatsanwaltschaft ein beträchtliches Verfolgungsermessen einräumt, auf diversionelle Maßnahmen¹⁹ oder Weisungen (im Hinblick auf technische, organisatorische oder personelle Schritte zur Verhinderung künftiger Taten). Darüber hinaus liegt der eigentliche Schwerpunkt dieser Norm im generalpräventiven Bereich: „Schon die bloße Existenz eines umfassenden ‚Verbandsstrafrechts‘ soll Verbände dazu motivieren, ein effektives Risikomanagement einzuführen, um die Gefahr der Herbeiführung strafrechtlich relevanter Erfolge aus dem Verband oder Unternehmen heraus von vornherein zu minimieren.“²⁰ In der Tat hat das schiere Inkrafttreten des VbVG, wie in dieser empirischen Studie zu zeigen sein wird, die Rahmenbedin-

¹⁵ Heine, Einleitung, in *Landesgruppe Österreich der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (AIDP) / Österreichischer Juristenverband* (Hrsg.), *Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden* (2005), 11.

¹⁶ Hilf, *Das neue Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen privaten und öffentlichen Rechts sowie anderen Verbänden, Rechts- und Finanzierungspraxis der Gemeinden* 2006, 35.

¹⁷ Hilf, *Grundlegende Aspekte der neuen Verbandsverantwortlichkeit: Zur subsidiären Anwendung des StGB*, *Journal für Strafrecht* 2006, 112.

¹⁸ Heine, Einleitung, in *Landesgruppe Österreich der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (AIDP) / Österreichischer Juristenverband* (Hrsg.), *Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden* (2005), 12.

¹⁹ Denkbar sind sogar Mechanismen der alternativen Konfliktregelung; vgl. *Löschnig-Gspandl (= Hilf)*, *Corporations, crime and restorative justice*, in *Weitekamp/Kerner* (Hrsg.), *Restorative Justice in Context* (2003), 145 ff.

²⁰ Hilf, *Das neue Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen privaten und öffentlichen Rechts sowie anderen Verbänden, Rechts- und Finanzierungspraxis der Gemeinden* 2006, 34; vgl. auch die EBRV zum VbVG, 1: „Schließlich ist zu erwarten, dass die Einführung der Verbandsverantwortlichkeit für Verbände, insbesondere Unternehmen, eine zusätzliche Motivation sein wird, umfassende Maßnahmen zu ergreifen, um die Begehung von Taten durch ihre Mitarbeiter zu vermeiden. Der Entwurf geht von der Erwartung aus, dass der generalpräventive Effekt des Kriminalrechts bei Verbänden, insbesondere bei Unternehmen, deutlicher zu Tage treten wird als im Individualstrafrecht.“

gungen unternehmerischen Handelns in Österreich zwar nicht dramatisch, aber dennoch deutlich wahrnehmbar verändert.

Rechtssoziologisch betrachtet ist der Regelungsansatz des VbVG bemerkenswert. Der Spielraum der europäischen – als eher punitiv und abschreckungsgläubig zu bezeichnenden – Vorgaben wurde genützt, um die österreichische Unternehmensverantwortlichkeit gerade nicht als eine primär repressiv orientierte Norm des Kriminalrechts auszugestalten. Damit befindet sich das Gesetz in gewisser Weise auf der Höhe des sozialwissenschaftlichen Erkenntnisstandes, in dessen Lichte die *direkt* verhaltenssteuernde Kraft der Strafe skeptisch beurteilt werden muss.

Das Unternehmen als (rationaler) Akteur? Kriminalsoziologische Perspektiven auf Corporate Crime und Rational-Choice-Modelle

Eine Grundannahme des europäischen Gesetzgebers besteht darin, dass Unternehmen durch „abschreckende“ Sanktionen beeinflussbar seien. Auch in der kriminalsoziologischen bzw. kriminologischen Literatur wird für den Bereich der Wirtschaftskriminalität gelegentlich unterstellt, Unternehmen seien rationale Subjekte, die Kosten und Nutzen von Gesetzesübertretungen kühl kalkulieren würden. Selbst Forscherinnen und Forscher, die solche *rational-choice*-Modelle ansonsten eher ablehnen, halten diese Unterstellung für plausibel. Wenn ein utilitaristisches Akteursbild irgendwo angezeigt sei, dann im Bereich der Unternehmenskriminalität.²¹

Die einschlägige empirische Forschung kommt hier jedoch zu einem eher ernüchternden Befund: Abgesehen davon, dass es international nur sehr wenige Studien gibt, die Abschreckungsmodelle für *corporate crime* testen, muss die Evidenz für die Steuerbarkeit von Unternehmen durch strafrechtliche Sanktionen als mager bezeichnet werden.²² Einige Arbeiten konnten – bei durchwegs schwachen Untersuchungsdesigns – zwar einen spezial- und generalpräventiv wirksamen Rückgang registrierter Normverletzungen nach einer Intensivierung von Sanktionen feststellen. Je mehr Kontrollvariablen einbezogen werden, umso schwächer fallen diese Ergebnisse allerdings aus. Dies offenbart ein grundsätzliches und nur schwer in den Griff zu bekommendes methodisches Problem der Sanktionenwirkungsforschung: Die Effekte einzelner Gesetze lassen sich in der sozialen Wirklichkeit nicht isolieren, sondern sind immer auch ein Ergebnis der Interaktion mit anderen rechtlichen und sozialen Normen.

Wenn es einigen Studien dennoch gelang, in Modellrechnungen bestimmte zivilrechtliche Konsequenzen mitzuerfassen, so verschwanden die Effekte kriminalrechtlicher Sanktionen. Darüber hinaus scheinen Charakteristika des kulturellen und wirtschaftlichen Klimas der Unternehmen generell einen weitaus größeren Einfluss auf normkonformes Verhalten auszuüben

²¹ Vgl. Boers, Wirtschaftskriminologie – Vom Versuch, mit einem blinden Fleck umzugehen, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2001, 347.

²² Siehe den Überblick bei Simpson, Corporate Crime, Law and Social Control (2002), 35 ff.

als Stimuli aus der rechtlichen Umwelt.²³ Daran scheint – zumindest in den USA – auch die Etablierung einer Unternehmensstrafbarkeit nicht allzu viel geändert zu haben: Selbst ausgewiesene Befürworter der strafrechtlichen Verbandshaftung sprechen, gemessen an den zum Teil mit ihr einhergehenden hohen kriminalpolitischen Erwartungen, von einem weitgehenden „Scheitern“ in der Praxis, das vor allem dadurch bedingt sei, dass keine einzige Interessensgruppe konsequent und überzeugend für eine Kriminalisierung von Unternehmen eintrete.²⁴ So gesehen ist es kein Zufall, dass in aktuellen wirtschaftswissenschaftlichen und philosophischen Diskursen die Verantwortungsfähigkeit korporativer Akteure zwar überwiegend bejaht wird,²⁵ wirtschaftliche Verbände aber vor allem als *moralische* Subjekte in den Blick genommen werden,²⁶ die zur Einhaltung *selbst gesetzter* ethischer Standards fähig sind.²⁷

In der Kriminologie ist indessen die Frage, inwiefern es überhaupt plausibel ist, Unternehmen wissenschaftlich und strafrechtspolitisch als (rationale oder moralische) *Akteure* zu adressieren, kontrovers diskutiert worden. Im deutschen Sprachraum sind diesbezüglich, nicht zuletzt im Lichte der kargen Ergebnisse der Abschreckungsforschung, eher skeptische Stimmen zu vernehmen, die aber – wenn überhaupt – nur in eingeschränktem Maße auf eigene empirische Untersuchungen zurückgreifen können.²⁸ Die australischen Kriminologen Braithwaite und Fisse befürworteten hingegen ausdrücklich den Ansatz, Unternehmen wie individuelle Akteure zu behandeln. Dieser Standpunkt ist nicht nur das Resultat theoretischer und normativer Erwägungen, die auf eine ethisch und kulturell begründete Verantwortungsfähigkeit von Unternehmen abstellen,²⁹ sondern auch eine Konsequenz empirischer Forschungsergebnisse. Unter anderem in Auseinandersetzung mit der Frage, wie die Einhaltung bestimmter regulatorischer Standards in Altenheimen am besten erreicht werden kann,³⁰ haben Braithwaite und Fisse ein regulatorisches „Pyramidenmodell“ entwickelt.³¹ Dabei gingen sie vom Befund aus, dass bloße Abschreckung durch Strafe zwar für sich genommen keinen bedeutsamen Effekt nach sich

²³ *Simpson/Koper*, Detering Corporate Crime, *Criminology* 1992, 347 ff; vgl. dazu auch; *Moore*, Taming the Giant Corporation? Some Cautionary Remarks on the Deterability of Corporate Crime, *Crime & Delinquency* 1987, 379 ff; *Vaughan*, Rational Choice, Situated Action, and the Social Control of Organizations, *Law & Society Review* 1998, 23 ff.

²⁴ *Laufer*, Corporate Bodies and Guilty Minds – The Failure of Corporate Criminal Liability (2006), 185.

²⁵ Vgl. *Korenjak/Ungericht/Raith*, Unternehmen als verantwortungsfähige Akteure, in *Gerber/Zanetti* (Hrsg.), Kollektive Verantwortung und internationale Beziehungen (2010), 137 ff.

²⁶ Vgl. *Neuhäuser*, Unternehmen als moralische Akteure (2011), 90 ff.

²⁷ Zum Thema *Corporate Social Responsibility* ist in den letzten Jahren eine unüberschaubare Vielfalt an Literatur erschienen; für einen fundierten Überblick vgl. etwa *Crane et al.*, The Corporate Social Responsibility Agenda, in *Crane et al.* (Hrsg.), The Oxford Handbook of Corporate Social Responsibility (2008), 3 ff; kritisch aus rechtswissenschaftlicher Sicht *Kocher*, Corporate Social Responsibility: Eine gelungene Inszenierung?, *Kritische Justiz* 2010, 29 ff.

²⁸ *Boers*, Wirtschaftskriminologie – Vom Versuch, mit einem blinden Fleck umzugehen, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2001, 349; *Hefendehl*, Kriminalitätstheorien und empirisch nachweise Funktionen der Strafe: Argumente für oder wider die Etablierung einer Unternehmensstrafbarkeit?, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2003, 27 ff.

²⁹ *Braithwaite/Fisse*, On the Plausibility of Corporate Crime Theory, in *Laufer/Adler* (Hrsg.), *Advances of Criminological Theory* 2 (1990), 15 ff.

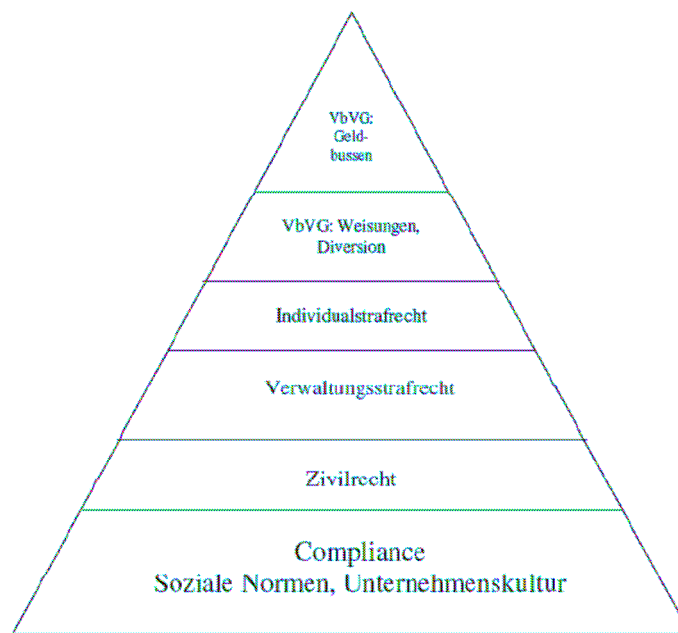
³⁰ *Braithwaite/Makkai*, Testing an Expected Utility Model of Corporate Deterrence, *Law & Society Review* 1991, 7 ff.

³¹ Siehe *Fisse/Braithwaite*, *Corporations, Crime and Accountability* (1993), 142.

zieht, die *bloße Möglichkeit* der Eskalation antizipierter Reaktionen bis hin zu kriminalrechtlichen Sanktionen jedoch *im Zusammenspiel mit anderen Anreizen, sich regelkonform zu entfalten*, durchaus Wirksamkeit entfaltet und einen nachhaltigen Einfluss auf Organisationskulturen auszuüben vermag.³²

Der Grundgedanke des VbVG ist mit diesem Ansatz, der an die möglichen Effekte einer Unternehmensstrafe bescheidenere (und realistischere) Erwartungen als Abschreckungsmodelle der „rationalen Wahl“ stellt, zweifellos verwandt. So kann man sich auch das VbVG als Spitze einer „Regulationspyramide“ vorstellen. Eine drohende Verurteilung nach dem Unternehmensstrafrecht erscheint demnach als ein durchaus nicht unwirksames, jedoch stets subsidiäres und notwendigerweise hochselektives Mittel der Verhaltenssteuerung, dessen eigentliches Potenzial im *Auslösen von Selbststeuerungsprozessen* liegt.

Ein regulatorisches „Pyramidenmodell“ des VbVG in Anlehnung an Braithwaite/Fisse



Rechtliche Steuerung der Wirtschaft? Differenzierungstheoretische Perspektiven

Aus der Sicht der systemtheoretisch orientierten Rechtssoziologie können die kriminologischen Forschungsergebnisse, denen zufolge von einer nur sehr bedingt gegebenen Abschreckbarkeit von Unternehmen durch strafrechtliche Sanktionen ausgegangen werden muss, kaum

³² Interessanterweise ebenfalls für den Bereich der Altenheime existiert mit dem Heimaufenthaltsgesetz in Österreich ein besonderer Typus rechtlicher Steuerung, der gleichsam „über die Bande“ wirkt und trotz einer geringen Anzahl formalrechtlicher Kontrollen gewisse Rechtsschutzstandards in der Organisationskultur der Pflegeeinrichtungen etabliert hat; *Hofinger/Kreissl/Pelikan/Pilgram*, Rechtsschutz und Pflegekultur – Effekte des Heimaufenthaltsgesetzes (2008).

überraschen. Die Systemtheorie Luhmanns postuliert, dass Wirtschaft und Recht (wie auch Politik, Kunst, Wissenschaft oder Religion) über jeweils spezifische Kommunikationsweisen vermittelte, selbstreferenziell geschlossen operierende Teilsysteme einer *funktional* ausdifferenzierten Gesellschaft darstellen. Der systemtheoretische Ansatz interessiert sich für die Eigendynamik dieser gesellschaftlichen Teilbereiche und deren Verhältnis zueinander. Diese differenzierungstheoretische Perspektive macht ihn besonders geeignet für die Untersuchung von Fragen nach der Beeinflussbarkeit einer sozialen Sphäre aus einer anderen heraus – also etwa für Fragen nach den Möglichkeiten und Grenzen, wirtschaftliches Geschehen durch rechtliche Interventionen zu steuern.

Die Systeme verfolgen ihre eigenen Programme, indem sich ihre Beobachtungen und Kommunikationen entlang einer bestimmten Unterscheidung, dem für sie kennzeichnenden *Code* strukturieren: Während es im Rechtssystem um Recht und Unrecht geht, ist für die Wirtschaft die Differenz Zahlung/Nicht-Zahlung maßgeblich. Rechtliche Steuerungsversuche können ökonomische Prozesse demnach bestenfalls „irritieren“³³, sie werden, wie Teubner formuliert, „nach Kriterien eigener Selektivität in die jeweiligen Systemstrukturen gefiltert und eingepasst in die Eigenlogik des Systems“.³⁴ Damit wird die Vorstellung einer kausalen Steuerbarkeit eines Systems von außen – also etwa der Wirtschaft durch das Recht – über Bord geworfen:³⁵ Steuerung kann stets nur Auslösung von Selbststeuerungsprozessen in den Bahnen und Grenzen des jeweiligen Systems bedeuten.³⁶ Regulatorische Eingriffe, die diese Grenzen überschreiten, sind Teubner zufolge entweder irrelevant oder haben „desintegrierende Wirkungen für den gesellschaftlichen Lebensbereich oder aber desintegrierende Wirkungen auf das regulatorische Recht selbst zu Folge“.³⁷

Erfolgreiche Steuerung durch Recht muss an Medien „struktureller Kopplung“ des Rechtssystems mit anderen Systemen anknüpfen – das sind sozusagen gut geölte Scharniere zwischen den Systemen, die trotz deren operativer Schließung eine wechselseitige Einflussnahme ermöglichen. Im Verhältnis zur Wirtschaft sind das die zivilrechtlichen Institute Eigentum und Vertrag.³⁸ Zu dieser Sichtweise passt, dass nach Auskunft von Unternehmensvertretern (siehe unten 6.2) das Privatrecht viel unmittelbarer auf Unternehmen einzuwirken vermag als das Strafrecht: Zu ökonomisch bedeutsamen Zahlungen führende Haftungsrisiken – das können neben zivilrechtlichen Urteilen auch *punitive damages* nach US-amerikanischem Recht oder

³³ Vgl. Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft* (1993), 442 ff.

³⁴ Teubner, *Verrechtlichung – Begriffe, Merkmale, Grenzen, Auswege*, in Kübler (Hrsg.), *Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität* (1985), 315.

³⁵ Vgl. Boers/Theile/Karliczek, *Wirtschaft und Strafrecht – Wer reguliert wen?*, in Oberwittler/Karstedt (Hrsg.), *Soziologie der Kriminalität, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 43* (2004), 476; Theile, *Wirtschaftskriminalität und Strafverfahren – Systemtheoretische Überlegungen zum Regulierungspotential des Strafrechts* (2009), 69 ff.

³⁶ Vgl. Luhmann, *Die Wirtschaft der Gesellschaft* (1988), 334.

³⁷ Teubner, *Verrechtlichung – Begriffe, Merkmale, Grenzen, Auswege*, in Kübler (Hrsg.), *Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität* (1985), 316.

³⁸ Luhmann, *Die Gesellschaft der Gesellschaft* (1997), 783 ff; Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft* (1993), 440 ff.

kartellrechtliche Sanktionen sein – werden mitunter mehr gefürchtet als genuin strafrechtliche Sanktionen.

Wie soeben ausgeführt, kann ein überzogener Steuerungsanspruch in systemtheoretischer Lesart unter anderem dazu führen, dass die betreffende Norm entweder bedeutungslos bleibt oder aber desintegrierende Folgen für das Recht selbst nach sich zieht. Ersteres könnte, wie zu zeigen sein wird, zumindest auf der Ebene der Rechtsanwendung das Schicksal des VbVG in den ersten Jahren seines Bestehens sein. Letzteres, eine Art Verformung des Strafrechts, hat jüngst der deutsche Strafrechtler und Kriminologe Theile in seiner systemtheoretisch ausgerichteten Untersuchung von Wirtschaftsstrafverfahren in Deutschland beschrieben. Die Implementation des materiellrechtlichen Programms im Bereich der Unternehmenskriminalität – ein material-rationaler Rechtsbereich im Sinne von Max Weber³⁹ – stoße in der Praxis auf zahlreiche Schwierigkeiten, die dann häufig durch sogenannte „Deals“, also verfahrenserledigende Urteilsabsprachen gelöst werden.⁴⁰ Der *Verstrafrechtlichung der Ökonomie* korrespondiert dann sozusagen eine *Ökonomisierung des Strafrechts*. Daran würde auch die – in Deutschland bis dato nicht existente – Möglichkeit einer kriminalrechtlichen Sanktionierung von Unternehmen nur wenig ändern, da die notwendigerweise parallel bestehen bleibende strafrechtliche Haftung der Individuen weiterhin den bekannten Zurechnungsgrundsätzen mit all ihren Durchsetzungsproblemen folgen müsse. Vor Gericht stehende Unternehmen würden außerdem erhebliche Kräfte mobilisieren, um einen strafrechtlichen Zugriff abzuwehren. Die Vorstellung, mit Hilfe einer Unternehmensstrafbarkeit zu einer verbesserten Implementation materiellrechtlicher Programme zu gelangen, werde sich, so Theiles Vermutung, „im Zweifel als Trugschluss erweisen“.⁴¹

Doch was sind die Gründe für diese Implementationsschwierigkeiten? Theile nennt explizit Machtasymmetrien. Diese lassen sich jedoch allein mit einem systemtheoretischen Ansatz, der auf die Eigenlogik der Kommunikationen in den Teilsystemen der funktional differenzierten Gesellschaft abstellt, schwer fassen. Problematisch an systemtheoretischen Standpunkten erscheint auch deren Neigung, sich „das Recht“ und „die Wirtschaft“ als allzu monolithische Gebilde vorzustellen. Hier sei deswegen grob ein alternativer Zugang skizziert, dessen detailliertere Ausarbeitung einer späteren, stärker akademisch orientierten Arbeit vorbehalten bleiben muss.⁴² Mit Pierre Bourdieus Feldbegriff – der aktuell auch in der Rechtssoziologie rezipiert wird⁴³ – lassen sich die Besonderheiten sozialer Sphären und deren Verhältnis zueinan-

³⁹ Vgl. Weber, Rechtssoziologie (1967), 332 ff.

⁴⁰ Theile, Strafrechtliche Hypertrophie und ihre Folgen – Das Beispiel der verfahrenserledigenden Urteilsabsprachen in Wirtschaftsstrafverfahren, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2010, 147 ff.

⁴¹ Theile, Wirtschaftskriminalität und Strafverfahren – Systemtheoretische Überlegungen zum Regulierungspotential des Strafrechts (2009), 304.

⁴² Vgl. Fuchs, Unternehmensstrafrecht und Kapital – Vortrag, gehalten am Zweiten Kongress der Deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen, Wien, Juridicum, 3.9.2011 (Publikation in Vorbereitung).

⁴³ Vgl. Nour, Bourdieus juristisches Feld, in Buckel/Christensen/Fischer-Lescano (Hrsg), Neue Theorien des Rechts² (2009), 179 ff; Wrase, Recht und soziale Praxis – Überlegungen für eine soziologische Rechtstheorie, in Cottier/Estermann/Wrase (Hrsg), Wie wirkt Recht? (2010), 113 ff.

der ebenfalls differenzierungstheoretisch beschreiben. Anders als Luhmann geht Bourdieu jedoch (wie vor ihm schon Karl Marx und Max Weber) von einem grundsätzlichen *Primat des Ökonomischen* aus, das nur ausnahmsweise gezähmt oder verdrängt werden kann.⁴⁴ Darüber hinaus können – vermittelt über den Begriff des Habitus – auch *Akteure mit ihren eigenen Interessen und Handlungsroutinen* in den Blick genommen werden. Soziale Auseinandersetzung und Konkurrenz findet auch *innerhalb* der Felder statt – also auch im juristischen Feld⁴⁵, das auf diese Weise sehr viel weniger homogen erscheint als die über den Rechtscode strukturierte Operationsweise des Rechtssystems in der Systemtheorie.

Staatsanwälte, Strafverteidiger, Unternehmensberater, Konzerne oder mittelständische Betriebe – all diese juristischen und wirtschaftliche Akteure haben unterschiedliche und sehr spezifische Perspektiven auf wirtschaftsstrafrechtliche Normen. Dabei erscheinen sie in jeweils unterschiedlichem Ausmaß mit ökonomischem und symbolischem Kapital ausgestattet (Geld, Kreditwürdigkeit, Marktwert, Börsenkurs, Verhandlungsmacht, Personalressourcen, Reputation, Markenimage etc.). Kapital – verstanden in diesem weiten Sinne – muss dabei eine Wirkungsvoraussetzung des Verbandsstrafrechts betrachtet werden. Einerseits können etwa zahlungsunfähige oder Scheinfirmen mit einer Geldbuße gar nicht normativ angesprochen werden. Andererseits hilft die Unterscheidung zwischen den Kapitalsorten, genau solche – auf ganz unterschiedlichen Ebenen zu lokalisierenden – Effekte und Anwendungsprobleme einer kriminalrechtlichen Unternehmensverantwortlichkeitsnorm zu verstehen, für die sich in der Analyse des VbVG tatsächlich empirische Anhaltspunkte gezeigt haben (siehe unten 4.2.2, 6.1 und 6.2). Bereits das Damoklesschwert eines Verfahrens als solches kann Unternehmen, die auf das Vertrauen ihrer Kunden und Geschäftspartner angewiesen sind, noch vor jeder Anzeige oder gar Sanktion erhebliches *symbolisches Kapital* kosten. Voraussetzung dafür ist freilich, dass eine Norm wie das VbVG zumindest als strategische Option auch tatsächlich zum Bestandteil der habituellen Handlungsschemata der Staatsanwaltschaft wird. Alles in allem führt eine feldtheoretische Betrachtung im Vergleich zu systemtheoretisch abgeleiteten Befunden zu einer etwas optimistischeren Perspektive auf das Regulierungspotenzial eines Strafrechts juristischer Personen. Zudem scheinen damit auch die empirisch beobachtbaren Prozesse, die das VbVG ausgelöst hat, gegenstandsangemessener beschrieben und erfasst werden zu können. Doch wie können diese Prozesse eigentlich innerhalb von Unternehmen überhaupt Wirkungen entfalten?

Steuerung als Selbststeuerung

Das bereits oben erwähnte Grundproblem, auf das auch ein Gesetz wie das VbVG stößt, hat zwei reflexiv miteinander verbundene Dimensionen. Erstens sind Unternehmen nur in grober

⁴⁴ Vgl. Bongaerts, Verdrängungen des Ökonomischen – Bourdieus Theorie der Moderne (2008).

⁴⁵ Vgl. Bourdieu, La force du droit – Éléments pour une sociologie du champ juridique, Actes de la recherche en sciences sociales 64, 1986, 3 ff.

normativer Stilisierung als kollektive Akteure, die nach dem Kalkül rationaler Entscheidung agieren, zu verstehen und zweitens – dies ist die reflexive Komponente des Problems – versucht das VbVG genau dieser Fiktion mit den Mitteln des Rechts Geltung zu verschaffen.

Unternehmen verfügen über eine komplexe interne Struktur. Die unternehmensinternen Kommunikations- und Entscheidungsprozesse sind in der Organisation auf verschiedene empirische Akteure verteilt. Das heißt, es gibt, betrachtet man Unternehmen aus sozialwissenschaftlich-organisationssoziologischer Perspektive, kein akteursäquivalentes Zentrum, das rational zu handeln imstande wäre. Andererseits aber operieren Unternehmen mit eben dieser Fiktion, dass es ein quasi-personalisiertes Entscheidungszentrum gibt. Vor dem Hintergrund dieser Fiktion werden dann auch unternehmensintern Zurechnungen vorgenommen. Entscheidungen, wiewohl de facto dezentral getroffen, können, wenn sie negative Folgen zeitigen, als Kompetenzanmaßung nachgeordneter Mitarbeiter interpretiert werden. Eine solche Personalisierung von Unternehmensentscheidungen bietet die Grundlage für Verantwortungszuschreibungen im Schadensfall: ein Mitarbeiter, auf dessen Entscheidung ein Schaden zurückgeführt werden kann, wird strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Dies kann entweder die Person sein, die formell, etwa als Geschäftsführer, für die Entscheidungen des Unternehmens verantwortlich ist, oder ein nachrangiger Mitarbeiter, der im konkreten Fall das zur Debatte stehende Schadensereignis de facto verursacht hat.

Diese rückblickende Sicht entwirft eine „rekonstruierte“ Logik der Entscheidung, die sich aber von der Entscheidung „im Vollzug“ unterscheidet. Das auf Cohen, March und Olsen zurückgehende Modell des „Mülleimers“ (*garbage can model*),⁴⁶ das lange Zeit die Unternehmenssoziologie geprägt hat, bringt diesen Sachverhalt zum Ausdruck. In der Praxis wird immer unter kontingenten Umständen, unter Zeitdruck, unter Berücksichtigung sachfremder Überlegungen, unter Bedingungen unvollständiger Information entschieden. Das heißt, Entscheidungen – wer immer sie, wenn man sie auf Personen zurechnet, trifft – gehorchen nie dem Kalkül rationaler Abwägung. Ähnliche Differenzen sind auch in anderen Kontexten beschrieben worden. So unterscheidet etwa MacNaughton-Smith zwischen einem ersten und einem zweiten Code⁴⁷ und bringt damit die Differenz zwischen den offiziellen und formalen Handlungsregeln und den inoffiziellen, aber umso wirksameren informellen Regeln zum Ausdruck, die in einer Organisation das Handeln der Akteure routinemäßig steuern.

Entscheidungen in Unternehmen sind also nie in einem umfassenden Sinne rational, was aber nicht bedeutet, dass sie nicht regelgesteuert sind. Anhand der Unterscheidung zwischen formellen und informellen Regeln und Strukturen, zwischen „policies“ und „politics“ lässt sich

⁴⁶ *Cohen/March/Olsen*, A Garbage Can Model of Organizational Choice, *Administrative Science Quarterly* 1972, 1 ff.

⁴⁷ *MacNaughton-Smith*, Der zweite Code – Auf dem Wege zu einer (oder hinweg von einer) empirisch begründeten Theorie über Verbrechen und Kriminalität, in *Lüderssen/Sack* (Hrsg.), *Seminar Abweichendes Verhalten II – Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität*, Band 1 (1975), 197 ff.

das Problem der rechtlichen Steuerung von Unternehmenshandeln (oder jeglicher Form organisationalen Handelns) erfassen. Recht zielt mit dem Normbefehl immer auf die Ebene des ersten Codes, auf die offizielle, formelle und institutionell sanktionierte Selbstbeschreibung des Normadressaten und geht davon aus, dass hier „rational“ entschieden werden sollte. Damit aber greift es in eine Sphäre ein, die in einem der rechtlichen Logik nicht zugänglichen, komplizierten und vielschichtigen Verhältnis zu jenen alltagspraktisch bedeutsamen Regeln steht, die das Handeln der Akteure und die Funktionsweise der Organisation prägen.

Um an dieser Stelle eine weitere Formulierung einzuführen, die den analytisch wichtigen Unterschied beschreibt: Es geht hier um die Differenz zwischen der Herstellung und der Darstellung eines Sachverhalts. Die Darstellung bedient sich des ersten Codes, der offiziellen Regeln, die Herstellung – oder das praktische Handeln und Entscheiden – basiert auf den inoffiziellen Regeln des zweiten Codes. Ändern sich nun die formellen Vorgaben (der erste Code), etwa durch neue gesetzliche Regelungen wie das VbVG, so bedeutet das zunächst nicht, dass damit die praktischen alltäglichen Routinen und Orientierungen eines Unternehmens verändert werden. Was sich ändert, sind die Bedingungen, unter denen der Übergang von der Herstellung (dem praktischen Routinehandeln) zur Darstellung (der offiziellen Repräsentation dieses Handelns) vonstatten geht. Was immer ein Unternehmen oder ein Mitarbeiter dieses Unternehmens tut, wenn neue gesetzliche Vorschriften zu berücksichtigen sind, so heißt das zunächst, dass die bisherige eingeübte Praxis entsprechend anders dargestellt werden muss. Nun wäre es verkürzt, würde man hier nur eine Art Umdekoration vermuten, etwa nach dem Motto, dass ein Unternehmen, das Giftmüll transportiert, dies unter verschärften gesetzlichen Regelungen des Umweltstrafrechts weiterhin tut und lediglich in den Frachtpapieren die giftigen Substanzen als Zwischenprodukt eines Produktionsprozesses deklariert, das zur Weiterverarbeitung über längere Strecken transportiert werden muss, um so die strengeren Auflagen zu umgehen.

Die Möglichkeiten, das, was ein Unternehmen bzw. ein Mitarbeiter tut, in den Begriffen der offiziell sanktionierten Selbstdarstellung zu beschreiben, können mehr oder weniger günstig sein. Je engmaschiger und genauer die Regeln des ersten Codes sind, desto schwieriger wird es in der Regel sein, sie durch den zweiten Code auszuhebeln. Allerdings wird es damit zugleich auch schwieriger, situationsangemessen und flexibel im Unternehmensalltag zu agieren. Aus systemtheoretischer Sicht wird dies als Strukturschädigung des Zielsystems beschrieben. (s.o.).

Ändert sich nun diese Selbstdarstellung, dann wird damit das Handlungsrepertoire und werden damit möglicherweise in weiterer Folge auch die ihm zugrundeliegenden informellen Regeln beeinflusst. Hält man sich diesen Zusammenhang zwischen alltäglichen Routinen und ihrer Repräsentation in einer offiziellen legalistischen Sprache vor Augen, so gewinnt man einen Anhaltspunkt für den Typus von Steuerung, dessen sich das VbVG bedient. Das Gesetz lässt sich nicht auf die reale Komplexität unternehmerischer Prozesse und Abläufe ein. Es

versucht nicht, das eigentlich produktive Handeln eines Unternehmens durch normative Auflagen zu prägen. Vielmehr schreibt es Unternehmen vor, wie sie die Differenz zwischen dem ersten und dem zweiten Code zu gestalten haben. Es nötigt sie sozusagen, den „Mülleimer“ organisationellen Handelns auszuleeren und die einzelnen Objekte in eine nachvollziehbare Ordnung zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass – um in der hier verwendeten Terminologie zu bleiben – die Transformationsregeln zwischen der Ebene des ersten und des zweiten Codes expliziert und transparenter werden. Was immer im Alltag der Unternehmensorganisation passiert, es muss erstens nach expliziten Regeln zurechenbar sein und es muss zweitens nachgewiesen werden, dass alle erwartbaren Vorkehrungen getroffen wurden, um regelwidriges oder gefahrenträchtiges Verhalten auszuschließen. Das VbVG zielt also sozusagen auf die Regelungen der organisationellen Selbststeuerung und entwickelt dadurch seine Kraft der strafbewährten sanften Nötigung, Unternehmensprozesse zu überprüfen.

3./ Das Forschungsprojekt: Geschichte, Fragestellung, methodische Herausforderungen und Design

Geschichte des Projekts – ein Parlamentarischer Auftrag

Am 28.9.2005 fasste der Nationalrat eine EntschlieÙung (E 138-NR/XXII. GP) „betreffend Evaluierung der Anwendung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes“. Die Frau BM für Justiz⁴⁸ möge nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten des VbVG einen Bericht über die praktische Anwendung und die Wirksamkeit des Sanktionensystems vorlegen.

Das Gesetz ist am 1.1.2006 in Kraft getreten und mit Jahresende 2009 vier Jahre gültig. Im Frühjahr 2010 bekam das Institut den Auftrag zu einer Evaluierungsstudie unter dem Titel „Zur generalpräventiven Wirksamkeit und zu Praxis und Anwendungsproblemen des VbVG“.

Dem Auftrag an das Institut sind Gespräche vorangegangen, die sich über mehr als ein Jahr erstreckt haben. Dabei ging es um eine Interpretation des parlamentarischen Wunsches, um seine Verbindlichkeit über eine Legislaturperiode hinaus, um seine Einlösbarkeit auch ohne Inanspruchnahme wissenschaftlicher Forschung, aber auch um die Möglichkeiten und Grenzen der Wissenschaft, die parlamentarische Aufgabenstellung zu erfüllen, schließlich noch um Kofinanzierungsquellen.

Der Wunsch des Gesetzgebers – das Spektrum der Fragestellungen

Mit der Parlamentarischen EntschlieÙung wurde lapidar, aber klar ein doppelter Auftrag erteilt:

a/ den Umfang der Anwendung des VbVG zu messen und

b/ die Wirksamkeit des VbVG und seines Instrumentariums zu bewerten. Im Prinzip ist dies die Forderung nach einer umfassenden Evaluierung.

Wie weit wäre die Justizverwaltung imstande, mit eigenen Mitteln dieser Forderung Rechnung tragen? In Hinblick auf Punkt a/ (den Anwendungsumfang des Gesetzes) sollte man dies erwarten können und wäre dies auch erreichbar, verfügte die Justiz bereits über ein ausreichendes allgemeines Instrumentarium zur Beobachtung ihrer eigenen Praxis bzw. hätte sie sich ein solches in Hinblick auf die Praxis des VbVG mit der parlamentarischen Verabschiedung des Gesetzes und Evaluationsauftrags rechtzeitig gegeben. Das ist jedoch nicht der Fall, wie zu zeigen sein wird.

⁴⁸ Mag. Karin Gastinger, Justizministerin im Kabinett Schüssel 2.

In Hinblick auf Punkt b/ (die Wirksamkeit des VbVG) wäre es denkbar, dass die Justizverwaltung wiederum mit erwartbaren geeigneten Instrumenten der Selbstbeobachtung zumindest zu Ergebnissen über spezialpräventive Effekte des Gesetzes käme. Hinsichtlich der Wirksamkeit des VbVG sind aber nicht nur Konsequenzen der abgeschlossenen Verfahren für die Beteiligten und deren weitere Handlungspraxis zu bewerten, sondern ebenso die generalpräventiven Effekte des Gesetzes auf das Vorgehen von Verbänden bzw. Unternehmen insgesamt. Spätestens an diesem Punkt ist die Justiz auf wissenschaftliche Recherchen außerhalb ihres eigenen Verwaltungs- und Wissenshorizonts angewiesen.

Die Untersuchung der generalpräventiven – oder allgemeiner verhaltensregulativen – Wirksamkeit des VbVG rückte in der Studie deshalb rasch in den Vordergrund, doch nicht nur deshalb. Zum einen ist das VbVG a priori ein Gesetz, das mehr als Rute im Fenster denn als faktisch zu schwingende Keule gegen kriminelle Unternehmen entworfen ist. Die Drohung gegenüber dafür empfänglichen – wie man annimmt rational agierenden – Adressaten und nicht die breite Anwendung, der pragmatisch-opportunistische, der hoch selektive und nicht der konsequent legalistische Einsatz sind diesem Strafgesetz eingeschrieben. Zum anderen stößt die Untersuchung spezialpräventiver Effekte des VbVG, wie zu zeigen ist, auch an sehr praktische Grenzen (dazu weiter unten).

Methodische Herausforderungen der Evaluation

Die Evaluation des VbVG stößt somit auf vier sehr unterschiedliche, doch jeweils beträchtliche Herausforderungen. Sie betreffen

- die Bestimmung des Anwendungsumfangs
- die Abschätzung der Nicht-Anwendung
- die Bewertung der sog. „Spezialprävention“ und
- die Bewertung der „Generalprävention“ durch das Gesetz.

Anwendungsumfang

Den Umfang der Anwendung des VbVG festzustellen, sollte keine größeren Probleme aufwerfen – würde man meinen. Doch das ist weit gefehlt. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), das Maß der von den Sicherheitsbehörden an die Justiz herangetragenen Anzeigen, ist im Bereich der „Wirtschaftsdelikte“ im weitesten Sinn seit eh und je mehr als karg.⁴⁹ Anzeigen nach dem VbVG kennt die PKS überhaupt nicht. Die Staatsanwaltschaften wiederum verfügen über keine eigene Input- bzw. Anfallsstatistik, welche ähnlich sorgfältig nach Straf-

⁴⁹ Vgl. Pilgram, Economic and Financial Crime in Austria, in: Ponsaers/Ruggiero (Hrsg.), La Criminalité économique et financière en Europe / Economic and Financial Crime in Europe (2002), 143 ff.

taten differenzieren würde, wie das die Gerichtliche Kriminalstatistik (GKS), d.i. die Statistik der Verurteilungen, tut. Historisch gewachsen, werden in der VJ (dem elektronischen Register für Justizverfahren) unsystematisch zwar einzelne Deliktscennungen vorgenommen. Sie erfolgen aber nicht für praktische Verfahrens-, sondern rein für statistische Zwecke, welche die Praxis nicht besonders ernst nimmt. Die Folge ist einerseits eine Untererfassung unbekanntem Ausmaßes von VbVG-Tatbeständen. Andererseits sind Mehrfacherfassungen von Verfahren ein Charakteristikum des Kanzleibehelfs VJ.

Mit Inkrafttreten des VbVG wurden in der VJ ein eigener sog. „Statistik-Schritt VbVG“ eingeführt sowie Schrittcodes für „Einstellung nach § 18 VbVG“, „Diversion für Verbände“ und „Verhängung einer Verbandsgeldstrafe“. Soweit diese Kennungen verwendet werden, kann die VJ danach durchkämmt und ausgewertet werden, doch erfolgen bei Anfallszahlen wie Erledigungsfällen zahlreiche Mehrfachzählungen, weil mit einem Verfahren oft zahlreiche Geschäftsfälle sowohl bei der StA als auch bei Gericht und u.U. an mehreren Orten und in mehreren Instanzen entstehen. Wie viele Beschuldigte und durch justizielle Entscheidungen Betroffene hinter der Summe der ausgewiesenen Geschäftsfälle stehen, ist keine Auskunft, welche die VJ so einfach liefert. Zwar wurde vom BRZ, gemeinsam mit dem IRKS, inzwischen eine sog. „Justizstatistik Strafsachen“ entwickelt, die eine personenbezogene Enderledigungsstatistik der Justiz darstellt und Mehrfacherfassungen vermeidet, auf einzelne Deliktsfelder (etwa das VbVG) wurde sie jedoch noch nicht angewendet.⁵⁰

Die Personenfallzählung rangiert in der VJ prinzipiell hinter der Verfahrens- bzw. Geschäftsfallzählung und existiert als solche nach wie vor nur bei den Verfahrenserledigungen, nicht beim Anfall. Auswertungen der VJ durch das BMJ nach dem VbVG-Statistikschritt und Schrittcodes für VbVG-spezifische Erledigungen erfolgten zwar gelegentlich schon seit dem August 2007 und bei den Erledigungen auch personenbezogen. Bis zu einer für dieses Projekt konzipierten Abfrage zum Stichtag 10.3.2011 konnte dabei nicht zwischen betroffenen juristischen und natürlichen Personen unterschieden werden. Dies machte es bisher unmöglich, die Anzahl von Verbänden zu erfassen, gegen welche in Verfahren nach dem VbVG vorgegangen wurde.

Eine weitere Komplikation und Einschränkung der bisher getätigten fallweisen Abfragen und Auswertungen aus der VJ stellt der Umstand dar, dass nur VbVG-Kennungen berücksichtigt wurden, welche am Tag der Abfrage nicht gelöscht waren. Verfahren, in denen eine Verfolgung nach VbVG-Tatbeständen, nicht aber nach anderen Strafbestimmungen des StGB oder des Nebenstrafrechts eingestellt wurde, geraten damit aus dem Blick. Will man den Gesamtumfang der VbVG-Anwendung und der betroffenen Verbände unverkürzt ermitteln, bedurfte

⁵⁰ Erstmals der Öffentlichkeit vorgelegt wurde diese Statistik im Rahmen des Sicherheitsberichts für das Jahr 2009. In Kapitel 1.2. dieses Berichts (S. 16-32) werden meritorische „justizielle Erledigungen“ insgesamt, sei es durch Staatsanwaltschaften oder Gerichte getätigt, personenbezogen dargestellt.

es daher erst einer Korrektur der zur Erstellung der Statistik ausgewählten Verfahrensmasse. Diese wurde ebenfalls erstmals bei der Abfrage per 10.3.2011 vorgenommen.

Nicht-Anwendung

Der „absolute Anwendungsumfang“ sollte dadurch zumindest soweit dokumentierbar werden, als die VJ hinsichtlich des „Statistik-Schritts VbVG“ (und sonstiger VbVG-Kennungen) lückenlos ist. Doch bleibt damit noch unbeantwortet, bei welchem Anteil von Verfahren, in denen dies möglich und angebracht gewesen wäre, das VbVG tatsächlich zur Anwendung kommt. Dieser „relative Anwendungsumfang“ ist ja das eigentliche Kriterium für die Beurteilung des Gesetzeswerkes, die Messung seiner Nicht-Anwendung dort, wo es anwendbar gewesen wäre, die Abschätzung unterlassener Verfolgungspraxis ist eine besondere Schwierigkeit für die Studie.

Auf der einen Seite trifft die Verfolgungsbehörde nach § 13 VbVG die Pflicht, dem Verdacht der Verbandsverantwortlichkeit nachzugehen und entsprechende Ermittlungen einzuleiten. Auf der anderen Seite räumt § 18 VbVG der StA beträchtliches Verfolgungsermessen ein. Geringes Gewicht der Tat, der Pflicht- oder Sorgfaltsvernachlässigung, eine gering zu erwartende Geldbuße, sonstige Nachteile für den Verband, das Verhalten des Verbandes nach der Tat und der Verfahrensaufwand sind hier zu berücksichtigende Umstände. Lediglich die erhebliche Gefahr neuerlicher schwerwiegender Taten seitens des Verbandes, aber auch generalpräventive Erfordernisse und besonderes öffentliches Interesse gebieten der StA eine Verfolgung.

Um die Ausübung des beträchtlichen Verfolgungsermessens durch die StA objektivierend zu erfassen, wären Indikatoren für die Anwendbarkeit des VbVG erforderlich. Hilfreich wäre Information darüber, welcher Anteil verfolgter Straftaten in einem beruflichen bzw. betrieblichen Kontext durch Entscheidungsträger oder Mitarbeiter von Verbänden erfolgte. Eine solche Information fehlt und damit eine wesentliche Bezugsgröße für die Anwendung oder Nicht-Anwendung des VbVG. Diese Information könnte allenfalls über eine aufwändige Aktenanalyse an repräsentativen Samples von Verfahren gewonnen werden, bei der in den Tagebüchern der StA nach Hinweise auf einen beruflichen Handlungskontext gesucht wird.⁵¹

Ob jedoch in solchen Verfahren mit beruflichem Hintergrund die kritischen Fragen

- Ist dem Verband durch das Verhalten seiner Entscheidungsträger selbst ein Vorteil verschafft worden, oder sind dadurch Verbandspflichten verletzt worden?

⁵¹ Zu bewältigen wäre eine solche Untersuchung allenfalls für ausgewählte Straftatenbereiche, bei denen ein beruflicher bzw. betrieblicher Hintergrund häufig zu erwarten ist, etwa im Bereich der fahrlässigen Tötungen, wo Fahrlässigkeit von Individuen nicht selten Sorgfaltsunterlassungen in Wirtschaftsorganisationen zum Hintergrund haben, oder Straftaten nach dem FinStG, bei denen Handeln, um einen unzulässigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, in der Regel zum Vorteil einer Organisation geschieht.

- Wurden Taten von Mitarbeitern durch Sorgfaltsverletzungen (Unterlassungen technischer, organisatorischer, personeller Maßnahmen) von Vorgesetzten ermöglicht oder wesentlich erleichtert?

tatsächlich überprüft wurden (und damit auch die Anwendbarkeit des VbVG) und welche der in § 18 VbVG eingeräumten und sonstigen Kalküle in die Erwägungen der StA eingingen, ist aus den Aktendokumenten selbst im allgemeinen nicht ablesbar, sondern ist wiederum nur durch fallbezogene Befragung von Staatsanwälten über ihre Entscheidungskalküle zu erschließen (über die juristische Vertretbarkeit der Begründungen für die Handhabung des Verfolgungsermessens werden Sozialwissenschaftler allerdings kein Urteil fällen können). Der „relative Anwendungsumfang“ des VbVG wird daher nur über vorsichtige Vergleiche zwischen der Häufigkeit von Individual- und Verbandsstrafverfahren in verschiedenen Deliktsbereichen, über Vergleiche zwischen Gerichtssprengeln sowie durch Bezugnahme auf Statistiken über Verbände bzw. Unternehmen unterschiedlicher Branchen ausgelotet werden können.

Spezialprävention

Die Untersuchung spezieller präventiver Wirksamkeit durch die Justiz selbst stößt auf zahlreiche technische Probleme. Erledigungen von Verfahren durch ein Urteil oder eine diversionelle Maßnahme nach dem VbVG scheinen zwar in der VJ auf. Zwischen den betroffenen juristischen und natürlichen Personen in diesen Verfahren und allfälligen späteren Verfahren können mangels stabiler Personenidentifikation in der VJ jedoch keine Verbindungen hergestellt werden. Selbst im Fall rechtskräftiger Verurteilung sind „kriminelle Karrieren“ von Verbänden nicht in derselben Weise nachverfolgbar wie die von verurteilten Individuen, weil das Problem der Erfassung juristischer Personen im Strafregister noch nicht gelöst ist und daher weder die Verurteilungs-, noch die Wiederverurteilungstatistik Verurteilungen nach VbVG berücksichtigt. Abgesehen davon ist die Identität von Verbänden auch vergleichsweise wandelbar.

Wohl im Strafregister aufscheinend sind Verurteilungen von natürlichen Personen in Verbandsverfahren selbst oder in aus solchen ausgeschiedenen, abgetrennten Individualstrafverfahren. Man kann aber weder über VJ- noch über Strafregisterauswertungen Urteilsergebnisse in Individualstrafverfahren (bezogen auf Anlassdelikte für Verbandsverantwortlichkeit) mit Ergebnissen in Verbandsverfahren bzw. im Bezug auf den Verband verknüpfen und so auch nicht spezifisch Legalkarrieren von Personen verfolgen, welche in Verbindung mit einem Strafverfahren gegen eine juristische Person in einem Verbandsverfahren verfolgt wurden. Mangels automationsgestützter Auswertungen bleibt hier bei der Frage nach der spezialpräventiven Wirksamkeit des Gesetzes auch nur die akribische empirische Erhebung zum Kreis der verfolgten Individuen und Unternehmen.

Hier tritt das Problem auf, dass die im Zuge einer Aktenerhebung bei StA und Gerichten gewonnene Information über Verfahrensbetroffene zwar für manuelle Strafregisterabfragen verwendet werden darf, was wohl bei natürlichen, nicht aber bei juristischen Personen zielführend ist. Aus Gründen des Datenschutzes darf Akteninformation jedoch nicht dafür verwendet werden, Unternehmen oder Personen zu kontaktieren. Ein durch die StA vermitteltes Anschreiben und Ansuchen wiederum um freiwillig gewährte Interviews mit VbVG-verfahrensinvolvierten Verbänden bzw. Verbandsvertretern (eventuell mitbeschuldigten Entscheidungsträgern/Mitarbeitern, allfälligen Nachfolgern) wird mit einer niedrigen Responstrate zu rechnen haben. Angesichts der an und für sich bereits niedrigen Zahlen und der noch dazu meist erst kurzen Beobachtungsperiode nach in der Regel länger dauernden VbVG-Verfahren verspricht eine an Spezialprävention orientierte Studie geringe Aussagekraft. Es war daher aus methodischen Gründen zu empfehlen, eine entsprechende Untersuchung überhaupt noch aufzuschieben und sich auf die generalpräventive Wirksamkeit, auf allgemeine Auswirkungen des VbVG auf den Wirtschaftsverkehr, auf präventive Vorkehrungen in Unternehmen zu konzentrieren.

Generalprävention

Das VbVG verfolgt, wie jedes moderne Strafrecht, noch vor jedem Sanktionsziel ein *Präventionsziel*. Die Wirksamkeit wird dabei nicht nur bei Fällen bzw. Verbänden angestrebt, gegen die Verfahren geführt wurden, die Weisungen zu erfüllen hatten oder von Verbandsstrafen betroffen waren. Schon im Vorfeld will das Gesetz durch die strafrechtliche Etablierung von Verbandsverantwortlichkeit und die Androhung öffentlicher Verfahren und entsprechender Imagebeeinträchtigung Einfluss auf die „Unternehmenskultur“ (corporate conduct, corporate governance, compliance Mechanismen) und Managementsysteme nehmen.

Im allgemeinen wird der Frage der (negativen) Generalprävention über die Beobachtung eines Zusammenhangs zwischen Rechtsanwendung bzw. Sanktionsgebrauch und „Kriminalitätsraten“ im Zeitverlauf nachgegangen. Das Problem, das sich hier auftut, ist, dass das Organisationsverschulden hinter individuellen strafrechtlichen Verfehlungen im Dunstkreis von Unternehmen vor Einführung des VbVG kriminalstatistisch gar nicht erfasst war, dass wir es mit einer Neukriminalisierung zu tun haben und die „kriminalstatistische Zeitreihe“ erst mit 2006 beginnt. Das Problem ist darüber hinaus aber ein noch viel grundsätzlicheres, dass die Kriminalstatistik (als Anzeigenstatistik) weder vor noch nach VbVG-Einführung einen Indikator für legal or criminal compliance von Unternehmen abgibt – noch weit weniger, als die Kriminalstatistik Indikator für individuellen Normgehorsam ist. Wo ist – in welcher Kriminalstatistik immer – der eindeutige und unstrittige Maßstab für korrektes unternehmerisches Verhalten zu finden, woran man eine generelle Wirksamkeit des VbVG ermessen könnte? Man wird also nach anderen Hinweisen suchen müssen.

Als ein erstes Kriterium für die Verhaltenswirksamkeit des VbVG ist der Informationsstand der Normadressaten über das Gesetz anzusehen. Dabei ist der Zusammenhang zwischen Kenntnisstand und Responsebereitschaft auf Interviewanfragen zu beachten. Wem erst der Gegenstand einer Befragung erklärt werden muss, der ist eher geneigt, eine solche zu verweigern. (Wer hat in einem Interview schon gerne nichts zu sagen.) Bei Ablehnungen von Interviews ist es daher angeraten, sich zumindest der Gründe dafür zu vergewissern und auch daraus Schlüsse zu ziehen. Am Sample der zu einer Befragung bereiten Interviewpartner würde man den Kenntnisstand zum VbVG tendenziell überschätzen

Ein nächstes Kriterium für die Wirksamkeit des VbVG ist, ob die Kenntnis desselben zu Handlungskonsequenzen führt. Geschäftliches, betrieblich-operatives und rechtliches Risikomanagement ist Verbänden/Unternehmen heute an sich nicht fremd. Die Frage ist, in welchem Typus von Unternehmen solches Risikomanagement bereits mehr oder minder elaboriert ist und ob und gegebenenfalls warum das VbVG seinerseits zu spezifischen Maßnahmen führt und bei welcher Dimension des Risikomanagements dies der Fall ist.

Maßnahmen zur Sicherung von legal bzw. criminal compliance im Besonderen können ihren Grund in unterschiedlichen Entwicklungen haben und auf unterschiedliche Elemente im Bündel bzw. im stetigen Fluss von nationalen und internationalen rechtlichen Steuerungsversuchen des Wirtschaftsgeschehens zurückzuführen sein. Zu klären, welcher Stellenwert dem VbVG, einem Strafgesetz, eingebettet in diese vielfältigen Regelungsmaßnahmen, zukommt, ist eine weitere besondere Herausforderung der Untersuchung.

Zugangsprobleme, Repräsentativität

Bei ausnahmslos allen Studien, welche mit Befragung und Interview arbeiten, ist man auf die Kooperation der Gesprächspartner angewiesen, die dabei immer auch strategische Kalküle verfolgen. Eine Untersuchung wie die vorliegende wird nicht nur als wissenschaftliches Unterfangen interpretiert, sie bringt das VbVG potenziell wieder auf die politische Agenda. Dies wird, je nach Standpunkt, als Chance oder Gefahr gesehen. Bei den letztlich erfolglosen Verhandlungen um eine Kofinanzierung des Projektes durch die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) wie bei den gescheiterten Bemühungen um eine Unterstützung durch diese Kammer bei einer elektronischen Massenumfrage unter österreichischen Unternehmen (bestimmter Branchen) mussten wir den Eindruck gewinnen, dass man einer neuerlichen Thematisierung des VbVG möglichst keinen Vorschub leisten möchte. Man will dort den Ball VbVG rechtspolitisch lieber flach halten.

Insofern treten im Projekt nun notgedrungen Interviews mit individuell rekrutierten Partnern an die Stelle einer ursprünglich geplanten Befragung im Web auf Vermittlung der WKO. Statt einer quantitativ orientierten stark strukturierten Umfrage (mit erwartbar geringem Rücklauf)

kommen wir so zu qualitativ verwertbaren Interviews in allerdings beschränkter Zahl mit Unternehmensvertretern ausgesuchter Branchen.

Aber nicht nur die Interessensvertretung, auch der einzelne Interviewpartner aus dem Unternehmensbereich reagiert im Gespräch nicht bloß auf das VbVG, sondern strategisch auf staatliche Interventionsversuche und auf vermeintliche gesellschaftliche Erwartungen dahinter. Er/sie treten in Interaktion mit dem Interviewer, dem Auftraggeber der Studie und dem gesellschaftlichen Umfeld des wirtschaftlichen Handelns. Wer unter den KandidatInnen der Befragung dazu nicht bereit ist, wird mit keiner Untersuchung erreicht werden können, wer dazu bereit ist, äußert sich im Rahmen der aktuellen Diskurse zu Recht und Moral in Wirtschaft und Gesellschaft. Er sieht das VbVG exemplarisch und stellt es in einen Kontext, wodurch er manches über die Rahmenbedingungen der Wirksamkeit des Gesetzes zum Ausdruck bringt. Die Interviews entsprechend zu lesen, ist hier die methodische Herausforderung.

Design der Untersuchung

Um die vorgegebene breite Aufgabenstellung für das Projekt zu erfüllen und die dabei auftretenden Hürden und methodischen Schwierigkeiten möglichst zu überwinden, wurden folgende Untersuchungsschritte kombiniert:

1./ Erstellung eines VJ-Auswertungsprogramms zum Zweck verbesserter statistischer Dokumentation der VbVG-Praxis durch Staatsanwaltschaften und Gerichte und dessen Anwendung

Dem elektronischen Verfahrensregister der Justiz (VJ) sind technische, aber auch personelle Grenzen für statistische Auswertungen gesetzt. Die Erfüllung anderer Aufträge unter den stets wachsenden Anforderungen an dieses System genießt häufig Vorrang. Damit steht auch eine zeitliche Verzögerung des Projektabschlusses im Zusammenhang. Im Rahmen dieser Grenzen der VJ wurde im Projekt versucht, die statistische Dokumentation der VbVG-Anwendung zu optimieren. Dieser Versuch brachte Fortschritte bei der Erfassung des Anwendungsumfangs des VbVG seit dessen Inkrafttreten. Er zeigt jedoch zugleich die fortbestehenden Mängel, offenen Probleme und den Verbesserungsbedarf bei der einer VbVG-Statistik. Die Ergebnisse der statistischen VJ-Auswertung werden in Kapitel 4.1 des Berichts dargestellt und für ihre Bewertung auch in Relation zu anderen Daten aus der Justizstatistik Strafsachen, zu Massendaten aus dem Projekt „PEUS“⁵² sowie zu wirtschaftsstatistischen Daten gesetzt.

⁵² Vgl. *Birkbauer et al.*, Projekt zur wissenschaftlichen Evaluation der Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes (2010).

2./ Quantitative und qualitative Analyse einer Stichprobe von Akten (Tagebüchern der StA und Gerichtsakten) zu Verbandsverfahren

Die statistische Auswertung der VJ lässt zahlreiche Fragen offen. Was die „Phänomenologie“ der Verbandsstrafverfahren betrifft, liefert die VJ nur ein äußerst grobes Bild. Vom wem etwa die Verfolgungsinitiative bzw. Anzeige nach dem VbVG ausgeht, was hinter den Deliktswürfen steht, welche Branchen und Rechtsformen von Verbänden besonders betroffen sind, welche Konstellationen bei den Beschuldigten (natürliche und juristische Personen) auftreten etc., das erschließt sich nicht aus den elektronischen Daten, sondern nur durch Einblick in die konkreten Strafakten. Darum stellt die Analyse von VbVG-Akten einen nächsten Untersuchungsschritt dar, der typische Fallkonstellationen zu identifizieren und deren Häufigkeitsverteilung festzustellen gestattet.

Mit der VJ-Auswertung werden Aktenzahlen von Verbandsstrafverfahren mitgeliefert, was eine Stichprobenauswahl ermöglicht. Kriterien für die Auswahl der Akten waren eine räumliche Streuung und Konzentration zugleich. Es sollten mehrere Gerichtsprengel im Bundesgebiet und aus diesen möglichst alle einschlägigen Akten erfasst werden. Ausschlaggebend für die Konzentration auf letztlich fünf Gerichtssprengel war die Absicht, die Akten und den Akteninhalt auch als Anknüpfungspunkt für die persönlichen Interviews mit StaatsanwältInnen zu nutzen. (Aus pragmatischen Gründen sollten sich diese Interviews geografisch konzentrieren.)

Neben dem LG-Sprengel Wien sollten Gerichtssprengel aus den OLG-Sprengeln Wien und Linz vertreten sein und dabei jeweils solche mit einer relativ hohen und mit einer relativ niedrigen Zahl an VbVG-Verfahren, gemessen am gesamten Geschäftsanfall der Gerichte (auch dies in Hinblick auf die Interviews mit StaatsanwältInnen). Die Ergebnisse der Aktenanalyse finden sich in Kapitel 4.2 des Berichts.

3./ Befragung von VertreterInnen der StA über ihre Handlungskriterien bei der (Nicht-)Anwendung des VbVG

Das Bild der beschränkten und regional nicht einheitlichen Anwendung des VbVG aus der Analyse der VJ und der Tagebücher der StA und der Gerichtsakten bedarf der Ergänzung durch Erklärungen der entscheidenden Akteure für ihr jeweiliges Handeln bei der Durchsetzung des Gesetzes. An den für die Untersuchung ausgewählten fünf Gerichtsstandorten sollten daher die Dichte und Präsenz der Erfahrung der StaatsanwältInnen mit dem VbVG, also ansatzweise entstandene Handlungsroutinen auf diesem Gebiet, sowie die Anwendungskalküle und Anwendungsprobleme bei einer neuen und die Tradition verlassenden Strafrechtsmaterie erhoben werden.

Die Haltung zum VbVG und dessen Handhabung sollten dabei auf den Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen der Tätigkeit, mit Informationslage, personellen Ressourcen und

Support im Arbeitsfeld und mit der Spezialisierung der Befragten überprüft werden. Arbeitsstil, Kommunikation und Kooperation, die jeweilige „Organisationskultur“ in der Behörde sollten ebenso wie die Rolleninterpretation und Aufgabenteilung mit Polizei und anderen Kontrollinstanzen für unternehmerische Tätigkeit als mögliche Determinanten der VbVG-Anwendung analysiert werden.

Zu diesem Zwecke wurden insgesamt 15 (davon fünf leitende) VertreterInnen der Staatsanwaltschaft persönlich und zum Teil fallbezogen befragt. Die Ergebnisse dieser Befragung werden im Kapitel 5. des Berichts dargestellt.

4./ Befragung von Rechts(informations)dienstleistern zur Rezeption und Wirkung des VbVG bei den Normadressaten

Was die Wirksamkeit des VbVG betrifft, konzentriert sich die Studie auf die Verhaltenssteuerung (Generalprävention) durch die sanktionsbewehrte Rechtsnorm und nicht auf die spezialpräventiven Effekte allfälliger justizieller Intervention. Die Zielgruppe der Untersuchung der Wirksamkeit des Gesetzes ist damit breiter als die Gruppe der Verfahrensbetroffenen. Ob sich die Compliance mit den vielfältigen, darunter auch den verschiedenen strafrechtlichen Normen für unternehmerisches Handeln im allgemeinen mit Inkrafttreten des VbVG verändert hat, lässt sich – wie gesagt – nicht an kriminalstatistischen Indikatoren festmachen.

Die Wahrnehmung eines Gesetzes und den Response darauf zu untersuchen, welches sich nicht wie das Allgemeine Strafgesetzbuch an die gesamte Bevölkerung richtet, verlangt Überlegungen, von welchen Personengruppen angesichts der „Gesetzesflut“ überhaupt Aufmerksamkeit oder gar erhöhte Rezeptivität für das VbVG zu erwarten ist. Eine solche Personengruppe ist in den Rechtsinformations- und sonstigen Rechtsdienstleistern für Unternehmen zu vermuten. Ihnen wurde eine erste Runde von (Experten-)Interviews gewidmet. 17 VertreterInnen unterschiedlicher wirtschaftsnaher Dienstleistungssparten wurden auf ihre Wahrnehmung hin befragt, welches Interesse (oder Desinteresse) an Information zum VbVG und an präventiven Vorkehrungen von Seiten der „Verbände“ gegen Normverstöße und Inkriminierung sie – überhaupt und im Zeitverlauf – beobachten konnten und wie und mit welchem Erfolg sie dieses Interesse zu beeinflussen versuchten und vermochten.

Diese Befragung sollte auch noch den nachfolgenden Untersuchungsschritt anleiten, indem nach Wirtschaftssektoren und -organisationen mit mehr oder weniger stark ausgeprägter Sensibilität gegenüber rechtlicher Regulierung bzw. unterschiedlicher „Gefährdung“ durch das VbVG gefragt wurde. Die Ergebnisse dieser Befragung finden sich in Kapitel 6.1 des Berichts.

5./ Befragung von Normadressaten (VertreterInnen von Unternehmen ausgewählter Branchen) zur Wahrnehmung des VbVG und ihren Handlungskonsequenzen

An die Stelle der beabsichtigten, aber nicht realisierbaren anonymen online-Massenbefragung unter Mithilfe der Mitgliederinformation und Medien von Fachverbänden der Wirtschaft wurde schließlich zum Mittel der persönlichen Befragung von ausgewählten VertreterInnen einzelner Wirtschaftszweige gegriffen. Dem Nachteil einer geringeren Zahl von Interviewkontakten steht hier der Vorteil einer offeneren, stärker befragtenzentrierten und -gesteuerten und ausführlicheren Befragung gegenüber, bei der auch mit den ihre Teilnahme verweigernden Personen zumindest über ihre Gründe dafür kommuniziert werden konnte. Dadurch kommt diese Vorgangsweise jener einer repräsentativen Umfrage tendenziell sogar näher.

Die Auswahl der Branchen, aus denen VertreterInnen interviewt werden sollten, erfolgte unter Gesichtspunkten der von ExpertInnen vermuteten und durch öffentlich bekannte Verfahren bestätigten Kriminalisierungsrisiken nach VbVG. Ausgewählt für die Befragung wurden insgesamt 69 Unternehmen aus den Bereichen

- Transport (Speditionen und Frächtereien)
- Lebensmittelproduktion (Fleischereien und Molkereien)
- Umweltwirtschaft (Abwasser- und Abfallbetriebe)
- Sonstige (einzelne Vertreter aus dem Bereich Banken, Spitäler)

Die Auswahl der einzelnen RepräsentantInnen aus diesen Branchen für die Befragung geschah anhand von Branchen(mitglieder)verzeichnissen. In den ersten drei Bereichen wurde versucht, nach Größe der Betriebe zu differenzieren, einerseits unter den Branchenführern auszuwählen, andererseits auch KMUs einzubeziehen. Auch eine regionale Streuung über das Bundesgebiet wurde beim Sampling beachtet. Bei den VertreterInnen aus dem Banken- und dem Spitalswesen wurde nach Größe und Bedeutung für den Wirtschaftszweig ausgewählt.

Die Interviews bezogen sich auf die rechtliche Regulierung des jeweiligen Arbeitsgebietes insgesamt – und nicht nur auf die Einführung des VbVG, diesen Sonderfall von Unternehmensstrafbarkeit. Die Reaktion auf das VbVG wurde im Interview als Teil des Coping mit der internationalen und nationalen rechtlichen Regulierung des Wirtschaftens zu erheben versucht. Dieser Teil der Untersuchung vollendet zusammen mit den Interviews mit VertreterInnen des staatlichen Rechtsstabes (der Staatsanwaltschaft), mit den Interviews mit „Vermittlern“ zwischen Recht und Wirtschaft (mit Rechtsdienstleistern für die Wirtschaft) und zusammen mit statistischen Daten zu Verbandsverfahren die „Triangulierung“ des Untersuchungsfeldes, seine Beleuchtung aus verschiedenen, sich ergänzenden Perspektiven. Die Ergebnisse dieses Untersuchungsschrittes werden in Kapitel 6.2 ausgebreitet.

4./ Die justizielle Anwendungspraxis des VbVG

4.1/ Auswertung der elektronischen Verfahrensregister der Justiz

Eine Statistik der Verfahren nach dem VbVG existiert weder im Rahmen der bekannten „Kriminalstatistiken“, sei es der Polizeilichen oder der Gerichtlichen Kriminalstatistik, noch als eine eigene Statistik. Die einzige verfügbare amtliche Datenquelle, auf deren Grundlage eine solche Statistik der VbVG-Anwendung erstellt werden kann, ist das elektronische Verfahrensregister der Justiz („Verfahrensautomation Justiz“, VJ), welches vom Bundesrechenzentrum administriert wird. Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung wurden vereinzelte frühere Abfragen aus der VJ hinsichtlich VbVG-Verfahren optimiert, ohne dass alle Mängel und Beschränkungen der Datenbasis behoben werden konnten.

Der Stichtag der letzten Abfrage war der 10.3.2011. Für die folgende Darstellung werden sämtliche Daten dieser Abfrage für die Jahre 2006 bis 2010 verwendet und wird damit ein Zeitraum von exakt fünf Jahren abgebildet.

Die VJ-Auswertung erfasst alle Fälle, bei denen zum Abfragedatum eine oder mehrere der folgenden Eintragungen aufscheinen:

- der Statistikschrift „vbg“
- die Deliktkenntung (Gesetzesbezeichnung, G113)
- die Verfahrensschritte für diversionelle Erledigung nach VbVG (Rücktritt / Einstellung), oder
- der Verfahrensschritt für die gerichtliche Verhängung einer Verbandsgeldbuße.

Mit diesen mehrfachen Suchkriterien versucht man, so weit als möglich das Problem bestehender Erfassungslücken in den Registern zu lösen. Erfasst sind damit grundsätzlich alle Fälle, unabhängig davon, wann im Laufe des Verfahrens sich der Verdacht eines Verbandsverschuldens ergibt, ob er bereits Gegenstand der Anzeige ist, oder er sich erst im Zuge der Ermittlungen und Untersuchungen einstellt.

Nicht lückenlos erfasst sind bei dieser Betrachtung ex nunc jedoch alle Fälle, bei denen es aufgrund sich verändernder Beurteilung durch die Rechtsanwender zu einer Korrektur/Löschung gleich sämtlicher der hinweisgebenden VJ-Daten kommt. Damit sind zumindest einige Verfahrensfälle nicht erfasst, welche für die Beurteilung, wie intensiv sich die Strafverfolgungsbehörden mit dem VbVG befassen (bzw. mit diesem befasst werden), durchaus relevant sind.⁵³

⁵³ Diese Einschränkung gilt nicht für die Zählung der anfallenden, sondern nur für die der erledigten Verfahren. Wie viele der Fälle, in denen eine Beschuldigung gegen einen Verband im Zuge des Verfahrens wieder fallen gelassen wird, infolge gänzlicher Datenüberschreibung bzw. -löschung der Statistik wirklich „verloren gehen“ lässt sich nicht abschätzen.

Noch tiefer gehende Probleme mit der statistischen Nutzung der VJ beruhen darauf, dass sie

1. Geschäftsfälle von Organisationseinheiten der Justiz zählt und nicht Verfahrensfälle (aus einem Verfahrensfall entstehen in der Regel mehrere Geschäftsfälle, bei der StA und bei Gericht, unter Umständen in mehreren Instanzen);
2. neben der Vorrang genießenden Geschäftsfallzählung nur eine ungenügende Personenzählung gestattet (eine solche kann nur bei den Erledigungen, nicht aber beim Geschäftsanfall erfolgen);
3. keine klar strukturierte und standardisierte Erfassung der Delikte kennt, welche Verfahrensgegenstand sind, und dass eine Zurechnung zu den involvierten Personen, gibt es deren mehrere, teilweise nicht möglich ist.

Mit diesen ungelösten Problemen sieht sich auch die nachfolgende Auswertung der VJ zu Zwecken einer Statistik der VbVG-Anwendung konfrontiert.

Der Anfall an VbVG-Verfahren

Aus der Zahl der anfallenden Geschäftsfälle mit VbVG-Bezug kann nicht auf die Zahl der Verbandsverfahren geschlossen werden und schon gar nicht auf die Zahl der betroffenen (juristischen und natürlichen) Personen. Wenn man die Differenzierung nach Verfahrensgattungen in Betracht zieht, lassen sich jedoch gute Näherungswerte erzielen.

Tabelle 1: Anfall VbVG-Verfahren, Österreich 2006-2010							
Verfahrensgattung/Register	2006	2007	2008	2009	2010	gesamt	
BAZ (Anzeigen Bezirksanwalt)	11	13	6	13	22	65	
ST (Anzeigen Staatsanwalt)	15	47	73	48	64	247	
OSTA (Oberstaatsanwaltschaft)	3	8	11	18	18	58	
U (Strafsachen am Bezirksgericht)	5	9		4	6	24	
UR (Strafs. b. Untersuchungsrichter)	9	6				15	
HR (Strafs. b. Rechtsschutzrichter)			5	6	6	17	
HV (Strafsachen am Landesgericht)	4	5	12	11	14	46	
BL (Rechtsmittel beim Landesger.)			1	4	7	12	
BS (Rechtsmittel beim OLG)			11	12	11	34	
OS (Rechtsmittel beim OGH)			1		1	2	
UT (Anzeigen gg. unbek. Täter)	1	1	3	2	1	8	
gesamt	48	89	123	118	150	528	

Von besonderer Relevanz für die Abschätzung der Häufigkeit von Verbandsstrafverfahren sind die unter der Gattung BAZ und ST sowie U und HV registrierten Verfahren. Den in den Zeilen OSTA, UR, HR sowie BL, BS und OS vermerkten VbVG-Verfahren sind bereits ande-

re und unter anderen Gattungen gezählte vorangegangen, sofern das Verfahren nicht erst in der Instanz auf Verstöße nach dem VbVG ausgedehnt wurde. Im allgemeinen wird es sich bei den in diesen Zeilen berücksichtigten Verfahren um Zweiterfassungen handeln. Unter UT subsummierte Verfahren tauchen, wenn es zur Ermittlung eines konkreten Täters kommt, später unter anderen Kategorien wieder auf und können insofern (und auch der geringen Zahl wegen) vernachlässigt werden.

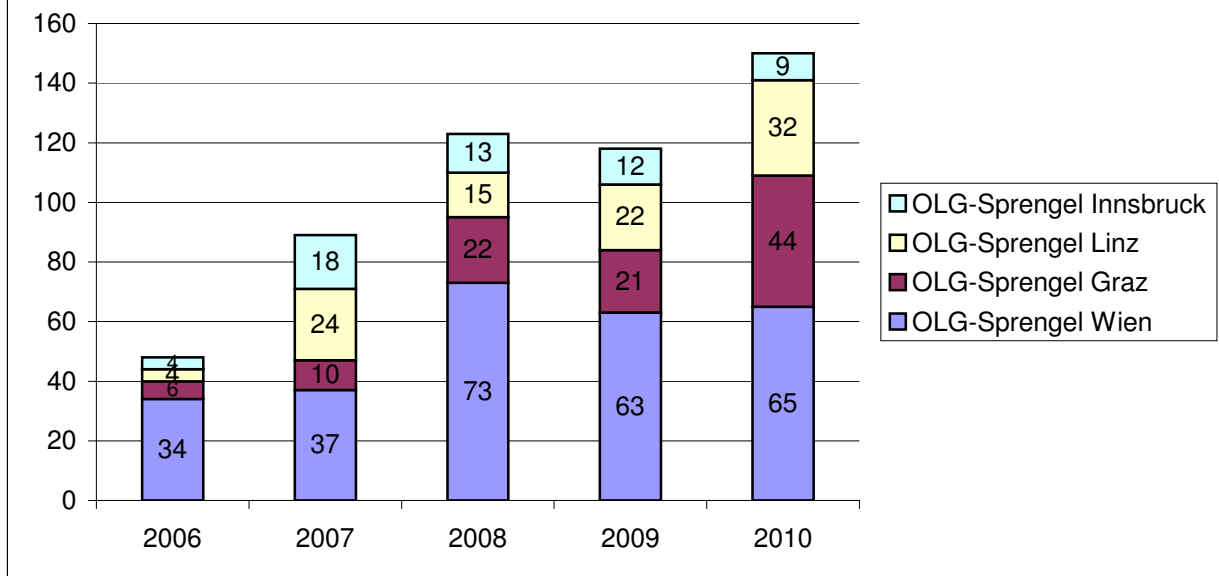
Insgesamt weist die VJ im Beobachtungszeitraum 528 Verfahren mit VbVG-Bezug aus. Davon sind allerdings nur 312 Anzeigen- bzw. Ermittlungsfälle bei einer Bezirks- oder Staatsanwaltschaft und 70 Fälle bei Verhandlungsrichtern an Bezirks- oder Landesgerichten. Im Jahresdurchschnitt sind das 62 bzw. 14 VbVG-Verfahrensfälle bei den entsprechenden Behörden.

Dazu kommen insgesamt 58 Fälle bei der Oberstaatsanwaltschaft, 32 Fälle bei Untersuchungs- bzw. Haftrichtern sowie 48 Fälle von Rechtsmittelverfahren (12 am Landesgericht, 34 am Oberlandesgericht und 2 am Obersten Gerichtshof). Das Verhältnis von Verfahren an Rechtsmittelgerichten zu Verfahren an Bezirks- und Landesgerichten als Erstgerichten gibt jedenfalls einen Hinweis auf eine auffallend hohe Zahl an gerichtlichen Verfahren, die über mehrere Instanzen gehen.

Orientiert man sich an der Gesamtanzahl der staatsanwaltschaftlichen Geschäftsfälle (inklusive Oberstaatsanwaltschaft), unter denen Doppelzählungen auch nicht auszuschließen sind, so hätte es in der Beobachtungsperiode zwischen 300 und 350 VbVG-Verfahren gegeben. Geht man davon aus, dass es unter den gerichtlichen Verfahren mit VbVG-Bezug einzelne gibt, bei denen in den Registern der Staatsanwaltschaften VbVG-Einträge fehlen oder solche gelöscht worden sind, so muss man bei diesen Zahlen von einer Unterschätzung ausgehen.

Im Zeitverlauf nimmt die Zahl der einschlägigen Verfahren kontinuierlich zu, sieht man vom Jahr 2009 ab. In allen OLG-Sprengeln außer Wien beginnt man 2006 mit einer äußerst geringen Zahl an Verfahren und startet gegenüber Wien zeitverzögert (erst 2007) mit der Anwendung des VbVG. Das Wachstum 2008 wird vor allem durch die Entwicklung im OLG-Sprengel Wien getragen, seither jedoch insbesondere von der Justiz in den OLG-Sprengeln Graz und Linz. Im OLG-Sprengel Innsbruck findet sich dieser Trend nicht wieder.

Diagramm 1: Anfallsentwicklung von VbVG-Verfahren (alle Gattungen), nach OLG-Sprengel, 2006-2010



In Relation zum allgemeinen Geschäftsanfall der Justiz in den vier OLG-Sprengeln nimmt sich die Zahl der Verfahren mit VbVG-Bezug sehr gering aus. Lediglich im Bereich der Straffälle laut ST-Register liegt der Anteil von Verbandsstrafverfahren in der Nähe von einem Promille, 1 pro 1.000 Geschäftsfälle.⁵⁴ Im Bereich der Bezirksanwaltschaft beträgt dieser Anteil österreichweit über den gesamten Untersuchungszeitraum knapp 1/10 Promille. (Wegen der dort noch geringeren Werte sei hier auf die Darstellung der Relation zum gerichtlichen Geschäftsanfall verzichtet.)

Wenn man hierbei regionale Unterschiede betrachtet, so haben sich diese im Zeitverlauf deutlich verringert. 2010 findet man in allen OLG-Sprengeln, mit Ausnahme Innsbrucks, einen etwa gleichen VbVG-Verfahrensfall von etwa 1 je 1.000 bei den Staatsanwaltschaften anfallenden Straffällen. Im OLG-Sprengel Innsbruck beträgt dieser Wert 2010 nur 0,43 Promille.

Im Durchschnitt der fünf Beobachtungsjahre wurden im OLG-Sprengel Wien 42 Prozent aller Straffälle staatsanwaltschaftlicher Behörden in Österreich geführt und überproportionale 56 Prozent der österreichweiten VbVG-Verfahren. Deutlich unterrepräsentiert sind VbVG-Verfahren dagegen im OLG-Sprengel Innsbruck, wo 9 Prozent derselben anfallen – im Vergleich zu einem Anteil von 15 Prozent des Sprengels am gesamten staatsanwaltschaftlichen Geschäftsanfall in Österreich.

⁵⁴ Die Daten zum allgemeinen Geschäftsanfall der Bezirks- und Staatsanwaltschaften sind dem „Betrieblichen Informationssystem der Justiz. Darstellung der staatsanwaltschaftlichen Behörden (StABIS-Justiz)“ entnommen, einer periodischen Veröffentlichung des BMJ.

Tabelle 2: VbVG-Verfahren je 1000 Geschäftsfälle (Neuanfall), 2006-10, regional

	2006	2007	2008	2009	2010	2006-10
Bezirksanwaltschaft						
Österreich	0,07	0,09	0,04	0,09	0,15	0,09
OLG-Sprengel Wien	0,13	0,07	0,05	0,14	0,22	0,12
OLG-Sprengel Graz	0,03	0,09	0,03	0,00	0,07	0,04
OLG-Sprengel Linz	0,06	0,11	0,00	0,08	0,15	0,08
OLG-Sprengel Innsbruck	0,00	0,09	0,09	0,08	0,09	0,07
Staatsanwaltschaft						
Österreich	0,23	0,69	1,06	0,69	0,91	0,72
OLG-Sprengel Wien	0,43	0,78	1,45	0,66	1,01	0,87
OLG-Sprengel Graz	0,07	0,15	1,09	0,86	1,12	0,64
OLG-Sprengel Linz	0,00	0,80	0,58	0,92	0,98	0,67
OLG-Sprengel Innsbruck	0,12	1,01	0,32	0,33	0,43	0,45
Bezirks- und Staatsanwaltschaft						
Österreich	0,12	0,27	0,36	0,28	0,40	0,29
OLG-Sprengel Wien	0,23	0,31	0,54	0,32	0,49	0,38
OLG-Sprengel Graz	0,04	0,11	0,34	0,25	0,38	0,22
OLG-Sprengel Linz	0,04	0,30	0,16	0,32	0,41	0,25
OLG-Sprengel Innsbruck	0,03	0,34	0,15	0,15	0,19	0,17

Strafrechtliche Grundtatbestände in VbVG-Verfahren

In der VJ werden in den entsprechenden strafrechtlichen Registern auch die in den jeweiligen Verfahren strafbestimmenden Paragraphen (im freien Text) und die Gesetzesbezeichnung erfasst. Pro Verfahrensfall sind neben der Eintragung des VbVG in der Regel auch eine oder mehrere andere Gesetzesbestimmungen vermerkt, deren Verletzung verfolgt wird. Die Auswertung der VJ wirft alle Deliktseinträge aus, nicht aber Kombinationen von solchen.

Die Information zu den in den VbVG-Verfahren verfolgten sonstigen Straftaten liefert Evidenz zu den Grunddelikten, die ein Verbandsstrafverfahren nach sich ziehen.

Auf die 528 Geschäftsfälle mit VbVG-Bezug entfallen insgesamt 897 sonstige Deliktseintragungen, durchschnittlich etwa 2 pro Fall. Diese Eintragungen verteilen sich folgendermaßen auf Rechtsmaterien und Straftaten: in 80 Prozent auf Straftaten nach dem StGB (darunter allein 36 % auf Betrugs- und Untreuedelikte, 12 % auf fahrlässige Tötungs- und Körperverletzungsdelikte und etwa 5 % auf Gemeingefährdungs- und Umweltdelikte) und zu 20 Prozent auf Delikte nach strafrechtlichen Nebengesetzen (darunter 13 auf Finanzstrafdelikte). (vgl. Tabellen 3, 3a und 4)

Im Zeitverlauf (vgl. Diagramme 2a und 2b) wird zum einen das Nebenstrafrecht, insbesondere solches, welches Wirtschaftsverhalten zu regulieren sucht, als Anknüpfungspunkt für VbVG-Verfahren zunehmend wichtiger, zum anderen erweitert sich das Spektrum der Straftatbestände nach StGB, in deren Zusammenhang es zu Verbandsstrafverfahren kommt. 2006

stammte ein Sechstel der Anlassdelikte für VbVG-Verfahren aus dem Nebenstrafrecht, 2010 ein Drittel. Von den Delikten des StGB waren 2006 die Hälfte, 2010 nur noch 40 Prozent Vermögensdelikte. Besonders stark zugenommen hat zuletzt der Anteil der Finanzstrafdelikte an den in VbVG-Verfahren relevanten Delikten.

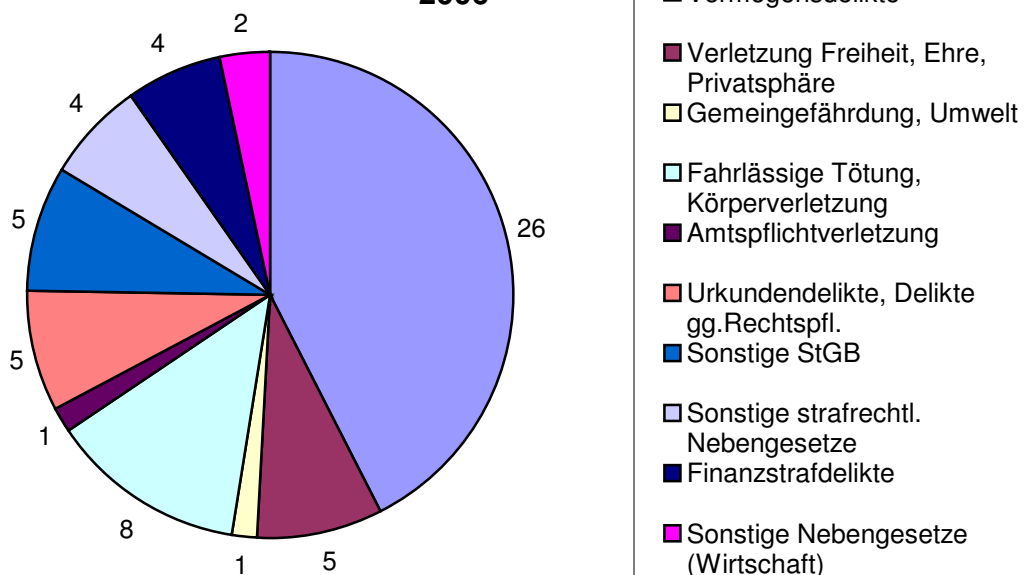
Tabelle 3: VbVG-Verfahren, Anfall nach "sonstigen Strafbestimmungen" Österreich 2006-2010						
	2006	2007	2008	2009	2010	gesamt
Strafbare Handlungen gg. Freiheit	1	2	2	10	7	22
Strafbare Handlungen gg. Ehre	3	2	1	1	19	26
Verletzung der Privatsphäre	1	1	6	3	0	11
Sach-/Datenbeschädigung	4	7	5	2	2	20
Diebstahl, Veruntreuung, Erpressung	2	4	11	21	8	46
Betrug, betrüg. Datenmissbrauch	14	43	73	57	41	228
Untreue, Förderungsmissbrauch etc.	6	2	28	17	11	64
Glücksspiel	1	9		1		11
Gemeingefährdung, Umwelt	1	12	16	6	7	42
Urkundendelikte	4	3	9	8	5	29
Strafb. Handlungen gg Rechtspflege	1	3	9	8	9	30
Verletzung der Amtspflicht	1	1	16	15	9	42
Fahrlässige Tötung, Körperverletzung	8	22	20	32	30	112
Sonstige nach StGB	4	2	10	7	8	31
StGB gesamt	51	113	206	188	156	714
WaffenG			1	1		2
DatenschutzG			3			3
ZugangskontrollG		1				1
MedienG	4	2	1	2	18	27
DenkmalschutzG		2				2
FinanzstrafG	4	3	22	37	48	114
Unlauterer Wettbewerb	1	1	4			6
BankwesenG		1	3			4
AktienG			1		1	2
GmbHG			1	1	1	3
BörseG	1		1		1	3
WertpapieraufsichtsG				2	1	3
InvestmentfondsG			1	3	3	7
KapitalmarktG			2		1	3
AußenhandelsG 1995					1	1
AußenhandelsG 2005					2	2
Gesamt (ohne VbVG)	61	123	246	234	233	897

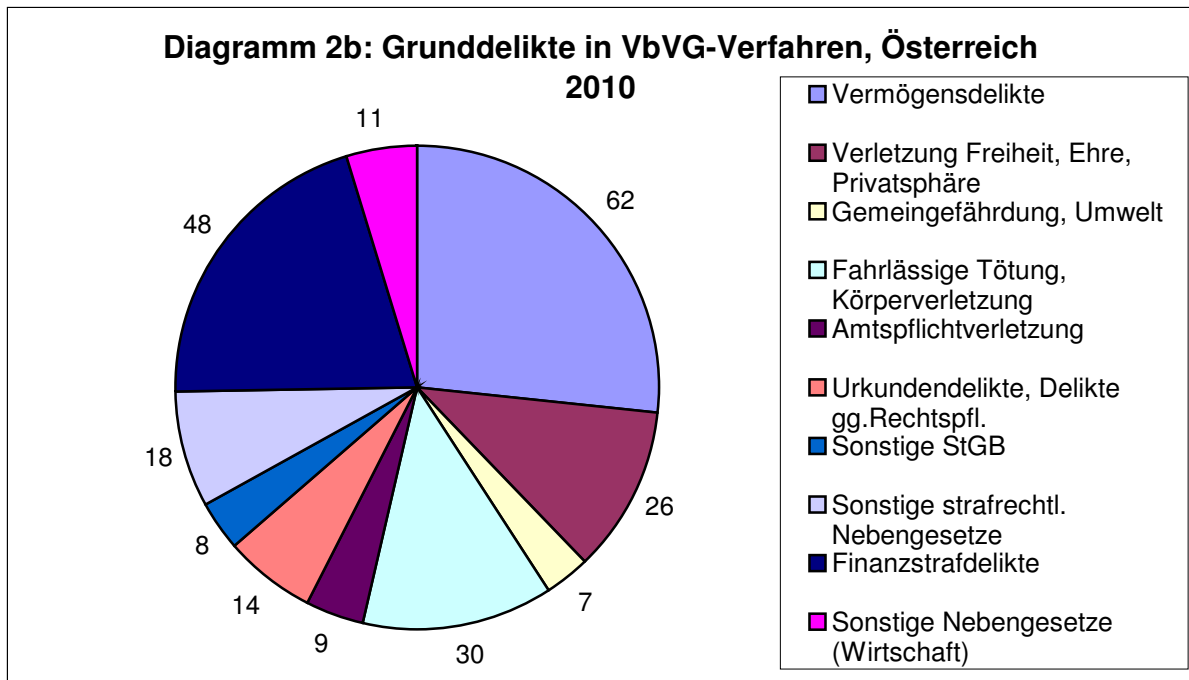
Tabelle 3a: VbVG-Verfahren, Anfall nach "sonstigen Strafbestimmungen", Österreich 2006-2010, Prozentwerte

	2006	2007	2008	2009	2010	gesamt
Vermögensdelikte	42,6%	45,5%	47,6%	41,5%	26,6%	39,9%
Verletzung von Freiheit, Ehre, Privatsphäre	8,2%	4,1%	3,7%	6,0%	11,2%	6,6%
Gemeingefährdung, Umwelt	1,6%	9,8%	6,5%	2,6%	3,0%	4,7%
Fahrlässige Tötung, Körperverletzung	13,1%	17,9%	8,1%	13,7%	12,9%	12,5%
Amtspflichtverletzung	1,6%	0,8%	6,5%	6,4%	3,9%	4,7%
Urkundendelikte und Delikte gg.Rechtspflege	8,2%	4,9%	7,3%	6,8%	6,0%	6,6%
Sonstige StGB	8,2%	8,9%	4,1%	3,4%	3,4%	4,7%
Sonstige strafrechtl. Nebengesetze	6,6%	4,1%	2,0%	1,3%	7,7%	3,9%
Finanzstrafdelikte	6,6%	2,4%	8,9%	15,8%	20,6%	12,7%
Sonstige Nebengesetze (Wirtschaft)	3,3%	1,6%	5,3%	2,6%	4,7%	3,8%
	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Diagramm 2a: Grunddelikte in VbVG-Verfahren, Österreich

2006





Im regionalen Vergleich fällt auf, dass – über den gesamten Zeitraum gesehen – im OLG-Sprengel Wien die VbVG-Verfahren die stärkste Deliktsstreuung sowohl im Bereich des StGB als auch des Nebenstrafrechts aufweisen, dass diesen Verfahren in diesem größten Sprengel jedoch auch überproportional häufig Betrugs- und Untreuetatbestände zugrunde liegen. Im OLG-Sprengel Graz sind es überdurchschnittlich oft Übertretungen nach dem Finanzstrafgesetz oder Mediengesetz, im OLG-Sprengel Linz fahrlässige Tötungs- und Körperverletzungs- sowie Gemeingefährdungsdelikte und im OLG-Sprengel Innsbruck Betrugs- und Untreue-, aber auch Gemeingefährdungsdelikte. (vgl. Tabelle 4)

Tabelle 4: VbVG-Verfahren, Anfall: nach "anderen Gesetzen", Österreich und OLG-Sprengel, 2006-2010, Prozentwerte

	Gesamtzahl ohne VbVG	davon %						
		Betrug, Untreue, Förderungsmissbrauch	Fahrl. Tötung, Körperverletzung	Gemeingefährdung, Umwelt delikt	sonstige Straftaten nach StGB	Delikte nach FinanzstrafG	Delikte nach Mediengesetz	sonstige strafrechtliche Nebengesetze
OLG Wien	526	41%	7%	2%	30%	10%	3%	7%
OLG Graz	159	19%	12%	7%	22%	32%	6%	1%
OLG Linz	109	26%	35%	9%	15%	12%	1%	3%
OLG Innsbruck	103	49%	16%	10%	26%	0%	0%	0%
gesamt	897	36%	12%	5%	26%	13%	3%	5%

Die Erledigung von VbVG-Verfahren

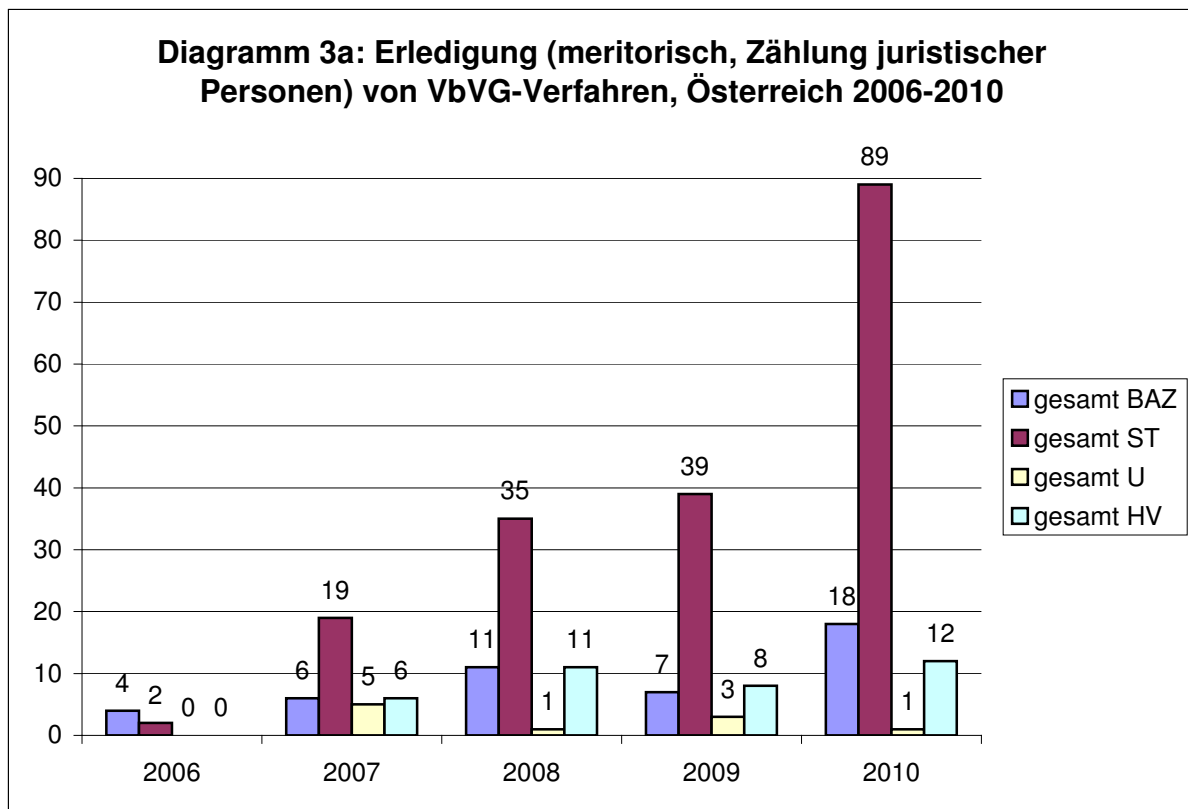
Was bei Betrachtung des Geschäftsanfalls in der VJ nicht möglich ist, das ist bei den Erledigungen von Verbandsstrafverfahren machbar: eine Zählung nach Personen. Bei der letzten VJ-Abfrage für die vorliegende Studie wurde dabei erstmals eine Differenzierung zwischen natürlichen und juristischen Personen durchgeführt. Erst diese erlaubt eine Aussage darüber, wie viele Unternehmen bzw. Verbände in der Untersuchungsperiode ein Strafverfahren bis zu einer bestimmten Stufe, einer ersten, zumindest vorläufigen Erledigung seitens der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, durchlaufen haben. Eine solche Aussage ist zwar auch hinsichtlich natürlicher Personen, die in die Verbandstrafverfahren mit involviert sind, ebenfalls möglich, aber dadurch entwertet, dass bei einer Trennung von Verfahren und Ausscheidung des Verfahrens gegen natürliche Personen in der VJ der VbVG-Bezug verloren geht. Nur soweit das Verfahren gegen natürliche Personen in das VbVG-Verfahren einbezogen bleibt, weiß man aus der VJ-Auswertung mit Sicherheit, welche Konsequenzen natürliche Personen in Verbandsverfahren zu gewärtigen haben.

Die folgende Betrachtung beschränkt sich bewusst auf die Verfahrensgattungen BAZ und St (Verfahren aufgrund von Anzeigen bei der Bezirksanwaltschaft bzw. der Staatsanwaltschaft) sowie U und HV (Verfahren vor erkennenden Richtern am Bezirks- bzw. Landesgericht), ferner auf die „meritorischen Erledigungen“: auf Einstellung, Diversion und Strafantrag/Anklage sowie Urteil und Freispruch. Dabei handelt es sich hier teilweise um „Zwischenerledigungen“, jedenfalls bei der Kategorie „Strafantrag/Anklage“, u.U. auch bei Einstellungen. Auch bei den gerichtlichen Erledigungen Freispruch oder Urteil kann es sich um vorläufige Ergebnisse handeln, wenn Rechtsmittel eingelegt wurden und die entsprechenden Verfahren noch offen sind.

Eine Gesamtzahl rechtskräftig ergangener Urteile nach VbVG ist den Daten nicht zu entnehmen. Eine solche Zahl liefert die VJ derzeit nicht. Die in der VJ ausgewiesenen Urteile können auch nicht – wie in der Gerichtlichen Kriminalstatistik üblich – hinsichtlich der Art und Höhe einer Verurteilung qualifiziert werden. Die Höhe der Verbandsgeldbuße bei verurteilten juristischen Personen oder das Ausmaß konventioneller Strafen bei natürlichen Personen ist im Rahmen der derzeitigen VJ-Auswertung nicht feststellbar. Die nicht meritorischen Erledigungsformen Abrechnung, Ausscheidung und Sonstige Erledigung, die zusammen etwa ein Drittel der registrierten Erledigungen in VbVG-Verfahren ausmachen, werden hier nicht berücksichtigt.

Die personenbezogene Zählung von Erledigungen erfolgt bislang für juristische und natürliche Personen nur getrennt. Eine Synopse von staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen oder von gerichtlichen Urteilen gegen juristische einerseits und natürliche Personen andererseits in ein und demselben Verfahren oder gar in getrennt geführten Verfahren ist nicht möglich. (Inwiefern Einstellung oder Anklage bzw. Freispruch oder Urteil gegenüber dem Verband mit ebensolchen oder anderen Erledigungen gegenüber dem/der Individualbeschuldigten einhergehen, muss anhand der vorliegenden VJ-Auswertung daher offen bleiben.)

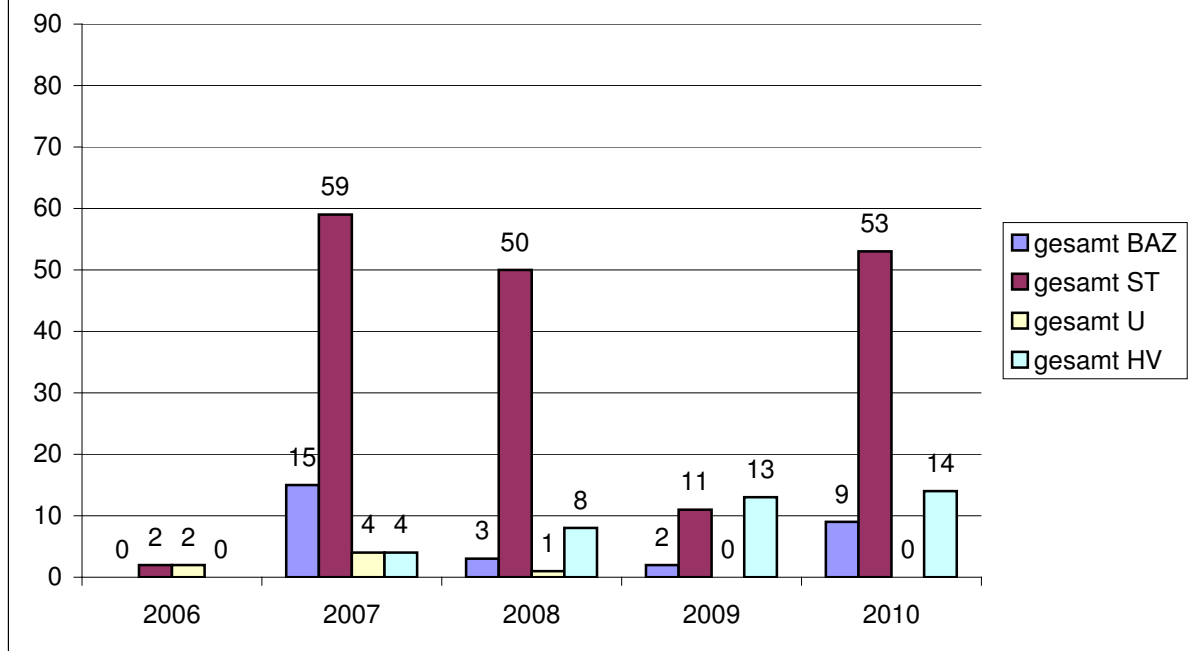
Insgesamt sind die Erledigungen in Verbandsverfahren bei Betrachtung nach der Zahl betroffener juristischer Personen kontinuierlich gestiegen, besonders stark von 2009 auf 2010. Der Anstieg manifestiert sich insbesondere im Hauptregister der Staatsanwaltschaft für Anzeigen wegen strafbarer Handlungen, die in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz fallen (St-Register). 2010 erreicht die Zahl der Erledigungen erstmals annähernd die der anfallenden Verfahren. Bei den gerichtlichen Erledigungen hat sich jedoch nach 2008 keine weitere Zunahme ergeben. (Vgl. Diagramm 3a)



Was natürliche Personen betrifft, die in VbVG-Verfahren eine meritorische staatsanwalt-schaftliche oder gerichtliche Erledigung erfahren, liegen die Zahlen bei der StA deutlich tiefer, insbesondere im Jahr 2009. Bei den gerichtlichen Erledigungen sind die Werte für juristische und natürliche Personen auf vergleichbarem Niveau.

Dabei ist wieder zu bedenken, dass es hier – anders als bei juristischen Personen, gegen die ja keine Strafverfahren nach anderen Tatbeständen geführt werden können – vermutlich häufig zu Verfahrensausscheidungen und in diesem Zusammenhang zur Entfernung von VbVG-Hinweisen in den Verfahrensregistern kommt. Statistisch kontrollierbar sind solche Konstellationen derzeit nicht. (Vgl. Diagramm 3b)

Diagramm 3b: Erledigung (meritorisch, Zählung natürlicher Personen) von VbVG-Verfahren, Österreich 2006-2010



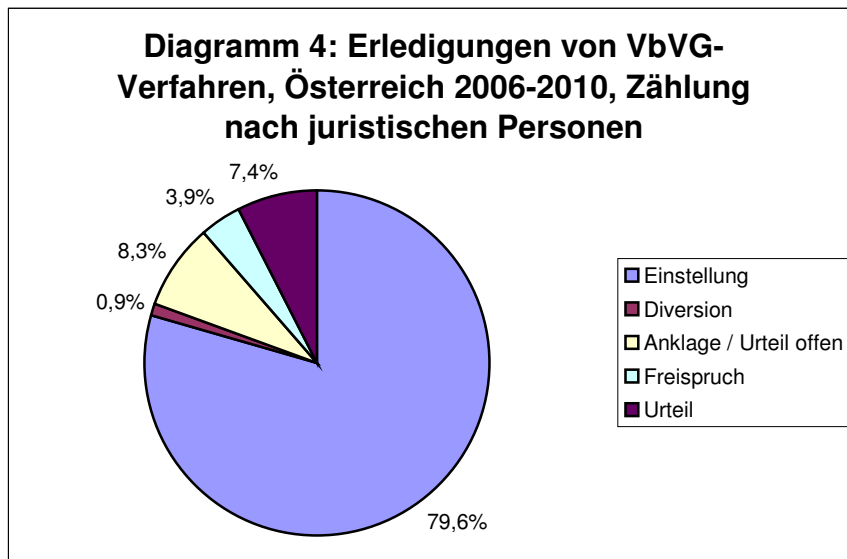
Nach der Art der Verfahrenserledigung und über alle hier relevanten und herangezogenen Register (BAZ, ST, U und HV), über alle Gerichtssprengel des Landes und über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg betrachtet, zeigt sich folgende Verteilung der Erledigungen von Verfahren gegen juristische Personen:

Zwei Drittel (68 %) der staatsanwaltschaftlichen und 81 Prozent der bezirksanwaltschaftlichen Erledigungen sind meritorischer Art. Von dieser Menge sind laut ST-Register fast vier Fünftel (78 %) Verfahrenseinstellungen, 1 Fall (weniger als 1%) eine Diversion (Einstellung erst nach Zahlung einer Geldbuße bzw. Erfüllung bestimmter Bedingungen), und 22 Prozent Strafanträge (Anträge auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße). Bei der Bezirksanwaltschaft ist die Einstellungsrate mit 87 Prozent noch höher. Dazu kommen 2 Prozent (1 Fall) diversioneller Erledigung sowie 11 Prozent Strafanträge.

Auf gerichtlicher Ebene zählt die VJ (U und HV-Register zusammengefasst) insgesamt 17 Urteile im Sinne der Anklage, d.h. ebenso viele Verbandsgeldbußen, und 9 Freisprüche. Bezogen auf alle Urteile bedeutet dies eine Freispruchquote von etwa einem Drittel (35 %).

Wenn man die Summe der meritorischen Erledigungen (durch Einstellung, Diversion oder Strafantrag) im Bereich der Staatsanwaltschaft zum Maßstab für sämtliche justiziellen Erledigungen nach den Registern BAZ, ST, U und HV macht, so ergibt diese Gesamtbetrachtung folgendes Bild: Auf knapp 80 Verfahrenseinstellungen und 1 Diversion entfallen 20 Anträge auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße. Wenn man diesen die gerichtlichen Erledigungen

gegenüberstellt, so kommen auf 20 Strafanträge rund 4 Strafurteile, 7 Freisprüche und 8 offene Entscheidungen.⁵⁵ (Vgl. Diagramm 4)



Eine beträchtliche Zahl von Verbandsverfahren, welche die staatsanwaltschaftlichen Register vermerken, sind nach den verfügbaren Registerdaten offenbar noch unerledigt. Dies weist auf überdurchschnittlich lange Verfahren hin. Ob die derzeit ausgewiesenen gerichtlichen Erledigungen ein charakteristisches Bild auch für die noch ausstehenden gerichtlichen Entscheidungen liefern, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. (Vgl. Tabelle 5)

Das gesamtösterreichische Ergebnis wird wesentlich durch den größten und fallzahlstärksten OLG-Sprengel Wien determiniert. In den übrigen OLG-Sprengeln zeigen sich gewisse Abweichungen davon. Im Sprengel Graz ist der Anteil der bereits erfolgten gerichtlichen Erledigungen pro 100 Antragstellungen der Bezirks- und Staatsanwaltschaft zur Verhängung einer Verbandsgeldbuße am höchsten, sind die gerichtlichen Verfahren dort also am zügigsten und ist der Anteil an Freisprüchen dabei relativ gering. Im OLG-Sprengel Linz ist der Anteil der umstandslosen Einstellungen von Verbandsverfahren durch die Staatsanwaltschaft der bei weitem niedrigste, ein großer Teil derselben erfolgt zudem erst nach Eröffnung eines gerichtlichen Verfahrens. Die gerichtlichen Entscheidungen stehen jedoch sonst in diesem Sprengel noch in hohem Maße aus. Im OLG-Sprengel Innsbruck wiederum wird öfter als anderswo umstandslos eingestellt (Vgl. Tabellen 6 bis 9). Insgesamt sind die Zahlen bei regionaler Differenzierung jedoch zu klein, um Aussagen über weitere Unterschiede mit Sicherheit treffen zu können.

⁵⁵ Befremdlich ist, dass sich die Summen der in den staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Registern angeführten Urteile und Freisprüche nur bedingt decken, obwohl hinsichtlich dieser Erledigungsformen die Zahlen in beiden Registerbereichen im Prinzip übereinstimmen sollten. Der Anteil der registrierten Freisprüche fällt laut staatsanwaltschaftlichen Aufzeichnungen wesentlich höher aus und erreicht mit 12 von 25 Fällen fast 50 % im Vergleich zu den 9 von 26 freisprechenden Urteilen (bzw. 35 %) gemäß U- und HV-Register.

Daten über die Erledigungen im Fall von in VbVG-Verfahren betroffenen natürlichen Personen sind in den Tabellen 6 bis 9 zwar enthalten, sie werden aber hier in Hinblick auf ihre oben bezeichneten Schwächen nicht im Detail interpretiert. Hier seien sie nur insoweit angesprochen, als sie zeigen, dass die nicht getrennte Verfolgung juristischer wie natürlicher Personen in ein und demselben Verfahren vom Osten des Bundesgebietes nach Westen hin, von den OLG-Sprengeln Wien über Graz und Linz bis Innsbruck kontinuierlich abnimmt. Sofern die gemeinsame Verfolgung geschieht, sind die meisten Urteile über natürliche Personen nichtsdestoweniger bisher im OLG-Sprengel Linz gefällt worden, in absoluten Zahlen nicht weniger als im größeren Sprengel Wien, davon laut gerichtlicher Zählung mehr Freisprüche als Verurteilungen (anders als in Wien).⁵⁶

Tatsächlich geben die Daten über Verfahrenserledigungen in Bezug auf die in Verbandsstrafverfahren involvierten natürlichen Personen wohl nur insoweit verlässlich Auskunft über justizielle Entscheidungen über diesen Personenkreis, als der Zusammenhang zwischen Verbands- und Individualstrafverfahren erhalten bleibt.

⁵⁶ Hinzuweisen ist allerdings auf den Umstand, dass in den Registern der Staatsanwaltschaft im OLG-Sprengel Linz im Gegensatz zu den gerichtlichen Registern bei den Erledigungen in den Fällen beteiligter natürlicher Personen in Verbandstrafverfahren de facto keine Freisprüche ausgewiesen sind. In diesem OLG-Sprengel weichen die beiden Registergruppen (BAZ und ST vs U und HV) in der Zählung am gravierendsten voneinander ab.

Tabelle 5: Erledigung in Verbandstrafverfahren, nach juristischen und natürlichen Personen, Österreich, 2006 - 2010

juristische Personen (N)	Register				juristische Personen (%-Werte)	Register			
	BAZ	ST	U	HV		BAZ	ST	U	HV
Erledigungen gesamt	57	271	17	47	Erledigungen gesamt	100%	100%	100%	100%
meritorisch	46	184	10	37	Anteil meritorisch erledigt	81%	68%	59%	79%
Einstellung	40	143			Anteil Einstellung an meritor. Erl.	87%	78%		
<i>davon nach Strafantrag</i>			7	13	<i>davon nach Strafantrag</i>	18%	9%		
Diversion	1	1			Anteil Diversion an meritor. Erl.	2%	1%		
<i>davon nach Strafantrag</i>			1	0	<i>davon nach Strafantrag</i>	100%	0%		
Strafantrag	5	40			Anteil Strafantrag an meritor. Erl.	11%	22%		
Urteil	0	13	0	17	Urteil / 100 Strafanträge	0	33	0	43
Freispruch	3	9	2	7	Freispruch / 100 Strafanträge	60	23	40	18
natürliche Personen (N)	Register				natürliche Personen (%-Werte)	Register			
	BAZ	ST	U	HV		BAZ	ST	U	HV
Erledigungen gesamt	32	284	7	44	Erledigungen gesamt	100%	100%	100%	100%
meritorisch	29	175	7	39	Anteil meritorisch erledigt	91%	62%	100%	89%
Einstellung	25	150			Anteil Einstellung an meritor. Erl.	86%	86%		
<i>davon nach Strafantrag</i>			5	6	<i>davon nach Strafantrag</i>	20%	4%		
Diversion	2	0			Anteil Diversion an meritor. Erl.	7%	0%		
<i>davon nach Strafantrag</i>			0	1	<i>davon nach Strafantrag</i>	0%			
Strafantrag	2	25			Anteil Strafantrag an meritor. Erl.	7%	14%		
Urteil	1	15	0	20	Urteil / 100 Strafanträge	50	60	0	80
Freispruch	2	1	2	12	Freispruch / 100 Strafanträge	100	4	100	48

Tabelle 6: Erledigung in Verbandstrafverfahren, nach juristischen und natürlichen Personen, OLG-Sprengel Wien, 2006-10

juristische Personen (N)	Register				juristische Personen (%-Werte)	Register			
	BAZ	ST	U	HV		BAZ	ST	U	HV
Erledigungen gesamt	33	139	12	21	Erledigungen gesamt	100%	100%	100%	100%
meritorisch	27	89	7	13	Anteil meritorisch erledigt	82%	64%	58%	62%
Einstellung	25	72			Anteil Einstellung an meritor. Erl.	93%	81%		
<i>davon nach Strafantrag</i>			4	5	<i>davon nach Strafantrag</i>	16%	7%		
Diversion	1	0			Anteil Diversion an meritor. Erl.	4%	0%		
<i>davon nach Strafantrag</i>			1	0	<i>davon nach Strafantrag</i>	100%			
Strafantrag	1	17			Anteil Strafantrag an meritor. Erl.	4%	19%		
Urteil	0	6	0	6	Urteil / 100 Strafanträge	0	35	0	35
Freispruch	3	4	2	2	Freispruch / 100 Strafanträge	300	24	200	12
natürliche Personen (N)	Register				natürliche Personen (%-Werte)	Register			
	BAZ	ST	U	HV		BAZ	ST	U	HV
Erledigungen gesamt	19	208	7	13	Erledigungen gesamt	100%	100%	100%	100%
meritorisch	17	118	7	13	Anteil meritorisch erledigt	89%	57%	100%	100%
Einstellung	14	105			Anteil Einstellung an meritor. Erl.	82%	89%		
<i>davon nach Strafantrag</i>			5	2	<i>davon nach Strafantrag</i>	36%	2%		
Diversion	2	0			Anteil Diversion an meritor. Erl.	12%	0%		
<i>davon nach Strafantrag</i>			0	1	<i>davon nach Strafantrag</i>	0%			
Strafantrag	1	13			Anteil Strafantrag an meritor. Erl.	6%	11%		
Urteil	1	8	0	9	Urteil / 100 Strafanträge	100	62	0	69
Freispruch	1	0	2	1	Freispruch / 100 Strafanträge	100	0	200	8

Tabelle 7: Erledigung in Verbandstrafverfahren, nach juristischen und natürlichen Personen, OLG-Sprengel Graz, 2006-10

Tabelle 7: Erledigung in Verbandstrafverfahren, nach juristischen und natürlichen Personen, OLG-Sprengel Graz, 2006-10									
juristische Personen (N)	Register				juristische Personen (%-Werte)	Register			
	BAZ	ST	U	HV		BAZ	ST	U	HV
Erledigungen gesamt	5	55	3	12	Erledigungen gesamt	100%	100%	100%	100%
meritorisch	5	41	1	10	Anteil meritorisch erledigt	100%	75%	33%	83%
Einstellung	5	32			Anteil Einstellung an meritor. Erl.	100%	78%		
<i>davon nach Strafantrag</i>			1	0	<i>davon nach Strafantrag</i>	20%	0%		
Diversion	0	1			Anteil Diversion an meritor. Erl.	0%	2%		
<i>davon nach Strafantrag</i>			0	0	<i>davon nach Strafantrag</i>		0%		
Strafantrag	0	8			Anteil Strafantrag an meritor. Erl.	0%	20%		
Urteil	0	5	0	8	Urteil / 100 Strafanträge		63		100
Freispruch	0	1	0	2	Freispruch / 100 Strafanträge		13		25
natürliche Personen (N)					natürliche Personen (%-Werte)				
	BAZ	ST	U	HV		BAZ	ST	U	HV
Erledigungen gesamt	0	38	0	3	Erledigungen gesamt		100%		100%
meritorisch	0	34	0	0	Anteil meritorisch erledigt		89%		0%
Einstellung	0	31			Anteil Einstellung an meritor. Erl.		91%		
<i>davon nach Strafantrag</i>			0	0	<i>davon nach Strafantrag</i>		0%		
Diversion	0	0			Anteil Diversion an meritor. Erl.		0%		
<i>davon nach Strafantrag</i>			0	0	<i>davon nach Strafantrag</i>				
Strafantrag	0	3			Anteil Strafantrag an meritor. Erl.		9%		
Urteil	0	0	0	0	Urteil / 100 Strafanträge		0		0
Freispruch	0	0	0	0	Freispruch / 100 Strafanträge		0		0

Tabelle 8: Erledigung in Verbandstrafverfahren, nach juristischen und natürlichen Personen, OLG-Sprengel Linz, 2006-10

juristische Personen (N)	Register				juristische Personen (%-Werte)	Register			
	BAZ	ST	U	HV		BAZ	ST	U	HV
Erledigungen gesamt	13	53	5	11	Erledigungen gesamt	100%	100%	100%	100%
meritorisch	9	36	2	11	Anteil meritorisch erledigt	69%	68%	40%	100%
Einstellung	6	23			Anteil Einstellung an meritor. Erl.	67%	64%		
davon nach Strafantrag			2	8	davon nach Strafantrag	33%	35%		
Diversion	0	0			Anteil Diversion an meritor. Erl.	0%	0%		
davon nach Strafantrag			0	0	davon nach Strafantrag				
Strafantrag	3	13			Anteil Strafantrag an meritor. Erl.	33%	36%		
Urteil	0	2	0	1	Urteil / 100 Strafanträge	0	15	0	8
Freispruch	0	3	0	2	Freispruch / 100 Strafanträge	0	23	0	15
natürliche Personen (N)									
	BAZ	ST	U	HV		BAZ	ST	U	HV
Erledigungen gesamt	11	33	1	26	Erledigungen gesamt	100%	100%	100%	100%
meritorisch	10	20	1	24	Anteil meritorisch erledigt	91%	61%	100%	92%
Einstellung	9	12			Anteil Einstellung an meritor. Erl.	90%	60%		
davon nach Strafantrag			0	4	davon nach Strafantrag	0%	33%		
Diversion	0	0			Anteil Diversion an meritor. Erl.	0%	0%		
davon nach Strafantrag			0	0	davon nach Strafantrag				
Strafantrag	1	8			Anteil Strafantrag an meritor. Erl.	10%	40%		
Urteil	0	7	0	9	Urteil / 100 Strafanträge	0	88	0	113
Freispruch	1	0	1	11	Freispruch / 100 Strafanträge	100	0	100	138

Tabelle 9: Erledigung in Verbandstrafverfahren, nach juristischen und natürlichen Personen, OLG-Sprengel Innsbruck, 2006-10

juristische Personen (N)	Register				juristische Personen (%-Werte)	Register			
	BAZ	ST	U	HV		BAZ	ST	U	HV
Erledigungen gesamt	6	24	2	3	Erledigungen gesamt	100%	100%	100%	100%
meritorisch	5	18	0	3	Anteil meritorisch erledigt	83%	75%	0%	100%
Einstellung	4	16			Anteil Einstellung an meritor. Erl.	80%	89%		
<i>davon nach Strafantrag</i>			0	0	<i>davon nach Strafantrag</i>	0%	0%		
Diversion	0	0			Anteil Diversion an meritor. Erl.	0%	0%		
<i>davon nach Strafantrag</i>			0	0	<i>davon nach Strafantrag</i>				
Strafantrag	1	2			Anteil Strafantrag an meritor. Erl.	20%	11%		
Urteil	0	0	0	2	Urteil / 100 Strafanträge	0	0	0	100
Freispruch	0	1	0	1	Freispruch / 100 Strafanträge	0	50	0	50
natürliche Personen (N)									
	BAZ	ST	U	HV		BAZ	ST	U	HV
Erledigungen gesamt	2	5	0	2	Erledigungen gesamt	100%	100%		100%
meritorisch	2	3	0	2	Anteil meritorisch erledigt	100%	60%		100%
Einstellung	2	2			Anteil Einstellung an meritor. Erl.	100%	67%		
<i>davon nach Strafantrag</i>			0	0	<i>davon nach Strafantrag</i>	0%	0%		
Diversion	0	0			Anteil Diversion an meritor. Erl.	0%	0%		
<i>davon nach Strafantrag</i>			0	0	<i>davon nach Strafantrag</i>				
Strafantrag	0	1			Anteil Strafantrag an meritor. Erl.	0%	33%		
Urteil	0	0	0	2	Urteil / 100 Strafanträge		0		200
Freispruch	0	1	0	0	Freispruch / 100 Strafanträge		100		0

4.2/ Die Anwendung des VbVG im Lichte der Auswertung einer Aktenerhebung

Um eine Analyse der tatsächlichen Anwendung des VbVG seit seinem Inkrafttreten durchführen zu können, die über eine Geschäftsfallzählung anhand der „Verfahrensautomation Justiz“ (VJ) hinausgeht, wurde Einsicht in staatsanwaltschaftliche Akten und Tagebücher an fünf Landesgerichtsstandorten genommen. Diese Akteneinsicht diente zum einen der Vorbereitung der Interviews mit Staatsanwälten. Zum anderen ermöglichte sie aber auch eine quantitative und qualitative Auswertung von Fallmerkmalen, die es erlaubt, folgenden Fragen nachzugehen:

- Von wem geht die Initiative aus, nach dem VbVG vorzugehen?
- Welche Deliktswürfe stehen im Raum?
- Welche Grundkonstellationen des VbVG (Mitarbeiter oder Entscheidungsträger, Handlungen zugunsten der belangten Verbände oder Verletzung von Verbandspflichten) kommen in der Praxis vor allem vor?
- Welche Branchen und Rechtsformen sind besonders betroffen?
- Gibt es typische Sozialmerkmale der beschuldigten natürlichen Personen?
- Wie werden Ermittlungsverfahren in VbVG-Fällen beendet?
- In welchen Merkmalen unterscheiden sich VbVG-Verfahren von sonstigen Strafverfahren?
- Finden sich phänomenologische Fallmuster?

So sehr die Methode der Aktenauswertung Gelegenheit zur eingehenderen Fallbetrachtung gibt, so sehr sind mit ihr allerdings sozialwissenschaftlich gesehen auch charakteristische Beschränkungen verbunden. Wie praktisch tätige Juristen aus ihrer täglichen Arbeit wissen, spiegeln Akten nicht einfach eine objektive Wirklichkeit wider. Gerade in einer hierarchisch organisierten Behörde wie der Staatsanwaltschaft dienen sie vor allem der Legitimation und Kontrolle von Entscheidungen sowie der Nachvollziehbarkeit des Entscheidungsablaufs. Insofern enthalten Akten also eine „Realität eigener Art“⁵⁷, die durch eine hochselektive Wiedergabe von Informationen und ein Interesse an einer ganz bestimmten Darstellungsweise bestimmt wird.

Akten können daher kaum etwas über jene abteilungsspezifische „Gerichtskultur“⁵⁸ eingespielter Erledigungsroutinen erzählen, durch die die konkrete Praxis der Strafverfolgung in unterschiedlichen Organisationseinheiten der Justiz geprägt wird. So sind Aktenanalysen auch

⁵⁷ Blankenburg, Die Aktenanalyse, in Blankenburg (Hrsg.), Empirische Rechtssoziologie (1975), 195.

⁵⁸ Vgl. Hirtenlehner/Birklbauer, Lokale Gerichtskulturen – Die vernachlässigte Perspektive zur Erklärung lokaler Strafdisparitäten, Journal für Rechtspolitik 2006, 287 ff.

„nicht in der Lage, die informellen Interpretations- und Selektionsregeln herauszufinden, die innerhalb einzelner Abteilungen der Staatsanwaltschaften kollektiv zur pragmatischen Strukturierung des lokalen Kriminalitätsspektrums nach kriminalpolitischen Prioritäten entwickelt und perpetuiert werden.“⁵⁹ Insbesondere kann eine Betrachtung behördeninterner Aufzeichnungen über die wenigen Fälle, bei denen das VbVG erwiesenermaßen (von wem auch immer) tatsächlich ins Spiel gebracht wurde, nichts über die Struktur der Ausfüllung des gesetzlich weit ausgestalteten Verfolgungsermessens (§ 18 VbVG) aussagen – und damit auch nichts über jenes „Dämmerfeld“ an Fällen möglicher Verbandsverantwortlichkeit, bei denen zwar ein Vorgehen nach VbVG denkbar wäre, letztlich aber nur ein Verfahren gegen individuelle Täter geführt wird. Von einer Analyse ausgewählter Akten letzterer Fälle – etwa im Wege der Betrachtung bestimmter wirtschaftsnaher Deliktsbereiche, wie sie im Rahmen dieser Studie zunächst in Erwägung gezogen wurde – ist wiederum eine sinnvolle Einschätzung der möglichen Zurechenbarkeit zu einem Verband kaum zu erwarten: die dafür notwendigen Informationen werden in aller Regel fehlen, wenn Ermittlungen in diese Richtung nicht einmal angedacht wurden. Die Gründe für das Unterbleiben der VbVG-Anwendung durch die Staatsanwaltschaft waren daher in Interviews zu erheben (siehe Kapitel 5). Sie stellten sich – soviel sei an dieser Stelle vorweggenommen – vielfach als Folge einer teilweise sehr grundsätzlichen Skepsis gegenüber dem VbVG dar. Ermessenentscheidungen für oder gegen eine Strafverfolgung im Sinne des § 18 VbVG würden laut den befragten Staatsanwälten nur in seltenen Ausnahmefällen explizit getroffen und im Tagebuch vermerkt. In den analysierten Akten fand sich denn auch kein einziger ausdrücklicher Hinweis auf § 18 VbVG.

Diese beschränkte Aussagekraft von Akten, die sich aus deren Legitimationszweck ergibt, bedeutet allerdings nicht, dass in ihnen irrelevante oder gar falsche Informationen wiedergegeben wären. Auch ein von professionsspezifischen Interessen geleiteter Blick auf die Rechtswirklichkeit durch die staatsanwaltliche Brille erlaubt eine dichte Beschreibung des „VbVG in action“ in den ersten Jahren seiner Geltung. Trotz des vergleichsweise kleinen Samples an Verfahren ist es möglich, typische Konstellationen von Fallgeschichten, Konflikten, Akteuren und Anwendungsschwierigkeiten herauszuschälen, die auch bei einer quantitativ insgesamt stärkeren Anwendung nicht völlig anders ausfallen würden. Mitbedacht muss im Folgenden freilich stets werden, dass es sich dabei um Beobachtungen zweiter Ordnung handelt, bei denen sich Sozialwissenschaftler ihren Reim aus den Beobachtungen, Kommunikationen und Entscheidungen strafjustizieller Akteure machen, die wiederum die soziale Wirklichkeit, die das Gesetz zu regeln beabsichtigt, „nach Kriterien eigener Selektivität“⁶⁰ beobachten.

⁵⁹ Schumann, *Justizforschung*, in Kaiser et al. (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch* (1993), 208.

⁶⁰ Teubner, *Verrechtlichung – Begriffe, Merkmale, Grenzen, Auswege*, in Kübler, (Hrsg.), *Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität* (1985), 315.

4.2.1. Quantitative Analyse

Teile des verwendeten Erhebungsbogens zur statistischen Analyse der Akten lehnten sich an das Codierschema der „PEUS“-Untersuchung“ (Projekt zur wissenschaftlichen Evaluation der Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes) an.⁶¹ Im quantitativen Teil dieser Evaluationsstudie zur neuen Strafprozessordnung stellen ebenfalls *staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren* die *Untersuchungseinheiten* dar. Personenbezogene Angaben wurden dort immer nur für eine Person pro Verfahren erhoben.⁶² Die Ergebnisse der Studie können als für Österreich repräsentativ angesehen werden: Dafür spricht nicht nur die mit fast 5.000 Straftaten ungewöhnlich hohe Fallzahl dieses Forschungsprojekts, sondern auch eine vorgenommene Gewichtung der dort erhobenen Daten anhand von – aus der Leistungsstatistik der staatsanwaltschaftlichen Behörden (StaBIS-Justiz 2008) bekannter – Verteilungen in der Grundgesamtheit aller Ermittlungsverfahren. Das Parallelisieren der hier vorgenommenen quantitativen Akterhebung mit der zeitnah vorangegangenen großen Strafprozessstudie eröffnete die methodologisch gesehen günstige Gelegenheit, die spezifischen Verteilungen einiger Fallmerkmale in VbVG-Verfahren mit den allgemeinen Verteilungen in Strafverfahren schlechthin zu vergleichen. Erst dieser Kontrast erlaubt es, einige der oben gestellten Fragen nach den Besonderheiten der Anwendung des VbVG in Form von überprüfbaren Unterschiedshypothesen zu beantworten.

A) Sampling, Repräsentativität und inferenzstatistische Absicherung

Die Auswahl der Akten erfolgte über die VJ, das elektronische Aktenverwaltungssystem der Justiz, deren Einträge von den Kanzleikräften der Geschäftsabteilungen vorgenommen werden. Es gibt – wie oben bereits ausgeführt – grundsätzlich vier Möglichkeiten, einen Fall überhaupt als VbVG-Fall zu identifizieren. Zum einen kann ein eigener „Statistik-Schritt VbVG“ registriert oder aber „VbVG“ als Delikt eingetragen werden. Zum anderen ist das Kanzleipersonal angehalten, eigene „Schrittcodes“ für Erledigungen zu setzen, die nur auf VbVG-Verfahren zutreffen können: entweder eine diversionelle Erledigung nach VbVG oder die Verhängung einer Verbandsgeldbuße durch Urteil.

Die Akten wurden anhand einer vom Bundesrechenzentrum zum Stichtag 1.10.2010 erstellten Liste der Registerzahlen sämtlicher angefallener Geschäftsfälle mit VbVG-Bezug seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1.1.2006 angefordert. Aus theoretischen und pragmatischen Überlegungen beschränkte man sich dabei auf die insgesamt 152 registrierten Geschäftsfälle der Standorte Wien, Eisenstadt, Korneuburg, Ried im Innkreis und Wels. Zum einen sollte die Bundeshauptstadt genauso vertreten sein wie eher kleinstädtische und ländliche Einzugsgebiete.

⁶¹ Birklbauer et al., Projekt zur wissenschaftlichen Evaluation der Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes (2010); Birklbauer/Stangl/Soyer et al., Die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform (2011).

⁶² Das Auswahlkriterium folgte dem Zufallsprinzip: Bei mehreren Beschuldigten wurde die Person ausgewählt, die zum Erhebungszeitpunkt als nächstes Geburtstag hatte.

te. Zum anderen spielte bei der Auswahl zunächst auch die Überlegung eine Rolle, dass für die Standorte Ried und Eisenstadt eine besonders hohe, für den Sprengel Korneuburg dagegen eine eher niedrige Dichte an in der VJ verzeichneten VbVG-Erledigungen zu beobachten war (und zwar jeweils bezogen auf erledigte staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren im Jahr 2009 insgesamt).

Die Erledigungszahlen der VJ erwiesen sich aufgrund zahlreicher Doppelzählungen allerdings in diesem Zusammenhang als besonders wenig verlässlich. Im Hinblick auf die oben skizzierten Fragestellungen kann jedoch durchaus eine hinreichende *spezifische Repräsentativität* des Samples unterstellt werden, um verallgemeinerbare Ergebnisse über die Praxis der justiziellen Anwendung des VbVG abzuleiten. Dennoch ist dabei Vorsicht angezeigt: zum einen gibt es Hinweise darauf, dass nicht immer alle tatsächlichen VbVG-Fälle als solche in die VJ eingetragen werden.⁶³ Zum anderen ist die Stichprobe insofern leicht verzerrt, als dass in einige wenige offene Großverfahren in Wirtschaftsstrafsachen – die typischerweise sehr lange dauern – keine Einsicht genommen werden konnte.⁶⁴ Schließlich war es nicht möglich, in jedem staatsanwaltschaftlichem Ermittlungsakt sämtliche interessierende Informationen zu erheben, sodass einzelne Variablen fehlende Werte aufweisen.

Obwohl es sich beim so gewonnenen Sample streng genommen um keine Zufallsauswahl handelt, werden im Folgenden Signifikanztests durchgeführt, die bestimmte Zusammenhänge, Unterschiede und Anteilswerte auch inferenzstatistisch absichern. Einerseits wird damit den dargelegten Einschränkungen der Stichprobe – „Messfehler“, Verzerrungen und fehlende Werte – Rechnung getragen. Andererseits können die Ergebnisse so auch ein wenig über den Zeitraum und die Standorte der Untersuchung hinaus Gültigkeit beanspruchen.

B) Methode und Stichprobenbeschreibung

Das Anfordern der Unterlagen von 152 Geschäftsfällen führte dazu, dass die staatsanwaltschaftlichen Akten von insgesamt 73 Verfahren gesichtet werden konnten. Wie erwähnt waren die Akten vereinzelter offener Großverfahren, auf deren Konto sehr wahrscheinlich überdurchschnittlich viele Erfassungen von VbVG-Geschäftsfällen gehen, nicht verfügbar. Die 73 Verfahren der Stichprobe haben, soweit anhand des vorliegenden Akteninhalts nachvollziehbar, in der VJ 99 verzeichnete Geschäftsfälle mit VbVG-Bezug produziert. Demnach würde die Zahl der real existierenden angefallenen Verfahren nur ca. 74 % des in der VJ erfassten Geschäftsanfalls ausmachen. Zusätzliche Erfassungen ein und desselben Verfahrens in ande-

⁶³ Die von uns befragten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte schätzen die Menge allenfalls unterbliebener Eintragungen unterschiedlich ein. Neben der Ansicht, man würde – da es sich um nicht-alltägliche Fälle handle – sicher jedes Verfahren entsprechend registrieren, wird auch die Erfahrung berichtet, es gebe VbVG-Fälle, bei denen der Verband zumindest anfänglich „nicht am Aktendeckel“ stehe und daher wohl auch keine entsprechende Kennung gesetzt werde. Insgesamt decken sich die Mengenschätzungen aber ganz gut mit den Häufigkeiten der VJ, sodass Nichteintragungen statistisch nicht allzu sehr ins Gewicht fallen dürften.

⁶⁴ Dazu gehört der aus den Medien bekannte Verfahrenskomplex „Constantia/Immofinanz“. Offene Verfahren werden bei Vergleichen mit allgemeinen Strafverfahren allerdings ohnehin nicht berücksichtigt.

ren Registern haben unterschiedliche Gründe, zu den wichtigsten zählen Ausscheidung, Abteilungswechsel, Rechtsmittel, Befassung der Oberstaatsanwaltschaft oder Anklageerhebung. Da aber auch nicht alle verfügbaren Akten in vollständiger Form vorlagen, dürften die Mehrfacherfassungen beim oben angegebenen Prozentwert immer noch unterschätzt sein. Diese Größenrelationen sprechen dafür, bei der Einschätzung der wirklichen Menge angefallener VbVG-Verfahren die Zahlen der VJ mit einem Korrekturfaktor von (höchstens) 0,7 zu multiplizieren. Ausgehend von der Gesamtzahl an 528 zum Stichtag 10.3.2011 angefallenen VbVG-Geschäftsfällen (siehe oben 4.1., Tabelle 1) ergäbe dies ca. 320 bis 370 VbVG-Verfahren im Zeitraum von etwas mehr als fünf Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes. Dieser wahrscheinlich immer noch überhöhte Näherungswert steht gut im Einklang mit der oben erfolgten, sich ausschließlich an den staatsanwaltschaftlichen Geschäftsfällen orientierenden Schätzung von tatsächlich angefallenen 300 bis 350 Verfahren.

Für die weitere Analyse der Stichprobe musste ein Fall sofort ausgeschlossen werden, weil es sich um eine offensichtliche Fehleintragung handelte (statt „VerbotsG“ – es ging um eine rechtsextremistische Unmutsäußerung – wurde „VbVG“ vermerkt), sodass schließlich 72 Fälle in die Untersuchung einbezogen werden konnten. Damit erfasst das Sample bereits 18 % der laut VJ zum Erhebungsstichtag 1.10.2010 jemals seit 1.1.2006 angefallenen 408 VbVG-Geschäftsfälle.⁶⁵ Wird diese Zahl mit dem oben dargelegten Korrekturfaktor berichtigt, so erhöht sich der Anteil der Stichprobe an der Grundgesamtheit auf mindestens 25 %.

Die 72 einbezogenen Verfahren richten sich gegen insgesamt 83 Verbände. In über 90 % aller Verfahren wird nur gegen ein Unternehmen ermittelt. In einem Fall der Stichprobe sind zwei Firmen und in fünf Verfahren je drei Verbände als Beschuldigte eingetragen. Nicht nur aufgrund dieser Häufigkeiten, sondern vor allem auch um eine Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der Evaluationsstudie zur neuen Strafprozessordnung zu gewährleisten, wurde für alle Auswertungen eine konsequent *fallbezogene Betrachtungsweise* beibehalten. Angaben für Verbandsmerkmale beziehen sich immer auf das „erstbeschuldigte“ Unternehmen.

Methodisch werden im Folgenden vor allem Häufigkeitszählungen kategorialer Eigenschaften vorgenommen. Diese können rein deskriptiv sein, sie können aber auch Vergleiche von Anteilswerten bestimmter Variablen enthalten. Diese Vergleiche von Ausprägungen bestimmter Merkmale in der VbVG-Stichprobe können sich wiederum entweder auf den Zusammenhang mit einem anderen Merkmal in ein und derselben VbVG-Stichprobe selbst, auf eine andere VbVG-Teilstichprobe (beim Vergleich beschuldigter natürlicher und juristischer Personen⁶⁶),

⁶⁵ Diese Zahl ist deutlich kleiner als die Zahl der zum Stichtag 10.3.2011 erfassten VbVG-Verfahrensfälle, die Kap.4.1. zugrunde liegen. Der Grund dafür liegt nicht nur im kürzeren Beobachtungszeitraum, sondern auch in einer unterschiedlichen Erfassungsweise. Zum 1.10.2010 wurden die zu diesem Stichtag als VbVG-Verfahren registrierte Verfahren erfasst („ex-nunc-Betrachtung“), zum 10.3.2011 dagegen alle jemals als Verbandsstrafverfahren geführte Verfahren. Der Zeitplan des Projekts erlaubte kein Zuwarten mit der Aktenanalyse bis zur letzten und verbesserten VJ-Auswertung.

⁶⁶ Aus Gründen der sprachlichen Abwechslung wird der Begriff „juristische Person“ im Folgenden als Synonym für „Verband“ gebraucht, auch wenn der Verbandsbegriff weiter ist und auch Personenhandelsgesellschaften sowie Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen umfasst (§ 1 Abs 2 VbVG).

auf Strafverfahren im allgemeinen oder aber auf bekannte Anteilswerte in der Grundgesamtheit aller Normadressaten – seien dies Verbände oder die österreichische Bevölkerung – beziehen. Sämtliche Angaben über Strafverfahren im Allgemeinen sind der „PEUS“-Studie entnommen, deren Ergebnisse auf gewichteten Stichprobendaten beruhen. Je nach Vergleich – innerhalb einer Stichprobe, mit einer anderen Stichprobe oder mit erwarteten Populationsparametern – kommen unterschiedliche Testverfahren zum Einsatz, die in Tabelle 10 übersichtlich dargestellt sind.

Tabelle 10: Eingesetzte statistische Testverfahren und Zusammenhangsmaße

	Testverfahren auf statistische Signifikanz	Maß für die Stärke des Zusammenhangs	Tabellen
Eine Stichprobe: Zusammenhang zweier Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> • Chi-Quadrat-Test (auf Unabhängigkeit) 	<ul style="list-style-type: none"> • Odds Ratio (für 2x2-Tabellen) • Cramérs V (für 2x3-Tabellen) 	17, 20, 21, 28
Zwei Stichproben: Unterschiede VbVG/ Strafverfahren allgemein oder VbVG juristische Personen/ VbVG natürliche Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Chi-Quadrat-Test (auf Homogenität) • Fishers exakter Test (bei geringen erwarteten Häufigkeiten) • t-Test (für die metrische Variable Alter) 	<ul style="list-style-type: none"> • Odds Ratio (nur für 2x2-Tabellen möglich) 	11, 13, 15, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 32, 33, 34
Eine Stichprobe: Vergleich mit bekannten Populationswerten	<ul style="list-style-type: none"> • Chi-Quadrat-Test (auf Anpassung) • Exakter Binomialtest (für einzelne Anteilswerte) 	<ul style="list-style-type: none"> • Odds Ratio (nur für 2x2-Tabellen möglich) 	22, 23 29

Für jede nicht ausschließlich beschreibende Häufigkeitszählung wird ein – mit dem jeweils verwendeten Testverfahren berechneter – „p-Wert“ angegeben. Dieser drückt die Wahrscheinlichkeit aus, dass die bei den Vergleichen beobachteten Unterschiede und Ungleichverteilungen rein zufällig zustande gekommen sind – also unter der Annahme, es gebe hinsichtlich der untersuchten Merkmale in der Grundgesamtheit eigentlich gar keinen Unterschied zwischen den verglichenen Gruppen von Merkmalsträgern. Wenn diese Wahrscheinlichkeit einen bestimmten kritischen Wert – der in der *scientific community* einer willkürlichen Konvention folgend meist mit 0,05 (bzw. 5 %) festgelegt wird – unterschreitet, spricht man von einem statistisch signifikanten Ergebnis. Die sogenannte „Nullhypothese“, wonach es keine Ungleichheiten gibt, wird dann abgelehnt und man schließt auf das Vorhandensein tatsächlicher Unterschiede bzw. Zusammenhänge in der Grundgesamtheit. Statistische Signifikanz indiziert also eine gewisse Verallgemeinerbarkeit der anhand von Stichprobendaten ermittelten Befunde.

Ob einem statistisch signifikanten Ergebnis auch *inhaltliche* Bedeutsamkeit zukommt, vermag allein anhand der Daten freilich nicht entschieden zu werden – das ist immer eine Frage der Theorie und des zugrundeliegenden Erkenntnisinteresses. Zusammenhangsmaße stellen eine Möglichkeit dar, *rechnerisch* zumindest die Stärke einer Ungleichverteilung oder einer Korre-

lation zwischen zwei Variablen zu beschreiben. Die statistische Signifikanz ist dafür ungeeignet, da ihr Zustandekommen nicht nur vom Ausmaß der getesteten Unterschiede und Zusammenhänge, sondern auch ganz wesentlich von der Stichprobengröße bestimmt wird.

Für Vierfeldtabellen kann stets ein sogenannter *Odds-Ratio*-Wert – die Größe des „Chancenverhältnisses“ – angegeben werden (zur anschaulichen Erläuterung dieser Kennzahl siehe sogleich unten). Odds Ratios können von null bis – theoretisch – unendlich reichen, Werte kleiner als eins zeigen einen negativen, Werte größer als eins einen positiven Zusammenhang an. Odds Ratio-Werte nahe bei eins (größer als 0,5 bei negativen und kleiner als zwei bei positiven Zusammenhängen) deuten auf schwache bis nicht wahrnehmbare Zusammenhänge hin. Die Kennzahl Odds Ratio hat den Vorteil, dass ihr Ergebnis von ungleichen Gruppengrößen nicht beeinflusst wird. Damit können auch – wie im vorliegenden Fall – dichotome Merkmale bzw. Anteilswerte in zwei sehr unterschiedlich großen Stichproben miteinander verglichen werden.

Cramérs V, das zweite hier verwendete Assoziationsmaß, hat wiederum der Vorteil, dass es auch für mehrstufige Häufigkeitstabellen ohne Kategorienrangfolge berechnet werden kann. Da seine Ausprägung auch von den Fallzahlen abhängt, ist dies bei Vergleichen zwischen Gruppen aber nur dann sinnvoll, wenn sich deren Größen nicht allzu sehr unterscheiden. Diese Kennzahl wird hier daher nur als Maß für die Stärke des Zusammenhangs zweier mehrfach gestufter Merkmale in ein und derselben Stichprobe herangezogen. Der Wertebereich von Cramérs V reicht von null bis eins. Einer Faustregel zufolge stehen Werte ab 0,2 für wahrnehmbare und Werte ab 0,4 bereits für mittelstarke Zusammenhänge. Da diese Maßzahl Korrelationen zwischen rein kategorialen Merkmalen abbildet, kann ihr keine Richtung des Zusammenhangs entnommen werden.

Tabelle 11 zeigt nun die Verteilung der Stichprobenfälle nach örtlicher und sachlicher Zuständigkeit. In der rechten Hälfte der Tabelle sind nur die Fälle enthalten, die „meritorisch“ erledigt wurden. Damit sind Verfahren gemeint, in denen die Staatsanwaltschaft über den jeweiligen Straftatvorwurf inhaltlich – mit Einstellung, Diversion oder Anklage (bzw. Strafantrag oder Antrag auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße) entschieden hat. Da in der „PEUS“-Studie nur solche meritorisch erledigten Fälle herangezogen wurden, ist diese Einschränkung immer dann erforderlich, wenn VbVG-Verfahren mit Strafprozessen generell verglichen werden. Im Vergleich mit allgemeinen Strafverfahren wird deutlich, dass Verfahren, in denen der Vorwurf der Verantwortlichkeit eines Verbandes für eine Straftat im Raum steht, viel öfter in Bereich der landesgerichtlichen Kompetenz (also in den „St-Bereich“) fallen. Mit einem p-Wert unter 0,001 ist dieses Ergebnis statistisch hochsignifikant: gäbe es tatsächlich keine Unterschiede zwischen VbVG-Verfahren und Strafverfahren im Allgemeinen, so wäre die empirisch beobachtete Verteilung der sachlichen Zuständigkeit extrem unwahrscheinlich.

Tabelle 11: Örtliche und sachliche Zuständigkeit; Vergleich der sachlichen Zuständigkeit mit allgemeinen Strafverfahren

VbVG	Gesamtes Sample			Nur meritorische Erledigungen		
	Sachliche Zuständigkeit		Gesamt	Sachliche Zuständigkeit		Gesamt
	LG (St)	BG (BAZ)		LG (St)	BG (BAZ)	
Wien	32	9	41	20	7	27
Eisenstadt	11	4	15	8	4	12
Ried im Innkreis	2	3	5	1	3	4
Wels	7	2	9	6	2	8
Korneuburg	1	1	2	1	1	2
Gesamt	53	19	72	36	17	53
	73,6 %	26,7 %	100 %	67,9 %	32,1 %	100 %
Strafverfahren allgemein				1.354	3.349	4.703
p<0,001 (Chi-Quadrat=36,9; df=1); Odds Ratio=5,2				28,8 %	71,2 %	100 %

Der Odds Ratio-Wert von über 5 zeigt einen ziemlich starken positiven Zusammenhang zwischen „VbVG-Verfahren“ und „St-Bereich“ an. Die *Chancen* (englisch *odds*) dass VbVG-Verfahren in die landesgerichtliche Zuständigkeit fallen, betragen ca. 2,1 zu 1 (67,9 : 32,1 oder 36 : 17 \approx 2,1). Demgegenüber hat ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren im Allgemeinen nur eine Chance von 1 zu 2,5 (1.354 : 3.349 oder 28,8 : 71,2 = 0,4), im Kompetenzbereich der Landesgerichte geführt zu werden. Der *Odds Ratio*-Wert bezeichnet nun nichts anderes als das Verhältnis dieser beiden Chancen: 2,1 : 0,4 \approx 5,2. Er bietet ein relativ anschauliches Zusammenhangsmaß: Die Chance, dass ein Fall zur St-Kategorie gehört, ist für Ermittlungsverfahren, bei denen es um eine mögliche Verbandsverantwortlichkeit geht, über fünf Mal so hoch als für sonstige Strafverfahren.⁶⁷

C) Verfahrensbeginn und Anzeigende

Nicht nur aus sozialwissenschaftlicher Sicht ist die Frage, wie VbVG-Verfahren ausgelöst werden, besonders interessant. Wer gibt den Anstoß zur Mobilisierung des Unternehmensstrafrechts? Wer kommt auf die Idee, nach diesem immer noch ziemlich neuen Gesetz vorzugehen, für das noch kaum Erfahrungswerte und eingespielte Handlungsroutinen zur Verfügung stehen? Wird das VbVG als strategisches Mittel benützt, das letztlich dem Verfolgen zivilrechtlicher Ansprüche dient? Und wie bedeutsam ist das amtswegige Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden? Tabelle 12 gibt einen Überblick über die Auslöser von VbVG-Verfahren. Bei natürlichen Personen, die im Rahmen von Ermittlungen gegen ein Unternehmen als Beschuldigte auftauchen, scheint am Anfang des Verfahrens etwas häufiger die Polizei involviert zu sein. Bei – oft zeitlich nachfolgenden – Verdachtslagen gegen Verbände

⁶⁷ Chancen sind eine Möglichkeit, Wahrscheinlichkeiten darzustellen. Dennoch darf der Begriff der Chance nicht mit dem Konzept der Wahrscheinlichkeit verwechselt werden. Die *Wahrscheinlichkeit*, dass ein VbVG-Fall in die landesgerichtliche Zuständigkeit fällt, würde man aufgrund der hier vorliegenden Daten mit $36/53 = 0,679$ schätzen – also mit dem Wert der relativen Häufigkeit. Die *Chance* 36/17 ist dagegen das Verhältnis von Wahrscheinlichkeit und Gegenwahrscheinlichkeit. Bei der relationalen Kennzahl Odds Ratio geht der unmittelbare Bezug zu den zugrundeliegenden Wahrscheinlichkeiten verloren.

spielt hingegen die Staatsanwaltschaft eine größere Rolle bei der Verfahrensauslösung. Im Vergleich zu sonstigen Strafverfahren ergreift sie öfter die Initiative, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Tabelle 12: Wie kommen VbVG-Verfahren in Gang?

	VbVG-Verfahren			Strafverfahren allgemein
	Individuen	Verbände	Verbände (meritorische Erledigungen)*	(meritorische Erledigungen)
Anzeige bei Polizei	21 %	13,2 %	13,5 %	81,1 %
Anzeige bei Staatsanwaltschaft	66 %	73,5 %	75,0 %	11,8 %
Polizei amtswegig	9 %	1,5 %	1,9 %	5,8 %
Staatsanwaltschaft amtswegig	0 %	8,8 %	9,6 %	0,7 %
Privatanklage	4 %	2,9 %	*ohne Privatanklagen	
Total	100 %	100 %	100 %	100 %
n	56	68	52	4.672

Auch Privatanklagen gegen juristische Personen kommen in der Praxis vor. So wie in Strafverfahren ganz allgemein, werden die Kriminaljustizorgane nur in einer Minderheit aller Fälle aus eigenem Antrieb tätig. Anzeigen gegen Unternehmen sind indes sehr viel häufiger direkt an die Staatsanwaltschaft gerichtet als Strafanzeigen insgesamt, die großteils von der Polizei aufgenommen werden. Dieser Befund erweist sich auch als statistisch hoch signifikant (siehe Tabelle 13). In einigen Fällen war es aufgrund des eher kryptischen Akteninhalts nicht leicht zu entscheiden, ob der Vorwurf einer Verbandsverantwortlichkeit schon von den Anzeigenden, oder aber erst durch die Staatsanwaltschaft selbst erhoben wurde. Die Unterschiede in Tabelle 13 könnten daher ein wenig überschätzt (und der Anteil des amtswegigen Tätigwerdens der Staatsanwaltschaft in Tabelle 12 unterschätzt) sein. An der Grundaussage, dass es sich bei Anzeigen gegen Unternehmen, die direkt an die Staatsanwaltschaft gerichtet sind, um den vorherrschenden Verfahrensauslöser im VbVG-Bereich handelt, vermag dies jedoch nichts zu ändern.

Tabelle 13: Wo wird angezeigt?

	Verbände nach VbVG	Strafverfahren allgemein
Staatsanwaltschaft	84,8 %	12,6 %
Polizei	15,2 %	87,4 %
Gesamt	100 %	100 %
n	46	4.373

p<0,001 (Chi-Quadrat=198,8; df=1); Odds Ratio=38,7

Aus Tabelle 14 ist ersichtlich, von wem Anzeigen gegen Unternehmen ausgehen. Etwas mehr als die Hälfte aller Anzeigenden sind Personen, die meinen, vom belangten Verband geschädigt worden zu sein. Sie unterteilen sich je zur Hälfte in natürliche und juristische Personen. Fast drei Viertel (71 %) dieser Geschädigten sind schon bei der Anzeige anwaltlich vertreten.

Über ein Drittel aller Anzeigen gehen ferner von Behörden aus- Der Löwenanteil davon (52 %) entfällt auf die Arbeitsinspektorate, ein gutes Fünftel (22 %) der Behördenanzeigen kommt von Finanzämtern. Weitere anzeigende öffentliche Stellen sind Gerichte, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, das Bundesdenkmalamt, das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie die Finanzmarktaufsicht. Bei einer Minderheit der Anzeigenden handelt es sich schließlich um – meist anonyme – Informanten.

Tabelle 14: Wer zeigt an?

Anzeigende	n	%	kumulierte %
Geschädigte natürliche Person	16	26,2 %	26,2
Geschädigte juristische Person	17	27,9 %	54,1
Behörde	23	37,7 %	91,8
namentlich genannte/r Informant/in	1	1,6 %	93,4
anonyme/r Informant/in	4	6,6 %	100
Gesamt	61	100 %	

In Tabelle 15 ist die Art der geschädigten Personen dargestellt. Im Vergleich mit allgemeinen Strafverfahren tauchen in VbVG-Verfahren öfter juristische Personen als Geschädigte auf.

Tabelle 15: Geschädigte Personen

	VbVG- Verfahren	Strafverfahren allgemein
nur natürliche Person	56,6 %	62,9 %
nur juristische Person	32,1 %	17,7 %
natürliche und juristische Person	1,9 %	4,1 %
keine geschädigte Person ersichtlich	9,4 %	15,3 %
Gesamt	100 %	100 %
n	53	4.616

$p < 0,05$ (Chi-Quadrat=8,2; df=3)

Vergleich Anteil nur jur. Personen: $p < 0,05$ (Chi-Quadrat=6,4; df=1); Odds Ratio= 2,20

D) Deliktswürfe und Verbandsverantwortlichkeit

Welche Deliktswürfe stehen bei Ermittlungsverfahren gegen Verbände im Raum? Wie sich aus Tabelle 16 entnehmen lässt, entfällt ein großer Teil der inkriminierten Straftaten, für die Verbände verantwortlich sein sollen, auf Betrugs- bzw. Untreuedelikte (§§ 146-148 und/oder §§ 153 bis 153e StGB). Zusammen mit weiteren Vermögensdelikten und Delikten, die in die gerichtliche Zuständigkeit des Finanzstrafrechts fallen, kommen Vermögens- und Steuerdelikte insgesamt auf über die Hälfte aller Straftatwürfe gegen juristische Personen (53,5 %). Dieser Anteil in der Stichprobe der VbVG-Verfahren deckt sich ziemlich genau mit dem Anteil der Vermögens- und Finanzstrafdelikte an den in der VJ erfassten Deliktskennungen (52,6 %; siehe oben 4.1., Tabelle 3a).

Tabelle 16: Deliktsbereiche bei VbVG-Verfahren

Delikte	n	%	kumulierte %
Betrug/Untreue	28	39,4 %	39,4
Andere Vermögensdelikte	5	7,0 %	46,5
Abgabenhinterziehung	5	7,0 %	53,5
Fahrlässige Tötung	7	9,9 %	63,4
Fahrlässige Körperverletzung	13	18,3 %	81,7
Umweltdelikte	4	5,6 %	87,3
Sonstige	9	12,7 %	100
Total	71	100 %	

In über einem Viertel aller Verfahren der Stichprobe (28,2, %) werden gegen Verbände Ermittlungen wegen des Verdachts einer fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung (§§ 80, 81, oder 88 StGB) geführt. Bei den VJ-Deliktskennungen beträgt deren Anteil nur 12,5 %. Da Fälle fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung in aller Regel nur einen Deliktseintrag hervorbringen, während diffuse Verdachtslagen in „sonstigen“ Deliktsbereichen regelmäßig mehrere Einträge pro Fall nach sich ziehen, dürfte der österreichweite Anteil der Delikte gegen Leib und Leben in der VJ unterschätzt sein. Hinter den „sonstigen“ Delikten verbirgt sich ein buntes Spektrum an Tatbeständen: Glückspiel, Freiheitsentziehung, Verletzung des Bankgeheimnisses, Missbrauch der Amtsgewalt sowie strafrechtlich bewehrte Verstöße gegen das Außenhandels- und das Denkmalschutzgesetz. Bei den Umweltdelikten, deren Anteil von 5,6 % wiederum gut mit den 4,7 % der VJ-Deliktskennungen übereinstimmt, handelt es sich um fahrlässige Gemeingefährdung sowie fahrlässige und vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt.

In einigen wenigen Verfahren der Stichprobe gab es indes Ermittlungen wegen einer Vielzahl von Delikten aus unterschiedlichen Kategorien. Trotzdem wurde jede Beobachtung einer den Umständen des Falles nach „führenden“ Deliktskategorie zugeordnet. Verglichen mit Strafverfahren schlechthin scheinen im VbVG-Bereich Vermögensdelikte über- und Delikte gegen Leib und Leben unterrepräsentiert zu sein.⁶⁸ Angesichts der kriminalpolitischen Zielrichtung des Verbandsstrafrechts vermag dies kaum zu überraschen. Anders als die kriminologischen Begriffe „Wirtschaftskriminalität“, „Verbandskriminalität“, *white collar crime* oder *corporate crime* jedoch möglicherweise suggerieren, sind Körperverletzungs- und Tötungsdelikte – zumindest in ihren Fahrlässigkeitsvarianten – für die Praxis der Unternehmensstrafbarkeit alles andere als bedeutungslos.

Dies lässt sich verdeutlichen, wenn die Anzeiger nach Deliktsbereichen differenziert werden (Tabelle 17). Über die Hälfte der Anzeigen von Behörden – die über ein Drittel aller Anzeigenden stellen – beziehen sich auf fahrlässige Delikte gegen Leib und Leben. Vor allem über

⁶⁸ Zu den Deliktshäufigkeiten in allgemeinen Strafverfahren vgl. *Birkbauer et al.* Projekt zur wissenschaftlichen Evaluation der Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes (2010), 53.

die Finanzämter, aber auch über sonstige öffentliche Einrichtungen spielen Behörden jedoch auch beim Anzeigen von Vermögens- bzw. Steuerdelikten eine gewisse Rolle. Vermögensdelikte stehen indessen bei Anzeigen von Geschädigten oder Informanten klar im Vordergrund. Insgesamt ist der Zusammenhang zwischen Deliktsbereichen und Anzeigern relativ stark und statistisch hochsignifikant. Bei den wenigen Fällen der Stichprobe, in denen die Staatsanwaltschaft von sich aus die Initiative ergreift, nach dem VbVG vorzugehen, liegt der Schwerpunkt bei Delikten gegen Leib und Leben.

Tabelle 17: Anzeigende und Straftatvorwurf

Delikte	Anzeigende		
	Geschädigte oder Informanten	Behörden	Gesamt
Vermögens- und Steuerdelikte	68,4 %	34,8 %	55,7 %
Fahrlässige Körperverletzung/Tötung	7,9 %	52,2%	24,6 %
Umwelt- und sonstige Delikte	23,7 %	13,0 %	19,7 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %
n	38	23	61

p<0,001 (Chi-Quadrat=15,2;df=2); Cramérs V=0,50

Um eine Straftat überhaupt der Sphäre eines Verbandes zurechnen zu können, stellt § 3 VbVG – in der rechtswissenschaftlichen Literatur als „Herzstück“⁶⁹, „zentrale Bestimmung“⁷⁰ und „materiellrechtlich bedeutendste Regelung des Gesetzes“⁷¹ bezeichnet – verschiedene Bedingungen auf. Als Voraussetzung einer Verbandsverantwortlichkeit muss die Straftat entweder *zu Gunsten* des Verbandes begangen worden (§ 3 Abs 1 Z 1 VbVG) oder es müssen *Pflichten verletzt* worden sein, die den Verband treffen (§ 3 Abs 2 Z 2 VbVG). Ob eines dieser Kriterien als erfüllt angesehen werden kann, ist eine Rechtsfrage, die nicht in allen Fällen ganz einfach zu entscheiden sein wird. Fast immer werden sich die beiden Varianten auch bis zu einem gewissen Grad überlappen: Ein Vermögensdelikt verletzt in aller Regel zivilrechtliche Pflichten; durch eine mangelnde Einhaltung von Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz oder das Nicht-Einholen verwaltungsrechtlicher Genehmigungen kann sich ein Unternehmen hingegen einen gewissen Aufwand ersparen.

Trotz dieser Schwierigkeiten wurde hier eine Art phänomenologische Einordnung der Fälle versucht (Tabelle 18). Anhaltspunkte dafür waren nach einem „gemischt-subjektiv-objektiven“ Maßstab entweder eine explizite Erwähnung der Variante der Haftungsvoraussetzung im Ermittlungsakt oder aber eine eigene bewertende Überlegung aus der Beobachterper-

⁶⁹ *Hilf*, Kriminalpolitische Hintergründe und ausgewählte Fragen des materiellrechtlichen Teils, in *Landesgruppe Österreich der Internationalen Strafrechtsgesellschaft (AIDP)/Österreichischer Juristenverband* (Hrsg.), *Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden* (2005), 36; *Hilf*, *Das neue Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen privaten und öffentlichen Rechts sowie anderen Verbänden, Rechts- und Finanzierungspraxis der Gemeinden* 2006, 35.

⁷⁰ *Boller*, *Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden nach dem VbVG* (2007), 155.

⁷¹ *Zirm*, *Rechtspolitische Visionen zur Verbandsverantwortlichkeit auf Basis einer praxisbezogenen Analyse des VbVG* (2008), 88.

spektive, welche der beiden Konstellationen im jeweiligen Fall klar im Vordergrund steht. So wurden Vorwürfe von Vermögensdelikten im geschäftlichen Bereich („business to business“ oder „business to consumer“) in aller Regel der Variante nach § 3 Abs 1 Z 1 VbVG und Arbeitsunfälle der Voraussetzung gemäß § 3 Abs 1 Z 2 VbVG zugeordnet. Gerade der durch einen Unfall im Fahrlässigkeitsbereich bewirkte strafrechtliche „Erfolg“ wirkt sich letztlich nicht „zu Gunsten“ eines Verbandes aus, der dafür verantwortlich sein soll. Mehrdeutige Fälle – etwa Steuerdelikte, bei denen schon vom Tatbild her die Elemente des Profits und der Pflichtverletzung als ähnlich wichtig erscheinen⁷² – wurden als zur Kategorie „Beides“ gehörend eingestuft. Die Varianten scheinen sich empirisch relativ gleichmäßig zu verteilen; in einer Mehrheit der Fälle ist die vorgeworfene Tat dem Inhalt der staatsanwaltschaftlichen Tagebücher gemäß zumindest *auch* zum klaren Vorteil des beschuldigten Verbandes geschehen.

Tabelle 18: Voraussetzung der Verbandsverantwortlichkeit nach § 3 Abs 1 VbVG

Voraussetzung der Verbandsverantwortlichkeit	n	%
Straftat zu Gunsten des Verbandes (§ 3 Abs 1 Z 1 VbVG)	23	34,3 %
Verletzung von Verbandspflichten (§ 3 Abs 1 Z 2 VbVG)	27	40,3 %
Beides	17	25,4 %
Gesamt	67	100 %

Neben den Voraussetzungen des § 3 Abs 1 VbVG verlangt das Gesetz, dass die Straftat entweder ein Entscheidungsträger als solcher rechtswidrig und schuldhaft begangen hat (§ 3 Abs 2 VbVG) oder dass Mitarbeiter rechtswidrig gehandelt und Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben, insbesondere indem sie wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen haben (§ 3 Abs 3 VbVG). Auch hier wurde versucht, die Fälle anhand dieser Kriterien phänomenologisch zuzuordnen (Tabelle 19).

Tabelle 19: Begründung der Verbandsverantwortlichkeit nach § 3 Abs 2 und 3 VbVG

Verantwortlichkeitsbereich	n	%
Entscheidungsträger (§ 3 Abs 2 VbVG)	38	63,3 %
Mitarbeiter (§ 3 Abs 3 VbVG)	14	23,3 %
Entscheidungsträger und Mitarbeiter	8	13,3 %
Gesamt	60	100 %

Da die Verantwortlichkeitsvarianten in den Tagebüchern meist nur dann klar benannt werden, wenn eine ausführliche Anzeige durch einen Anwalt oder eine meritorische Entscheidung der Staatsanwaltschaft vorliegt, gelang dies im Lichte der vorliegenden Informationen ebenfalls nicht immer zweifelsfrei. In manchen Fallkonstellationen scheint eine Haftungs begründung

⁷² Vgl. § 33 FinStrG: „Der Abgabenhinterziehung macht sich schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt.“

über beide Verantwortlichkeitskonzepte möglich. Wenn etwa Mitarbeiter nicht ausreichend über Sicherheitsvorkehrungen belehrt werden und deswegen ein Arbeitsunfall geschieht, bei dem ein Mitarbeiter einen anderen Mitarbeiter am Körper verletzt, so könnte bereits das grob sorgfaltswidrige Unterlassen eines Entscheidungsträgers, das unter Umständen schon für sich genommen den Tatbestand des § 88 StGB erfüllt, dem Verband zugerechnet werden. Ähnliches gilt für Fälle, in denen Mitarbeiter möglicherweise auf Anweisung von Entscheidungsträgern gehandelt haben: Letztere könnten dann Bestimmungstäter sein, deren Handeln dem Verband unmittelbar zuzurechnen ist. Denkbar wäre bei solchen Konstellationen aber auch eine Begründung der Verantwortlichkeit über § 3 Abs 3 VbVG.⁷³

Klar lässt sich immerhin sagen, dass *in einer Mehrheit der Fälle gar keine Mitarbeiter involviert* sind. Eine strafrechtliche Verbandshaftung kann dann überhaupt nur über die Variante der Tatbegehung durch einen Entscheidungsträger gemäß § 3 Abs 2 VbVG konstruiert werden. Nachdem jeweils eine Mehrheit der Fälle *jedenfalls auch* zugunsten des beschuldigten Unternehmens und *jedenfalls ohne* die Beteiligung von Mitarbeitern geschehen, stellt sich die Frage, ob zwischen Haftungsvoraussetzung und -begründung nach § 3 VbVG ein Zusammenhang besteht.

Das linke Mosaikdiagramm in Abbildung 5, das die Tabellen 18 und 19 grafisch zusammenfasst, scheint dies nahezulegen. Noch deutlicher wird der Zusammenhang, wenn die beiden Haftungsvariablen mit ihren sich überlappenden Kategorien entlang der jeweils trennschärfsten Grenze dichotomisiert werden: Gefragt wird dann, ob der Verband aus der ihm vorgeworfenen Tat zumindest auch einen klaren Nutzen gezogen hat und ob Mitarbeiter daran beteiligt waren. Wie das rechte Mosaikdiagramm in Abbildung 5 und Tabelle 20 veranschaulichen, scheint tatsächlich ein klarer Zusammenhang vorzuliegen.

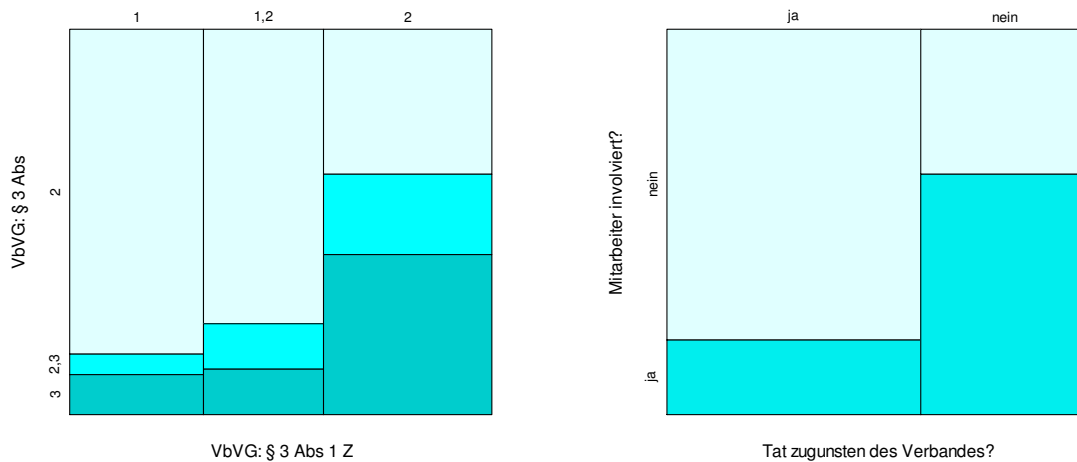
Tabelle 20: Verantwortungsbereich und Profit aus der Tat

Tat zugunsten des Verbandes?	Mitarbeiter involviert?		Gesamt
	nein	ja	
ja	76,3 %	31,8 %	60,0 %
nein	23,7 %	68,2 %	40,0 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %
n	38	22	60

p<0,01 (Chi-Quadrat=9,7; df=1); Odds Ratio=6,91

⁷³ Für eine kritische Diskussion des Verhältnisses der beiden Haftungsvarianten zueinander aus rechtsdogmatischer Sicht vgl. *Boller*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden nach dem VbVG (2007), 193 ff.

Abbildung 5: Zusammenhang zwischen den Varianten der Verbandsverantwortlichkeit nach § 3 VbVG



Bei Straftatvorwürfen mit reiner Entscheidungsträgerbeteiligung besteht eine fast sieben Mal höhere Chance, dass der Verband vom zugrundeliegenden Geschehen profitiert hat als dass die inkriminierte Tat nicht zu seinen Gunsten begangen worden ist. Wenn Mitarbeiter involviert sind und die Zurechnung der Tat auch über § 3 Abs 3 VbVG möglich erscheint, dann überwiegt der Anknüpfungsgesichtspunkt der reinen Pflichtverletzung. Das Ergebnis ist statistisch hochsignifikant.

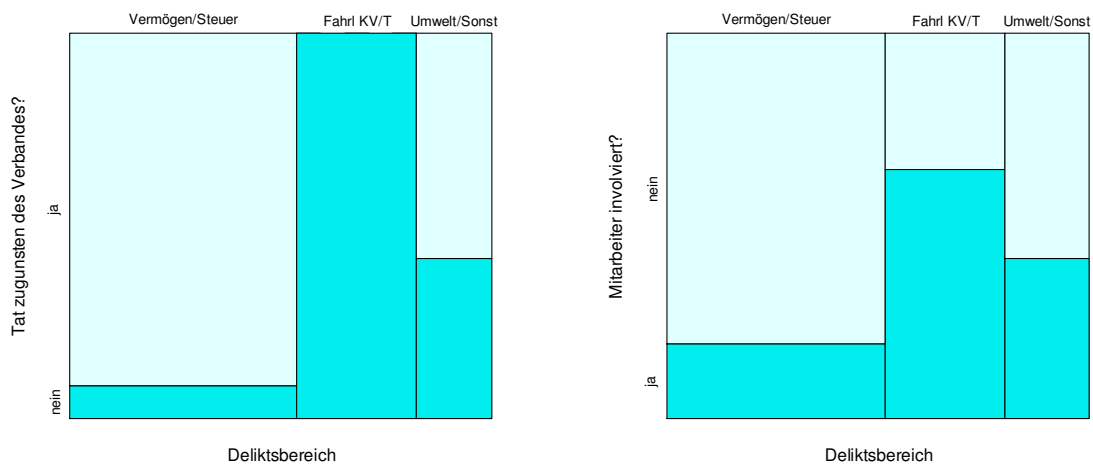
Vermittelt wird dieser Zusammenhang durch die unterschiedliche Art der Deliktvorwürfe, die durch die jeweiligen Haftungsvoraussetzungen erfasst werden sollen. Das geht aus Tabelle 21 klar hervor. Angesichts der oben beschriebenen Zuordnung der Fälle zu den Haftungsvoraussetzungen vermögen diese Ergebnisse nicht allzu sehr zu überraschen. Hauptanwendungsfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Verbandes für rechtswidrige Handlungen seiner Mitarbeiter aufgrund einer sorgfaltswidrigen Tatermöglichung durch Entscheidungsträger ist der Bereich der fahrlässigen Delikte gegen Leib und Leben. Hier dominieren zwar klar Arbeits- und Bahnunfälle, jedoch spielt auch die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten eine gewisse Rolle.

Tabelle 21: Deliktskategorie und Verantwortungsbegründung

Delikte	Tat zugunsten des Verbandes?			Mitarbeiter involviert?		
	nein	ja	Gesamt	nein	ja	Gesamt
Vermögens- und Steuerdelikte	11,1 %	82,5 %	53,7 %	65,8 %	27,3 %	51,7 %
Fahrlässige Körperverletzung/Tötung	70,4 %	0,0 %	28,4 %	15,8 %	50,0 %	28,3 %
Umwelt- und sonstige Delikte	18,5 %	17,5 %	17,9 %	18,4 %	22,7 %	20,0 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
n	27	40	67	38	22	60
	p<0,001 (Chi-Quadrat=43,5; df=2); Cramérs V=0,81			p<0,01 (Chi-Quadrat=9,9; df=2); Cramérs V=0,41		

Abbildung 6 stellt den Zusammenhang zwischen den Deliktsbereichen und den haftungsbe gründenden Tatbeständen des VbVG noch einmal grafisch dar. Die Form der Mosaikdia gramme, die ein Gefühl für die Häufigkeit der jeweiligen Konstellationen geben, erinnert nicht zufällig an Abbildung 5. Auf den ersten Blick seltsam erscheint die Fallgruppe, in der Verbänden Vermögensdelikte vorgeworfen werden, von denen sie nicht profitiert haben: In diesen Verfahren geht es um Vorwürfe strafbarer Handlungen, die entweder gar niemanden bereichert haben (wie bei einem Fall von Sachbeschädigung) oder aber andere Personen als den Verband (Betrug zugunsten Dritter, Hehlerei) und bei denen deswegen das Element der Pflichtverletzung vorherrscht.

Abbildung 6: Haftungsvoraussetzung und -begründung nach Deliktsbereich



E) Merkmale beschuldigter Verbände

Gibt es bestimmte Arten von Unternehmen, die vom VbVG besonders betroffen sind – etwa „typische“ Rechtsformen oder Branchen? Um diese Frage zu beantworten, wurde auf unternehmensbezogene „Populationsstatistiken“ von Statistik Austria und der Wirtschaftskammer Österreich zurückgegriffen. Laut Mitgliederstatistik der Wirtschaftskammer gibt es rund 116.000 Firmen, die unter die Verbandsdefinition des VbVG fallen. Die von Statistik Austria erstellte Leistungs- und Strukturstatistik weist etwa 120.000 Produktions- und Dienstleistungsunternehmen aus, die als juristische Personen betrieben werden. Für die Beurteilung der Anwendungshäufigkeit des Gesetzes ist diese Mengenangabe durchaus interessant. Wenn man die (laut den Angaben des Bundesministeriums für Inneres⁷⁴) annähernd ebenso große Zahl an Vereinen sowie die Gebietskörperschaften als Träger von Privatrechten hinzuzählt, so kann man – großzügig geschätzt – von einer Gesamtzahl von etwa 350.000 österreichischen Verbänden ausgehen. Diese im Verhältnis zur Einwohnerzahl kleine Grundgesamtheit der

⁷⁴ Vgl. http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_vereinswesen (zuletzt besucht am 26.5.2011).

Normadressaten relativiert den im Vergleich mit dem Individualstrafrecht bescheidenen Anwendungsumfang des Gesetzes. Gerade für Aktiengesellschaften bestimmter Sparten (siehe sogleich unten) ist der Umstand, mit Ermittlungen nach dem VbVG konfrontiert zu sein, trotz der noch immer als äußerst schleppend zu bezeichnenden Aktivierung des Gesetzes durch die Justizpraxis schon jetzt kein ganz unwahrscheinliches Szenario.

Tabelle 22 bildet links die Verteilung der Rechtsformen in der VbVG-Stichprobe ab. Wenn nicht gewerblich tätige Verbände (eine politische Partei, eine Stiftung und zwei Vereine) ausgeschlossen werden (rechte Seite der Tabelle), so lassen sich die Häufigkeiten mit der Rechtsformenstatistik der Wirtschaftskammer kontrastieren. Es zeigt sich eine signifikante Ungleichverteilung: Während der Anteil der GmbHs fast exakt dem Populationsanteil entspricht, sind Aktiengesellschaften sehr viel häufiger von VbVG-Ermittlungen betroffen, als es deren Anteil in der Grundgesamtheit aller gewerblich tätigen Verbände in Österreich erwarten ließe.⁷⁵ Kommanditgesellschaften wiederum scheinen sich verhältnismäßig weniger oft den Vorwurf einer Verbandsverantwortlichkeit einzuhandeln.

Tabelle 22: Rechtsformen

nach VbVG beschuldigte Verbände		gewerblich tätige Verbände		
		nach VbVG beschuldigte Verbände		Unternehmen gesamt*
GmbH	62,7 %	GmbH	67,3 %	68,4 %
AG	20,3 %	AG	21,8 %	1,5 %
KG	6,8 %	KG	7,3 %	18,5 %
Verein	3,4 %	Sonstige	3,6 %	11,6 %
Stiftung	3,4 %	Gesamt	100 %	100 %
Genossenschaft	1,7 %	n	55	116.388
Politische Partei	1,7 %	p<0,01 (Chi-Quadrat=158,1; df=3)		
Gesamt	100 %	*Quelle: Wirtschaftskammer Österreich		
n	59	(aktive Kammermitglieder 2009, ohne Einzelunternehmen)		

Neben der Rechtsform interessieren besonders betroffene Wirtschaftszweige (Tabelle 23). Hier ist es möglich, die Stichprobenverteilung der Spartenverteilung in der Statistik der österreichischen Wirtschaftsklassifikation gegenüberzustellen. Auch hier ist die Ungleichverteilung insgesamt signifikant. Die Verteilung der ökonomischen Aktivitäten in der VbVG-Stichprobe entspricht nicht dem Tätigkeitsprofil der Wirtschaft in Österreich insgesamt. Die Branchen Bau und Verkehr sowie Banken-, Finanz- und Versicherungsdienstleister sind darin klar überrepräsentiert, der Bereich des Handels und die hier verwendete Restkategorie der „sonstigen Dienstleister“ dagegen deutlich unterrepräsentiert.

⁷⁵ Ausgehend von einer geschätzten Menge von 70 anfallenden VbVG-Verfahren gegen bekannte Verbände pro Jahr (diese Zahl ergibt sich aus dem Näherungswert von 350 Verfahren in fünf Jahren), von denen sich ein Fünftel gegen Aktiengesellschaften richtet, lässt sich eine „Kriminalitätsbelastungsziffer“ von 8 Verfahren pro 1.000 Aktiengesellschaften errechnen. Dies kommt zumindest in die Nähe des Wertes von 23 Verfahren gegen tatverdächtige Personen je 1.000 Einwohner im Jahr 2008 (Quelle: StaBIS Justiz, Statistik Austria).

Tabelle 23: Branchen

	nach VbVG beschuldigte Verbände	Unternehmen gesamt*
Bau	24,6 %	12,6 %
Produzierender Bereich ohne Bau	12,3 %	12,5 %
Handel	10,8 %	24,4 %
Verkehr	12,3 %	5,0 %
Informations- und Kommunikationsdienstleister	6,2 %	5,1 %
Banken, Finanz- und Versicherungsdienstleister	12,3 %	2,9 %
Immobilienbezogene Dienstleister	10,8 %	6,0 %
Sonstige Dienstleister	10,8 %	31,6 %
Gesamt	100 %	100 %
n	65	121.877
p<0,001 (Chi-Quadrat=50,7; df=7)		
*Quelle: Statistik Austria, ÖNACE 2008, B-N, ohne Einzelunternehmen		

F) Sozialmerkmale beschuldigter natürlicher Personen

Um die Praxis der justiziellen Anwendung des VbVG beschreiben und beurteilen zu können, sind Informationen darüber nicht unwichtig, ob und inwiefern parallel auch gegen natürliche Personen vorgegangen wird. In der großen Mehrheit der hier analysierten Fälle (knapp vier Fünftel) wird das Ermittlungsverfahren *auch* gegen individuelle Beschuldigte geführt. In manchen Abteilungen scheinen Verfahren gegen Verbände indessen regelmäßig ausgeschieden zu werden, was an einigen Fällen des LG-Sprengels Wels beobachtet werden konnte. Die Hinweise auf solche lokal unterschiedlichen Praktiken und Routinen sind aber im untersuchten Material zu spärlich, um sie systematisch darstellen zu können.

In der Hälfte der Fälle, in denen auch gegen Individuen ermittelt wird, gibt es nur eine beschuldigte natürliche Person; in zwei Drittel aller Verfahren scheinen maximal zwei Beschuldigte auf. Die Merkmale der beschuldigten Individuen wurden pro Fall für die „erstbeschuldigte“ Person erhoben. Diese Einschränkung folgte einerseits, auch angesichts oft lückenhafter Informationen in den Tagebüchern der Staatsanwaltschaft, pragmatischen und erhebungsökonomischen Erwägungen. Andererseits sollte wiederum, um die Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der „PEUS“-Studie zu gewährleisten, der Grundsatz der fallbezogenen Betrachtungsweise beibehalten werden.⁷⁶

Aus Tabelle 24 lassen sich Maße der zentralen Tendenz und Streuung für das Alter der Beschuldigten in VbVG-Verfahren und in Strafverfahren im Allgemeinen entnehmen. Abbildung 7 zeigt die Dichtekurven der Altersverteilungen. Personen, gegen die strafrechtliche

⁷⁶ Die in der „PEUS“-Studie angewandte „Geburtstagsmethode“ zur zufälligen Auswahl der Beschuldigten, für die personenbezogene Informationen erhoben werden, erschien für die VbVG-Stichprobe nicht geeignet: Wegen deren geringen absoluten Umfangs hatte hier das Sammeln möglichst vieler Daten – die für die erstbeschuldigte Person in aller Regel am vollständigsten vorliegen – Vorrang. Auch eine Zufallsauswahl nach Geburtsdatum hätte dazu geführt, dass in der großen Mehrheit der Fälle die Angaben der hier erfassten Personen in die Analyse einfließen.

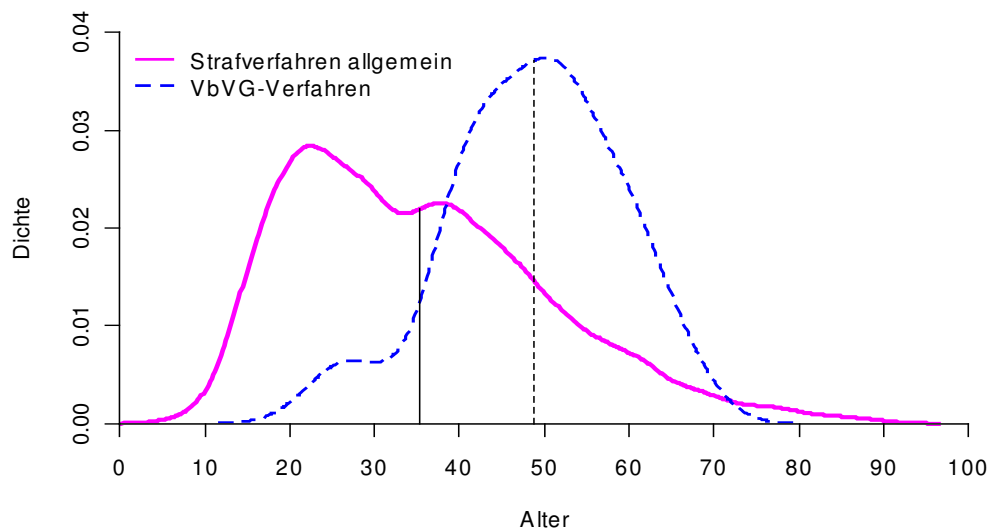
Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Vorwurf einer Verbandsverantwortlichkeit geführt werden, sind im Durchschnitt etwa 50 Jahre alt und damit deutlich älter als beschuldigte Personen in Strafverfahren allgemein – die Differenz der Mittelwerte ist statistisch hochsignifikant.

Tabelle 24: Alter beschuldigter natürlicher Personen

	VbVG-Verfahren	Strafverfahren allgemein
Mittelwert	49	35
Median (Modalwert)	50 (51*)	33 (24)
Standardabweichung	10	15
n	42	4.862
Mittelwertsdifferenz: $p < 0,001$ ($t = -8,6$; $df = 42,7$)		
*aus Dichtefunktion geschätzt		

Die Altersverteilung in allgemeinen Strafverfahren folgt der aus vielen kriminologischen Untersuchungen bekannten typisch linkssteilen Form der sogenannten „Age-Crime-Curve“.⁷⁷ Der Anteil registrierter Straftäter steigt im Jugendalter stark an, erreicht seinen Höhepunkt (Modalwert) mit Anfang zwanzig, seinen Medianwert (das ist jener Wert, der die Stichprobe in zwei gleich große Hälften teilt) mit Anfang dreißig und seinen Mittelwert mit Mitte dreißig. Bis ins hohe Alter flacht die Kurve dann wieder ab.

Abbildung 7: Altersverteilungen beschuldigter natürlicher Personen (vertikale Linien: Mittelwerte)



Die Alterskurve für beschuldigte natürliche Personen in VbVG-Verfahren spiegelt dagegen den beruflichen Kontext der vorgeworfenen Handlungen wider: sie ist um ein Zentrum von 50

⁷⁷ Diese Form des Zusammenhangs zwischen Alter und Kriminalität gehört zu den wenigen „harten Fakten“ der Kriminologie. Seine Interpretation ist dennoch umstritten; vgl. *Smith*, Crime and the life course, in *Maguire/Morgan/Reiner*, The Oxford Handbook of Criminology⁴ (2007), 641 ff; *Diplock/Plecas*, Revisiting Age and Crime, The Journal of Criminal Justice Research 2010, Nr. 2, 1 ff.

Jahren herum ziemlich symmetrisch normalverteilt. Ihre Streuung fällt geringer aus – es gibt kaum Beschuldigte jugendlichen oder sehr hohen Alters.

Wie sich Tabelle 25 entnehmen lässt, sind beschuldigte natürliche Personen in VbVG-Verfahren nahezu ausschließlich männlich. Verglichen mit dem ohnehin schon geringen Frauenanteil von 22,3 % in allgemeinen Strafverfahren ist der Anteil weiblicher Beschuldigter Personen in VbVG-Fällen noch einmal signifikant geringer.

Tabelle 25: Geschlecht beschuldigter natürlicher Personen

	VbVG-Verfahren	Strafverfahren allgemein
männlich	97,8 %	77,7 %
weiblich	2,2 %	22,3 %
Gesamt	100 %	100 %
n	45	4.660

p<0,01 (Chi-Quadrat=9,3; df=1); Odds Ratio=12,63

Tabelle 26 vergleicht die Staatsbürgerschaft beschuldigter natürlicher Personen. Diese scheinen in VbVG-Verfahren etwas öfter einen österreichischen Pass zu besitzen. Das Ergebnis des p-Wertes verpasst allerdings knapp die statistische Signifikanzgrenze von 0,05. Die Schlussfolgerung, der Anteil inländischer Beschuldigte sei in VbVG-Verfahren höher als in sonstigen Strafverfahren ist daher mit einiger Unsicherheit behaftet.

Tabelle 26: Staatsbürgerschaft beschuldigter natürlicher Personen

	VbVG-Verfahren	Strafverfahren allgemein
Österreich	87,5 %	73,2 %
Anderes Land	12,5 %	26,8 %
Gesamt	100 %	100 %
n	40	4.595

p=0,06 (Chi-Quadrat=3,6; df=1); Odds Ratio=2,56

In Bezug auf ihren beruflichen Status unterscheiden sich Personen, gegen die im Zusammenhang mit einem VbVG-Vorwurf ermittelt wird – zu knapp zwei Drittel handelt es sich dabei um Entscheidungsträger der belangten Verbände, in einem knappen Viertel der Fälle sind es Mitarbeiter und in einigen Verfahren gehört die erstbeschuldigte natürliche Person dem Verband gar nicht an – erheblich von Beschuldigten in allgemeinen Strafprozessen. Aus naheliegenden Gründen ist keine einzige Person zum Tatzeitpunkt arbeitslos.⁷⁸ Aber auch die Verteilung der beruflichen Stellung – hier aufgegliedert nach Selbständigen, Angestellten bzw. Personen im öffentlichen Dienst und dem (eigentlich obsoleten⁷⁹) Begriff der Arbeiter (siehe

⁷⁸ In der „PEUS“-Studie findet sich unter den beschuldigten Personen ein Arbeitslosenanteil von 22 Prozent; Birklbauer et al. (2010), 120.

⁷⁹ Um eine Kontrastierung mit allgemeinen Strafverfahren zu ermöglichen, wurde den Kriterien der „PEUS“-Studie gefolgt.

Tabelle 27) weist Besonderheiten auf. Beschuldigte in VbVG-Verfahren sind deutlich öfter selbständig als in sonstigen Ermittlungsverfahren; der Anteil der Arbeiter fällt demgegenüber geringer aus. Die Ergebnisse sind statistisch hochsignifikant.

Tabelle 27: Berufliche Stellung beschuldigter natürlicher Personen

	VbVG- Verfahren	Strafverfahren allgemein
Arbeiter	17,5 %	43,0 %
Angestellter/Öffentlicher Dienst	45,0 %	39,4 %
Selbständiger	37,5 %	17,6 %
Gesamt	100,0%	100,0%
N	40	2.029
p<0,01 (Chi-Quadrat=15,4; df=2)		
Vergleich Selbständigenanteil: p<0,01 (Chi-Quadrat=9,2; df=1); Odds Ratio=2,8		

Der Beschäftigungsstatus individuell Beschuldigter hängt stark mit der VbVG-Haftungsvariante zusammen (Tabelle 28): Wenn es um das rechtswidrige Handeln eines Mitarbeiters geht, das einem Verband zugerechnet werden soll, so ist – wie zu erwarten – die erstbeschuldigte natürliche Person fast immer unselbständig beschäftigt. Wenn ausschließlich das Fehlverhalten eines Entscheidungsträgers im Raum steht, so sind Beschuldigte genauso oft selbständig wie unselbständig beschäftigt. Die Zurechnung des Entscheidungsträgerhandelns auf den Verband betrifft also nicht nur Selbständige, sondern auch Angestellte – in der Regel handelt es sich dabei um Geschäftsführer.

Tabelle 28: Beschäftigung beschuldigter natürlicher Personen und Verantwortungsbereich

	Mitarbeiter involviert?		Gesamt
	ja	nein	
unselbständig beschäftigt	94,1 %	50,0 %	64,1 %
selbständig	5,9 %	50,0 %	35,9 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %
n	17	28	45
p<0,01 (Chi-Quadrat=7,4; df=1); Odds Ratio=16,0			

Tabelle 29 vergleicht schließlich den Akademikeranteil unter den beschuldigten natürlichen Personen in VbVG-Verfahren mit dem entsprechenden Anteil in der österreichischen Bevölkerung über 15 Jahre.⁸⁰ Während nur etwa 10 % aller Österreicher einen universitären Bildungsabschluss vorweisen können (inklusive Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und Kollegs), führt ein Viertel aller VbVG-Beschuldigten einen akademischen Titel.

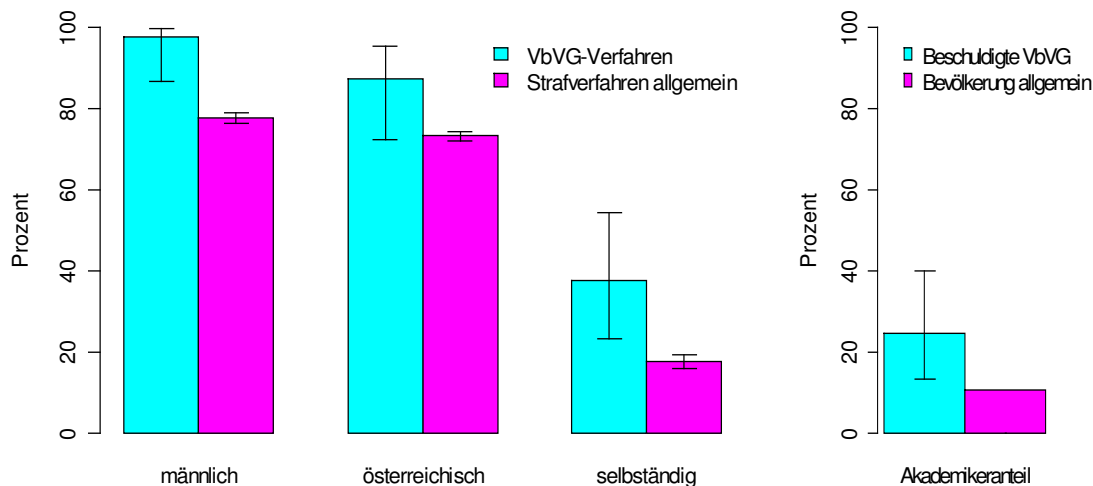
⁸⁰ Ein Vergleich mit Beschuldigten in allgemeinen Strafverfahren ist nicht möglich, da das Merkmal des formalen Bildungsabschlusses in der „PEUS“-Studie nicht erhoben wurde.

Tabelle 29: Akademischer Bildungsabschluss

	Beschuldigte in VbVG- Verfahren	Bevölkerung allgemein*
akademischer Abschluss	24,4 %	10,6 %
kein akademischer Abschluss	75,6 %	89,4 %
Gesamt	100,0%	100,0%
n	45	7.077.424
p<0,01 (exakter Binomialtest); Odds Ratio=2,7		
*Quelle: Statistik Austria, Bildungsstandregister 2008		

Abbildung 8 zeigt die Sozialmerkmale beschuldigter natürlicher Personen noch einmal übersichtlich im Vergleich. Für alle Anteilswerte wurden näherungsweise (asymmetrische) Konfidenzintervalle berechnet⁸¹ – in der Grafik durch „Fehlerbalken“ auf den Säulen veranschaulicht. Die „wahren“ Werte in der Grundgesamtheit der VbVG-Fälle oder allgemeinen Strafverfahren liegen mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % innerhalb dieser Schranken. Aufgrund der großen Stichprobe der „PEUS“-Studie sind die Vertrauensintervalle für allgemeine Strafverfahren nur sehr schmal. Für das graphische Ablesen signifikanter Unterschiede gilt die Faustregel, dass sich ein Fehlerbalken zwar mit einem anderen Fehlerbalken, aber nicht mit dem Anteilswert der verglichenen Gruppe überlappen darf (was hier etwa für den Anteil österreichischer Beschuldigter knapp der Fall ist).

Abbildung 8: Sozialmerkmale beschuldigter natürlicher Personen im Vergleich



⁸¹ Das Berechnen korrekter Konfidenzintervalle für Anteilswerte, die aus Stichprobendaten geschätzt werden, ist kein ganz einfaches statistisches Problem, zumal wenn die Anteile in der Stichprobe nahe bei null oder hundert Prozent liegen. Gefolgt wurde hier der Methode von Wilson (mit Kontinuitätskorrektur), die vor allem für kleinere Stichprobenumfänge empfohlen wird; siehe *Brown/Cai/DasGupta*, Interval Estimation for a Binomial Proportion, *Statistical Science* 2001, 101 ff; *Wilson*, Probable Inference, the Law of Succession and Statistical Inference, *Journal of the American Statistical Association* 1927, 209 ff.

G) Verfahrensmerkmale: Zwangsmittel, Vertretung, Anträge und Erledigung

An der justiziellen Anwendung des VbVG interessiert schließlich die Frage nach besonderen Verfahrensmerkmalen. Kommen im VbVG-Bereich Zwangsmittel zum Einsatz? Wie ist es um die anwaltliche Vertretung geschädigter und beschuldigter juristischer und natürlicher Personen bestellt? Wird von den Antragsmöglichkeiten der neuen StPO taktisch Gebrauch gemacht? Wie werden VbVG-Ermittlungsverfahren am Ende erledigt?

Laut Tabelle 30 werden im VbVG-Bereich auf den ersten Blick etwas öfter gerichtlich zu genehmigende Zwangsmittel eingesetzt als in allgemeinen Strafverfahren. Die Unterschiede sind jedoch statistisch nicht signifikant. Wenn man außerdem in Rechnung stellt, dass der Anteil von Verfahren im landesgerichtlichen Kompetenzbereich – bei denen in Strafprozessen generell viel öfter auf Zwangsmittel zurückgegriffen wird – bei VbVG-Verfahren viel höher ausfällt, werden die scheinbar höheren Anteile zusätzlich relativiert.

Tabelle 30: Zwangsmittel

Gerichtlich zu bewilligendes Zwangsmittel dokumentiert?	VbVG: juristische Personen	VbVG: natürliche Personen	Strafverfahren allgemein (nur St)
ja	9,4 %	14,0 %	6,2 % (18,2 %)
nein	90,6 %	86,0 %	93,8 % (81,8 %)
Gesamt	100 %	100 %	100 %
n	53	45	4.668 (1.356)
Vergleich VbVG jur. Personen/Strafverfahren allgemein: $p > 0,1$ (Fishers exakter Test); Odds Ratio=1,57			
VbVG nat. Personen/Strafverfahren allgemein: $p = 0,06$ (Fishers exakter Test); Odds Ratio=2,31			
VbVG jur. Personen/VbVG nat. Personen: $p > 0,1$ (Chi-Quadrat=0,08; df=1); Odds Ratio=0,68			

Einen wesentlichen Unterschied zeigt jedoch ein Vergleich des Anteils der anwaltlich vertretenen Personen (Tabelle 31). Sämtliche Verfahrensbeteiligte in VbVG-Verfahren – beschuldigte natürliche und juristische, aber auch geschädigte Personen – sind deutlich öfter durch Rechtsanwälte vertreten als in Strafverfahren im Allgemeinen. Dies gilt auch dann noch, wenn man ausschließlich Verfahren aus dem „St-Bereich“ heranzieht. Nur zwischen beschuldigten natürlichen und juristischen Personen in VbVG-Verfahren gibt es keinen signifikanten Unterschied, was die Vertretungsquote angeht.

Tabelle 31: Anwaltliche Vertretung

Hinweise im Akt auf anwaltliche Vertretung?	ja	nein	Gesamt	n
VbVG: beschuldigte juristische Personen	43,4 %	56,6 %	100 %	53
VbVG: beschuldigte natürliche Personen	57,8 %	42,2 %	100 %	45
VbVG: Geschädigte	53,2 %	46,8 %	100 %	47
Strafverfahren allgemein: Beschuldigte	7,9 %	92,1 %	100 %	4.690
Strafverfahren allgemein: Beschuldigte (nur St)	18,1 %	81,9 %	100 %	1.352
Strafverfahren allgemein: Geschädigte	7,2 %	92,8 %	100 %	3.756
Vergleich VbVG jur. Personen/VbVG nat. Personen: $p > 0,1$ (Chi-Quadrat=1,3; df=1); Odds Ratio=0,58				
Vergleich VbVG jur. Personen/Beschuldigte allgemein: $p < 0,001$ (Fishers exakter Test); Odds Ratio=8,92				
Vergleich VbVG Geschädigte/Geschädigte allgemein: $p < 0,001$ (Fishers exakter Test); Odds Ratio=14,6				

Tabelle 32 listet die Anteile der Fälle auf, in denen seitens der beschuldigten Personen ein Antrag auf Einstellung des Verfahrens nach § 108 StPO gestellt wurde (berücksichtigt werden nur die Fälle, die nicht im Geltungsbereich der alten StPO erledigt wurden). Während diesem neuen prozessualen Instrument in Strafverfahren im Allgemeinen nur wenig Bedeutung zukommt, scheint es im VbVG-Bereich zumindest keine ganz unwesentliche Rolle zu spielen. In – absolut gesehen – immerhin drei von 39 Fällen war es Teil der Verteidigungsstrategie beschuldigter Verbände (es handelt sich durchwegs um große Aktiengesellschaften), solche Anträge zu stellen.

Tabelle 32: Anträge auf Einstellung des Verfahrens nach § 108 StPO

Antrag im Akt dokumentiert?	VbVG-Verfahren	Strafverfahren allgemein
Ja	7,7 %	0,6 %
Nein	92,3 %	99,4 %
Gesamt	100 %	100 %
n	39	4.690

p<0,01 (Fishers exakter Test); Odds Ratio=14,4

Ein sozusagen komplementäres Ergebnis zeigt sich, wenn man die Anteile der Verfahren betrachtet, in denen Geschädigte einen Fortführungsantrag nach § 195 StPO gestellt haben (Tabelle 33). Auch dieses neue Rechtsmittel ist im Lichte der Daten der „PEUS“-Studie in Strafprozessen generell nahezu bedeutungslos, während in VbVG-Verfahren nicht selten darauf zurückgegriffen wird.

Tabelle 33: Anträge auf Fortführung des Verfahrens nach § 195 StPO

Antrag im Akt dokumentiert?	VbVG-Verfahren	Strafverfahren allgemein
ja	23,1 %	0,4 %
nein	76,9 %	99,6 %
Gesamt	100 %	100 %
n	39	2.184

p<0,001 (Fishers exakter Test); Odds Ratio=72,5

Tabelle 34 enthält die Verteilung der unterschiedlichen staatsanwaltschaftlichen Erledigungsformen. Die Diversion spielt den Stichprobendaten zufolge im VbVG-Bereich eine geringe Rolle. In den analysierten Akten findet sich nur eine einzige Diversion gegen einen Verband.

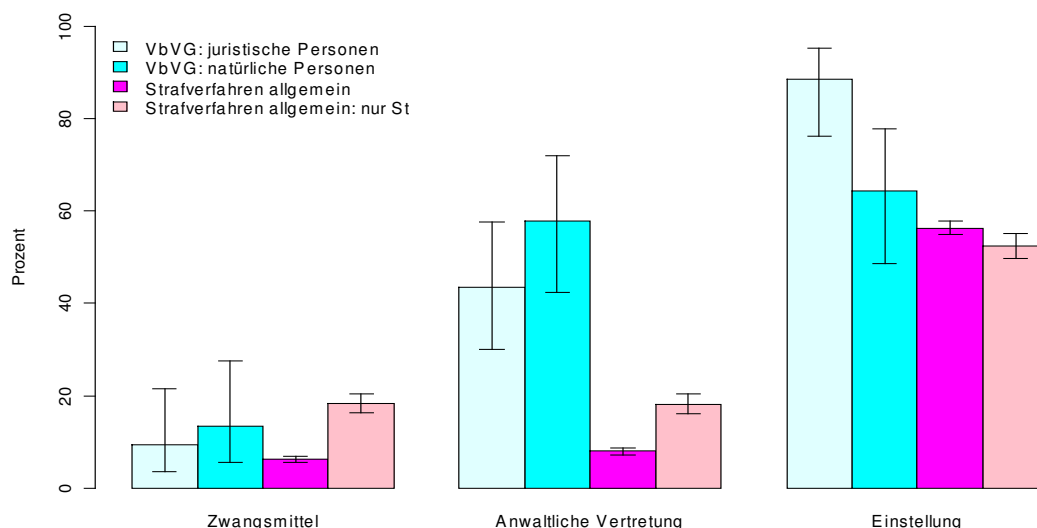
Tabelle 34: Verfahrenserledigung

Anzeigende	VbVG: juristische Personen	VbVG: natürliche Personen	Strafverfahren allgemein (nur St)
Einstellung	88,7 %	64,4 %	56,3 % (52,5 %)
Diversion	1,9 %	4,4 %	13,1 % (4,9 %)
Anklage/Strafantrag	9,4 %	31,1 %	30,6 % (42,5 %)
Gesamt	100 %	100 %	100 %
n	53	45	4.703 (1.357)

Vergleich der Einstellungsquoten:
 VbVG jur. Personen/Strafverfahren allgemein: $p < 0,001$ (Chi-Quadrat=21,1; df=1); Odds Ratio=6,09
 VbVG nat. Personen/Strafverfahren allgemein: $p > 0,1$ (Chi-Quadrat=0,9; df=1); Odds Ratio=1,41
 VbVG jur. Personen/VbVG nat. Personen: $p < 0,01$ (Chi-Quadrat=6,9; df=1); Odds Ratio=4,34

Die Einstellungsquote von knapp zwei Drittel für beschuldigte natürliche Personen in VbVG-Verfahren scheint etwas über der allgemeinen Einstellungsquote von 56,3 %⁸² zu liegen. Für beschuldigte Verbände ist der Anteil eingestellter Fälle noch deutlich höher: fast neun von zehn Verfahren enden, ohne dass die Staatsanwaltschaft eine diversionelle Maßnahme vorschlägt oder einen Antrag auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße stellt. Die Unterschiede hinsichtlich der Einstellungsquoten zwischen Verbänden und erstbeschuldigten natürlichen Personen sind hochsignifikant; beschuldigte Personen in VbVG-Verfahren und sonstigen Strafprozessen unterscheiden sich dagegen statistisch nicht signifikant. Abbildung 9 zeigt die wichtigsten Verfahrensmerkmale noch einmal übersichtlich im Vergleich.

Abbildung 9: Zwangsmittel, anwaltliche Vertretung Beschuldigter und Einstellungsquoten im Vergleich



⁸² Im Sicherheitsbericht 2009 wird der Anteil der Einstellungen an allen staatsanwaltschaftlichen Erledigungsverfahren mit 56,9 % fast ident ausgewiesen; siehe *Bundesministerium für Justiz, Sicherheitsbericht 2009 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz* (2010), 18.

Die hier ermittelten Zahlen zur Verfahrenserledigung decken sich ziemlich genau mit den Einschätzungen befragter Staatsanwälte, die im Rahmen der Interviews die Einstellungsquote in VbVG-Fällen übereinstimmend mit 90 % und in Wirtschaftsstrafverfahren gegen natürliche Personen mit etwa zwei Drittel schätzen. Auch interviewte Rechtsdienstleister veranschlagten den Anteil folgenloser Einstellungen mit ungefähr neun von zehn Fällen (siehe auch unten Kapitel 5 und 6).

Die Quote der Einstellungen gegen Verbände, die sich aus den Daten der VJ errechnen lässt, liegt mit 79,6 % deutlich unter diesen Werten (siehe oben Kapitel 4.1., Diagramm 4 und Tabelle 6). Welche Zahl als „richtig“ anzusehen ist und woran diese Diskrepanzen liegen, kann nicht eindeutig entschieden werden. In Betracht kommen die Schwächen der VJ-Daten genauso wie die mit Stichproben notwendigerweise verbundenen Unschärfen (die Quote der VJ liegt innerhalb des Vertrauensintervalls der Stichprobenschätzung, demzufolge der „wahre“ Prozentwert an Einstellungen mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % zwischen 76,3 und 95,3 liegt) und die selektiven Wahrnehmungen einzelner Personen. Durch unterschiedliche methodische Zugänge gut abgesichert lässt sich jedoch umgekehrt mit großer Sicherheit folgern, dass die Staatsanwaltschaft zwischen acht und neun von zehn Ermittlungsverfahren gegen Verbände ohne weitere Konsequenzen einstellt.

In Bezug auf natürliche Personen, gegen die im Rahmen von VbVG-Verfahren ermittelt wird, weichen die Stichprobendaten viel stärker von den Zahlen der VJ ab. Letzteren zufolge werden 88,1 % der Verfahren gegen natürliche Personen eingestellt (siehe Kapitel 4.1., Tabelle 6). Das ist nicht nur ein viel höherer Wert als die 56,3 % der allgemeinen Einstellungsquote, sondern liegt auch weit über dem Stichprobenwert von 64,4 % und sogar über dem VJ-Wert der Einstellungsquote für Verbände. Abgesehen von den spezifischen Ungenauigkeiten der jeweiligen Datenquellen dürfte hier die bei individuellen Beschuldigten nur bedingt gegebene Vergleichbarkeit der Untersuchungseinheiten ins Gewicht fallen: Während sich die Stichprobendaten auf *Verfahren* beziehen, wurden in der VJ-Abfrage in Bezug auf Erledigungen *Personen* erfasst. Eine geringe Zahl an eingestellten Verfahren mit sehr vielen Beschuldigten – solche Fälle waren in der Stichprobe tatsächlich zu beobachten – vermag das Ergebnis dann an dieser Stelle wesentlich zu beeinflussen.⁸³ Insofern dürfte die fallbezogene Betrachtung hier ein realistischeres Bild der Chancen von Individuen liefern, im Kontext von Verfahren gegen Verbände mit einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft rechnen zu müssen.

Aufgrund der geringen Zahl an VbVG-Verfahren, die bis jetzt überhaupt das Hauptverhandlungsstadium erreicht haben, wurde von einer quantitativen Darstellung der gerichtlichen Entscheidungen Abstand genommen. Hier sei nur erwähnt, dass in insgesamt zwei Fällen der Stichprobe die beschuldigten Verbände rechtskräftig zur Zahlung einer Verbandsgeldbuße verurteilt wurden. Betroffen war zum einen eine Getreidemühle, die laut Gericht für einen

⁸³ Bei Verbänden fällt der Unterschied zwischen der Zählung von Verfahren und Personen kaum ins Gewicht, da über 90 % aller VbVG-Verfahren ohnehin nur gegen einen Verband geführt werden (siehe oben).

durch toxische Abwasseremissionen bedingten Umweltschaden verantwortlich zu machen war. Zum anderen musste eine politische Partei einer Verurteilung wegen übler Nachrede ins Auge sehen, obwohl der individuelle Täter als Immunität genießender Landtagsabgeordneter nicht bestraft werden konnte. Die Verfahren werden samt Auszügen aus den Urteilsbegründungen im qualitativen Teil der Aktenanalyse ausführlich geschildert (siehe unten 4.2.2., „Die rufschädigende Parteiaussendung“ und „Das Fischsterben“).

H) Diskussion und Zusammenfassung der wichtigsten quantitativen Ergebnisse

Zunächst müssen sich die hier vorgestellten quantitativen Ergebnisse methodischen Einwänden stellen. Angesichts des eher *bescheidenen Stichprobenumfangs* könnte ihre Aussagekraft in Zweifel gezogen werden. Auch wenn die Stichprobe von 72 Verfahren tatsächlich klein erscheinen mag, ist die Fallzahl für die hier vorgenommenen einfachen Testverfahren durchaus als ausreichend anzusehen. Hinzu kommt, dass das Sample bereits mindestens ein Viertel aller laut VJ zum Erhebungsstichtag angefallenen VbVG-Fälle umfasst. Angesichts der anhand der Akten nicht vollständig nachvollziehbaren Doppelzählungen der VJ dürfte der Anteil der Stichprobe an der Grundgesamtheit aller erfassten Fälle sogar noch etwas höher liegen – auch dies spricht dafür, die hier vorgestellten Ergebnisse auf VbVG-Verfahren zu verallgemeinern.⁸⁴ Gerade bei geringen absoluten Stichprobenumfängen können statistisch signifikante Kennzahlen indessen sogar als starkes Indiz für in der Grundgesamtheit tatsächlich vorliegende Unterschiede und Zusammenhänge angesehen werden.

Ein weiterer denkbarer methodischer Einwand ist weniger technischer, sondern mehr grundsätzlicher Natur, da er nicht mit Aspekten der Gewinnung und Verarbeitung von Verfahrensdaten, sondern mit deren *erkenntnistheoretischem Gehalt* zu tun hat. Wie eingangs bereits ausgeführt, spiegeln Akten stets organisations- und professionsspezifische Sichtweisen, Gewohnheiten, Interessen und Zwänge wider. Der in ihnen enthaltene Bericht der tatsächlich geschehenen Ereignisse ist notwendigerweise unvollständig und hochselektiv. Was in den Akten dokumentiert ist, ist der Umgang der Staatsanwaltschaft mit Versuchen der Kriminalisierung sozialer Situationen: Unterschiedliche Akteure definieren bestimmte Verhaltensweisen vorläufig als Straftaten und tragen diese Definitionen an die Staatsanwaltschaft heran. Eine aus der Sicht anzeigender Personen oder Institutionen gelungene Zuschreibung von Kriminalität setzt einen Prozess des erfolgreichen Schmiedens von „Definitionscoalitionen“⁸⁵ voraus, in dem es von entscheidender Bedeutung ist, dass die Staatsanwaltschaft die vorausgegangenen Definitionen eines Ereignisses als kriminell übernimmt, die bereits von den Geschädigten, deren Rechtsvertretern, der Polizei oder anderen Behörden etc. übereinstimmend

⁸⁴ Der große relative Stichprobenumfang würde es sogar erlauben, eine „Endlichkeitskorrektur“ vorzunehmen, die schmalere Konfidenzintervalle zur Konsequenz hätte. Mangels genauer Kenntnis des Umfangs der Grundgesamtheit konnte eine solche Korrektur aber nicht vorgenommen werden.

⁸⁵ *Dellwing*, Looking-Glass Crime: Definitionscoalitionen im Prozess der Zuschreibung von Kriminalität, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2010, 209 ff.

getroffen wurden. In VbVG-Verfahren scheint es genau daran besonders oft zu scheitern: Die Staatsanwaltschaft folgt den kriminalisierenden Deutungen des Geschehenen in der großen Mehrheit der Fälle gerade *nicht*. Insofern könnte angezweifelt werden, ob es überhaupt zulässig oder sinnvoll ist, die den Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalte dennoch anhand legalistischer Begriffe wie Deliktstypen oder Verantwortlichkeitsmodelle zu beschreiben. Rechtssoziologisch gesehen gibt es indes keinen Grund, die Erforschung der Rechtswirklichkeit des Strafrechts auf staatsanwaltschaftliche oder gar rechtskräftige richterliche Kriminalitätsdefinitionen einzuengen. Wenn es um die Untersuchung des Handelns einer strafjustiziellen Institution wie der Staatsanwaltschaft geht, kommen auch Sozialwissenschaftler kaum umhin, die bereits getroffenen strafrechtlich-formellen, aber noch nicht endgültig verbindlichen Definitionen als Beobachtungskategorien zu übernehmen. Im Auge behalten werden muss dann aber stets, dass die untersuchten Materialien nichts über „Kriminalität“ aussagen, sondern als Dokumentationen mehrheitlich erfolgloser *Kriminalisierungsbemühungen* zu lesen sind. Gerade bei einem Strafgesetz wie dem VbVG, das nicht nur selten angewendet wird, sondern auch – wenn es dennoch angewendet wird – selten zu definitiv gültigen Kriminalisierungen führt, erscheint dieser Hinweis im Sinne einer Interpretationsanleitung besonders wichtig, will die rechtssoziologisch-empirische Beschreibung nicht Gefahr laufen, abstrakte juristische Begriffe zu „reifisieren“. Bei einem Konzept wie etwa der „Verantwortlichkeit eines Verbandes für Straftaten von Mitarbeitern“ (§ 3 Abs 3 VbVG), dessen statistische Auszählung hier versucht wurde (siehe Tabellen 19, 20 und 21), handelt es sich keineswegs um eine objektiv leicht feststellbare und messbare Tatsache, sondern um eine mitunter ziemlich voraussetzungsreiche und komplexe gesetzlich geschaffene *Möglichkeit* der Verantwortungszuschreibung. Die hier vorgenommene Analyse ist als phänomenologische Einordnung der Konstellationen zu verstehen, die überhaupt unter einen solchen Tatbestand subsumiert werden *könnten*.

In Bezug auf die zentralen Kategorien der Verbandsverantwortlichkeit hat sich gezeigt, dass die Voraussetzungen (§ 3 Abs 1 VbVG) und die Spielarten (§ 3 Abs 2 und 3 VbVG) der möglichen Zurechnung einer Straftat zu einem Verband statistisch nicht unabhängig voneinander sind: Eine vorgeworfene Handlung, von der ein Unternehmen klar profitiert hat, wurde meist direkt von dessen Entscheidungsträgern begangen. Umgekehrt geht es in Fällen, bei denen die Verletzung von Verbandspflichten die primäre Grundlage der Konstruktion einer Verbandsverantwortlichkeit darstellt, mehrheitlich *auch* um die Handlungen von Mitarbeitern des belangten Unternehmens, die – im Zusammenhang mit etwaigen Sorgfaltsverstößen von Entscheidungsträgern – den Anknüpfungspunkt für eine Verbandshaftung darstellen. Dieser vielleicht nicht allzu überraschende Zusammenhang kommt in erster Linie durch Eigenheiten der jeweils vorgeworfenen Delikte zustande: Während bei Entscheidungsträgern Vermögensdelikte vorherrschen, bei denen eine Bereicherung meist zum Tatbestand gehört, sind Mitarbeiter häufig unmittelbar an Schadensereignissen (Arbeitsunfälle, Verletzung von Verkehrssicherungspflichten) beteiligt, die als Delikte gegen Leib und Leben in den Blick

genommen werden. Die Beziehung ist aber keine notwendige: auch bei reinen Mitarbeitertaten kann der Aspekt der Bereicherung dominieren; umgekehrt werden auch pflichtwidrige Schädigungen auf das Handeln von Entscheidungsträgern zurückgeführt, und zwar entweder direkt oder – im Wege der Beteiligung, wenn Mitarbeitern Anweisungen erteilt werden – indirekt.

Bemühungen, Unternehmen die Verantwortung für eine Straftat zuzurechnen, gehen überwiegend von geschädigten natürlichen oder juristischen Personen aus, die bei Erstattung der Anzeige, die meist direkt an die Staatsanwaltschaft gerichtet wird, sehr oft bereits anwaltlich vertreten sind. Damit unterscheidet sich die Mobilisierung des VbVG sehr deutlich vom Zustandekommen sonstiger strafrechtlicher Verfahren, bei denen zwischen den Wahrnehmungen der Geschädigten und der Befassung der Staatsanwaltschaft fast immer ein Tätigwerden der Polizei steht. Das Behaupten einer Verbandsverantwortlichkeit durch Anwälte kann in weniger aussichtsreichen Fällen bloß symbolischer oder verfahrenstaktischer Natur sein (siehe dazu die sogleich unten folgende qualitative Analyse). In der Regel steckt hinter einer durch Rechtsvertreter vorgenommenen Geschädigtenanzeige jedoch ein strategisches, eigentlich „zivilrechtliches“, an konkreter Abhilfe und Entschädigung orientiertes Interesse – das von den beschuldigten Verbänden und deren Vertretern nach Kräften abgewehrt wird. Hier zeichnet sich eine funktionelle „Quasi-Verzivilrechtlichung“ des Unternehmensstrafrechts ab, die sich auch an der im VbVG-Bereich nicht unerheblichen Bedeutung der Parteienträge auf Fortführung bzw. Einstellung des Verfahrens ablesen lässt.⁸⁶

Anzeigen, die von Behörden erstattet werden, bilden das andere wesentliche Segment der Aktivierung des VbVG, in dem ganz klar die Arbeitsinspektorate dominieren, die – was von Experten der Bundesarbeitskammer und des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Interview bestätigt wurde – bei schweren Arbeitsunfällen mittlerweile routinemäßig bei der Staatsanwaltschaft die Prüfung einer allfälligen Verbandsverantwortlichkeit anregen. Andere öffentliche Stellen, die öfter als Anzeigende in Erscheinung treten, sind die Finanzämter.

In der quantitativen Analyse zeichnen sich deutlich Branchen ab, deren Unternehmen von Ermittlungsverfahren nach dem VbVG besonders betroffen sind, und zwar die Sparten Bau, Verkehr und Finanzdienstleistungen. Dies kann als eine Bestätigung dafür angesehen werden, dass die Auswahl an Wirtschaftszweigen (Transport, Banken, Abwasser, Lebensmittel), die in dieser Studie für qualitative Interviews mit Unternehmensvertretern vorgenommen wurde, einigermaßen gut mit tatsächlichen Rechtsrisiken übereinstimmt. Dies gilt umso mehr, wenn berücksichtigt wird, dass sich eines der beiden in der Stichproben enthaltenen Urteile gegen

⁸⁶ Das Aufweichen der Trennlinien zwischen Zivil- und Strafrecht wird als bereits eingetretener oder erwünschter zukünftiger Effekt des VbVG auch von den im Rahmen dieser Studie befragten Personen aus dem Kreis der Anwaltschaft berichtet (siehe unten Kapitel 6.1.). Wahrgenommen wird dort freilich auch eine „Gegenreaktion der Staatsanwaltschaft“, die sich vor einen „zivilrechtlichen Karren“ gespannt sehe, weswegen eine wirklich berechenbare Mobilisierbarkeit des VbVG noch nicht gegeben sei.

Verbände auf Abwasseremissionen bezog. In Bezug auf Rechtsformen richtet sich der Verdacht einer Verbandsverantwortlichkeit besonders häufig auf Aktiengesellschaften, was angesichts der Haftungsmasse und der Möglichkeit dieser Verbände, strafrechtliche Tatbestände in arbeitsteiligen Zusammenhängen zu verwirklichen auch erwartbar erscheint.

Nicht nur den beschuldigten Verbänden, sondern auch den natürlichen Personen, gegen die im Zuge eines Verfahrens gegen Unternehmen ermittelt wird, sind einige Besonderheiten eigen. Mit Hilfe der statistischen Analyse lässt sich ein Bild der Beschuldigten zeichnen, das im Hinblick auf Alter und gesellschaftliche Lage (Beschäftigung, berufliche Position, Bildung) von den Eigenschaften Beschuldigter in allgemeinen Strafverfahren deutlich abweicht und tendenziell den in der Kriminologie beschriebenen Merkmalen von „White-Collar“-Tätern entspricht. Angesichts der Zielrichtung des Unternehmensstrafrechts ist auch dies kein allzu überraschender Befund: Mit *white collar crime* sind schließlich Straftaten gemeint, die – so die klassische, aber auch nicht unproblematische Definition von Edwin Sutherland – „von Personen mit hohem Status im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit“⁸⁷ begangen werden. Beschuldigte in VbVG-Verfahren sind im Durchschnitt älter und von höherer beruflicher Stellung als Beschuldigte insgesamt. Sie sind sogar gebildeter als der Durchschnitt der Bevölkerung – und nahezu ausschließlich männlich.

Der durch den beruflichen Kontext bedingte höhere Status individueller Beschuldigter setzt sich bei den zur Verfügung stehenden Verteidigungsressourcen fort. Beschuldigte natürliche Personen in VbVG-Verfahren sind viel öfter anwaltlich vertreten als Beschuldigte in allgemeinen Strafverfahren. Diese Eigenschaft teilen sie mit den beschuldigten Verbänden. Im Hinblick auf die Einstellungsquoten verläuft der wesentliche Bruch jedoch nicht zwischen Verfahren, in denen auch nach VbVG vorgegangen wird und solchen, in denen dies unterbleibt, sondern zwischen Verbänden und Nicht-Verbänden. Die hohen Einstellungsquoten bei Unternehmen können also gerade *nicht* mit der größeren Verhandlungsmacht der betroffenen Individuen oder damit erklärt werden, dass die Staatsanwaltschaft – zumindest *wenn* sie ein Verfahren nach VbVG führt – nicht entschlossen genug gegen die „Kriminalität der Mächtigen“ vorgehen würde.

Die sich durch alle Deliktsbereiche ziehende hohe Wahrscheinlichkeit, dass Verfahren gegen Verbände folgenlos eingestellt werden, ist indessen als Resultat der Anwendung eines „second code“ verstehbar. Mit diesem bereits angesprochenen Begriff (siehe oben Kapitel 2), der

⁸⁷ Sutherland, *White Collar Crime* (1949), 9; Sutherlands täterbezogene Begriffsbildung war seinerzeit theoretisch und politisch innovativ, weil sie die Aufmerksamkeit weg von den *crimes in the streets* hin zu den *crimes in the suits* lenkte. Sie unterscheidet aber nicht danach, ob die Tat zugunsten der beschäftigenden Organisation begangen wird oder nicht. Gleichzeitig blendet sie Beschäftigte der mittleren und unteren Organisationsebenen aus, deren Handeln im Unternehmenskontext ein Gesetz wie das VbVG gerade auch zu erfassen versucht; vgl. Fuchs/Kretschmann, *Zwischen Wirtschaftsrisiko und Menschheitsverbrechen: Zum analytischen Zusammenhang von Korruption, Staatskriminalität und Menschenrechten*, in Kliche/Thiel (Hrsg.), *Korruption – Forschungsstand, Prävention, Probleme* (2011), 156; Levi, *White Collar and Corporate Crime*, in Maguire/Morgan/Reiner, *The Oxford Handbook of Criminology*⁴ (2007), 738 ff; Theile, *Wirtschaftskriminalität und Strafverfahren – Systemtheoretische Überlegungen zum Regulierungspotential des Strafrechts* (2009), 35 ff.

auf organisationssoziologische, interaktionistische und konflikttheoretische Überlegungen aufbaut, ist das in einer Organisation wirksame informelle Programm gemeint, das die Handlungen der Akteure tatsächlich effektiv steuert: „Es ist das Gesetz, welches die Gesellschaft durch ihre sozialen Handlungen und nicht nur durch ihre in Gesetzen formal fixierten Handlungen schafft.“⁸⁸ Das „empirische Gesetz“ dieses zweiten Codes, das erfahrungswissenschaftlicher Beobachtung zugänglich ist, deckt sich keineswegs immer mit dem formellen „ersten Code“ des geschriebenen Gesetzes. Häufig – wenn auch nicht notwendigerweise – stehen die beiden Handlungsschemata sogar im Widerspruch zueinander. Das Konzept des zweiten Codes wurde in der Kriminalsoziologie in erster Linie zur Erklärung selektiver Kriminalisierung herangezogen.⁸⁹ Es kann aber genauso dazu dienen, staatsanwaltschaftliche Entscheidungen zum Verfolgungs- und Sanktionsverzicht – also Phänomene *unterbliebener Kriminalisierung* – zu verstehen, die ebenfalls einer bestimmten Struktur folgen.⁹⁰ Solche Routinen der Nicht-Kriminalisierung müssen den handelnden Akteuren nicht unbedingt immer zur Gänze bewusst sein.⁹¹ Ausschlaggebend ist ihre *soziale* Regelhaftigkeit.

Einen ersten Hinweis auf den möglichen Inhalt desjenigen „zweiten Codes“, der bei der Staatsanwaltschaft zum Unterbleiben weitergehender Kriminalisierungsbemühungen in Bezug auf Unternehmen führt, vermag ein Blick auf Fälle zu bieten, bei denen individuelle Beschuldigte trotz Einstellung des Verfahrens gegen den Verband dennoch einer Anklage ins Auge sehen müssen. Darunter finden sich einerseits auffällig viele Arbeitsunfälle, bei denen der Staatsanwaltschaft die strafrechtliche Zurechnung zum Verband offenbar als zu wenig aussichtsreich erscheint, um vor Gericht Bestand zu haben. Dabei können auch Interpretationen betriebsinterner Regeln in Sachverständigengutachten eine Rolle spielen, die letztlich gegen die Konstruktion einer Verbandsverantwortlichkeit sprechen. Andererseits sind Konstellationen betroffen, bei denen der Aspekt der Unternehmensverantwortung im Vergleich mit dem in Rede stehenden individuellen Fehlverhalten nur einen eher unwichtigen Nebenschauplatz darstellt oder in denen der Verband mit einer unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit konfrontiert ist. In all diesen Fällen wird die Erfolglosigkeit einer Anklage antizipiert – ob zu Recht oder zu Unrecht, kann und soll hier nicht entschieden werden. Sozialwissenschaftlich gesehen ist es entscheidend, dass dabei bereits die *vermuteten* Schwierigkeiten der Gesetzesanwendung insofern handlungsleitend wirken, als dass die Staatsanwaltschaft Verfahren gegen Verbände – wenn sie denn überhaupt geführt werden – häufig folgenlos einstellt. Weitere Hinweise auf Bedingungen, unter denen die Mobilisierung

⁸⁸ MacNaughton-Smith, Der zweite Code – Auf dem Wege zu einer (oder hinweg von einer) empirisch begründeten Theorie über Verbrechen und Kriminalität, in Lüderssen/Sack (Hrsg.), Seminar Abweichendes Verhalten II – Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität, Band 1 (1975), 197.

⁸⁹ Vgl. etwa für den österreichischen Kontext Hanak, Über die Mobilisierung der Polizei in problematischen Situationen (1983); Hanak/Krucsay, „Gefährliche Drohungen“ und die Schutzfunktion staatlicher Interventionen (2010).

⁹⁰ Vgl. Blankenburg, Mobilisierung des Rechts (1995), 20.

⁹¹ Insofern einige interviewte Staatsanwälte übereinstimmend eine neunzigprozentige Einstellungsquote gegen Unternehmen berichten, ist ihnen die Vorstellung eines „empirischen Gesetzes“ durchaus bewusst.

des VbVG entweder gänzlich scheitert oder aber, wenn sie nicht zur Verurteilung eines Unternehmens führt, für die Anzeigenden zumindest teilweise als erfolgreich angesehen werden kann, lassen sich der folgenden qualitativen Analyse entnehmen.

4.2.2. Qualitative Analyse und Fallgeschichten

Als Ergänzung der quantitativen Aktenauswertung wird im Folgenden eine qualitative Betrachtung anhand ausgewählter anonymisierter Fallgeschichten vorgestellt, die zwei Zielen dienen soll: Zum einen wird versucht, die Komplexität des empirischen Materials auf eine überschaubare Zahl von Typen zu reduzieren, die helfen sollen, Anwendungsprobleme und Effekte des Gesetzes zu identifizieren (Teil A). Zum anderen wird mit dem Schildern der Fallgeschichten eine Art „dichte Beschreibung“ des „lebenden Rechts“ der Verbandsverantwortlichkeit beabsichtigt: ausgewählte Zitate aus Schriftsätzen, Urteilen und staatsanwaltlichen Tagebüchern sollen veranschaulichen, wie die Praxis mit diesem neuen Rechtsbereich, in dem sich noch kaum Routinen herausgebildet haben, umgeht (Teil B).

A) Phänomenologische Muster der VbVG-Fälle

In Anlehnung an das Verfahren der strukturierenden Inhaltsanalyse⁹² werden phänomenologische Muster und typische Konstellationen der untersuchten Verfahren herausgearbeitet. Die dabei verwendeten Kriterien wurden im Gegensatz zur quantitativen Codierung bei der Durchsicht der Akten auf induktivem und interpretativem Wege gewonnen. Für die Einordnung der Verfahren in insgesamt sechs Fallgruppen waren neben den jeweiligen Deliktswürfen vor allem die Art der Beziehung zwischen Geschädigten bzw. Anzeigenden und den betroffenen Verbänden maßgebend. Alle Fallkategorien werden nach fünf Strukturierungsdimensionen beschrieben, die sich auf die Qualität des Verbandes und der Verbandsverantwortlichkeit sowie auf die Mobilisierung des VbVG und deren Effekte beziehen. Das Ergebnis der Typenbildung ist in Tabelle 35 übersichtlich dargestellt.

Tabelle35: Phänomenologische Muster von VbVG-Fällen

	Frustrationen und gescheiterte Beziehungen	Betrügerische Rechtsformnutzungen	Probleme mit Steuer und Sozialversicherung	Arbeits- und Bahnunfälle	Interessenkonflikte im Schatten des Strafrechts	Spezielle Compliance-Verfehlungen
Mobilisierung des VbVG	expressiv-symbolisch	verfahrenstaktisch	administrativ	administrativ-obligatorisch	instrumentell-abhilfeorientiert	administrativ bzw. abhilfeorientiert
Verbandsqualität	gegeben	prekär	prekär	gegeben	gegeben	gegeben
Verbandsverantwortlichkeit	diffus, Zurechnung unmöglich	virtuell, Zurechnung oft unmöglich	gegeben, Zurechnung oft untunlich	gegeben, Zurechnung oft komplex	gegeben, Zurechnung möglich	gegeben, Zurechnung möglich
Erfolgsaussichten der Mobilisierung	minimal	gering	gering	gering bis mittel	mittel bis hoch	mittel bis hoch
Spezialpräventive Effekte	minimal	minimal	gering	vorhanden	vorhanden	hoch

⁹² Vgl. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, in Flick (Hrsg.), Qualitative Forschung⁴ (2005), 468 ff.

Die Spalten der Tabelle enthalten die Fallgruppen, in den Zeilen sind die jeweiligen Ausprägungen der Strukturierungsdimensionen wiedergegeben. Die Anordnung der Spalten erfolgte nach möglichen Effekten der Anwendung des VbVG, die bei „speziellen Compliance-Verfehlungen“ am größten erscheinen. Bei der Einordnung und Bewertung der Fälle handelt es sich wiederum um „Beobachtungen zweiter Ordnung“, die vor allem versuchen, die Beobachtungen und Entscheidungskalküle der Staatsanwaltschaft – also deren „second code“ – zu rekonstruieren, aber auch das Ergebnis eigener Einschätzungen sind.

In die Kategorie *Frustrationen und gescheiterte Beziehungen* wurden Fälle eingeordnet, bei denen der Mobilisierung des VbVG ein für die anzeigende Person enttäuschendes Erlebnis oder das Scheitern einer Beziehung – sei sie geschäftlicher oder privater Natur – vorausgeht. Das Erstellen der Anzeige, bei dem auch Anwälte beteiligt sein können, hat hier expressiv-symbolischen Charakter und kann als ein „desparatistischer“, in aller Regel aussichtsloser Versuch der Bewältigung erfahrener Unbill angesehen werden. Die Verbände, gegen die sich solche Anzeigen richten, sind zwar tatsächlich greifbar, ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten ist ihnen aber nicht zuzurechnen. Der objektive Unrechtsgehalt des Vorgeworfenen bleibt häufig diffus. Typischerweise vermag die Staatsanwaltschaft bei den Beschuldigten auch keinen Vorsatz zu erkennen, sodass sie die Verfahren meist sehr schnell einstellt. Dementsprechend sind die Erfolgsaussichten der Mobilisierung des Gesetzes als genauso minimal anzusehen wie allfällige spezialpräventive Effekte, die allein schon deswegen kaum auftreten können, weil die betroffenen Verbände oft gar keine Kenntnis über das gegen sie geführte Verfahren erlangen.

Unter die Bezeichnung *Betrügerische Rechtsformnutzungen* wurden Verfahren subsumiert, bei denen das Rechtsinstitut der juristischen Person vor allem dem Umsetzen eines Geschäftsmodells dient, das von Geschäftspartnern oder geschädigten Institutionen – oft sind Banken betroffen – nach dem Aufkommen des Verdachts, getäuscht worden zu sein, als betrügerisch angesehen wird. Die Anzeige gegen das Unternehmen ist dabei nur ein verfahrenstaktisch bedingter Randaspekt im Rahmen des Vorgehens gegen individuell Beschuldigte. Dem Einschalten der Staatsanwaltschaft können Ermittlungen durch Rechtsabteilungen, Anwaltskanzleien oder forensische Dienstleister von Beraterfirmen vorausgehen. Die Verbandsqualität ist in solchen Fällen fast immer prekär: Die betroffenen Verbände sind, wenn sie denn überhaupt existieren, bereits bei Beginn der Ermittlungen zahlungsunfähige „Briefkastenfirmen“. So erscheint eine Verantwortung der Unternehmen auch eher „virtuell“: entweder weil es die Verbände gar nicht gibt oder weil die Handlungen der beschuldigten Menschen ganz überwiegend im Vordergrund stehen. Die strafrechtliche Zurechnung wäre zwar theoretisch möglich, scheitert aber an der tatsächlichen Greifbarkeit eines real existierenden Verbandes. Dennoch sind in solchen Verfahren die Erfolgsaussichten im Gegensatz zur ersten Fallgruppe zumindest nicht von vorneherein chancenlos. Wenn individuelle Täter verantwortlich gemacht werden können, sind diese auch mit Verurteilungen konfrontiert. Abschreckende Ef-

fekte des Verfahrens oder der Sanktionierung treten dann aber, wenn überhaupt, nur bei betroffenen natürlichen Personen ein.

Strafrechtlich relevante *Probleme mit Steuer und Sozialversicherung* werden in einigen Fällen von den zuständigen Behörden (Finanzämter, Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse) aufgegriffen und der Staatsanwaltschaft mitgeteilt. Auch hier ist die Verbandsqualität in der Regel prekär: Die beschuldigten Unternehmen sind oft zahlungsunfähig, finanzielle Knappheit ist gerade der Grund, warum Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge nicht bezahlt werden. Die Konstruktion einer Verbandsverantwortlichkeit ist zwar grundsätzlich möglich, bei insolventen Unternehmen aus der Sicht der Staatsanwaltschaft aber oft untunlich. Hinzu kommen Beweisschwierigkeiten, was die in der Bauwirtschaft möglicherweise nicht unüblichen „kreativen“ Firmenkonstruktionen anbelangt. Nicht alles, was nach einer ersten Prüfung wie eine „Scheinfirma“ aussieht, erweist sich als eine solche. Staatsanwaltschaft und Gericht sind bei ihren Entscheidungen meist von Sachverständigengutachten abhängig, die bereits in Fällen von bestenfalls mittlerer Komplexität umfangreich und teuer ausfallen. Effekte der Aktivierung des VbVG sind in solchen Fällen zwar denkbar, werden aber meist gering bleiben.

Arbeits- und Bahnunfälle stellen einen eigenen Fallkomplex dar, der sich durch einige Besonderheiten auszeichnet. Anzeigen gehen hier obligatorisch von den zuständigen Arbeitsinspektoraten aus, die in ihren Anzeigen routinemäßig einen Textbaustein zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen als Arbeitgeber enthalten. Im Gegensatz zu den beiden vorangegangenen Fallgruppen ist die Verbandsqualität hier fast nie prekär. Im Gegenteil: bei den beschuldigten Unternehmen handelt es sich sogar oft um wirtschaftlich starke Industrie- oder Verkehrsunternehmen, die in Form von Aktiengesellschaften verfasst sind. Die Schwierigkeiten der strafrechtlichen Zurechnung verlagern sich hier eher auf die von der Staatsanwaltschaft zumeist als außergewöhnlich komplex wahrgenommene interne Unternehmensstruktur. Es sind dies Fälle, bei denen die Verantwortlichkeit des Verbandes vor allem am Nachweis eines Organisationsverschuldens (im Sinne des § 3 Abs 3 Z 2 VbVG) hängt. Selbst wenn das Prüfen eines organisatorischen Mangels manchmal an Gutachter ausgelagert wird, bleibt dessen Beweis – wie einige Staatsanwälte auch in den Interviews berichten – ein als schwierig und voraussetzungsvoll erlebtes Unterfangen. Die Verantwortung eines Unternehmens für Arbeitsunfälle lässt sich oft durch den formalen Nachweis stattgefundener Sicherheitsbelehrungen oder bestehender betriebsinterner Regeln abwenden, in deren Lichte das Geschehen dann als ausschließlich individuelles Fehlverhalten gedeutet werden kann. Eine ähnliche Funktion hat das – für die Staatsanwaltschaft einstellungsrelevante – Argument, ein Unternehmen müsse sich auf die Kompetenz von Fachkräften verlassen können. Insgesamt erscheinen die Erfolgsaussichten der Mobilisierung des VbVG in solchen Fällen im Verhältnis zum tatsächlichen oder „gefühlten“ Verfahrensaufwand eher bescheiden, in einfacheren Konstellationen kommen diversionelle Erledigungen in Betracht. Wenn die betroffenen Ver-

bände wissen, dass gegen sie ein Verfahren geführt wird, dürften indessen bereits die Ermittlungen als solche in einigen Fällen durchaus spezialpräventive Effekte nach sich ziehen.

Mit *Interessenskonflikten im Schatten des Strafrechts* sind Konstellationen gemeint, bei denen – ähnlich wie bei der ersten hier beschriebenen Fallgruppe – ein konflikthafte Geschehen im Rahmen einer geschäftlichen oder sonstigen berufsbedingten Beziehung den Hintergrund der Mobilisierung des VbVG darstellt. Auch hier sind die beschuldigten Verbände in der Regel existent und greifbar. Im Gegensatz zur Kategorie der „Frustrationen und gescheiterten Beziehungen“ werden Anzeigen jedoch nicht expressiv-symbolisch, sondern instrumentell und an konkreter, meist kompensatorischer Abhilfe orientiert erstattet. Es erscheint nicht von vorneherein unplausibel, die inkriminierten Sachverhalte als Straftaten zu deuten. In diesem Fallbereich spielt sich die je nach Sichtweise herbeigesehnte, bekämpfte oder bereits eingetretene Aufweichung der Grenzen zwischen Zivil- und Strafrecht ab. Das Anzeigen eines Unternehmens geschieht dabei – das unterscheidet diese Fälle auch von der eher kurzfristig-taktischen Mobilisierungsweise in der Gruppe der „betrügerischen Rechtsformnutzungen“ – mit großem strategischen Vorbedacht und als ein wesentliches Element des Kalküls der Geschädigten und ihrer Vertreter, ihre Interessen nach Kräften durchzusetzen. Auch wenn die strafrechtliche Zurechnung zum Verband nicht immer gelingt, verschieben allein schon die Ermittlungen die Verhandlungsgewichte derart, dass der Druck zum außergerichtlichen Vergleich sehr stark werden kann. Die präventiven Effekte und Erfolgsaussichten eines Vorgehens nach dem VbVG müssen denn auch als vergleichsweise günstig angesehen werden. Als „Erfolg“ haben – zumindest aus Sicht der Geschädigten – in diesen Fällen freilich nicht unbedingt Verurteilungen der Unternehmen zu gelten, sondern Zahlungen, die mit Hilfe des Druckpotenzials des VbVG erreicht werden. Insofern die Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde den „Erfolg“ von Verfahren letztlich dennoch anhand gelungener Kriminalisierungen misst, mag sie in solchen Konstellationen ein strukturelles Problem erblicken.

Als *Spezielle Compliance-Verfehlungen* werden Fälle bezeichnet, bei denen eher ausgefallene Deliktswürfe aus dem Neben- oder Umweltstrafrecht im Raum stehen. Die Mobilisierung des VbVG geht entweder von Behörden oder Geschädigten aus und ist auch hier, wie bei der eben beschriebenen Gruppe, vor allem strategisch ausgerichtet. In diesem Bereich dürfte ein etwaiges Tätigwerden der Staatsanwaltschaft aus eigenem Antrieb die größte Rolle spielen. In allen Fällen führen bestimmte betriebliche Abläufe im Ergebnis zur Verwirklichung eines strafrechtlich relevanten „Erfolgs“, dessen Zustandekommen als Konsequenz einer Sorgfaltswidrigkeit gedeutet wird. Die Verbände, die einen guten Ruf und Aufträge zu verlieren haben, sind in dieser Kategorie nicht nur greifbar, sondern reagieren auch schnell und sensibel auf den strafrechtlichen Zugriff – etwa, indem beteuert wird, interne Prozesse bereits umgestellt oder um versäumte verwaltungsrechtliche Genehmigungen nachgesucht zu haben. Dennoch sind diversionelle Erledigungen – die für die Staatsanwälte im Vergleich zu Individualverfahren sogar verfahrensökonomisch sein können – oder auch Verurteilungen möglich. Dementsprechend können die Chancen einer gelungenen Mobilisierung des VbVG in dieser

Kategorie als günstig eingestuft werden. Schließlich ist die Wahrscheinlichkeit für spezialpräventiv wirkende Lerneffekte in dieser Fallgruppe am höchsten, da die Unternehmen letztlich ein wirtschaftliches Interesse an Compliance haben müssen.

B) Die Fallgeschichten

Frustrationen und gescheiterte Beziehungen:

Der gepfändete Porsche:

Der Anzeiger reist leichtsinnigerweise als verpflichtete Partei mit einem Porsche aus Kärnten zu einer Tagsatzung in einem Exekutionsverfahren an einem kleinen westösterreichischen Bezirksgericht an. Dort wird der Porsche an Ort und Stelle gepfändet und in weiterer Folge versteigert. Der Anzeiger wirft seiner Bank, zugleich Leasinggeberin hinsichtlich des Porsche, vor, Kontoinformationen an den Anwalt der Leasinggeberin weitergeleitet zu haben, was dann zur Pfändung geführt habe. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft erfüllt das Verhalten der Bankmitarbeiterin aber nicht – wie vom Anwalt des Porschefahrers in seiner Anzeige ausgeführt – den Tatbestand der Verletzung des Bankgeheimnisses, sodass sie das Verfahren einstellt.

Der steckengebliebene Lift:

Ein Dr. der Rechtswissenschaften, dem die Existenz des VbVG offensichtlich bekannt ist, bleibt mit Frau und zwei kleinen Kindern in einem Lift stecken. Das über Funk herbeigerufene Servicepersonal kommt erst nach einer knappen Stunde und scheint auf Beschwerden mit unfreundlichen Äußerungen zu reagieren. Der Familienvater zeigt die Aufzugsbetreiberfirma wegen Freiheitsentziehung an. Da nach Ansicht der Staatsanwaltschaft eine Stunde zu kurz ist, um das Tatbild zu erfüllen, stellt sie das Verfahren sofort ein.

Das Architektenhaus:

Mietrechtsstreitigkeit um ein Haus in einem „besseren“ Wiener Gemeindebezirk, in dem der Anzeigende wohnt und das früher ihm selbst, jetzt aber einer vom Beschuldigten vertretenen Privatstiftung – der Vermieterin – gehört. Das Haus wurde vom Vater des Anzeigenden entworfen, der ein bedeutender österreichischer Architekt der Zwischenkriegszeit war. Der Anzeigende wirft dem Beschuldigten, mit dem er früher befreundet war, vor, ihn auszuspionieren und zu bedrohen, um ihn aus dem Haus „rauszuekeln“. Die Vorwürfe sind nicht beweisbar. Das VbVG wurde von der Anwältin des Anzeigenden ins Spiel gebracht. Am Ende einer überdurchschnittlich langen Begründung der Einstellung heißt es im StA-Tagebuch (das der „Chefetage“ vorgelegt wurde): „Liegt keine Straftat vor bzw. ist keine Straftat erweislich, braucht auch nicht weiter geprüft zu werden, ob gegen die X Privatstiftung ein Verfahren

nach dem VbVG einzuleiten ist.“ Hier wird deutlich, dass das VbVG in der Praxis offenbar häufig als bloßer Annex gesehen wird.

Der geprellte Aktionär:

Anzeige, die von einem Aktionär anlässlich der zunächst spektakulär gescheiterten und später dennoch erfolgten Übernahme eines österreichischen durch einen deutschen Technologiekonzern erstattet wurde. Nach Ansicht des Aktionärs habe man die Übernahmeverhandlungen nur zum Schein platzen lassen. Beschuldigt sind u.a. ein als „Insider“ angesehener prominenter Unternehmer, die österreichische Niederlassung des deutschen Technologiekonzerns sowie eine – später im Zuge der globalen Finanzkrise zu zweifelhaftem Ruhm gelangte – US-amerikanische Investmentbank. Im Raum stehen Vorwürfe des Insiderhandels und des Betrugs. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft liegt aber kein strafbares Verhalten vor: „Von einem vorsätzlichen Ausnutzen vertraulicher Tatsachen durch den ‚Insider‘ N.N. im Zusammenhang mit dem Aktienerwerb kann [...] keine Rede sein. Auch ist bezüglich 10) und 11) [mitbeschuldigte Verbände] kein Missbrauch von Insiderinformationen erkennbar. Aus kapitalmarktrechtlicher Sicht sind Insider Personen, die über nicht öffentlich bekannte kursrelevante Informationen früher verfügen als gegenwärtige oder zukünftige Marktteilnehmer, die sohin einen Informationsvorsprung zum Zwecke eigener Bereicherung ausnützen, was letztlich zu einer Wettbewerbsverzerrung am Kapitalmarkt führt. Nach dem – öffentlichen – Scheitern des 1. Übernahmeversuchs durch X [gemeint ist der deutsche Technologiekonzern] getätigte Aktienverkäufe stellen Spekulationsgeschäfte dar, wobei u.a. 1) [der „Insider“] die Situation entsprechend einzuschätzen und in der Folge gewinnbringend zu nutzen vermochte. Mangels einer strafrechtlich relevanten Tathandlung durch Entscheidungsträger bzw. Mitarbeiter scheidet eine Verbandsverantwortlichkeit iS des VbVG ebenfalls aus.“

Betrügerische Rechtsformnutzungen

Die „Königsdisziplin“:

Ein laut Zeugenaussagen eloquent, seriös und charmant auftretender Bauunternehmer errichtet mit Hilfe einer ehrgeizigen Mitarbeiterin einer Bank eine Art Pyramidenspiel, in dem er „Investoren“ zur Aufnahme von Krediten verleitet, mit denen statt Investitionen vor allem Altschulden und Privatentnahmen finanziert werden. Der – bereits einschlägig vorbestrafte – Hauptbeschuldigte spannt außerdem Anwälte, aktuelle und ehemalige Lebensgefährtinnen und (über eine der letzteren) ein große Anzahl von in Österreich lebenden Angehörigen einer ostasiatischen Volksgruppe in sein System ein. Eine Mitbeschuldigte gibt an, man habe gemäß einer „Königsdisziplin“ zum Hauptbeschuldigten gehalten. Die Frage der Verbandsverantwortlichkeit ist hier nur ein Randaspekt, eine der Firmen des Beschuldigten ist durch das

erlangte Geld begünstigt worden. Die geschädigte Bank hat durch eine prominente Anwaltskanzlei ermitteln lassen. In einem Schriftsatz dieser Kanzlei heißt es: „Verdacht der Verbandsverantwortlichkeit der X [=beschuldigter Verband]: Gemäß § 3 Abs 1 VbVG ist ein Verband unter den weiteren Voraussetzungen des § 3 Abs 2 und Abs 3 VbVG (Tatbegehung durch Entscheidungsträger) für eine Straftat verantwortlich, wenn die Tat zu seinen Gunsten begangen worden ist. Dies ist aufgrund der vorliegenden Beweislage nachhaltig indiziert: N.N. [der Bauunternehmer] führt in seiner Einvernahme selbst aus, dass er aus den ihm zur Verfügung gestandenen Kreditvaluten des Kreditnehmers einen Betrag iHv 220.000,- als Zwangsausgleichszahlung zugunsten der Gläubiger der X verwendet hat. Durch diese Zahlung ist X begünstigt worden. [...] Aus dem oben geschilderten Sachverhalt folgt, dass N.N. als Geschäftsführer und somit Entscheidungsträger der X rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat. Aus diesem Grund wäre auch gegen die X als belangtem Verband vorzugehen. Nach den vorliegenden Informationen wird das hier vorliegende Verfahren bislang nur gegen die verdächtigen natürlichen Personen geführt, was aber die Umsetzung von Zwangsmitteln gegen den Verband selbst nicht verhindert. Die Zweckmäßigkeit der Durchführung von Hausdurchsuchungen in den Firmenräumlichkeiten des belangten Verbandes ist evident.“ Wie die Vertreter der Bank hier in ihrem Schriftsatz ausführen, bräuchte es das VbVG nicht unbedingt, um bestimmte Zwangsmittel anwenden zu können. Die Anzeiger scheinen damit zu rechnen, dass die Staatsanwaltschaft – da diese auch im reinen Individualverfahren Hausdurchsuchungen oder Kontenöffnungen anordnen kann – möglicherweise gar kein VbVG-Verfahren einleiten wird. Das Verfahren wurde dann zwar eingeleitet, aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Verbandes jedoch bald eingestellt. Der Hauptbeschuldigte wurde zu einer Freiheitsstrafe in der Höhe von drei Jahren verurteilt.

Zucker aus Nicaragua:

Vertreter einer vermeintlich in Nicaragua ansässigen Handelsfirma versuchen, mit gefälschten Unterlagen die Bestätigung eines Dokumentenakkreditivs aus dem Handel mit Zucker zu erlangen. Die Ermittlungen erweisen sich als wenig ergiebig: Eine Firma gleichen Namens ist tatsächlich nur in Portugal registriert. Die (individuell beschuldigten) Vertreter der Firma verwenden ausschließlich Webmail-Accounts. Ermittlungen nach VbVG werden über eine Anzeige der potenziell geschädigten Bank, die aufgrund des Akkreditivs ansonsten zur Auszahlung verpflichtet wäre, trotzdem eingeleitet: „Da die Straftat zugunsten von BS03 [=Verband] begangen werden sollte, eine S.A. einer AG gleichzuhalten und nach dem Inhalt der bisherigen Kontakte davon auszugehen ist, dass BS02 Entscheidungsträger ist, liegen Voraussetzungen für einen Verdacht nach dem VbVG vor.“ Deutlich wird hier, dass das VbVG bei Scheinfirmen oder einer betrügerischen Verwendung echter Firmennamen ein wirkungsloses Instrument bleiben muss. Ebenfalls deutlich wird die schwierige internationale polizeiliche Zusammenarbeit in solchen Fällen. Trotz mehrfacher Urgenzen antwortet Interpol

Nicaragua nicht, sodass das Verfahren schließlich nach § 197 StPO abgebrochen wird: „Die Erhebungen gg. 1)-3) laufen über IP Nicaragua. Mit einer Erledigung in angemessener Frist kann dem Dafürhalten des Ref. nicht gerechnet werden. Überdies ist fraglich, ob 1)-3) Namen tatsächlich existierender Personen bzw. Gesellschaften sind.“ Mit solchen Konstellationen kann kein Staatsanwalt Freude haben.

Der „außeruniversitäre“ Lehrgang:

Ein – mittlerweile pensionierter – Universitätsprofessor betreibt mit Mitarbeitern und Geschäftspartnern unter anderem aus Betriebsmitteln seiner Universität einen berufsorientierten Lehrgang, wofür er zusätzlich öffentliche Fördergelder erhält. Dem entspricht nach Ansicht der Staatsanwaltschaft und der geschädigten Universität – die bereits im Vorfeld Ermittlungen durch die forensische Abteilung einer Beraterfirma durchführen ließ – keine angemessene Gegenleistung. Insgesamt drei mitbeschuldigten Verbänden sollen weit überhöhte Honorare für mittelmäßige Softwaredienstleistungen gezahlt worden sein. Hintergrund des Falls ist die durch das UOG 2002 erfolgte Ausgliederung der Universitäten. In dem zum Erhebungszeitpunkt noch offenen Verfahren berufen sich die Beschuldigten darauf, einen selbständigen außeruniversitären Lehrgang zu betreiben – eine Ansicht, die durch ein eingeholtes Gutachten eines Verfassungsrechtlers freilich in Zweifel gezogen wird. Daneben sind noch zwei kleine Details an diesem Fall auffällig: zum einen wurde auf den Aktendeckel „VerbotsG“ statt VbVG geschrieben – nicht der einzige Fall, in dem diese Gesetze vom Kanzleipersonal verwechselt wurden. Zum anderen zeigte sich eine offenbar etwas saloppe Praxis der Anordnung von Kontenöffnungen, die in diesem Fall auch einen der beschuldigten Verbände betroffen hat. Der diesbezügliche Beschluss wurde per Fax über die Polizei zugestellt, die Begründung war eine reine Leerformel (bloße Wiederholung des Gesetzestextes). So wurde der Beschluss denn auch über ein Rechtsmittel der betroffenen Bank zunächst wegen inhaltlicher und formeller Mängel aufgehoben.

Probleme mit Steuer und Sozialversicherung

Abgabenhinterziehung durch Zahlungen an „Scheinfirmen“:

Das Finanzamt wirft dem Beschuldigten (Komplementär und Geschäftsführer seines Verbandes) Abgabenhinterziehung durch Zahlungen an „Scheinfirmen“ vor, ohne allerdings genau zu prüfen, ob es sich wirklich um Scheinfirmen handelt. Zum Teil ist das nämlich nicht der Fall; Vertreter angeblicher Scheinfirmen, die seit vielen Jahren existieren, treten durchaus lebendig vor Gericht – das Ermittlungsverfahren wurde mit Strafantrag und Antrag auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße abgeschlossen – auf und sagen aus („Wenn mir vorgehalten wird, dass es sich nur um Scheinfirmen handeln soll: Zg.: Darüber kann ich nur lachen.“). Im um-

fangreichen Gutachten des Buchsachverständigen finden sich allerdings auch Indizien dafür, dass der Beschuldigte tatsächlich in ein System von Scheinfirmen eingebunden war: „Eine direkte Verbindung zum Beschuldigten war auf Basis der vorliegenden Unterlagen und Informationen nicht ersichtlich, doch ist aus dem Gesamtzusammenhang zu vermuten, dass an einer koordinierenden Stelle sprichwörtlich die Fäden zusammengelaufen sein müssen“. Dem Beschuldigten – ein Architekt mit wenig Interesse für betriebswirtschaftliche und steuerliche Abläufe, der mit chronischen Liquiditätsproblemen zu kämpfen hatte – war letztlich kein Steuerdelikt nachweisbar, sein Geschäftsgebaren oszillierte zu sehr zwischen bloßem Chaos und Finanzstrafdelikt. Für ihn und seinen Verband kam es zum Freispruch; eine von der Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde aus formellen Gründen zurückgewiesen.

Das Umsatzsteuerkarussell:

Eine Großhandelsfirma für Sonderpostenmärkte („Ein-Euro-Läden“) ist nach Ansicht des Finanzamtes in ein „Umsatzsteuerkarussell“ eingebunden. Die Staatsanwaltschaft stellt einen Antrag auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße („Die Verantwortlichkeit des belangten Verbandes gründet sich auf § 3 Absatz 2 VbVG iVm § 28a Absatz 1 FinStrG“) und verlangt die „Vorladung des Angeklagten und Verbandsverantwortlichen“ – eine interessante Formulierung. Das Verfahren gegen den Verband wurde ausgeschieden und war zum Erhebungszeitpunkt noch offen; der Beschuldigte wurde rechtskräftig zu € 23.000,- Geldstrafe verurteilt.

Vorenthaltene Sozialversicherungsbeiträge:

Eine Baufirma mit Zahlungsschwierigkeiten schlittert in den Konkurs; gegen den Geschäftsführer als individuellen Beschuldigten stehen Vorwürfe der betrügerischen Krida, der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen und des Vorenthaltens von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung im Raum. Dem Verband wird aufgrund einer Anzeige der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse das betrügerische Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB) vorgeworfen. Hinsichtlich des Verbandes ist die Erledigungsart aus dem StA-Tagebuch nicht ersichtlich; es wird nur ein Strafantrag gegen die natürliche Person eingebracht. Das Gericht verurteilt den Beschuldigten wegen des Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen; in Bezug auf die Kridadelikte kommt es zu einem Freispruch. Zwei Aspekte sind hier interessant: zum einen der begrenzte Nutzen eines VbVG-Verfahrens gegen ein Unternehmen, das sich im oder kurz vor dem Konkurs befindet. Zum anderen scheint in diesem Verfahren der Buchsachverständige eine auffällig engagierte Rolle zu spielen. Laut Tagebucheintrag spricht er nach der letzten Verhandlung bei der zuständigen Referentin vor und stellt den Freispruch von der betrügerischen Krida als verfehlt dar, woraufhin die Staats-

anwältin zunächst eine (dann letztlich unterbliebene) Rechtsmittelanmeldung für erforderlich hält. In weiterer Folge schickt der Sachverständige eine E-Mail an die Referentin, in der er seine Ansicht untermauert und seine weiteren Dienste anbietet.

Arbeits- und Bahnunfälle

Der umgefallene Kran:

Arbeitsunfall: bei stürmischem Wetter fällt ein Kran um; der Kranführer stirbt. Es stehen Vorwürfe im Raum, die Baufirma habe Druck ausgeübt, trotz Sturmwarnungen möglichst früh fertig zu werden, und zwar wegen eines damals unmittelbar bevorstehenden Papstbesuches. Beim individuell Beschuldigten handelt es sich um den – am Ende freigesprochenen – Polier. Der VbVG-Verdacht wird relativ spät (wahrscheinlich als Reaktion auf den Bericht des Arbeitsinspektorats) im Tagebuch vermerkt, gleichzeitig wird der Akt dem Präsidial-StA vorgelegt. Interessant ist die Begründung der Einstellung: „Eine Verfolgung der unter 2) bis 4) genannten Firmen nach dem VbVG ist nicht indiziert. 1) [der Polier] ist als Mitarbeiter der 2) iSd § 2 Abs 2 Z 1 VbVG anzusehen. 2) wäre daher gem. § 3 Abs 3 VbVG nur verantwortlich, wenn die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden wäre, dass Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen hätten, insbes. indem sie wesentliche technische, oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen hätten. Gerade in der Aufstellung des 1) als für die Baustelle verantwortlichen Polier kann aber 2) kein Unterlassen einer solchen Maßnahme mehr vorgeworfen werden. Eine Kontrolle des 1) auf Einhaltung der ihn treffenden Verpflichtungen ist ohne Indiz auf eine solche Notwendigkeit untunlich und würde die Zumutbarkeitskriterien überstrapazieren. Umso weniger kann hinsichtlich 3) als Bauherrn (der ja gerade zur Vermeidung von solchen Problemen 2) beauftragt hat, um sich durch eine fachkundige Person nicht mit solchen diffizilen Rechtsfragen befassen zu müssen) und 4) als Baustellenkoordinator (der für den reibungslosen Ablauf der Bauarbeiten im Hinblick auf möglichst störungsfreie bzw. –arme Auswirkungen auf sonstige, nicht jedoch für die Einhaltung an der Baustelle relevanter AN-Schutzvorschriften verantwortlich ist), eine Verantwortlichkeit nach VbVG gesehen werden, sodass die (ausdrücklich gegen die genannten „Verbände“) erstattete Anzeige gem. § 90 Abs 1 StPO zurückzulegen war. Eine Verständigung von 2) bis 4) kann mangels Kenntnis vom Verfahren unterbleiben.“ Bei 2) handelt es sich um eine große, auch international tätige Baufirma. 3) ist eine Stadtgemeinde als Bauherrin und 4) das Baustellenkoordinationsunternehmen. Interessant ist, dass hier die Einstellung einer Fachkraft (Polier) als Nichtvorliegen eines Organisationsverschuldens gedeutet wird (arg. § 3 Abs 3 Z 2 VbVG „personelle Maßnahmen“). Dass die „Verbände“ in Anführungszeichen gesetzt werden, könnte darauf schließen lassen, dass der Staatsanwaltschaft die Terminologie noch wenig vertraut ist.

Der Paternosteraufzug:

Arbeitsunfall: Der Arbeiter X wird beim Warten eines Paternosteraufzugs gepfählt und schwer verletzt. Sein Kollege Y betätigt den Schalter, der den Vorgang auslöst. Keiner der beiden erhielt die vorgesehene Schulung für Paternosteraufzüge. Der Fall ist aus zwei Gründen interessant: Zum einen wurde das Verfahren gegen den Verband diversionell erledigt (was aber zum Stichtag der Erhebung nicht in der VJ aufscheint, der zufolge es in diesem Landesgerichtssprengel gar keine Diversionen gegen Verbände gibt). Die diversionelle Geldbuße wurde offenbar auf Grundlage der Jahresbilanz (Vorlage im StA-Tagebuch verfügt) wie eine gerichtliche Verbandsgeldbuße berechnet: „30 TS à € 73 (€ Jahresbilanz 26.400,-/360) = € 2.190,- + € 150 PK = € 2.340,-.“ Zum anderen zeigt die Begründung, dass es – zumal bei Fahrlässigkeitsdelikten – nicht immer ganz leicht ist, die verschiedenen Haftungsvarianten des VbVG auseinander zu halten: „Mitteilung an den belangten Verband vom möglichen Rücktritt von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages (§ 19 Abs 1 Z 1 VbVG) [...] Ein Verband, die Firma XX AG ist für die Straftat verantwortlich, indem die Pflichten, nämlich a) zur Ermittlung und Beurteilung von Gefahren und Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung (§§ 4 und 5 AschG) sowie b) die Unterweisungs- und Informationspflicht (§§ 12 und 14 AschG) verletzt worden sind, die den Verband treffen, und der Entscheidungsträger Ing. Z [=Prokurist] dadurch die gebotene Sorgfalt unterließ, indem er die Monteure X und Y. hinsichtlich Paternosteraufzüge nicht unterwies, wodurch es geschehen konnte, dass am x.x..200x in Wien 9., bei der Wartung des Paternosteraufzugs X fahrlässig schwer verletzt wurde. Die Firma XX hat daher das Vergehen der Fahrlässigen Körperverletzung nach §§ 88 Abs 1, Abs 4 1. Fall StGB iVm § 3 Abs 1 Z 2, Abs 2 VbVG zu verantworten.“ Ist die Zurechnung über § 3 Abs 2 VbVG (Straftaten eines Entscheidungsträgers) hier richtig? Die Verfahren gegen Y und Z wurden beide gemäß § 90 Abs 1 StPO alt eingestellt. Bei einer Entscheidungsträgerhaftung wäre konsequenterweise wohl auch gegen Z mit einer diversionellen Maßnahme vorzugehen gewesen. Vermutlich hat die Staatsanwaltschaft hier eigentlich § 3 Abs 3 VbVG gemeint. Eine andere Möglichkeit wäre freilich, dass sie bereits mit dem (kausalen) Unterlassen der Unterweisung bzw. dem Erteilen des Arbeitsauftrags trotz unterbliebener Schulung den Tatbestand des § 88 StGB als erfüllt ansieht.

Das defekte Signal:

Bahnunfall an einem Regional- und Güterbahnhof: Eine aufgrund einer defekten Sicherungsanlage falsch gestellte Weiche führt dazu, dass ein S-Bahn-Zug entgleist. Etwa 20 Menschen werden – zum Teil schwer – verletzt. Nach Umbauarbeiten am Bahnhof war eine Sicherungsanlage nicht mehr überprüft worden. Der VbVG-Vorwurf kommt über eine Untersuchung der „Bundesanstalt für Verkehr, Unfalluntersuchungsstelle des Bundes, Fachbereich Schiene“ des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bzw. eine Anzeige des Verkehrs-Arbeitsinspektorats (BMVIT) zustande. Es wird eine Untersuchung nach dem Unfallun-

tersuchungsgesetz durchgeführt. Im Raum steht der Verdacht, dass es „Verantwortliche“ des Bahnunternehmens „unter Verletzung der §§ 37 AschG iVm 38 EisbAV unterlassen haben, eine Abnahmeprüfung für die Eisenbahnsicherungsanlage nach den Umbauarbeiten durchzuführen“. Die Vorwürfe auf Entscheidungsträgerebene richten sich gegen einen Prokuristen und Geschäftsbereichsleiter des Bahnunternehmens sowie den Projektleiter für den Bahnhofsumbau. Das Verfahren war zum Erhebungszeitpunkt noch offen.

Der offene Schranken:

In mehrfacher Hinsicht interessanter Bahnunfall: der individuell Beschuldigte hat als Fahrdienstleiter – einer „bequemen“ Praxis zur Beschleunigung der Abläufe gemäß, die sich aufgrund von Anrainerbeschwerden über zu lange geschlossene Schranken eingeschrieben habe – die Schließung einer Schrankenanlage unterbunden. Im Hinblick auf die von ihm irrtümlich angenommene Streckenführung wäre diese Schließung „sinnlos“ gewesen. Anstatt an einer Verladestation vor dieser Schrankenanlage stehen zu bleiben, fuhr der betroffene Güterzug jedoch weiter und kollidierte aufgrund des offen gebliebenen Schrankens mit einem PKW. Dessen Fahrer wurde schwer verletzt und mit dem Rettungshubschrauber weggebracht, welcher 27 Minuten über dem Allgemeinen Krankenhaus kreiste. Dort war, wie auch in den restlichen Krankenanstalten der Stadt, kein Schockraum frei. Der Verletzte wurde dann ins Klinikum der nächsten größeren Stadt geflogen, wo er schließlich verstarb. Ein medizinischer Sachverständiger kam zum Ergebnis, dass diese Verzögerung nicht „kausal“ für den Tod gewesen sei, da die Notärztin sämtliche notwendigen Sofortmaßnahmen getroffen habe. Über das Bundesministerium für Verkehr, Infrastruktur und Technologie (BMVIT) bzw. das Verkehrs-Arbeitsinspektorat scheint dann das VbVG ins Spiel gebracht worden zu sein: „In OZ14 kommt das BMVIT zu dem Ergebnis, dass das gegenständliche Schadensereignis vermieden hätte werden können, wenn die X AG [das Bahnunternehmen] nicht die bis 2006 gültige Regelung dieses Bahnübergangs aufgrund von Anrainerbeschwerden umgestellt hätte, wodurch erst die Fehlleistung des Fahrdienstleiters [...] möglich geworden sei.[...] Ich gebe bekannt, [der StA dem Bahnunternehmen] dass ich voraussichtlich ein Strafverfahren nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz einleiten werde aufgrund der Stellungnahme des Verkehrsministeriums OZ14.“ Der Staatsanwalt gibt dann ein Gutachten bei einem Wirtschaftstreuhänder in Auftrag, mit dem er die Beurteilung der Frage, ob ein Organisationsmangel gemäß § 3 Abs 3 Z 2 VbVG vorgelegen habe, faktisch an den Sachverständigen auslagert: „Mit Auftrag der Staatsanwaltschaft Wien (datiert mit x.x.200x) wurde ich in der Strafsache gegen N.N. ua wegen § 80, 81 StGB und X AG wegen § 3 VbVG zum Sachverständigen bestellt und beauftragt, Befund und Gutachten zu nachstehender Frage zu erstatten: ‚Hat die X AG sämtliche technische, organisatorische und personelle Maßnahmen, insbesondere im Sinne des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes, getroffen, um das durch die geänderte Regelung der Schrankenschaltung entstehende Risiko bestmöglich zu minimieren?‘“

Der Sachverständige kommt zum Schluss, es habe kein Organisationsmangel vorgelegen: „Gutachten – In Bezug auf den Auftrag ist folgendes festzuhalten: Es gibt eine bis heute gültige Betriebsverfügung Nr. 7 vom 16.12.200x, die aufgrund der damals erfolgten Softwareumstellung die Bedienung der Anlagen im Bahnhof Y regelt. Diese technische Verbesserung dient unter anderem dazu, dass die Schranken ‚EK km 3312‘ auf jeden Fall von einem die Anschlussbahn ‚BEX‘ anfahrenden Zug ausgelöst und erst wieder nach Stillstand des Zuges vor der Kreuzung ‚EK km 3312‘ wieder geöffnet werden. Somit wurde das Risiko eines aus der Sicht der Fahrdienstleiter ‚irrtümlich‘ über die Kreuzung fahrenden Zuges bei geöffnetem Schranken ausgeschaltet. Dem Sachverständigen konnte keine Änderung der seit 16.2.200x gültigen Betriebsverfügung Nr. 7 vorgelegt werden. Zudem konnte sich keiner der Fahrdienstleiter ausdrücklich erinnern, eine Anweisung mit einer diese Betriebsverfügung ersetzenden Vorgehensweise gesehen zu haben. Gäbe es eine derartige Anweisung, wäre sie im Widerspruch zur Betriebsvorschrift V3 ausgeführt worden. Die Fahrdienstleiter hätten wissen müssen, dass der Auftrag der Vorschrift widerspricht: ‚Glaubt der Mitarbeiter, dass der erhaltene Auftrag den Vorschriften widerspricht, muss er den Vorgesetzten darauf aufmerksam machen. Beharrt dieser auf Ausführung seines Auftrags, so muss dem – über Verlangen des Mitarbeiters schriftlich zu wiederholenden – Auftrag so weit entsprochen werden, als er nicht strafgesetzlichen Bestimmungen widerspricht oder offensichtliche betriebsgefährlich ist.‘ Ebenso fanden sich keine Hinweise auf Anrainerbeschwerden. Der Sachverständige kommt zu dem Schluss, dass die X AG sämtliche organisatorische, technische und personelle Maßnahmen getroffen hat, um das Unfallrisiko bestmöglich gering zu halten.“

Das Verfahren gegen das Bahnunternehmen wurde gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt; Zustellverfügung: „Tödlicher Verkehrsunfall vom 6.7.200x, eine Compliance-Verfehlung bzw. mangelnde Aufsicht ist nicht nachweisbar.“ Im StA-Tagebuch wird der Strafantrag gegen den Fahrdienstleiter und die Einstellung des Verfahrens gegen die X AG wie folgt begründet: „N.N. war am Unfalltag Fahrdienstleiter und hatte unter anderem die Betriebsverfügung Nr. 7 einzuhalten. Diese [...] wurde deswegen eingesetzt, um den Schranken auch dann geschlossen zu halten, wenn sich der Fahrdienstleiter über den Zielort des Zuges irrt [...]. Das es aber angeblich Anrainerbeschwerden gegeben hätte, weil der Schranken immer geschlossen war (diese Anrainerbeschwerden konnten jedoch nicht verifiziert werden), wurde dann, wenn der Fahrdienstleiter davon ausging, dass der Zug als Ziel das Betriebsgelände hat, ein sogenanntes ‚Ersatzsignal‘ geschaltet, was dazu führte, dass sich der Schranken bei der Y-Straße nicht schloss. Es ist davon auszugehen (diese Ansicht teilte auch Mag. X. [der Sachverständige]), dass die Fahrdienstleitung im Zusammenhalt mit den Zugführern aus reiner Bequemlichkeit diese Betriebsverfügung Nr. 7 ignorierten und eben, dann, wenn sich die Fahrdienstleitung sicher war, mit Ersatzsignal fahren. Die grobe Fahrlässigkeit liegt demnach darin, dass sich N.N. [der Fahrdienstleiter] über die Betriebsverfügung Nr. 7 hinweggesetzt hat, die ja genau dazu da ist, bei einem Irrtum des Fahrdienstleiters dennoch einen geschlossenen Schranken zu haben [...] Zur Einstellung betreffend der X AG: Nach dem Gutachten des Mag. X. lag keine

Sorgfaltspflichtverletzung in organisatorischer, technischer oder personeller Hinsicht vor. Gerade die Betriebsverfügung, die von N.N. ignoriert wurde, ist ja dafür geschaffen worden, derartige Vorfälle zu vermeiden.“ Der Fahrdienstleiter wurde zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen (à 40 Euro) verurteilt, davon 90 unbedingt.

Konflikte im Schatten des Strafrechts

Überhöhte Zinsabrechnungen:

Die Anzeigerin ist Trafikantin, die durch einen prominenten Anwalt vertreten wird. Es geht um überhöhte Zinsabrechnungen für Kredite einer Bank. Das Verfahren wurde eingestellt, interessant ist aber die Begründung im StA-Tagebuch: „Die Anzeigerin sieht das strafbare Verhalten der X-Bank bzw. ihrer Verantwortlichen darin, dass diese im Zusammenhang mit einem von ihr aufgenommenen Unternehmenskredit Zinsanpassungen zu ihrem Nachteil sofort, Zinsanpassungen zu ihrem Vorteil jedoch nur verspätet oder gar nicht vorgenommen hätten“. Das sei gewerbsmäßiger Betrug durch Unterlassen bzw. Untreue. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft gilt die Judikatur zu Zinsanpassungsklauseln, auf die sich die Anzeigerin beruft, jedoch nur für Verbraucherkredite und daher nicht für die als Einzelunternehmerin anzusehende Trafikantin. Aus zivilrechtlicher Sicht sei nach wie vor ein breiterer Spielraum bei der Beurteilung der zugrundeliegenden Kredite gegeben; ein strafrechtlicher Täuschungsvorsatz bzw. Befugnismissbrauch mit Schädigungsvorsatz sei weit hergeholt. „Dementsprechend war das Verfahren gegen die Bank nach § 190 Z 1 StPO einzustellen, da nach dem VbVG ein Verband nur strafbar sein kann, wenn Straftaten eines Entscheidungsträgers oder Mitarbeiters vorliegen, was hier nicht der Fall ist. Abschließend bleibt anzumerken, dass die von der Anzeigerin vertretene Rechtsauffassung – konsequent weitergedacht – auf eine Kriminalisierung des gesamten Bankensektors bzw. der vielfach geübten Kreditpraxis hinauslaufen würde, was selbst von der Anzeigerin wohl nicht ernsthaft angenommen wird und kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass hier versucht wurde, einen unter Umständen langwierigen zivilrechtlichen Schadenersatzprozess über das Strafverfahren abzukürzen (was letztlich auch erfolgreich gewesen sein dürfte, erhielt die Anzeigerin doch von der X-Bank mittlerweile ein Kulanzangebot in der Höhe von Euro 35.000,- und wurde dieses vom rechtsfreundlichen Vertreter der Anzeigerin angenommen).“ Das außergerichtliche Angebot der Bank deckt einen großen Teil des gesamten behaupteten Schadens von ca. 39.000 Euro ab.

Der untätige Bezirksanwalt:

Im Zuge von Bauarbeiten in einem Haus stürzt ein Bewohner und verletzt sich. Interessanter als der Sachverhalt selbst – das Strafverfahren dient hier der zivilrechtlichen Anspruchsverfolgung des Geschädigten – ist folgendes: der Rechtsvertreter des Geschädigten interveniert

bei der OStA, weil der Bezirksanwalt untätig geblieben ist und angekündigt hat, keine weiteren Ermittlungen – Erhebungen von Verantwortlichen der Baufirma – bei der Polizei zu beantragen, „da d. Erheb. d. Pol. ergebnislos blieben u. mit 14.x.xx die Verjährungsfrist endet. Es wird nicht zu erwarten sein, dass d. Pol. bis dahin - nachdem bis dato keine positiven Ergebnisse geliefert wurden – allfällige Verantwortliche ausforschen u. als Besch. zum SV vern. kann.“ Daraufhin schreibt der Geschädigtenvertreter eine formlose Beschwerdemail an einen Oberstaatsanwalt: „Sehr geehrter Hofrat, lieber X.! [...] Auf Vorhalt, dass in solchen Fällen es sehr leicht ist [...] herauszufinden, wer der tatsächlich verantwortliche Arbeiter/Polier oder wer immer war, antwortete der Bezirksanwalt, dass er nicht mehr gedenke, weitere polizeiliche Schritte zu beantragen, da ohnedies am 14.x.xx. Verjährung der Straftat eintreten werde, womit für ihn die Sache dann ohnedies erledigt ist!! Die Aussage ist skandalös, streift knapp den Amtsmissbrauch und gibt eine Haltung wieder, die der Justiz und den Strafverfolgungsbehörden insgesamt nur das schlechteste Zeugnis ausstellt.“ Der Akt geht daraufhin zur Behördenleiterin, die StA nimmt Stellung und *erst jetzt* kommt das VbVG ins Spiel, nachdem doch noch Erhebungen durch die Polizei veranlasst werden: „Weiters werden Ermittlungen gegen die D. GmbH nach dem VbVG durchgeführt, da die Gesellschaft für Straftaten von Mitarbeitern verantwortlich ist, [...] Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die D. GmbH nicht angeben kann, wer an diesem Tag für die Durchführung der Bauaufsicht an der Baustelle verantwortlich war. Die von Rechtsanwalt [...] eingebrachte Beschwerde ist durchaus berechtigt [...].“ Da dem Bauunternehmen letztlich keine Verantwortung für den Vorfall nachgewiesen werden kann – der Sturz erfolgte in einem Stockwerk, in dem gar keine Arbeiten stattfanden – wird das Verfahren gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

Die rufschädigende Parteiaussendung:

N.N., Klubobmann einer Oppositionspartei in einem Landtag – hier im Folgenden als X-Partei bezeichnet – fordert in einer Aussendung des parteieigenen Pressedienstes die Absetzung einer Volksschuldirektorin. Er beanstandet darin den Umgang dieser Schulleiterin mit Kindern, Eltern und Lehrerkollegen. Ein Lehrer, Mitglied der X-Partei, habe auf Betreiben der Direktorin, die Mitglied einer anderen Partei sei, die Schule verlassen müssen. Daraufhin hätten Eltern Unterschriften gesammelt, um eine Rückkehr des Lehrers zu erreichen, was der Direktorin „nicht gefallen“ habe. Eltern seien „Opfer von persönlichen Unterstellungen übelster Natur“ geworden. Einige Eltern hätten bereits ihre Kinder von der Schule genommen. Die Direktorin habe außerdem ihre Aufsichtspflicht vernachlässigt und sich einer Anordnung des Ministeriums widersetzt, Bücher mit alter Rechtschreibung als Zeugnis literarischer Vielfalt nicht zu vernichten. „Die Liste der Verfehlungen sachlicher Natur und der Probleme im zwischenmenschlichen Umgang“, so N.N., „ließe sich beliebig fortsetzen.“ Die Schuldirektorin erhebt daraufhin Privatanklage wegen übler Nachrede gegen N.N. und die X-Partei. Außerdem stellt sie medienrechtliche Anträge auf Entschädigung, Einziehung und Urteilsveröffent-

lichung (§§ 6, 33, 34 Mediengesetz). Neben N.N. habe auch die X-Partei „dieses Delikt als verantwortlicher Verband nach den Bestimmungen des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) zu verantworten.“

Nach Ansicht des zuständigen Landesgerichtes gelingt der X-Partei weder der Beweis für die Wahrheit der in der Parteiaussendung erhobenen Vorwürfe noch der Nachweis der Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflicht. Das Gericht entspricht daher den medienrechtlichen Anträgen der Direktorin. Eine Bestrafung von N.N. erweist sich jedoch als unmöglich, da der Landtag eine Auslieferung des Privatbeschuldigten verweigert. Der Antrag auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße wird mit folgender Begründung abgewiesen: „Zwar ist wohl auch eine politische Partei als Verband nach § 1 Abs 2 VbVG anzusehen, jedoch erscheint die Auferlegung einer Geldbuße zusätzlich zur Verpflichtung zur Zahlung eines Entschädigungsbetrages nicht sachgerecht, soll doch durch die Bestimmungen des genannten Gesetzes die Norm des § 35 MedG, die eine verschuldensunabhängige Haftung für Medieninhaber vorsah, ersetzt werden (siehe dazu die Gesetzesmaterialien zu BGBl. I Nr. 151/2005).“

In ihrer Berufung ficht die Direktorin den Teil des Urteils an, in dem der Antrag auf Auferlegung einer Verbandsgeldbuße abgewiesen wird. Das Erstgericht habe dies damit begründet, dass „eine solche Geldbuße zusätzlich zur Zahlung eines Entschädigungsbetrags nicht als sachgerecht anzusehen sei, solle doch durch die Bestimmungen des VbVG § 35 MedG ersetzt werden. Letzteres trifft zu, die daraus vom Erstgericht gezogene Schlussfolgerung ist jedoch verfehlt, richtig wäre sie genau umgekehrt zu ziehen.“ Der – im Zuge der Einführung des VbVG gestrichene – § 35 MedG sah die Haftung des Medieninhabers für die Geldstrafe vor, die über einen Beschuldigten im Rahmen eines Medien-Strafverfahrens verhängt worden war. Es sei eine „nachvollziehbare (wenn auch nicht gerade eine zwingende) Überlegung, dass man eine derartige Bestimmung als von jenem Zeitpunkt an entbehrlich ansah, zu welchem das VbVG in Kraft getreten ist, weil durch dieses Gesetz eine direkte Strafbarkeit jener – vom Gesetz als „Verbände“ bezeichneten – juristischen Personen und ähnlichen Rechtssubjekte herbeigeführt wurde, in deren Verantwortungssphäre die natürliche Person gehandelt hatte. Eben daraus ergibt sich, dass die gerichtliche der gesetzgeberischen Überlegung genau entgegengesetzt ist. Hätte der Gesetzgeber die Sache so sehen wollen, wie es das Gericht meint, nämlich dass eine Bestrafung eines Medieninhabers nach dem VbVG überhaupt nicht in Betracht kommt, so hätte er selbstverständlich den § 35 MedG aufrecht erhalten. Anders formuliert bekräftigt gerade die Abschaffung des § 35 MedG durch das VbVG den Willen des Gesetzgebers, dass auch Medieninhaber nach dem VbVG strafbar sein sollen. [...] Im übrigen sei noch darauf hingewiesen, dass gerade der gegenständliche Fall mit aller Klarheit zeigt, dass die zusätzliche Regelung des VbVG sinnvoll und zielführend ist. Es wird dadurch ermöglicht, dass zwar die persönliche Immunität eines Mandatars voll gewahrt bleibt, andererseits aber der Verband nicht unbillig davon profitiert und überhaupt der bekanntlich wiederholt in seiner Berechtigung angezweifelte Privilegiencharakter der Immunität als weniger problematisch erscheint.“

Das zuständige Oberlandesgericht folgt dieser Rechtsansicht: „Die Berufungswerberin moniert zu Recht, dass sich aus der Aufhebung des § 35 MedienG gerade die gegenteilige Zielsetzung ableiten lässt, indem der Verband unter bestimmten Voraussetzungen (vgl § 3 VbVG) für Sorgfaltsverletzungen seiner Entscheidungsträger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden soll, und zwar unabhängig davon, ob der Entscheidungsträger selbst verfolgt wird (vgl. § 21 Abs 3 VbVG). Die Auferlegung einer Entschädigung für die erlittene Kränkung nach § 6 MedienG ist, zumal es sich – wenngleich als Anspruch sui generis bezeichnet – überwiegend um eine zivilrechtliche, an den Gekränkten zu zahlende Abgeltung handelt, hiervon streng zu trennen. Eine medienrechtliche Entschädigung, zu der der Medieninhaber verurteilt wird, hindert die Verhängung einer Verbandsgeldbuße nicht [...] Der Umstand der Verurteilung zur Zahlung einer Entschädigung ist vielmehr bei der Bemessung der Geldbuße nach § 5 Abs 2 Z 6 VbVG zu berücksichtigen. Da Entschädigungen nach den §§ 6 ff MedienG ebenso wie Veröffentlichungen (§ 34 MedienG) und Einziehung (§ 33 MedienG) Wiedergutmachungscharakter haben und Ansprüche des von der Veröffentlichung Betroffenen gegen den Medieninhaber darstellen, liegt kein Verbot [sic!] gegen das Doppelbestrafungsverbot nach Art 4 des 7. ZP der EMRK („ne bis in idem“) vor.“ Das Oberlandesgericht trägt dem Erstgericht auf, nach ergänzenden Feststellungen erneut zu entscheiden. Letzteres verurteilt die X-Partei zur Zahlung einer Verbandsgeldbuße in der Höhe von 20 Tagessätzen à 50 Euro. N.N. habe es schuldhaft unterlassen, die Volksschuldirektorin mit den Vorwürfen zu konfrontieren und um eine Stellungnahme zu bitten. „Insgesamt hat Klubobmann N.N. als Entscheidungsträger der Antragsgegnerin somit rechtswidrig und schuldhaft gehandelt. Zur Ausmessung der Verbandsgeldbuße ist anzuführen, dass diese gemäß § 4 VbVG grundsätzlich in Tagessätzen zu verhängen ist. [...] Da die X-Partei nach den vorgelegten Unterlagen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit keine Gewinne gemacht hat, wurde der Tagessatz mit dem Mindestmaß von Euro 50,-- festgesetzt. Bei der Bemessung der Anzahl der Tagessätze wurde als Erschwerungsgrund insbesondere die hohe Publizitätswirkung und dadurch auch das große Ausmaß der Schädigung berücksichtigt. Mildernd wurde berücksichtigt, dass die Tat gewichtige rechtliche Nachteile für den Verband nach sich gezogen hat, nämlich die Zahlung einer Entschädigung an die Antragstellerin, die Einziehung der Belegexemplare der Aussendung [...] sowie die Urteilsveröffentlichung (§ 5 Abs 3 Z 6 VbVG). Mit einer bedingten Nachsicht der Verbandsgeldbuße im Sinne des § 6 Verbandsverantwortlichkeitsgesetz konnte nicht vorgegangen werden, weil nicht anzunehmen ist, dass die bloße Androhung einer Geldbuße unter Bestimmung einer Probezeit genügen werde, um von der Begehung weiterer Taten, für die der Verband verantwortlich ist, abzuhalten.“

Faule Devisenoptionsgeschäfte:

Mitarbeiter einer Bank verkaufen mit Hilfe geschönter Performance-Berichte Gemeinden, Unternehmen und Privatpersonen hochspekulative Devisenprodukte, die bei den Anlegern

letztlich einen Schaden in Millionenhöhe verursachen. Es steht der Verdacht im Raum, die Bankzentrale habe massiven Druck auf ihre Mitarbeiter zur Akquirierung sogenannter Treasury-Produkte ausgeübt. Ein Anwalt, der die meisten Geschädigten vertritt, erstattet Anzeige wegen schwerem gewerbsmäßigem Betrug. Die Vorwürfe richten sich nicht nur gegen die Mitarbeiter, sondern auch gegen die Bank als Verband im Sinne des VbVG. Der in der Sache sehr engagierte Sachverständige geht ebenfalls von einem erfüllten Betrugstatbestand aus. Im Zuge der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft finden an insgesamt vier Standorten des Geldinstituts Hausdurchsuchungen statt, was auch großes Echo in den Medien findet. Der Bank droht ein großer Imageschaden – es wäre das erste große Unternehmen in Österreich, das strafrechtlich verurteilt wird. Parallel zu den Ermittlungen laufen Zivilverfahren. Die Bank verliert einen Musterprozess in zweiter Instanz und versucht sich im Wege einer Rückabwicklung der Geschäfte mit den Betroffenen außergerichtlich zu einigen (was nach Medienberichten und den Aussagen im Rahmen dieser Studie interviewter Staatsanwälte für die geschädigten Anleger erfolgreich gewesen sein dürfte). Nach einem Referentenwechsel kommen der Staatsanwaltschaft indessen Zweifel, ob – ungeachtet der zivilrechtlichen Beurteilung der Devisenoptionsgeschäfte und ihrer risikoverharmlosenden Anbahnungsweise seitens der Bankmitarbeiter – der Sachverhalt strafrechtlich überhaupt objektiv dem Tatbild des Betrugs entspricht. Direkt aus den Täuschungshandlungen sei nämlich kein Schaden entstanden, da die einzelnen Devisengeschäfte für sich genommen in Ordnung und auch korrekt bepreist gewesen seien. Tatsächlich sei nur bei jedem zweiten bis dritten Einzelgeschäft ein Schaden entstanden. Nach Rücksprache mit der zuständigen Oberstaatsanwaltschaft wird das Verfahren schließlich gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

Spezielle Compliance-Verfehlungen

Das exportierte Überwachungsgerät:

Ein international tätiges, stark exportorientiertes österreichisches Unternehmen stellt mobile technische Überwachungssysteme her. Bei diesen handelt es sich um „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ – also für zivile und militärische Zwecke gleichermaßen verwendbar – im Sinne der Verordnung (EG) 428/2009, deren Export einer Genehmigungspflicht unterliegt. Diese europäische Verordnung – die die Mitgliedsstaaten zum Vorsehen von „wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden“ Sanktionen verpflichtet, um ihre Durchführung sicherzustellen – geht in ihrer geltenden Fassung auf den „Aktionsplan zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen“ zurück (ergänzt durch die „MVM-Strategie“ vom 18.12.2003) sowie auf die Resolution 1540 vom 28.4.2004 des UN-Sicherheitsrates. Sie stellt eine Auflage der EU im Sinne des § 37 Z 8 Außenhandelsgesetz dar. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um einen sehr technischen und ziemlich komplizierten nebenstrafrechtlichen

Blanketttatbestand, der unter anderem für nicht genehmigte Exporte von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren vorsieht.

Die beschuldigte Firma exportiert für Vorführzwecke ein Überwachungsgerät in ein ostasiatisches Land, wofür sie auch eine temporäre Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) hat. Entgegen der erteilten Auflage wird das Gerät (im Wert von über 300.000 Euro) nicht innerhalb von sechs Monaten wieder reimportiert, sondern einem „zivilen Kunden“ – und zwar einem großen Ölkonzern, dem es der Überwachung von Pipelines dienen soll – verkauft und übergeben. Schuld daran sei, so die Stellungnahme des Unternehmens, das Burnout-Syndrom einer Mitarbeiterin, der Versandleiterin. Es steht jedoch der Verdacht im Raum, dass nicht nur diese Mitarbeiterin, sondern auch die Geschäftsleitung involviert gewesen sein muss, indem sie die Entscheidung zum Verkauf getroffen habe. Zunächst geht es aber um das Versehen der Mitarbeiterin, das von zwei zuständigen Geschäftsführern nicht verhindert wurde. Im Tagebuch heißt es: „ 2) [einer der Geschäftsführer] soll dies [das Burnout] nicht bemerkt haben, obwohl er offenbar dafür zuständig gewesen wäre, dies zu überwachen. Grundsätzlich ist daher auch eine Verantwortlichkeit [...] nach dem VbVG denkbar (unzureichende Corporate Governance-Maßnahmen)“. Interessant ist, dass der Staatsanwalt ausdrücklich den Begriff „Corporate Governance“ erwähnt. Es erteilt auch einen entsprechenden Erhebungsauftrag an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), das in diesem Fall tätig wird – dort gibt es ein „Referat Spionageabwehr und Proliferationsbekämpfung“: „X. und Y. mögen – ebenso wie der Geschäftsführer Z. im Laufe der weiteren Ermittlungen – allesamt als Beschuldigte als auch als Entscheidungsträger (Geschäftsführer) der XXX GmbH (als beschuldigter Verband nach dem VbVG) vernommen werden, wobei von ihnen neben der Person der damaligen Leiterin der Exportabteilung insbesondere auch erhoben werden möge, welche Vorkehrungen es seitens der Entscheidungsträger des genannten Unternehmens in Bezug auf „Corporate Governance“ gegeben hat; dabei möge insbesondere versucht werden herauszufinden, allenfalls nach welchen „Corporate Governance“ Richtlinien und Regelwerken im genannten Unternehmen verfahren wurde, seit wann dies der Fall war, welche Kontroll-, Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen es in den betroffenen Unternehmensbereichen konkret gegeben hat. Die drei Geschäftsführer sind dabei insbesondere iSd § 17 VbVG zu belehren, dass sie in ihrer Funktion als Entscheidungsträger des beschuldigten Verbandes (nach dem VbVG) als Beschuldigte vernommen werden.“ Diesem Belehrungsauftrag kommt das BVT dann auch nach. In einem neuerlichen Erhebungsauftrag heißt es, es sei „hier sehr wichtig, im Laufertext neben der bisher bereits sehr gut erfolgten Belehrung iSd § 17 VbVG, dass er in seiner Funktion als Entscheidungsträger des beschuldigten Verbandes (nach dem VbVG) als Beschuldigter vernommen wird. Bitte unbedingt darauf achten [...] eine eindeutig erkennbare doppelte Belehrung ist aus prozessualen Gründen unbedingt erforderlich, um die Angaben sowohl gegen ihn als auch nach dem VbVG verwerten zu können!“ Grundsätzlich sieht die Staatsanwaltschaft den Vorfall im Kontext der Unternehmenskultur: „Inwiefern die ‚Schuld‘ dafür bei der gleichsam zum Sündenbock erkorenen Versand-

leiterin zu finden sein könnte, wird noch zu klären sein.“ Der Firma scheint klar zu sein, dass sie sich aufgrund ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach dem VbVG Probleme einhandeln könnte. In einer „Selbstanzeige“ des Verbandes (erstattet aufgrund von Mahnungen des BMWFJ, die Wiedereinfuhrbestätigung vorzulegen), werden interne Kontrollprozesse genau beschrieben: „Für die Abwicklung unserer Exporte wurde auch ein internes Memo über den einzuhaltenden Prozessablauf [...] erstellt. Dieses Memo ist von allen Mitarbeitern der Exportabteilung zu befolgen. Die Nichteinhaltung der [...] Auflagen und Bedingungen ist dadurch bedingt, dass N.N. [die Versandleiterin] unter einem ärztlich attestierten, massiven Burnout litt, dies jedoch der Unternehmensleitung nicht bewusst war. Leider wurde dies auch vom für dieses Ressort verantwortlichen Geschäftsführer nicht erkannt. [...] Wir bedauern dieses Fehlverhalten sehr, haben zwischenzeitlich mehrere Gegensteuerungsmaßnahmen getroffen und zusätzliche Kontrollmechanismen implementiert, sowie einen Teil der handelnden Personen ausgetauscht. Es wurden entsprechende klare Prozesse definiert, die solche Vorkommnisse für die Zukunft ausschalten werden, und diese in das interne Kontrollsystem aufgenommen.“ Abgesehen von der interessanten Fallkonstellation und der auffallend gründlich wirkenden Führung und Dokumentation der Ermittlungen durch den Staatsanwalt erscheinen zwei Aspekte an diesem Fall bemerkenswert. Erstens fällt die ambivalente Rolle des Burnout-Syndroms auf: Das kann sozusagen ein Versuch der entlastenden Individualisierung und Pathologisierung systemisch bedingten unternehmerischen Fehlverhaltens sein. Unbemerkt gebliebene tatsächliche Erkrankungen wiederum können schließlich ein haftungsbegründendes Risiko darstellen. Zweitens wird der spezialpräventive Effekt bloßer Ermittlungen nach VbVG deutlich. Obwohl das Verfahren zum Erhebungszeitpunkt noch offen war, hat der beschuldigte Verband laut eigenen Angaben bereits interne Prozessabläufe umgestellt. Die Formulierungen der „Selbstanzeige“ klingen auch ein wenig nach dem Ergebnis anwaltlicher Beratung.

Der hier erhobene Tatvorwurf dürfte indessen keineswegs einen Einzelfall darstellen. Eine interviewte Staatsanwältin berichtete eine fast identische Konstellation (das Verfahren war nach dem Stichtag der Erhebung angefallen), bei der es ebenfalls um den Export von „Dual-Use-Gütern“ ging. Das in diesem Verfahren betroffene Unternehmen, ein international tätiger „Mischkonzern“, habe letztlich eine ungewöhnlich hohe diversionelle Geldbuße akzeptiert.

Der blaue Bach:

Ein junges Paar geht an einem Bach spazieren, der sich plötzlich blau verfärbt („mit Flankerl drauf“). Die beiden zeigen dies der Polizei an, die als Verursacher einen Malereibetrieb auffindig macht. Einem Angestellten war ein Kübel mit Farbe auf den Boden gefallen und aufgeplatzt. Obwohl das Einleiten dieser Farbsorte in ein Oberflächengewässer nicht zulässig ist, spülte der Angestellte einen Teil der ausgeronnenen Farbe mit einem Wasserschlauch in ein Gerinne, das im Betrieb immer wieder zum Auswaschen von Farbkübeln und Pinseln ver-

wendet wurde. Der Angestellte hatte offenbar durch seinen Arbeitgeber die Information erhalten, dass es sich im wasserlösliche Farben handle und der Kanal unter dem Gerinne ohnehin in einer Kläranlage ende, wo das Wasser gereinigt werde. Tatsächlich war der Kanal aber gar nicht an das Kanalnetz angeschlossen. Da jedoch die Menge der abgesonderten toxischen Stoffe nach dem Gutachten des Amtssachverständigen nur als sehr gering und lokal begrenzt anzusehen war, stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren mangels Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 180 StGB (Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt) ein. Dennoch waren gewerbe- und wasserrechtliche Verwaltungsstrafatbestände erfüllt: Um der allgemeinen Sorgfaltspflicht für die Reinhaltung von Gewässern gemäß § 31 WRG zu entsprechen, hätte sich die Malerei nach dem Verlauf des Kanalnetzes erkundigen müssen. Hier wird deutlich, dass das verwaltungsakzessorische gerichtliche Umweltstrafrecht in Verbindung mit dem VbVG nur einen Teil aller Fälle – solche mit erheblichen Schäden – sanktionieren kann, die im Verwaltungsrecht bereits relativ breit erfasst sind. Dort ist auch die Zurechnung zu Verbänden nichts Neues.

Das Fischsterben:

Der gewerberechtliche Geschäftsführer einer Getreidemühle, die neben der Gewerbeberechtigung eines Getreidemüllers zusätzlich eine solche für den Handel mit Pflanzenschutzmitteln besitzt, errichtet zum Ableiten von Abwässern in einen nahegelegenen Bach einen Kanal mit zwei Ableitungsrohren – ohne dafür eine behördliche Genehmigung einzuholen. Auf seine Anweisung reinigen zwei Mitarbeiter der Mühle eine mit Pflanzenschutzmitteln verunreinigte Plane und ein Stück der ebenfalls verunreinigten Asphaltfläche, wodurch eine Schwemme mit Pflanzenschutzmitteln zunächst in den Bach und in weiterer Folge in einen Fluss gelangen kann. Dort kommt es dann auf einem Längenschnitt von drei Kilometern zu einem massiven Fischsterben: Nahezu sämtliche Bestände der in diesem Fluss vielseitigen Fischarten – es kommen Bachforellen, Hechte, Zander, Karpfen und Aale vor – verenden im betroffenen Bereich. Noch längere Zeit später weisen die verbleibenden Fische Krankheitsbilder wie Wucherungen an den Kiemen und am Schuppenkleid sowie Pilze auf. Zwei Fischereipächter, denen ein Schaden von insgesamt über 10.000 Euro entsteht, zeigen den Vorfall bei der Polizei an. Im darauf folgenden Gerichtsverfahren wirft die Staatsanwaltschaft dem gewerberechtlichen Geschäftsführer (als Bestimmungstäter gemäß § 12 2. Fall StGB) und der Getreidemühle als Verband eine vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt vor. Nach Durchführung des Beweisverfahrens geht die Richterin von einer nur fahrlässigen Begehungsweise aus (§ 181 StGB). Sie stellt das Verfahren gegen den Geschäftsführer in der Hauptverhandlung ein, nachdem dieser an Ort und Stelle sofort eine diversionelle Geldbuße sowie den Pauschalkostenbeitrag in der Höhe von insgesamt 350 Euro bezahlt. Die Mühle wird zur Zahlung einer Verbandsgeldbuße in der Höhe von 40 Tagessätzen à 97 Euro (insgesamt 3.880 Euro) verurteilt. Die Richterin bemisst die Geldbuße auf Grundlage der Angaben der handelsrechtlichen

Geschäftsführerin, die die finanzielle Situation des Unternehmens „glaubwürdig und nachvollziehbar“ darlegt.

Aus den Entscheidungsgründen: „Die Getreide-Mühle X Ges.m.b.H. ist ein Verband im Sinne des § 1 Abs 2 VbVG. N.N. [der gewerberechtliche Geschäftsführer] ist als Entscheidungsträger im Sinn des § 2 Abs 1 Z 1 und Z 3 VbVG zu qualifizieren. Die genannte Gesellschaft ist daher nach § 3 Abs 1 und Abs 2 VbVG für die von N.N: ausgeführte Tat verantwortlich, weil die Tat einerseits zu ihren Gunsten begangen wurde, weil sich diese schließlich den Aufwand für eine wasserrechtliche Bewilligung des Abwasserkanals ersparte, und andererseits durch die Tat Pflichten verletzt worden sind, die die Gesellschaft treffen, weil sie ihrer Pflicht, die zur Betriebsführung erforderlichen verwaltungsrechtlichen Genehmigungen und Bewilligungen einzuholen, nicht nachgekommen ist. Da der Entscheidungsträger N.N. die Tat rechtswidrig und fahrlässig begangen hat, ist die Firma X Ges.m.b.H. nach § 3 Abs 2 VbVG verantwortlich. [...] Es war daher [...] eine Verbandsgeldbuße nach § 4 Abs 1 VbVG iVm § 181 Abs 1 und 2 StGB zu verhängen. Die Verbandsgeldbuße ist nach dem Tagessatzsystem zu bemessen. Ausgehend von der Höchststrafe nach § 181 Abs 2 StGB von einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren beträgt die angedrohte Höchststrafe der Tagessätze nach § 4 Abs 3 VbVG im gegenständlichen Fall 70 Tagessätze. Der Tagsatz ist nach der Ertragslage des Verbandes unter Berücksichtigung von dessen sonstiger wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu bemessen. Der Jahresertrag des Verbandes ist durch 360 zu teilen. Ausgehend von einem Gewinn der X Ges.m.b.H. für das Jahr 200X von Euro 35.000,-- ergibt sich somit ein Tagsatz in der Höhe von Euro 97,--. Bei der Bemessung der Anzahl der Tagessätze hat das Gericht die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen. Die Anzahl der Tagessätze war insbesondere geringer zu bemessen, weil der Verband schon wesentliche Schritte zur zukünftigen Verhinderung ähnlicher Taten unternommen hat (§ 5 Abs 3 Z 5 VbVG), weil die Entwässerung dieses Platzes mit Hilfe eines Ziviltechnikers bereits bei der Behörde eingereicht wurde. Auch die Bereitschaft des Verbandes zur Schadensgutmachung wurde als mildernd gewertet.“

5./ VbVG-Anwendung und Anwendungsprobleme aus der Sicht der Staatsanwaltschaft

Einleitende Bemerkungen

Diesem Berichtsteil liegen Interviews mit 15 Staatsanwälten⁹³ (StA) zugrunde, die vorwiegend face to face durchgeführt wurden. In zwei Fällen erfolgte die Befragung telefonisch, in zwei Fällen wurde das Interview mit zwei StA gleichzeitig geführt.⁹⁴ Als Erhebungsinstrument diente ein Interviewleitfaden für ein problemzentriertes Interview. Er enthielt die großen Themenbereiche der Befragung aufgegliedert und Fragen, die gestellt wurden, falls die Interviewten sich dazu nicht im Rahmen ihrer Narrationen von sich aus äußerten.

Bei der Auswahl der Staatsanwaltschaften und Staatsanwälte ging es darum, sowohl große als auch kleinere Behörden zu erfassen. Die Befragung erstreckte sich auf Staatsanwaltschaften in mehreren Bundesländern, wobei die relative Häufigkeit der Anwendung des VbVG in Relation zum allgemeinen Geschäftsanfall bei der Auswahl der Orte eine Rolle spielte. Diese Information stand aus einer zur Gewinnung der Aktenstichprobe (siehe Kapitel 4.2.) durchgeführten Auswertung des VJ-Registers zur Verfügung. An den Befragungsstandorten wurden jeweils die Behördenleiter befragt, verbunden mit der Bitte, weitere StA zu nennen, um mit Ihnen Interviewtermine zu vereinbaren.

Sieben Interviews wurden am Standort Wien, je zwei in Eisenstadt, Korneuburg, Wels und Ried im Innkreis durchgeführt. Die Befragung erfolgte vertraulich, weshalb im Folgenden über Personen, Orte und auch Ereignisse nur in anonymisierter Form berichtet wird.

Bei der Befragung der StA waren vier Themenbereiche von Interesse:

- Erfahrungen rund um Ermittlungen nach dem VbVG.
- Die Besonderheiten der VbVG-Anwendung, wobei vor allem die Anwendungsprobleme ins Zentrum rückten.

Im Zusammenhang mit diesen beiden Punkten wurden immer wieder Fragen zur „Kultur des Sprechens über das VbVG“ in den jeweiligen Behörden gestellt, um herauszufinden, welchen diskursiven Stellenwert das VbVG „im Haus“ hat. Ist die Verbandsverantwortlichkeit überhaupt Gesprächsthema, generell oder bloß anlassbezogen, wie gehen Vorgesetzte mit dem Thema um und gibt es kollegiale Unterstützung bei formalen wie inhaltlichen Problemen?

- Die Einschätzung der präventiven Wirkung des Gesetzes und

⁹³ Zur leichteren Lesbarkeit, aber auch aus Gründen der Anonymisierung der Interviewten wird auf die Verwendung geschlechtsneutraler Formulierungen verzichtet. Mit der Wahl der verwendeten Bezeichnungen sind sowohl die männliche als auch die weibliche Form mit gleicher Wertschätzung gemeint und umfasst.

⁹⁴ Es handelt sich dabei um die Interviews mit den StA3 und StA4, sowie StA13 und StA14. Das erhobene Material wird in diesen Fällen nicht getrennt nach den jeweiligen StA ausgewertet, da sich die Befragten im Interview auch aufeinander bezogen und damit eine „gemeinsame Sicht“ im Gespräch herstellten.

- gewünschte legislative und organisatorische Veränderungen und Verbesserungen.

Methodisch sei hier einleitend noch darauf verwiesen, dass es sich beim problemzentrierten Interview um eine offene, halbstrukturierte Befragung handelt, die die Befragten möglichst frei zu Wort kommen lässt, aber auf eine bestimmte Problem- bzw. Fragestellung zentriert bleibt, auf die im Interview immer wieder zurückgeführt wird. An geeignet erscheinender Stelle wurde in Interviews von Interviewerseite auch auf Hypothesen oder Einstellungen verwiesen, die in anderen Interviews geäußert wurden und um Kommentierung gebeten.

Im Durchschnitt dauerten die Interviews, die mit Zustimmung der Interviewten aufgezeichnet wurden, 40 Minuten. Die Auswertung erfolgte anhand von Transkripten.

Erfahrungen mit der Anwendung des VbVG

In den Interviews mit den StA wurde zunächst die Häufigkeit thematisiert, mit der das VbVG bisher angewandt wurde, und welche Erfahrungen dabei gemacht wurden.

Was die Häufigkeit der Ermittlungen und/oder Anklagen bzw. Strafanträge nach dem VbVG anlangt, so stimmen die qualitativen mit den quantitativen Ergebnissen überein. Auch in den Befragungen zeigt sich, dass die Anwendung des VbVG durch die StA im Ganzen gesehen zu den seltenen Ereignissen zählt. Es ist jedoch festzuhalten, dass Staatsanwälte, die routinemäßig in Wirtschaftsstrafsachen ermitteln, etwas öfter im Rahmen des VbVG tätig werden, als StA, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind.

Ermittlungen nach dem VbVG als seltenes Ereignis

Zu jenen Wirtschaftsstaatsanwälten, die vergleichsweise viel Erfahrung in der Verfolgung von Verbänden haben und die Ausnahme darstellen, zählt StA5, der zu Protokoll gibt:

„Ich bearbeite derzeit ein großes Verfahren im Zusammenhang mit einer (österreichischen) Bank, in dem das VbVG nach meiner Ansicht Anwendung findet; daneben habe ich zwei kleinere Verfahren (eines betrifft auch den Bankenbereich, das dritte Verfahren betrifft ein Pharmaunternehmen), in denen das VbVG zumindest mit eine Rolle spielt, wo man sich noch anschauen muss, ob es zu einem Strafantrag kommen wird.“

Auf Nachfrage nach der Häufigkeit der VbVG-Verfahren im Rahmen seiner Gesamttätigkeit teilt StA5 mit, dass jene Verfahren einen vergleichsweise geringen Stellenwert einnehmen, wiewohl er bemüht ist, konsequent nach dem VbVG vorzugehen. Als Gründe dafür nennt er häufige Konstellationen in Wirtschaftsstrafsachen, auf die das VbVG nicht passt: Betrügereien, die mit Hilfe von Scheinfirmen durchgeführt werden, die nie existiert haben und daher auch nicht nach dem VbVG verfolgt werden können, oder die Tatsache, dass sich Firmen oftmals bereits im Konkurs oder in äußerst schlechter finanzieller Verfassung befinden, wenn

das Strafverfahren eröffnet wird. Auf diese und weitere Gründe der Nichtanwendung des VbVG wird noch näher einzugehen sein.

Ein anderes Erfahrungsbild vermitteln jene StA, die bisher nur einen einzigen VbVG-Fall zu bearbeiten hatten, bei dem es sich aber um ein großes und komplexes Verfahren handelt. Sie konnten dabei reichlich Erfahrung im Umgang mit dem Gesetz sammeln. Dazu gehört jedoch auch die Erfahrung der Verfahrenseinstellung in allen Fällen, ungeachtet beträchtlichen Einsatzes und Aufwandes (StA3/4).

Auch StA N.N. zählt zu jener Gruppe von StA, die diese spezifische VbVG-Erfahrung anhand eines großen Verfahrens sammelten:

„Ich hatte bisher einen Fall, es handelte sich um ein lokales Automobil-Bergrennen, bei dem es zwei Tote und zwei Schwerverletzte gab, weil ein Rennauto von der Straße abgekommen ist. Die Frage, die sich gestellt hat, war, ob sich der Fahrer, der Veranstalter und die Behörde rechtswidrig verhalten haben. Die Unterlassung der Absicherung der Rennstrecke war zu prüfen.“

Nach langwierigen Ermittlungen wurde auch dieses Verfahren schließlich auf Basis eines Sachverständigengutachtens eingestellt.

Schließlich sind diesem Erfahrungstypus, der in der Einzelerfahrung auf Basis eines großen Verfahrens besteht, auch StA zuzuzählen, die gegen die ÖBB im Zuge von Eisenbahnunfällen zu ermitteln haben. Auch hier resultiert die Erfahrung mit dem Gesetz nicht aus der Vielzahl der geführten Verfahren, sondern aus der Komplexität des strafrechtlichen Verfahrens gegen einen großen und auch konfliktfähigen Verband. Zwei StA hatten die Erfahrungen aus solchen Großverfahren gesammelt:

„Bei der ÖBB-Infrastruktur war die Frage, ob diese strafrechtlich wegen fahrlässiger Tötung zur Verantwortung gezogen werden kann. Der Vorfall war medial aufwändig aufbereitet, weil es um ein kleines Kind gegangen ist. Der Lokführer, der den Unfall verursacht hat ist unmittelbar zur Verantwortung gezogen worden. Dann ist die Frage aufgetreten, ob ein Strukturverschulden bei der ÖBB vorliegt - im Hinblick auf Sofortmaßnahmen, wenn ein Anlagenteil nicht funktionstüchtig ist. Die Frage ist aber aufgrund der Auslegung von Verkehrsnormen durch das OLG schon im Beschwerdeverfahren eingestellt worden, weil das OLG eine andere Auslegung als die StA vertreten hat. Damit sind wir gar nicht zur Frage eines Organisationsverschuldens gekommen.“ (StA N.N.)

Ähnlich speziell ist auch die Erfahrung von StA2, der wegen eines fahrlässigen Verhaltens unter besonders gefährlichen Verhältnissen im Zusammenhang mit einem Eisenbahnunfall ermittelt.

Ansonsten überwiegt Unerfahrenheit: Ein leitender StA teilte mit, dass außerhalb von staatsanwaltschaftlichen Wirtschaftsabteilungen (sofern solche bestehen) kaum Verfahren nach dem VbVG durchgeführt werden.

„Ich kann mich an einen Strafantrag einer Kollegin erinnern, ich glaube das war im Zusammenhang mit Krankenhäusern, einige in der Wirtschaftsgruppe, aber sicher wenige. (...) Ein Verfahren ist in das HV-Stadium gekommen, die anderen sind im Ermittlungsstadium geblieben.“ (StA7)

Auch der Leiter der StA in NN fasst seine bisherigen Erfahrungen dahingehend zusammen, dass er lediglich über den Weg der Aktenrevision Umgang mit VbVG-Verfahren habe und dass dies „allerdings ganz wenige Fälle“ seien. Bisher habe es in seinem Haus insgesamt rund 20 Verfahren nach dem VbVG gegeben (StA15; ähnlich StA11 und StA13/14). Ähnlich sagt StA8, dass er selbst in seiner Zeit als Referent kein VbVG-Verfahren geführt habe, allerdings als Aufsichtsstaatsanwalt mit Arbeitsunfällen zu tun hatte, die in den BG-Bereich fielen.

Zusammenfassend gelangt man zum Ergebnis, dass die Ermittlungen nach dem VbVG, gemessen am Arbeitsanfall der befragten StA, ein seltenes Ereignis sind, selbst wenn es sich um Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen handelt. Aber auch einzelne Verfahren können eine relevante Quelle von Erfahrungen bilden, und zwar dann, wenn es sich um große Verfahren handelt, wie das z.B. nach schweren Eisenbahnunfällen oder auch bei Verfahren gegen Geldinstitute der Fall ist. So weit es sich um StA in allgemeinen Abteilungen der StA handelt, liegen kaum Erfahrungen mit der Anwendung des VbVG vor.

Diese geringen Erfahrungen müssen als Kontext für das weitere Verständnis von Aussagen der Befragten im Auge behalten werden. Wie sich im Weiteren zeigen wird, bleiben Einschätzungen, Haltungen oder Strategien der befragten StA oftmals zögernd oder auch unsicher, weil sich im Unterschied zum Alltagsgeschäft nur Ansätze von Arbeitsroutinen in diesem Gesetzesbereich herausgebildet haben.

Auslöser von VbVG-Verfahren

Das Interviewmaterial zu dieser Frage ist nicht sehr ergiebig, weil die befragten StA aufgrund der wenigen und zeitlich oft lange zurückliegenden Fälle nicht immer in der Lage waren, verlässliche Angaben zur Frage zu machen, von wem die Initiative (die Anzeige) für die Ermittlungen nach dem VbVG ausgegangen ist. Doch ist den Protokollen zu entnehmen, dass die Verfahren nach dem VbVG durch unterschiedliche Vorgangsweisen ausgelöst werden. In den Interviews wird von drei StA berichtet, sie hätten von sich aus die Ermittlungen, die zunächst lediglich gegen physische Personen geführt wurden, auf den Verband ausgedehnt (StA15, StA12, StA1), wobei in Abweichung zur gängigen Praxis StA12 darauf verweist, dass er sämtliche Erhebungsschritte in Richtung VbVG selbständig, ohne Unterstützung durch die Polizei, durchgeführt habe.

Bei fahrlässigen Körperverletzung im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen spielt das Arbeitssinspektorat für die Einleitung von Ermittlungen eine Rolle (StA6, StA8, StA2, StA13 und StA14). In der Zusammenschau des Interviewmaterials entsteht allerdings auch der Eindruck,

dass es hier unterschiedliche regionale Usancen bei den Arbeitsinspektoraten gibt. Manche StA wussten auch auf Nachfrage von keinen diesbezüglichen Anzeigen zu berichten. Bei Finanzstrafverfahren treten die Finanzbehörden als Anzeiger auf.

Und schließlich geht aus den Interviews hervor, dass Anwälte von Geschädigten im Zusammenhang mit Vermögensdelikten eine Rolle spielen. StA3 und StA4 weisen darauf hin, dass die Anzeige der Rechtsanwälte bei der StA nach dem VbVG im Fall eines Betrugsvorwurfs gegenüber einer Bank mit großem strategischem Vorbedacht geschah. Durch die Anzeige nach dem VbVG wurde die Beschuldigung des Betrugs auf die gesamte Bank ausgedehnt, wodurch finanzielle Vergleichsverhandlungen zwischen der Bank und den Mandanten als wahrscheinlicher und erfolgreicher eingeschätzt wurden, als wenn der Verdacht sich lediglich gegen Beschäftigte der Bank gerichtet hätte – ein Kalkül, das, wie die beiden StA unterstrichen, letztlich auch aufging. Um weiteren Imageschaden zu vermeiden, war die Bank bereit, außergerichtlich hohe Zahlungen an die Mandanten der Anwälte und weitere Geschädigte zu leisten, obwohl das Verfahren nach dem VbVG eingestellt wurde.

Die Polizei als Anzeiger spielt in der Wahrnehmung der StA in VbVG-Verfahren eine untergeordnete Rolle. Explizit weist etwa StA1 darauf hin, dass nach seiner Einschätzung nur wenige Anzeigen von der Polizei nach dem VbVG kommen: „Das fällt mir schon auf.“ Anders jedoch im Bundesland NN, in dem laut Auskunft der StA, „die Polizei schon eher großzügig VbVG in die Anzeige schreibt, auch wenn es gar nicht stimmt.“ (StA3/4)

Ergebnisse der Verfahren: Verurteilungen unbekannt

Noch geringer sind Erfahrungen mit Hauptverfahren. Die von den befragten StA mitgeteilten Erledigungen der VbVG-Verfahren, die sie in der Vergangenheit führten, oder von denen sie in ihrer Leitungs- und Aufsichtsfunktion Kenntnis erlangten, gehen über die Ergebnisse der quantitativen Analyse hinaus. Dieser zufolge werden über 80 Prozent der VbVG-Verfahren gegen juristische Personen und zwei Drittel der Verfahren gegen natürliche Personen eingestellt. Einstellungen sind im einen wie im anderen Fall die Regel und Diversionen spielen eine marginale Rolle (vgl. Tabelle 34). In der Wahrnehmung der Befragten treten diese Erledigungen per Einstellung oder Freispruch noch stärker in den Vordergrund, was Mängeln der quantitativen Daten (siehe Kap. 4.) oder der Stichprobe der Befragten geschuldet sein mag, was aber auch mit subjektivem Empfinden von Ungenügen und Misserfolg zu tun haben mag.

In den 15 Interviews, die der Auswertung zu Grunde liegen, wurde in keinem einzigen Fall von einer Verurteilung berichtet, alle Erfahrungen bezogen sich entweder auf Einstellungen des Verfahrens oder auf Freisprüche. So berichtet z.B. StA15, dass aus seiner Sicht als Leiter der Behörde die Verfahren bisher überwiegend mit Einstellungen endeten und dass es in ein bis zwei Fällen zwar zu Anklagen gekommen sei, welche aber letztlich zu Freisprüchen führ-

ten. Sehr ähnlich berichtet StA10, wonach „die meisten Verfahren eingestellt wurden“ und auch StA1 hat vergleichbare Erfahrungen:

„In einem Verfahren ist ein Freispruch erfolgt. Das Rechtsmittel wurde durch den Sitzungsvertreter eingebracht. In einem zweiten Fall war die angeklagte natürliche Person nicht mehr Geschäftsführer der Firma und der neue Geschäftsführer konnte nicht geladen werden und im Ergebnis wurde das Verfahren ausgedient.“

In einem Umweltstrafverfahren habe es eine Anklage auch nach dem VbVG gegeben, sagen StA13 und StA14, wobei es durch das Gericht einen Freispruch gab, weil der Tatbestand der Umweltgefährdung nicht nachweisbar war. Bei einem Finanzstrafverfahren, dem zweiten VbVG-Verfahren, das im Interview zur Sprache kam,

„habe ich die Vorgangsweise nach § 18 VbVG gewählt, also nicht angeklagt. Es handelte sich dabei um eine Ein-Mann-GesmbH, die wirtschaftlich zu Grunde gegangen wäre, wäre auch noch die Geldbuße zu bezahlen gewesen. Außerdem wurden Zahlungen durch den Beschuldigten geleistet und die StA gewann den Eindruck, dass Bemühungen erfolgten, den Schaden gutzumachen.“

Seltene Anwendung aber viele Probleme

Berichte der befragten StA über unproblematische oder gar erfolgreiche Anwendungen des VbVG sind in den Interviews rar, hingegen finden sich zahlreiche Äußerungen dazu, warum der Umgang mit dem Gesetz durch die StA problembehaftet ist. Positive Äußerungen zur Anwendung des Gesetzes sind die Ausnahme:

Stimmen für die Anwendung des VbVG

Affirmative Äußerungen oder Einstellungen zum Gesetz finden sich ausschließlich von StA, die auf Wirtschaftsstrafsachen spezialisiert sind, wenngleich sich auch nicht alle Befragten dieser Gruppe günstig über das Gesetz und seine Anwendung äußerten. Typisch die Aussage von StA5, der auf Wirtschaftsstrafsachen spezialisiert ist:

„Was die StA in X betrifft, so sehen wir eine Aufspaltung in den Wirtschaftsbereich und in andere Bereiche und wir haben kein Problem, uns eine Frage auch von der wirtschaftlichen Seite anzusehen. Bei Allgemeinreferenten ist man weniger geneigt, über den Tellerrand zu schauen, und man geht die gewohnten Wege und sieht sich die natürlichen Personen an und die dahinter liegenden juristischen Personen nicht [...]. Ich sehe keine Anwendungsprobleme. Das Gesetz ist relativ kurz, auch von der Kommentarliteratur her gesehen[...]. Im Zuge meines Großverfahrens habe ich mir ein Fallprüfungsschema erarbeitet [zeigt ein dreiseitiges Manuskript her, Anm.], das ich anwenden kann, wenn neue Strafanzeigen herein kommen. Ich habe das auch im Kollegenkreis umhergeschickt und ich habe durchaus positive Reaktionen darauf bekommen.“

Unambivalent zum VbVG ist auch StA10, wonach in aller Regel keine Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes bestünden:

„Wir suchen einen Täter und an den hängen wir unsere Verbandsverantwortlichkeit dran. Und dadurch, dass wir einen Täter gefunden haben, tun wir uns auch leichter 'anzustückeln'.“

Im Weiteren berichtet der StA von ermittlungsstrategischen Überlegungen dieser Staatsanwaltschaft. Dazu folgendes Beispiel:

„In einem Fall war der Verband noch vorhanden, aber viel Geld war weg. Der Verband hat 20 Geschäftsführer und ich weiß nicht, wer verantwortlich ist. Dann muss ich ermitteln und mich da durchlavieren, damit ich überhaupt an die Verdachtslage komme, und da kann ich mir weiterhelfen mit dem VbVG, denn der Verband ist der Schädiger. Ich muss zunächst nur eine schädigende Handlung finden, die ich einem unbekanntem Täter zurechnen kann.“ (StA10)

An anderer Stelle führt StA10 diese Ermittlungsstrategie noch genauer aus:

„Wir gehen gleich nach dem VbVG vor, wenn ein Verband im Internet ein Finanzprodukt anbietet und wenn das nicht ordnungsgemäß ist, [...] dann ist eine Vorgangsweise, dass ich gleich ein Diversionsanbot an den Verband schicke. Bevor ich frage, wer für die Prospekte verantwortlich ist, soll der Verband zahlen. Das ist ein Beispiel, wo es in die andere Richtung ausschlägt und der Kollege (in der Wirtschaftsgruppe der StA, Anm.) sich gesagt hat, ich mache den nächsten Ermittlungsschritt nicht und lade alle möglichen physischen Personen, also den ganzen Vorstand, der sich auch noch aufeinander ausredet, sondern ich nehme gleich den Verband.“

Das ist insofern eine äußerst prozessökonomische Vorgangsweise dieser Staatsanwaltschaft, als offenbar nach Prüfung der Voraussetzungen der Diversion dem Verband diese Möglichkeit der Abwicklung des Rechtsproblems quasi in Form eines *plea bargaining* angeboten wird, ohne dass ein möglicherweise zeitlich und strafprozessual zermürendes Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.

Unter Zeitdruck, so StA10, mache man sich somit nicht die Mühe herauszufinden, wer wirklich verantwortlich war, *„sondern ich beschuldige den Verband, weil dieser bietet das Produkt an. Das bedeutet, dass unter Zeitdruck auch die Verfolgung nach dem VbVG favorisiert werden kann.“*

Auch StA N.N. schildert seine Ermittlungserfahrung nach dem VbVG im Zuge eines Eisenbahnunfalls unter ähnlichen Gesichtspunkten:

„Das VbVG ist ins Spiel gekommen, weil es im konkreten schwierig ist, jemandem die Verantwortung zuzuordnen, weil jeder sagt, der andere ist schuld. Ich habe zwar Personen gefunden, denen Verantwortung zuzurechnen sein wird, aber grundsätzlich ist der Verband schuld, weil er nicht dafür gesorgt hat, dass derartige Unfälle verhindert werden, und der einschlägige Normen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz und nach dem Eisenbahnrecht nicht eingehalten hat und daher der Unfall auch zustande gekommen ist. Eine Signalanlage ist falsch situiert

gewesen und trotzdem fand ein Zugverkehr statt und das hätte nicht sein dürfen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz. Man hätte eine Abnahme machen müssen und andererseits hätte auch der Infrastrukturbetreiber dafür sorgen müssen, dass kein Zugverkehr erfolgt, bevor alle Signalanlagen ordnungsgemäß funktionieren.“

Die positiven Äußerungen stehen in Zusammenhang mit strategischen Optionen, welche das VbVG bietet. Wenn ein Vorgehen gegen die juristische Person einfacher ist als eines gegen unbekannte oder viele natürliche Personen, empfiehlt sich das VbVG aus prozessökonomischen Gründen. Es schafft Möglichkeiten, die Kooperation des Verbandes zu erreichen durch einen Mix aus Angebot (Diversion) und Drohung (Öffentlichkeit). Es ermöglicht aber auch, über den einzelnen Beschuldigten hinaus auf „Strukturen“ einzuwirken, die eigene präventive Aufgabe ernster zu nehmen.

Entscheidend ist die Vermögenslage

In weiteren Wortmeldungen wird der Wille zur Anwendung des Gesetzes hervorgehoben, aber auf die häufig fehlenden Voraussetzungen für eine sinnvolle Anwendung hingewiesen. Die finanzielle Lage der Unternehmen, gegen die Ermittlungen geführt werden, sei oftmals dermaßen schlecht, dass eine Verbandsklage zwecklos erscheint, da Geldbußen oder Geldstrafen im Falle der Verurteilung nach dem VbVG nicht bezahlt werden könnten.

„Wenn es so ist, dass der Konkurs gerade eröffnet wird, oder man sieht, dass gar kein Geld vorhanden ist, dann ermittelt man nicht nach dem VbVG, weil das sinnlos ist. Das würde einen Aufwand bedeuten, der dann nichts bringt. Wer soll denn die Geldstrafe bezahlen, wenn die Gesellschaft ohnehin nichts hat? Das ist oftmals der Fall. Bei den Finanzstrafsachen, die zu uns kommen. [...] Ein Kriterium für die Prüfung von Ermittlungen nach dem VbVG ist die Vermögenslage der Firma. Wenn sie im Konkurs oder schon aufgelöst ist, macht das keinen Sinn.“ (StA1)

Eine andere häufige Konstellation, Personen hinter einer Scheinfirma, lässt die Anwendung des VbVG ebenfalls ausschließen:

„Was Betrügereien z.B. im Internet anlangt, so sind das oftmals natürliche Personen, die sich hinter Organisationen verstecken, die es gar nicht gibt. Ich bin in diesen Fällen noch nicht auf die Idee gekommen, nach VbVG vorzugehen.“ (StA6)

Die vielen Begründungen für die seltene Anwendung des VbVG

Diesen praxisgestützten Berichten über einen positiven, strategisch offensiven oder jedenfalls pragmatischen Umgang mit dem VbVG steht eine lange Liste von ambivalenten bis ablehnenden Wortmeldungen gegenüber, in denen Probleme mit dem Gesetz in unterschiedlicher Weise angesprochen werden. Eine Reihe von kritischen Äußerungen lassen sich in der Kategorie **rechtssystematische Bedenken** zusammenfassen. Es ist dies ein Ablehnungsdiskurs, der auf traditionelles strafrechtliches Denken rekurriert und den Systembruch, der durch das

In-Kraft-Treten des VbVG erfolgte, nicht mitzutragen bereit ist. Beispielhaft dazu die Mitteilung von StA12:

„Ich bin hinsichtlich des VbVG gespalten, muss ich ganz ehrlich sagen, weil es in das Grundkonzept des StGB nicht hineinpasst. Ich bin mit dem Konzept nicht wirklich glücklich und wir werden auch nicht wirklich warm mit dem Gesetz. Es ist ein Fremdkörper, der in das Konzept nicht hineinpasst und letztlich in der Gesetzwerdung rein anlassbezogen war, und es wäre die Aufgabe des Gesetzgebers, ein insgesamt konsistentes System zu schaffen. Für mich ist das VbVG mit dem Schuldstrafrecht schwer in Einklang zu bringen und es ist ein tragendes Element im Strafrecht. Man sucht nach dem persönlich Verantwortlichen, und so gesehen bin ich davon im VbVG ganz weit weg. Man hatte seinerzeit die Öffentlichkeit beruhigen wollen, aber das Gesetz passt in die herkömmliche Denkstruktur einfach nicht hinein und das ist vielleicht auch ein Hemmschuh in der Anwendung.“

Das Gesetz, so kann man die Äußerung interpretieren, hat eine Reihe rechtssystematischer Geburtsfehler die dazu führen, ihm mit Skepsis zu begegnen. Daraus folge, so wird im weiteren Gespräch ausgeführt, zwar keine bewusste Rechtsverweigerung, doch eine gewisse Lähmung der rechtlichen Aufmerksamkeit:

„Was ich ausschließen würde, ist, dass Kollegen sagen, ich wende es nicht an, oder ich mache das bewusst nicht. Ich denke, dass man das Gesetz einfach übersieht, weil man letztlich ohnehin einen persönlich Verantwortlichen hat. Und so denkt man in diese Richtung wahrscheinlich deswegen nicht weit genug.“

In der Sache ganz ähnlich äußert sich StA2 wenn er von dogmatischem „Neuland“ spricht, das zu betreten ihm als Staatsanwalt, der gewohnt ist, in Kategorien des traditionellen Verbrechensbegriffs zu denken, schwer fällt:

„Es ist Neuland sowohl bei uns, als auch bei Gericht. Auch eine neue Situation, weil bisher waren es immer Einzelpersonen, die rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben, und jetzt handelt es sich um einen Verband, der als Beschuldigter herangezogen wird. Das ist etwas völlig Neues für die Rechtsordnung.“

StA5 ist der Auffassung, dass bei vielen Kollegen „es noch nicht durchgesickert ist, dass es überhaupt die Möglichkeit gibt, ein Unternehmen in die strafrechtliche Verantwortlichkeit mit hinein zu ziehen“, und sieht den Grund im „traditionellen Verständnis“ von Strafrecht.

Die nunmehr bestehende Erwartung an die StA, nicht nur gegen natürliche Personen zu ermitteln, sondern auch gegen Verbände im Sinne juristischer Personen, eingetragener Personengesellschaften oder Europäischer wirtschaftlicher Interessenvereinigungen (§ 1 Abs. 2 VbVG) vorzugehen, wird durch StA3/4 in einer rechtssystematischen Argumentation angesprochen, die die **Berufsrolle des Staatsanwalts** in den Mittelpunkt der Kritik stellt. Die neue Berufsrolle des StA nach der Reform der StPO habe sich erweitert, so führen die beiden StA in ihrem gemeinsam geführten Interview aus:

„Der StA alter Prägung war der Programmierer des Verfahrens, durch die neue StPO sind wir zum Konfliktmanager geworden und wenn wir auch noch suchen gehen, sind wir systemisch überfordert...“

Mit der Formulierung der systemischen Überforderung ist gemeint, dass Ermittlungen nach dem VbVG dazu führen, dass die Staatsanwälte nach Verdachtslagen suchen müssen, eine Ermittlungstätigkeit, die nach dem hier vorgebrachten Berufsverständnis in der Aufgabenbeschreibung auch nach der neuen StPO nicht zu finden sei. Es sei die Eigenart der Ermittlungen nach dem VbVG, so im Weiteren, dass auf der Organisationsebene das Verschulden nicht in der Weise sichtbar sei im Sinne eines Anfangsverdachts, wie auf einer individuellen und personenbezogenen Ebene. Damit potenziere sich in diesem Deliktsbereich die Problematik, welche die Staatsanwaltschaft zum Teil leidvoll aus dem Bereich der Beziehungsdelikte kenne: *„Es wirft einer dem anderen etwas vor, aber in einem Kontext, der kaum überblickbar ist.“*

Aus diesen Gründen, werde die aktive Suche nach dem Verbandsverschulden zurückgewiesen,

„... weil das zum Individualstrafrecht nicht passt. Wir kennen nach der StPO ein dreistufiges Verfahren: zuerst die Polizei, dann kommt die StA und dann das Gericht. Das funktioniert ganz gut. Wenn wir in irgendeinem Bereich einen Monitoring-Auftrag dazu bekommen, dann passt das in unseren gesetzlichen Auftrag nicht hinein. Das kollidiert mit unserem Objektivitätsgebot.“ (StA3/4)

Nach dieser rechtssystematisch vorgetragenen Kritik an der Ermittlungstätigkeit nach dem VbVG ist es nicht verwunderlich, dass die beiden StA die Nichtanwendung des Gesetzes plastisch so formulieren: *„So lange uns jemand nicht von hinten 'ins G´nack' haut und sagt, das müsst ihr aber anschauen, haben wir eine gewisse Aversion.“*

Im weiteren Gespräch ziehen sie eine Parallele zu einer in ihrer Sicht vergleichbar problematischen Rechtsmaterie, der „Abschöpfung der Bereicherung“ (§ 20 StGB) und dem „Verfall“ (§ 20b StGB, jeweils samt den nachfolgenden Bestimmungen).

„Wenn die Polizei uns Material liefert, dass die Abschöpfung naheliegend ist, und die Verdachtslage ist spürbar, dann werden wir einsteigen, und wenn wir entsprechende Hinweise nach dem VbVG haben, dann wird das genau so passieren. Aber wir werden aktiv diese Rolle, die eigentlich nicht in der StPO steht – 'such es Dir heraus' – auch nicht übernehmen.“ (StA3/4)

In der Zusammenschau der erhobenen rechtssystematischen Bedenken finden wir eine Reihe von Argumenten, mit denen die Staatsanwälte die Nichtanwendung des VbVG oder zumindest ihre große Reservation ihm gegenüber zum Ausdruck bringen. Im Ganzen gesehen läuft es auf ein Festhalten am Einzeltäterstrafrecht hinaus, wodurch die strafrechtliche Verfolgung von Verbänden ein Fremdkörper im Rahmen der Ermittlungen bleibt.

Es gibt im erhobenen Material einen weiteren Typus von ablehnenden Äußerungen, deren Gemeinsamkeit darin besteht, dass sich die Staatsanwälte mit dem Gesetz nicht oder zu wenig vertraut (gemacht) finden und insgesamt von Schwierigkeiten berichten, die sich unter dem Begriff **rechtliches Kompetenzdefizit** zusammenfassen lassen.

So spricht StA6 von den Zurechnungsnormen, die sehr kompliziert für den sind, der sie noch nie angewendet hat.

„... die Unterscheidung, was muss der Entscheidungsträger machen, was der Mitarbeiter, wie kann ich die Tat dem Verband zurechnen, wenn es der Mitarbeiter macht. Die Prüfung ist meines Erachtens relativ kompliziert im Gegensatz zu dem, was man gewachsen gewohnt ist in der Zurechnung zu einer natürlichen Person.“

Im Weiteren redet er vom komplizierten mehrstufigen Prüfverfahren, in dem die Zuständigkeiten im Verband und der Sachverhalt aufeinander zu beziehen und zu bewerten seien – insgesamt schwierige prozessuale Fragen, deren sich, wie er mit Blick auf die Kollegenschaft meint, nicht alle Staatsanwälte stellen wollen. Eine Exit-Strategie sei der Bezug auf das „*breite Verfolgungsermessen, das mir als StA eingeräumt wird, wodurch ich sehr früh sozusagen die Prüfung abdrehen kann, um den Verband nicht zu verfolgen.*“ (StA6)

Insgesamt werde das VbVG nach seiner Beobachtung wie „totes Recht“ behandelt, weil, so die Hypothese, die Kollegenschaft „*sich nicht hinreichend informiere.*“ Als eigenes Problem werden auch die Sanktionen im VbVG angesehen. So weist StA7 darauf hin, dass der Weg, um eine Sanktion nach dem VbVG zu verhängen, kompliziert sei:

„Ich habe im Jahr 2007 zwei Fortbildungsveranstaltungen organisiert, um das den Kollegen ein bisschen näher zu bringen. Wir haben das mit der Frau Professor U. und Frau Dr. S. organisiert, die über Erträge eines Unternehmens referiert hat, weil ja auch die Strafe eher kompliziert ist. Und in der Diskussion entstand schon der Eindruck, dass es sich um ein eher kompliziertes Gesetz handelt.“

StA15 wiederum sieht eine Schwierigkeit in den bisher kaum vorliegenden Erfahrungswerten und fehlender Judikatur über die Höhe und auch die Art der Sanktionen nach dem VbVG.

„Die StA stützt sich gerne auf Judikate und es gibt halt vergleichsweise wenig dazu. Da ist das Gefühl nicht da. Was man bei der normalen Körperverletzung hat, okay, der bekommt so und so viele Tagessätze, basta. Aber bei Verbänden haben wir noch diesbezüglich ein Defizit in der eigenen Wahrnehmung.“

Als weitere Begründung für die Nichtanwendung ist hier noch auf die aus Sicht der StA vielfach gegebene Inkompetenz der Bezirksanwälte hinzuweisen, die zur Anwendung des VbVG nur unzureichend in der Lage seien. Die Bezirksanwälte, die am häufigsten mit der Möglichkeit konfrontiert werden, so StA6, verfolgen nicht nach VbVG, weil sie Scheu davor haben und nicht wissen, wie danach vorzugehen sei. „*Sie haben Berührungsängste, das VbVG überhaupt aufzugreifen.*“ Auch StA3/4 sprechen davon, dass die Bezirksanwälte dem VbVG nicht

gewachsen seien und dass es Aufgabe der Aufsichtsstaatsanwälte sei, die Verfolgung auf der Ebene der bezirksgerichtlichen Verfahren zu übernehmen – ein Hinweis, dem in den Ausführungen von StA11 die Realisierungsmöglichkeit abgesprochen wird:

„Die Aufsichtsstaatsanwälte sind zeitlich nicht in der Lage, die Bezirksanwälte diesbezüglich anzuleiten. Je nachdem ob der BAW geprüft ist oder nicht, hat der Aufsichtsstaatsanwalt 12,5% oder 17,5% Freistellung seiner Arbeitszeit für die Anleitung und Kontrolle der BAW und da ‚hupft man nicht weit‘. Alle Leichen und alle fahrlässigen Tötungen macht grundsätzlich der StA, auch die Korrespondenz mit dem Ausland und alle Rechtsmittel bearbeitet ebenfalls der StA, und das ist ziemlich viel Arbeit, um Zeit dann noch für das VbVG zu haben. Aber zusätzlich glaube ich, dass das Bewusstsein der StA im Hinblick auf das VbVG nicht genügend entwickelt ist.“

In den Interviews orten StA jedoch nicht nur bei den Bezirksanwälten, sondern auch bei der Kriminalpolizei Probleme bei der Anwendung des Gesetzes. Exemplarisch dazu StA15:

„Wir bekommen seitens der Polizei wenig Daten, um das VbVG anzuwenden. Verantwortliche des Verbandes werden kaum aufgelistet. Es findet sich der Beschuldigte und der Geschädigte im Akt, aber der Hintergrund des Delikts wird nicht ausgeleuchtet. Ich glaube, dieser Umstand hemmt auch die weiteren Ermittlungsschritte. Gerade im Bereich der Polizei gehört das VbVG mehr geschult und darauf aufmerksam gemacht, dass es das Gesetz gibt. [...] Und wenn wir einen konkreten Auftrag erteilen, dann gehen die Erhebungen teilweise an der Sache vorbei. Das führt dazu, dass wir die Erhebungen selbst machen, was dann sehr aufwändig werden kann.“

Der Wahrnehmung von Insuffizienz im eigenen Bereich steht die einer hohen **Konfliktfähigkeit von Verbänden** gegenüber. Sie mache es der Staatsanwaltschaft schwer, ihre Ermittlungen mit Aussicht auf Erfolg zu führen. Dies gilt insbesondere bei Verbänden, die eigenständig über rechtliche Kompetenz in speziellen Rechtsabteilungen verfügen:

„Wenn es größere Verbände sind, dann existieren zumeist Rechtsabteilungen. Verteidiger von Einzelpersonen raten dem Klienten etwas zuzugeben, was bei Verbänden nicht zutrifft. Da wird argumentiert, das sei ausgelagert worden, oder jenes sei nicht die Aufgabenstellung gewesen etc., da gibt es im praktischen Bereich dann für die StA Schwierigkeiten.“ (StA 15)

Auch StA 6 weist auf seine Erfahrung hin, dass Verbände nicht kooperativ seien und begründet dies damit, die Materie sei neu und *„auf die Unternehmen kommen unter Umständen immense Kosten zu und die Verfahren werden medial begleitet...“ (StA 6)*

Rechtlich informierten Mitarbeitern eines Verbandes Fehlverhalten nachzuweisen sei schwieriger. Darüber hinaus habe, erläutert StA9 die Ermittlungsproblematik in Verbandsverfahren, die Staatsanwaltschaft

„weitere Gegner im Verfahren [...], wenn nicht nur gegen einzelne Personen einer Firma, sondern gegen die Firma selbst ermittelt wird. Dann hat man es unter Umständen mit weiteren Anwälten zu tun, die sonst nicht tätig würden. Wenn ich gegen eine Person im Unternehmen ermittle, sind die anderen Zeugen. Wenn ich gegen den Verband ermittle, werden aus den Zeugen Beschuldigte, die sich verteidigen und die Beweislast dreht sich um.“

Dieser Hinweis auf die Konfliktfähigkeit der Verbände, die den ermittelnden Behörden das Leben schwer machen und die Erfolgsaussichten eines Verfahrens nach dem VbVG verringern können, verbindet sich mit der Frage der personellen und sachlichen Mittelausstattung der Staatsanwaltschaft – ein Problemkreis, auf den weiter unter noch gesondert eingegangen wird. Was die Erfolgsaussichten angeht, macht StA9 eine Kosten-Nutzen-Rechnung auf, die in seiner Bewertung eindeutig gegen Ermittlungen gemäß VbVG spricht:

„Die Verfolgung von Einzeltätern hat die StA gelernt. Vieles dreht sich dabei um Beweisfragen. Einen Strafantrag zu diktieren, bereitet in der Regel kein Problem. Aber daneben ein zweites Verfahren zu eröffnen, in Strukturen von Unternehmen hineinzuschauen, die bei größeren Verbänden sehr komplex sind, sich mit Verantwortlichen von Unternehmen herumzuschlagen, die in aller Regel nicht kooperativ sind, weil sie ein evidentes Interesse haben, dass dabei nichts herauskommt, dann sind wir überfordert. Und das immer vor dem Hintergrund des wahrscheinlichen Scheiterns.“

Es herrsche insgesamt *„eine negative Einstellung gegenüber dem Gesetz“*, führte er weiter aus, weil es schon große Mühe bereite, den Haupttäter anzuklagen und dann noch den Verband zu verfolgen bedeute nicht nur nochmals sehr viel Arbeit, sondern sei vor dem Hintergrund des Wissens zu beurteilen, dass 90 Prozent der Verfahren gegen Verbände eingestellt würden und, wie hier noch anzufügen ist, auch im Wissen um die vergleichsweise geringen Sanktionsmöglichkeiten, die das VbVG gegenüber Verbänden vorsieht. Darauf bezieht sich StA5, wiewohl er zu den wenigen VbVG-affinen StA zu zählen ist:

„Die Sanktionsmöglichkeiten, die das Gesetz vorsieht, sind auch nicht die ganz ‚großen Brüller‘ in dem Sinn, dass die Geldbußen, die verhängt werden können, eher gering sind und große Unternehmen in keiner Weise ‚jucken‘“

– ein Umstand, der bei der Kosten-Nutzen-Rechnung bei der Verfolgung von Verbänden in Rechnung zu stellen sei.

Das Ermessen nach § 18 VbVG

Das VbVG kennt ein besonders breites Ermessen für die StA in der Frage, ob ein Verband verfolgt werden oder ob von der Verfolgung abgesehen oder zurückgetreten werden soll. Die Antworten auf die Frage, wie man mit dem breiten eingeräumten Ermessen umgehe und welche Rolle das Ermessen bei der Entscheidung spiele, nach dem VbVG zu ermitteln, hängt von der Haltung ab, die Befragte dem VbVG gegenüber einnehmen. Wer sich skeptisch gegenüber dem Gesetz geäußert hat, nutzt das breite Ermessen dahingehend, die Verfolgung nach dem

VbVG zu unterlassen und dies zu begründen, falls es überhaupt einer Begründung dafür bedarf.

So geben StA3/4, die sich als VbVG-Skeptiker deklarieren, zu Protokoll, dass bei der Entscheidung, nach dem VbVG zu verfolgen oder dies zu unterlassen, nicht bewusst Ermessen geübt werde. Die Entscheidung werde auch nicht in das Tagebuch eingetragen, *„es sei denn, jemand Externer zwingt uns die Entscheidung auf und wir müssen die Nichtverfolgung begründen.“*

Dies bestätigt StA6, der sich selbst als VbVG-affin einstuft und sich ironisch über die Kollegenschaft und ihre Ablehnung des VbVG äußert. Die Ermessensbestimmung würde dann herangezogen, falls Fragen auftauchen würden, warum das VbVG nicht relevant sei. Aber, so fährt er im Interview fort, es bestehe ohnehin so geringer Druck, nach VbVG vorzugehen, dass im Tagebuch auch gar keine Eintragungen mit Verweis auf § 18 VbVG gemacht werden. *„§ 18 ist die rechtliche Grundlage dafür, dass ich mir keine Gedanken über das VbVG mache.“*

Diplomatisch aber unüberhörbar reserviert die Antwort des Leiters einer StA: *„Wenn der Gesetzgeber ein so weites Ermessen der StA einräumt, so ist das auch als Signal zu verstehen, mit großem Vorbedacht das Gesetz anzuwenden.“* (StA8)

StA1, der schon einige VbVG-Verfahren eröffnet hat und dem Gesetz auch positiv gegenüber steht, sagt hingegen: *„Die Fragen, ob die Firma überhaupt existiert bzw. liquid ist, sind die wichtigsten Ermessensfragen bei der Entscheidung anzuklagen oder nicht anzuklagen.“*

Zum Abschluss sei noch einen Wirtschaftsstaatsanwalt zitiert, der vor dem Hintergrund seiner Erfahrung im Umgang mit dem Gesetz zum Thema Ermessen sagt:

„Grundsätzlich sehe ich im Ermessen einen Vorteil des Gesetzes, wenn man z.B. die Möglichkeit der diversionellen Erledigung betrachtet. Ich glaube, dass viele Unternehmen ein Verfahren auf diversionelle Weise abschließen, wenn das Verfahren einmal so weit gediehen ist. [...] Bei den Kollegen besteht nicht die Angst vor dem großen Ermessen, sondern man sieht es sich gar nicht so weit an, dass man zur Ermessensfrage kommt. Es ist die Unwissenheit, die eine Rolle spielt, nicht das Ermessen“ (StA 5)

Zusammenfassend können die Äußerungen zur Ermessensfrage in Abhängigkeit von der Haltung zum VbVG verstanden werden. VbVG-affine Staatsanwälte nutzen den Ermessensspielraum dazu, auch kreative Vorgangsweisen im Rahmen des VbVG-Verfahrens zu entwickeln. Die diversionelle Erledigung, die StA5 zuletzt erwähnt, ist ein Beleg dafür. VbVG-Skeptiker nutzen das Ermessen dagegen als (potentiell legitimierende) Nichtanwendungs- oder Ausstiegsformel für das bzw. aus dem Verfahren.

Die beschränkten Ressourcen der Staatsanwaltschaften

Die Frage nach den Ressourcen der Staatsanwaltschaft wurde in Kenntnis des Aufwandes gestellt, den ein vor allem größeres VbVG-Verfahren mit sich bringen kann. Es wurde versucht, die personelle Ausstattung der jeweiligen StA zu erkunden, die zeitlichen Ressourcen, die Unterstützung durch die Kriminalpolizei sowie durch Vorgesetzte, Kollegen oder Rechtspraktikanten im Fall der Verfahrensdurchführung.

StA2 bestätigt mit seiner Schilderung, wie ohnmächtig er auf sich allein gestellt den Wirtschaftsanwälten gegenüber treten muss, die Vermutung, dass die wahrgenommene schlechte Ressourcenausstattung der Staatsanwaltschaft eine breitere Anwendung des VbVG strukturell behindere. Im Einzelnen führt er aus:

„Das Ressourcenproblem ist generell bei den StA gegeben, personell wie bei der Ausstattung. Es ist von vorneherein ein Ungleichgewicht vorhanden, wenn ein einzelner StA gegen eine Armada von Anwälten antreten muss. Wenn ich etwas kopiert haben will, dann muss ich selbst zum Kopierer gehen und kopieren, wenn ich ein Rechtsproblem habe, dann muss ich in die Bibliothek für die Recherche gehen, es sei denn, ich habe einen Rechtspraktikanten. Ich habe auch niemanden, der für mich Telefondienst macht, in einer Kanzlei ist das alles anders.[...] Unterstützung durch die Polizei ist vorhanden und funktioniert auch gut. Aber es macht einen Unterschied ob ich in meinem unmittelbaren Nahebereich drei Konzipienten sitzen habe, oder wenn ich die Akten zum LKA schicken muss und sie nach sechs Wochen zurück bekomme.“

In dieser Erzählung entwirft StA2 ein Bild hoffnungsloser, wenn auch heroischer Unterlegenheit im Rechtsstreit mit Verbänden: Er muss gegen eine ganze Flotte von Anwälten antreten, die er als Armada bezeichnet. Er dagegen habe allenfalls Unterstützung durch einen Rechtspraktikanten und die Polizei.

Auch StA6 sieht die Ressourcen für die StA nicht vorhanden, um Verfahren nach dem VbVG regelmäßig zu führen. Er selbst habe ein großes Verfahren gegen einen Verband nur in seiner Freizeit geführt, das dann mit der Einstellung beendet wurde, da er während seiner regulären Dienstzeit mit anderen Fällen ausgelastet gewesen sei. *„Spezialmaterien kann man nicht nebenbei verfolgen, noch dazu, wenn das Verfahren medial begleitet wird.“* Angesichts der Ressourcenlage sei professionelle Opferbereitschaft Voraussetzung für die Anwendung des VbVG, zumal Überstunden nicht extra bezahlt werden. Diese persönliche Erfahrung fasst StA6 im Resümee zusammen: *„Es ist nicht möglich, das Gesetz anzuwenden.“*

Ressourcenprobleme spricht auch der Leiter der StA in N.N. an, bezieht dies allerdings auf Bezirksanwälte:

„Im Bereich der Bezirksanwälte wäre ein etwas höherer Personalstand schon interessant im Hinblick auf die Anwendung des VbVG. Hier erschlägt die Masse die Qualität. Wir müssen in der Aufsichtstätigkeit sehr aufpassen, dass da nichts passiert.“ (StA15)

Wenn die personellen Mittel knapp sind, kommt es zu Abwägungen gegen Erfolgchancen, Fehlerrisiken, andere zu erfüllende Aufgaben. *„Wenn man Zeit und Ressourcen hat, dann ist*

es naheliegend, dass man auch nach dem VbVG genauer nachbohrt.“ (StA12) Oder: „Wenn ich knappe Ressourcen habe, dann denke ich auch an das Ergebnis, und wenn sich der Aufwand im Lichte des Ergebnisses nicht lohnt, ist das keine zusätzliche Motivation.“ (StA8)

Deutlich Vorrang angesichts knapper Ressourcen bekommt das Individualstrafverfahren, sei es um Fakten zu klären oder um Rechtsschutz zu gewährleisten:

„Bei Wirtschaftsverfahren habe ich in der Regel die im Verband handelnden Personen als Beschuldigte. Denen droht zumeist als Einzelpersonen ein Strafraum von ein bis zehn Jahren. Dass ich mich dann als StA auch noch darum kümmere, was mache ich mit dem Verband, das wird als Zusatzaufgabe gesehen, für die kaum noch Zeit bleiben kann. Die Arbeit ist schon bei den physischen Beschuldigten äußerst mühsam, dass sich StA für den Verband nicht mehr die Zeit nehmen. Ein ähnliches Problem ist und war bei der Frage: ‚Wo ist das Geld geblieben?‘ Das wäre wohl auch eine unserer Aufgaben nachzuschauen für einen allfälligen Verfall oder für die Entschädigung der Opfer, aber es fehlt die Zeit. Man macht das Notwendigste und Wichtigste und man stuft nach der Dringlichkeit ab.“

Diesen überwiegend skeptischen bis negativen Äußerungen steht wiederum ein positiver Diskurs gegenüber, der die personelle und technische Ausstattung der StA nicht als Hinderungsgrund für die Anwendung des VbVG gelten lässt. StA5 weist im Interview explizit darauf hin, ihm sei die Rede von den mangelnden Ressourcen bekannt, bezweifelt aber im Gespräch, dass diese bei der Frage der Gesetzesanwendung eine Rolle spielen.

„Ich meine, dass viele Kollegen das so sehen, ich bezweifle das. Denn im Tagesgeschäft vernimmt die Polizei und wenn man bei Aufträgen noch hinzufügt, dass Entscheidungsträger zu vernehmen sind, dann ist das keine Frage der Ressource. Wenn der Bericht dann kommt, dann muss man ihn freilich lesen und einer Erledigung zuführen.“

Auch StA10, der sich als Wirtschaftsstaatsanwalt günstig zum VbVG äußert, lenkt im Interview die Aufmerksamkeit auf die Kooperation mit der Kriminalpolizei und nicht auf die Frage der Ressourcen:

„Unterstützung durch die Polizei bekommt man zunächst nicht. Wir müssen den ‚Vorstieg‘ machen und trachten, dass wir der Polizei etwas beibringen oder schauen, dass wir gemeinsam lernen. Wenn etwas Neues kommt und ein neues Tool, das wir anwenden sollen, dann muss man einmal gemeinsam loslegen und versuchen, gemeinsam zu lernen. In der Regel wartet in diesen Situationen die Polizei, dass was von uns kommt, es wird dann aber auch angenommen und wir sind dann bei der Anwendung dabei.“

Die Frage nach den vorhandenen Ressourcen für die Anwendung des VbVG wirft somit auch Licht auf die Form alltäglicher Ermittlungsarbeit der StA. Es entsteht das Bild des juristischen Einzelkämpfers. Er sieht sich mit seinen bescheidenen Mitteln gegen die großen Anwaltskanzleien antreten und beschreibt damit auch eine Befindlichkeit, die das Scheitern der Ermittlungen bereits in sich trägt. Wenn er Kosten und Nutzen abwägt muss er auf die Verfolgung nach dem VbVG verzichten oder seine persönliche Opferbereitschaft überdehnen.

Von einer möglichen Idee, wie diese für die StA schwierige Ausgangslage durch behördeninterne Managementmaßnahmen kompensiert werden könnte, in welcher Form kooperativ Ressourcen mobilisiert werden könnten, um das Ungleichgewicht im Verfahren zu verringern oder vielleicht sogar auszugleichen, ist nur in Ausnahmefällen die Rede. In diesen Fällen wird über fachliche Kommunikation im Intranet der Behörde berichtet und über kollegialen Austausch von Schriftsätzen als Vorlage für künftige Verfahren.

Das VbVG und die staatsanwaltschaftliche Organisationskultur

Bei der Befragung der StA hat auch interessiert, mehr über die „Organisationskultur“ in den Häusern zu erfahren, in denen Interviews durchgeführt wurden. Wird über das Gesetz geredet, wurden Anreize geschaffen oder den Staatsanwälten Handreichungen zur Verfügung gestellt, um das Gesetz zu studieren, sich mit der neuen Philosophie vertraut, oder um die internationale Dimension des VbVG transparent zu machen? Welche Rolle spielen die Leiter der StA bei der „Dissemination“ der neuen Verfolgungsaufgabe? Wie hängen die dominierend ablehnende Haltung gegenüber dem Gesetz vs. Aufgeschlossenheit und Bereitschaft zur Anwendung des VbVG damit zusammen?

Die bisherigen Erfahrungsschilderungen der StA weisen darauf hin, dass nur ein spezialisiertes Segment von Wirtschaftsstaatsanwälten mit dem VbVG näher vertraut ist und zumindest ansatzweise versucht, Verbände zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen. Nur dort, wo es ein solches Moment der Spezialisierung und es zumindest anlassbezogen häufiger Kommunikation über das VbVG gibt, entsteht so etwas wie eine „Kultur“ seiner Anwendung. Eine solche ist nur an einem der fünf Standorte zu beobachten, an denen Interviews durchgeführt wurden.

Dort vermitteln StA10 und ähnlich StA11 den Eindruck einer gewissen Verstetigung des Gedankenaustausches über das VbVG und den Umgang damit durch den Hinweis, dass im Intranet Anwendungsstrategien, Schriftsätze oder auch Erfahrungen mit dem VbVG ausgetauscht würden und dass auf diese Erfahrungen durch die Kollegenschaft zurückgegriffen werden könne, wenn sich die Frage der Verfolgung eines Verbandes stellt.

Die zunächst positive Erwartungshaltung gegenüber dem Gesetz ist aber auch in dieser Behörde abgeflaut, wurde überlagert von anderen Problemen und Verfolgungskonjunkturen:

*„Es gab grundsätzlich bei der Einführung des Gesetzes Veranstaltungen dazu, dann einen Einführungserlass und es gab eine Erwartungshaltung, die weniger von 'oben' kam, sondern in der Praxis entstanden ist, dass sich das Gesetz vor allem im Wirtschaftsstrafrecht auswirken wird. Aber das ist Unsinn, da haben wir andere Sorgen und Probleme und da kommen wir kaum je dahin. Wir haben rasch erkannt, dass es sich eher für die Bereiche Umweltstrafrecht, fahrlässige Körperverletzung und Tötung, wo ein Organisationsverschulden vorliegt, eignet.“
(StA12)*

Aktuelle gesetzliche Neuerungen stehen immer im Vordergrund: *„Es gibt Konjunkturen von Gesprächen über Gesetze, die gerade aktuell sind. So ist gerade die Frage der Konfiskation zur Zeit im Zentrum der Aufmerksamkeit. Das VbVG ist die Gesprächswelle von vorgestern“* (StA 13/14) und es sei derzeit weder auf Referenten- noch auf Leitungsebene ein Gesprächsthema. Besucht man einschlägige Seminare, berichten StA10 und StA12, so wäre das VbVG ein Thema, *„aber die Erwartungen sind in letzter Zeit nicht mehr so stark, [...] von welcher Seite auch immer“*.

Solche steuernden Erwartungen „von oben“, von rechtspolitischer Seite oder von Vorgesetzten werden verneint oder brüsk zurückgewiesen.

„Ab und zu hört man schon den leichten Frust, sei es von den Legisten, sei es aus dem politischen Bereich, das Gesetz sei in der Praxis ‚nicht angesprungen‘ und ‚warum wendet ihr nicht an?‘, aber dramatisch ist das bei uns nicht spürbar. Da gibt es ärgere Sachen. Bei Verfalls- und Abschöpfungssachen ist viel mehr Druck. Auch von der Polizeiseite gibt es diesbezüglich mehr Druck als im VbVG-Bereich.“ (StA3/4)

Auch andere Befragte betonen, dass von Vorgesetzten oder OStA keine Signale kämen, das VbVG breiter anzuwenden: *„Ich habe nicht die Erfahrung gemacht, dass irgend ein Druck von oben käme, das VbVG öfter anzuwenden.“* (StA6, ähnlich StA7 und StA1)

Die Interviewfrage nach „Erwartungen von oben“ wurde zum Teil als befremdlich erlebt:

„Das ist wesensfremd, dass gesagt werden würde, ermittelt mehr dort oder dort. Wenn es strafbares Verhalten gibt, dann muss ich dem nachgehen. Das wäre so, als würde jemand sagen, ‚mach mehr Strafanträge nach dem SMG‘. Entweder es liegt was vor oder nicht, und genauso ist es mit dem VbVG. Das würde ja auch unterstellen, dass bis jetzt nicht ordentlich verfolgt worden wäre.“

Mehrheitlich wird bestätigt, dass das VbVG nicht oder allenfalls anlassbezogenen Gegenstand der Kommunikation mit Vorgesetzten ist. An Schulungen und Seminare zur Einführung des Gesetzes oder an eine Broschüre erinnert man sich nur vage (StA8).

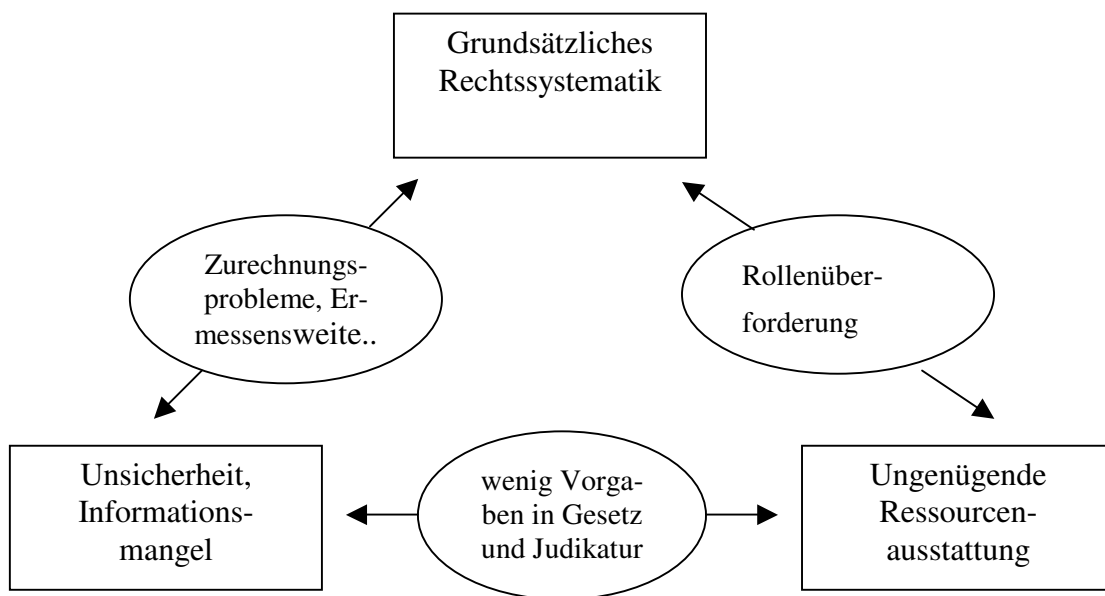
Auch die Interviews mit den Leitern der StA bestätigen dieses Bild einer bescheidenen Bedeutung des VbVG im Rahmen ihrer Behördenführung. StA7 berichtete, Schulungen für die StA im eigenen Haus organisiert zu haben mit dem Ergebnis, dass der Eindruck entstand, dass es sich um ein eher kompliziertes Gesetz handle. StA15 weist auf die tägliche Gesprächsrunde im Haus hin, in deren Verlauf auch, falls nötig, VbVG-Fälle besprochen würden, jedoch ausschließlich anlassbezogen.

„Generell wird nicht über das VbVG gesprochen, wohl aber fallbezogen, da es sich um einen ‚Exoten‘ handelt. Das wird dann auch plenar behandelt, weil wir uns der Beispielswirkung bewusst sind.“ (StA3/4)

Das VbVG und seine Anwendung ist nicht Teil der staatsanwaltschaftlichen Gesprächskultur, allenfalls wird anlassbezogen darüber geredet, aber es ist und bleibt exotisch und randständig – bis auf eine Ausnahme unter den vier in die Studie einbezogenen Behörden.

Zusammenfassung der Problemanalyse durch die Staatsanwälte

Versucht man die Befragungsergebnisse zur Anwendung des VbVG in der Staatsanwaltschaft zusammenzufassen, zeigt sich eine vielschichtige Argumentation, um die geringe Anwendung zu erklären. Dabei greifen rechtssystematische Argumente, Argumentation mit unvollendeter Meinungsbildung, unzureichender Anleitung und Kompetenzdefiziten in der eigenen Behörde und bei der Polizei und Verweise auf Ressourcenknappheit ineinander. Selten wird ein Faktor allein als ausschlaggebend angegeben. Die verschiedenen Argumentationsfiguren und ihr Zusammenhang können wie folgt schematisch dargestellt werden.



Das Gesetz wird als Bruch mit Grundsätzen des Strafrechts betrachtet. Die Zurechnung von Verschulden und Verantwortung werde kompliziert und zugleich dem weitesten Ermessen des Staatsanwalts anheim gestellt. In dieser Situation entsteht Unsicherheit und ein großes Informationsbedürfnis, das nicht gestillt wird. Gesetz, Kommentare und Judikatur bleiben Orientierung schuldig. Sich diese Orientierung zu erarbeiten, erfordere mangels hinreichender institutioneller Anleitungen und Ressourcen unverhältnismäßigen und wenig anerkannten persönlichen Einsatz. Dieser gefährde die Erfüllung anderer Aufgaben und dies bei ungewissen Erfolgsaussichten. Eine aktive Überwachung und Beeinflussung von unternehmerischen Praktiken im Zuge der Verfolgung von Straftaten sei ein überzogenes und von der Strafprozessordnung nicht gedecktes Rollenverständnis. Hier seien andere Instanzen und die Polizei zuständig und gefordert. Unter gegebenen Bedingungen knapper personeller Ressourcenausstattung würde ein proaktives Rollenverständnis die Staatsanwaltschaft überfordern.

Dem VbVG-kritischen argumentativen Mainstream stehen einige wenige gegenteilige Äußerungen gegenüber, die im Wesentlichen drei Befragten zuzurechnen sind, die in ein und derselben Behörde tätig sind. Sie sind über das Gesetz gut informiert, sehen nicht nur keine Anwendungsprobleme, sondern haben auch Wege gefunden, Ermittlungen nach dem VbVG unter prozessökonomischen Gesichtspunkten einzusetzen. Sie sind rechtlichen Innovationen gegenüber aufgeschlossen und können mit den beschränkten Ressourcen der Staatsanwaltschaft besser umgehen als ihre Kollegen. In diesem kleinen Kreis bildet sich in den Interviews ein Ansatz einer Gesprächskultur über die Verbandsverantwortlichkeit ab, die sich auch des Intranets und so eines kollegialen Austausches über Erfahrungen mit dem VbVG bedient.

Einschätzung der general- und spezialpräventiven Wirkung des VbVG

Es vermag nach den Ergebnissen der Befragung zu den Anwendungsproblemen des VbVG wenig zu überraschen, dass die Einschätzung der generalpräventiven Wirkung des Gesetzes durch die Staatsanwälte in hohem Maße skeptisch ausfällt. Die Befragten gehen durchwegs davon aus, dass nicht die Anwendung des Gesetzes durch die Justiz generalpräventiv wirke, sondern die Berichterstattung darüber durch die Medien. Wegen der geringen Anwendung habe jedoch allenfalls die Diskussion des Gesetzes bei seiner Einführung generalpräventive Wirkung erzeugt. Eben diesen Zusammenhang betont auch StA15 in seinem Statement:

„Zunächst hatten wir Anfragen von Banken und anderen größeren Verbänden, was zu tun sei, damit nichts passiert“, um dann anzufügen: „... nachdem nun einige Zeit verstrichen und nichts passiert ist, fällt das Interesse in den Keller. Im ersten Jahr hätten wir rund um die Uhr Vorträge halten können.“

Würden Verfahren durchgeführt und entsprechend medial transportiert, so könnte sich StA9 schon eine abschreckende Wirkung vorstellen: *„Mir ist jedoch kein einziges Verfahren in Österreich in Erinnerung, bei dem das Unternehmen hätte saftig zahlen müssen.“* StA5 zieht Parallelen zur Abschöpfung und zum Aktiengesetz:

„Da es kaum eine Anwendung gibt, wird das Gesetz in der Öffentlichkeit auch nicht wahrgenommen. Ich kenne Anwälte, die vor Aufsichtsräten das Aktiengesetz vortragen und die in der Vergangenheit zwar darauf hingewiesen haben, dass es im Aktiengesetz eine Strafbestimmung gibt, aber dazu gesagt haben, ‚vergisst die Bestimmung‘, weil sie nicht angewendet wird. Seit BAWAG gehen die Uhren anders. Wenn es [das VbVG, Anm.] einmal ordentlich angewendet wird, wird es von den Rechtsunterworfenen, wenn ich so sagen darf, auch angenommen. Das ist beim VbVG derzeit nicht der Fall.“

Durch die seltene Anwendung, so StA13/14, „ist an eine Generalprävention nicht zu denken“, und sie weisen in ihren weiteren Überlegungen generell den Verwaltungsbehörden mehr Einfluss auf Unternehmen zu als der Staatsanwaltschaft:

„Wenn die Verwaltungsbehörde Auflagen macht, so ist das wirksamer als ein strafrechtliches Urteil. Vor allem kontrolliert die StA nicht, was nach dem Urteil passiert, wohl aber die Ver-

waltungsbehörde, ob ihr Bescheid eingehalten wird. Daher haben die Verwaltungsbehörden mehr Gestaltungsmöglichkeiten als die StA, die die Nachhaltigkeit einer Maßnahme nicht kontrollieren kann und auch nicht will. Das ist Verwaltungsangelegenheit. Das Einwirken auf einen Betrieb durch die StA bleibt punktuell.“

Hier sei angemerkt, dass die beiden StA im Interview nicht auf den § 26 Abs. 2 VbVG hinweisen, dem zufolge die StA oder das Gericht die für den betroffenen Tätigkeitsbereich eines Verbandes zuständige Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde ersuchen können, „an der Überwachung der Einhaltung einer Weisung oder einer Maßnahme nach § 19 Abs.1 Z 2 mitzuwirken“. Diese Kooperationsmöglichkeit wird nicht angesprochen, wodurch der mögliche präventive Einfluss auf Verbände durch die eigene Intervention vergeben wird.

Auf die Frage nach der Generalprävention geben StA3/4 zu Protokoll, dass in ihrer Behörde der „*Glaube an die Generalprävention sehr gering*“ sei und „*in dem Bereich noch geringer.*“ Auch StA11 äußert sich zunächst generell abwehrend gegenüber dem Konzept der negativen Generalprävention („*ich bin ein Moos-Schüler*“), um in der weiteren Diskussion auszuführen, dass er sich eine positive Generalprävention gegenüber Verbänden schon vorstellen könne. Allerdings gebe es derzeit noch zu wenige Verurteilungen, um diesen Mechanismus in Gang zu setzen.

Die Frage zur Einschätzung der spezialpräventiven Wirkung war noch unergiebig als jene zur Generalprävention. Die Mehrzahl der befragten StA wollte sie wiederum vor dem Hintergrund der geringen Anwendung des VbVG nicht einschätzen.

Lediglich StA6 äußert auf die gestellte Frage zögernd mit „*vielleicht, eher schwach*“, und StA10 ist der Auffassung, dass jene Firmen, „*die gezahlt haben wissen, so geht es nicht weiter*“. Auch StA5 teilt diese Auffassung, schränkt dies allerdings auf kleinere Firmen ein.

Am positivsten äußern sich noch die StA3/4. Sie begründen dies mit der von ihnen beobachteten Veränderung eines großen, von ihnen verfolgten Unternehmens (wiewohl das Verfahren letztlich eingestellt wurde) und begründen ihre Sicht mit einer theoretischen Überlegung: „*Eine Organisation ist dann, wenn sie verfolgt wird, nachhaltiger lernfähig als ein Individuum.*“

Gemeinsamer Tenor in der Einschätzung der (positiven wie negativen) General- und der Spezialprävention ist eine verbreitete Präventionsskepsis, vor allem begründet mit der zu geringen Anwendungshäufigkeit des Gesetzes und der deshalb ausbleibenden medialen Berichterstattung. Nur dieser und nicht der Rechtsanwendung per se wird Präventionswirkung zuge-
traut. Dass die geringe Häufigkeit der VbVG-Anwendung durch die Reservationen der meisten StA gegenüber dem Gesetz zustande kommt, bleibt unerwähnt.

Nachbesserungsbedarf

Zum Abschluss der Interviews wurden Fragen nach dem Bedarf an legislativen, organisatorischen und personellen Nachbesserungen des VbVG aus Sicht der StA gestellt.

Die legislative Ebene

Am ehesten wurden auf der Ebene der Legistik Vorschläge für die Veränderung des VbVG formuliert. So weist StA11 darauf hin, dass es ausländische Beispiele dafür gäbe, Gerichte mit weitreichenden Kompetenzen auszustatten, um in Verbände einzugreifen, wenn diese schuldhaft Schaden verursachen. Damit fordert er keine Reform der Rechtsinstrumentarien für die eigene Organisation, sondern für die Gerichte, die er mit mehr Macht gegenüber Verbänden ausgestattet sehen will.

Für höhere Sanktionen plädiert StA5, der meint,

„dass es nötig ist, die Möglichkeiten der Geldstrafe hinauf zu setzen, damit auch in großen Fällen durch die Strafe ein gewisser Anreiz besteht, verbesserte Strukturen zu schaffen. Das Problem habe ich zur Zeit im Verfahren gegen die Bank, in der es dem Institut lediglich darum geht, schlechte Presse in der Öffentlichkeit zu vermeiden. Die Geldstrafe, die dann verhängt werden kann, zahlen sie aus der Portokasse. Das tut nicht weh. Lediglich die mediale Aufmerksamkeit wird gefürchtet.“

Er will unabhängig von der Presseberichterstattung durch robuste eigene Interventions- und Sanktionsmöglichkeiten Veränderungseffekte erreichen können.

Zwei Statements beziehen sich auf gesetzliche Veränderungswünsche, die die Ermittlungstätigkeit der StA betreffen. StA2 äußert den wenig konkreten Wunsch: *„Vielleicht könnte man die Dinge einfacher formulieren“*, während StA6 konkretere Vorstellungen hat:

„Es soll legislativ deutlicher gemacht werden, in welcher Weise Schritt für Schritt bei der Prüfung des Organisationsversagens vorzugehen ist. Die Zurechnungstatbestände sind juristisch schwierig zu handhaben, sie sind Neuland. Man wollte diese Tatbestände nicht ausufernd formulieren und das ist dann herausgekommen. Vielleicht wollte man auch gewisse Interessen nicht beeinträchtigen, schließlich blieben die Körperschaften öffentlichen Rechts und die Kirchen ausgenommen.“

Dass die Kirche ausgenommen ist, wenn Missbrauch in dieser Institution Jahrzehnte lang und gäbe war, verstehe die Öffentlichkeit nicht.

Bei ihrer grundsätzlich ablehnenden Haltung gegenüber dem VbVG bleiben StA3/4 auch bei der legislativen Reformfrage: *„Das VbVG ist kein legislatives Problem, sondern es passt nicht in die Institutionenlandschaft. Der Polizist dazu fehlt.“*

Die organisatorische Ebene

Auf organisatorischer Ebene wird von StA15 die Frage der (Nach-)Schulung für die Polizei angesprochen.

„Nachbesserung im Schulungsbereich vor allem im Bereich des Innenministeriums ist angezeigt. Es gibt kaum eine PI, die etwas mit dem VbVG anfangen kann. Es wird dann im LKA oder hier nachgefragt, bis hin, dass wir die Gesetzestexte mitschicken, weil sie die Gesetze nicht haben.“

StA6 wiederum fordert Schulungsunterlagen für die Bezirksanwälte und könnte sich vorstellen, die VbVG-Ermittlungen generell der Korruptionstaatsanwaltschaft zu übertragen, da, wie er an anderer Stelle ausführte, es unmöglich sei, im Rahmen der normalen Arbeitsbelastung nach dem VbVG zu ermitteln. StA15 äußert auch einen Wunsch für die Kanzleien, einfachere Regelungen für die Eintragung ins Register zu schaffen.

„Wir haben eigene Codes für das VbVG und müssen den Verband als juristische Person erfassen. Und die Unterscheidung im Register zwischen natürlicher und juristischer Person ist zu schwerfällig. Das beginnt beim Eingeben der Namen, die zu lange und in der Maske nicht unterzubringen sind, und wenn wir das Schriftstück versenden, dann scheinen nur Teile der Adresse auf, bis hin, dass die Anzahl der Codes, die man erfassen muss, zu unübersichtlich ist.“

Zur Sprache kommt der Wunsch nach einem Handbuch:

„Was fehlt ist ein Handbuch, das auflistet, welche Fälle es gibt, die für das VbVG geeignet sind, in dem sich Beispiele finden, wie vorgegangen wurde, und die Vorgangsweise Schritt für Schritt entwickelt wird. Das ist eine Notwendigkeit, die wir in der Justiz immer noch nicht verstanden haben, dass die Kollegenschaft das gerne hat, ... in dem man nachschauen kann, dass das angenommen wird und dass das funktioniert. (...) Was wir haben, ist der Zöchling⁹⁵, da kann man nachschauen, wie klagt man z.B. einen ‚206 Abs. 3‘ an, und da findet man Muster dafür. Und so ein Lehrbuch würde benötigt, das auch für die Bezirksanwälte geeignet ist, und das muss klar sein und nicht zu sehr ins Detail gehend. Das gilt für andere Bereiche auch, nicht nur für das VbVG.“ (StA11)

Es wurde oben bereits gezeigt, dass die Probleme mit dem VbVG kein intensiv diskutiertes Thema in den für die Untersuchung besuchten Staatsanwaltschaften ist. Gäbe es eine Gesprächskultur über die neue Philosophie der Strafverfolgung nach dem VbVG, das neue Aufgabenfeld der Strafverfolgungsbehörde und über die Strategien, wie mit vorhandenen Mitteln das Gesetz umgesetzt werden könne, so wären auch die Reformvorschläge systematischer und auch ausgearbeiteter, so wie das z.B. bei der Kritik der StA an der neuen StPO zu registrieren war.⁹⁶

⁹⁵ Zöchling, Schriftsätze, Urteile, Rechtsmittel in Strafsachen (2010).

⁹⁶ Birklbauer/Stangl/Soyer (2011): Die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform. Eine rechtstatsächliche Untersuchung, 405-406

Zur Frage der Spezialisierung der Staatsanwaltschaften

Diese Frage gewinnt angesichts der überwiegend geäußerten Reservationen gegenüber dem Gesetz an Bedeutung. Würde die Spezialisierung einzelner Staatsanwälte auf die Strafverfolgung nach dem VbVG die Anwendungshäufigkeit erhöhen und wie wird generell die Frage der Ausbildung von Fachabteilungen innerhalb der StA bewertet?

Überwiegend wird der Spezialisierung eine Absage erteilt. Begründet wird dies mit der geringen Anzahl an Fällen, die eine derartige Maßnahme nicht rechtfertige (StA15, ähnlich StA13, StA14, StA2), mit dem Hinweis, dass damit unübersichtliche Zuständigkeiten geschaffen würden, da die zuständigkeitsbegründenden Parameter nur ungenau definiert werden könnten. Unterstrichen wird dies durch den Hinweis auf bestehende Probleme bei der Korruptionsstaatsanwaltschaft: *„Man schickt sich die Akten hin und her (...) das verbreitet nur Frust. (...) Es gibt nur schwammige Abgrenzungskriterien.“* (StA3/4; StA10, StA11)

Und auch der Leiter der StA in NN erteilt der Idee der Spezialisierung folgende Absage:

„Ich bin kein Freund der Spezialisierung, weil es zwar theoretisch verlockend ist, Spezial-StA für eng spezialisierte Bereiche zu haben, ich aber Umsetzungsprobleme habe, wenn dieser StA ausfällt und die Motivation der anderen StA darunter leidet. Je mehr Spezialisierung, desto kleiner das verbleibende Spektrum für die anderen StA. Es hat Spezialisierungen in der Vergangenheit gegeben, die vom Gesetzgeber vorgegeben wurden – Gewalt in der Familie – und das hat in Wirklichkeit nichts gebracht. In großen Behörden ist das anders zu bewerten, ich spreche für kleine StA.“ (StA8)

StA1 schließlich verneint die Sinnhaftigkeit einer weiteren Spezialisierung innerhalb der Wirtschaftsstaatsanwaltschaft, da mittlerweile die Kollegen sich ein Vorgehen nach dem VbVG ohnehin überlegen würden und weil die definierte Zuständigkeit für VbVG-Fälle die Arbeitsbelastung steigern würde: *„...eine Spezialisierung würde bedeuten, dass man alle anderen Sachen (Anm.: z.B. Fahrlässigkeitsstraftaten) auch machen müsste und das geht nicht.“*

Diesen negativen Stellungnahmen zur Frage nach dem Nutzen einer möglichen Spezialisierung stehen einige wenige bejahende Statements gegenüber. StA7 würde es begrüßen, könnte er sich Rat bei Spezialisten holen, ob in einem Fall Ermittlungen nach dem VbVG aufgenommen werden sollen oder nicht. StA6 meint, dass die Korruptionsstaatsanwaltschaft sich darauf spezialisieren sollte, weil die Anwendung des Gesetzes schwierig sei und nur eine Spezialisierung auf diesen Bereich die Quote der Anwendungen steigern würde. *„Gerade mit Blick auf das Verfolgungsermessen ist davon auszugehen, dass hochkarätige Fälle mit medialer Begleitung zu verfolgen sind, und da ist eine Spezialisierung nötig.“*

Zwei andere Befragte sehen ein Betätigungsfeld für Spezialisten *„beim Nacharbeiten von Individualstrafsachen. (...) Wenn es künftig so sein würde, dass nach erledigtem Individualverfahren gegen Verbände weitere Verfahren geführt werden würden, dann wäre dies ein Anwendungsfeld für Spezialisten.“* (StA3/4)

6./ Die Wirksamkeit des VbVG

6.1/ Das Feld der Akteure des VbVG – als Bedingung seiner Wirksamkeit

Zwischen den politischen Akteuren bei der Entstehung und Beschlussfassung des Gesetzes, seinen Adressaten im Bereich der Wirtschaft (den „Verbänden“) und dem Rechtsstab der Justiz für die Vollziehung des VbVG spannt sich ein weites Handlungsfeld, auf dem verschiedene Akteure operieren, welche für die Anwendung und Wirksamkeit des VbVG mit ausschlaggebend sind.

Zum Kreis der Rechts- und Unternehmensdienstleister zu rechnen sind genuine Vermittler von Rechtsinformation sowie mittelbar Information liefernde Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater, welche betriebliche, wirtschaftliche und rechtliche Prozess- und Risikoanalysen durchführen und Change-Prozesse initiieren, ferner Versicherungsagenturen und schließlich rechtliche Verfahrensvertreter in Zivil- und Strafprozessen.

Für die Darstellung des justizexternen Handlungsfeldes VbVG wurden 17 der 21 mit „Experten“ durchgeführten Interviews ausgewertet. Diese verteilen sich auf folgende Professionen:

Profession	N
Interessenvertretung, Fachverband (Iv1-Iv3)	3
Rechtsfortbildung (Fb1-Fb3)	3
Strafverteidiger, Vertreter in Finanzstrafverfahren (Wirtschaftsprüfer) (St1-St3)	2 1
Wirtschaftsanwälte (An1-An4)	4
Unternehmensberater (Forensik) (Ub1-Ub2)	2
Versicherungsdienstleister (Vs1-Vs2)	2
gesamt	17

Die (bis auf eines) persönlichen Interviews wurden zumeist von zwei Personen entlang eines Leitfadens durchgeführt, welcher jeweils auf die Profession zugeschnitten wurde. Die Interviews wurden aufgenommen und transkribiert. Den Interviewpartnern wurde die Anonymisierung ihrer Aussagen zugesichert. Indirekte wie wörtliche Wiedergaben sind durch eine Buchstaben-Zahlen-Kombination den Befragten zugeordnet. Darüber hinaus wurden für dieses Kapitel die Protokolle von 3 Fachveranstaltungen ausgewertet, an denen die relevanten Akteursgruppen vertreten waren und Austausch pflegten.

Die Wahrnehmung ihrer Aufgabe durch die Akteure im Handlungsfeld VbVG

Die rechtliche Information der adressierten Verbände wird in beträchtlichem Ausmaß, so auch im Fall des VbVG, durch Interessenvertretungen wahrgenommen, durch die Bundes- und Landeswirtschaftskammern und deren Fachorganisationen oder andere Fachverbände in Wirt-

schaft und Industrie. Nicht nur die gesetzlichen Interessenvertretungen, sondern auch freiwillige Zusammenschlüsse in diversen Branchen spielen eine wichtige Rolle für die Verbreitung von Rechtsinformation. Auch sie nehmen Aufgaben bereits im Gesetzgebungsprozess (bei der Begutachtung) wahr, häufig auch bei der Festlegung von technischen Standards, auf die Gesetze und Verordnungen zum Teil verweisen oder die solche zum Teil substituieren. Die Kommunikation von normativen Neuerungen und die entsprechende Ausbildung und Sensibilisierung von Managern oder Mitarbeitern von Unternehmen ist eine Kernfunktion solcher „Verbände“. Sie verstehen ihre Aufgaben insbesondere im Bereich der Gemeinwirtschaft auch als gemeinschaftliche bzw. zivilgesellschaftliche.

Die Wirtschaftskammern und -verbände sind es, welche eigene Rechtsexperten besitzen und einsetzen oder externe Experten (Wissenschaftler, Praktiker) zu Vorträgen und Publikationen engagieren. Es wird darüber sowohl ein zweckmäßiger Multiplikationseffekt wie auch ein Aufwandsminimierungseffekt angestrebt. D.h. es wird dosiert, im notwendig erachteten Ausmaß informiert, um den Unternehmen Fehler aus Unkenntnis der Rechtslage zu ersparen. Die Interessenverbände werden damit selbst ihrer „Organisationsverantwortung“ in einer „ökonomischen“ Weise gerecht. Die protektive Haltung der Interessenverbände gegenüber ihren Mitgliedern und eine kritische Haltung gegenüber dem Gesetz(geber) werden dabei mittransportiert. Gesetze zum Vorteil der Wirtschaft werden möglicherweise noch proaktiver vermittelt. Dennoch wird das VbVG als Materie bezeichnet, über die überdurchschnittlich dicht informiert wurde.

Die Informationsveranstaltungen der WKO in mehreren Bundesländern konzentrierten sich auf die Jahre 2005 und 2006, den Zeitraum unmittelbar vor und nach Inkrafttreten des Gesetzes. Sie wären gut, jedoch zu einem guten Teil gar nicht von Unternehmern, sondern von Rechtsanwälten, Notaren und Beratern besucht gewesen. Dies wird aufgrund der Multiplikatorenrolle dieser Berufe nicht als Schaden betrachtet (Iv1). Mit einigem Zeitverzug (im Juli 2009) wurde von der WKO ein „Ratgeber zum Verbandsverantwortlichkeitsgesetz“ herausgegeben, der an die Universität Graz (Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer und Mag. Maximilian Hotter) in Auftrag gegeben worden war.⁹⁷ Auf die Verfügbarkeit dieses Ratgebers wurden die Mitglieder von der PR-Abteilung der Kammer mehrmals hingewiesen. In der Einführung zum Ratgeber wird von einer „*revolutionären Änderung des österreichischen Strafrechts*“ mit „*rechtstheoretischen ,Unstimmigkeiten’*“ gesprochen. Dennoch sollte sich „*jedes verantwortungsvoll geführte Unternehmen ... dieser Realität stellen, um der Gefahr einer möglichen strafrechtlichen Verfolgung schon im Vorfeld entgegenzuwirken.*“ (S. 4)

Auch seitens diverser Fachverbände wurden branchenspezifische Merkblätter oder Broschüren zum VbVG herausgegeben (Iv3). Ein genauer Überblick über diese dezentralen Informationsaktivitäten konnte durch WKO nicht gegeben werden und war im Zuge dieser Studie nicht erreichbar. Die Unternehmerbefragung zum VbVG in ausgewählten Branchen (s.u.) zeigte auf,

⁹⁷ http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?AngID=1&DocID=1071258&StID=485969 (zuletzt besucht am 19.6.2011)

dass in einigen kein spezifisches Informationsmaterial zum VbVG bekannt oder ein solches nur von einer Minderheit der Befragten zur Kenntnis genommen worden war.

Stellvertretend für einen Fachverband mit zahlreichen gemeinwirtschaftlichen Unternehmen kann der ÖWAV (Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband) genannt werden. Dieser hat das VbVG zum Anlass genommen, 2006 eine breit angelegte Publikation⁹⁸ herauszugeben und in Absprache mit Gemeinde- und Städtebund eine „Roadshow“ zum Thema in vier Städten zu veranstalten. Der Besuch wäre gut, aber weniger gut gewesen als erwartet und es wäre auch Kritik an der Thematisierung von Rechtsrisiken laut geworden: *„Wollt ihr verhindern, dass wir Obmänner und ehrenamtliche Mitarbeiter oder gar einen Bürgermeister bekommen, wenn der weiß, welche Bereiche der alle abdecken muss, welche Bandbreite, die er nie und nimmer überschauen und kapieren kann? Wollt ihr das wirklich? Und wir haben gesagt, nein, wir wollen eben informieren, was es eben gibt, um eben nicht zu verunsichern. Anlassfall war das VbVG.“* (Iv3)

Weil man strikt unabhängig und auch *„kalmierend und integrierend informieren“* will, vermeidet man für Informationsveranstaltungen z.B. sich anbietende Vertreter von Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherungen zu engagieren, welche nur zu gerne von Verunsicherung profitieren würden. (Als konkrete Reaktion auf die Risiken im Zusammenhang mit der regelmäßigen Rechtsinformationsleistung des Verbandes hat sich dieser nichtsdestoweniger zu einer Organ- und Managerhaftpflichtversicherung entschlossen. Diese wäre aufgrund der schwer abschätzbaren Risiken gerade im Umweltbereich schwer zu bekommen und teuer gewesen. (Iv3)

Sonstige unabhängige Informationsdienstleister sind zahlreich, weniger zahlreich die Experten und Referenten aus Universität und Rechtspraxis, welche bei diesen Informationsanbietern zum VbVG fortbilden. Die Veranstaltungsorganisatoren stammen aus dem Bereich von Berufsverbänden (wie Anwaltskammern), Verlagen oder mehr oder weniger wirtschaftsnahen Bildungsveranstaltern (z.B. der Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft, ASR, oder dem Österreichischen Produktivitäts- und Wirtschaftlichkeitszentrum, ÖPWZ). Sie machen ihr Angebot von konstanter Nachfrage abhängig und fahren es ohne eine solche rasch wieder zurück.

Von Seiten der Justiz gab und gibt es keine eigene Informationsoffensive zum VbVG, auch nicht im eigenen Organisationsbereich. Man vertraut auf die Initiativen durch Interessenverbände und den Markt und bleibt so auch auf sie angewiesen.

Die Abhängigkeit der Rechtswirkung von gesellschaftlicher Selbstorganisation bei der Rechtsinformation und der „public value“ des eigenen Engagements wird in einem Interview besonders hervorgehoben: *„Ich kenne etliche Regelungen, Normen, die wir für Behörden, Länder oder Bund, vorstellen, erklären, erläutern, die so nie so ankommen würden, das heißt nie gelebt würden, nie bekannt oder verstanden werden würden, oder mit extrem hohem Aufwand.“*

⁹⁸ ÖWAV-MB: Zivil- und strafrechtliche Haftung und Verantwortung in Wasser-, Abwasser- und Abfallverbänden. Zum download unter: <http://www.oewav.at/home/Publikationen> (zuletzt besucht am 19.6.2011).

Also man würde das dann unter Umständen irgendwelchen Agenturen übergeben müssen. Und das erledigen solche Organisationen wie wir.“ (Iv3)

Es fehle eine institutionalisierte Werbung für Gesetze jenseits der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt: *„Wenn ich heute das beste Mineralwasser der Welt produziere und ich stelle es in mein Regal, dann ist es zwar sicher ein super Mineralwasser, aber wenn es keiner kennt, wird es keiner trinken. Man muss für ein Gesetz eine gewisse Öffentlichkeitsarbeit auch machen, das ist heute so.“ (Iv3)*

Über die konkrete Rechtspraxis zum VbVG selbst informieren Rechts- und Unternehmensberater jene Betriebe, die solche Professionen heranziehen, in Zuge ihrer allgemeinen oder auch anlassbezogenen Tätigkeit, individuell und maßgeschneidert. Ansonsten wird eine systematische Information der Unternehmen über die reale Anwendung des VbVG allgemein vermisst.⁹⁹ Gelegentliche Medienberichte darüber werden von allen Befragten als relevante, vermehrt wünschbare, aber auch als widersprüchlich und wenig nachhaltig wirksame Information angesehen.

Rechtliche Risiken und „Opportunities“, die mit einem neuen Gesetz einhergehen, werden von Rechts- und Unternehmensdienstleistern unterschiedlicher Art als Marktchance gesehen. So eröffnet auch das VbVG Möglichkeiten zur Risikowarnung, um Risikoeinschätzungen, aber auch Rat zur Risikobeschränkung anzubieten. Das Angebot richtet sich sowohl an Klienten als potenzielle Rechtsverletzer und strafrechtlich Vertretungsbedürftige, als auch – mit dem Ausbleiben von Verfahren in den Vordergrund rückend – an Klienten als potenzielle Opfer bzw. Geschädigte von Wirtschaftshandeln.

Stellvertretend auch für andere Befragte aus der straf- wie zivilrechtlichen Praxis zeigt folgende Aussage, dass die Initiative zur Verbreitung von Wissen zum VbVG über Kanäle kommerzieller Informationsdienstleister von Rechtswissenschaftlern und mehr noch von Rechtspraktikern ausgeht, die ihr Geschäftsfeld zu erweitern suchen: *„Ich bin Rechtsanwalt, ich bin Freiberufler, ich brauche auch neue Kunden, es war ein neues Rechtsgebiet, von dem ich mir viel versprochen habe, und deswegen habe ich begonnen, mich dafür zu interessieren, habe dann auch publiziert, mich damit beschäftigt, also primär auch als Kundenakquisition.“ (Fb1)*

Der „Hype“ flaut nach der Beruhigung in Wirtschaftskreisen über die Bedrohung wieder ab: *„Also das sieht man ganz genau auch bei den Teilnehmerzahlen von den Seminaren. Die Seminare waren, [...] zweimal im Jahr, dann einmal im Jahr... als wir begonnen haben, zwanzig Zuhörer, zum Schluss sind wir froh, wenn wir sechs haben.“ (Fb1)*

Nicht anders als freie Rechtsberufe versprechen sich (Rechtsschutz-)Versicherer von ihren Informationsangeboten für Öffentlichkeit und Privatkunden geschäftlichen Vorteil: *„Der Me-*

⁹⁹ Anlässlich einer Podiumsdiskussionsveranstaltung der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen am 18.1.2010 (aus Anlass der Buchpräsentation: Hotter / Lunzer / Schick / Soyer [Hg.] Unternehmensstrafrecht – eine Praxisanleitung mit Beispielen. Wien 2010) wurde von Vertretern der WKO, der Anwaltskammer wie der Wissenschaft einhellig die fehlende statistische und empirische Information zur Praxis des Wirtschaftsstrafrechts im allgemeinen und des VbVG im besonderen gerügt. Angesichts unzähliger, unübersichtlicher und nicht immer eindeutiger verwaltungsrechtlicher Bestimmungen für die Wirtschaft werden mehr Erfahrungswerte über das reale Rechtsrisiko gefordert. Das „gefühlte Risiko“, schwankend mit den Konjunkturen der Problematisierung von Wirtschaftshandeln, sei eine schlechte Basis für rationales Risikomanagement.

dienauftritt von [die Versicherungsfirma des Befragten] war vom Bedürfnis getragen, Versicherung unter das Volk zu bringen. Strafrechtsschutz war immer schon in allen Paketen dabei, für Privatpersonen und Firmen. Das VbVG haben wir zum Anlass genommen, die Produktpalette zu überarbeiten und den Strafrechtsschutz zu erweitern. [...] Wir haben davon profitiert, ja. Aber die Dinge sind nur solange heiß, als sie in die Öffentlichkeit getragen werden. Da war es nach anfänglicher Euphorie relativ schnell ruhig in den Medien. Man hat jahrelang nichts mehr gehört. In den letzten Monaten und Wochen ist es wieder aufgekommen.“ (Vs1)

Ohne VbVG-Verfahren und deren massenmediale publizistische Verstärkung reduzieren die wirtschaftlich interessierten Rechts- und Versicherungsdienstleister ihre Investition in allgemeine „Informationsoffensiven“. Man zieht sich auf die Individualberatung zurück, bei der das VbVG in der Regel nicht im Vordergrund stehen wird.

Die befragten Akteure im Feld der „Transmission des VbVG“ kooperieren in unterschiedlichem Ausmaß, zum Teil stehen sie sich konkurrierend gegenüber. Zwischen den Wirtschaftsinteressensvertretern und den Rechts- und Wirtschaftsdienstleistern besteht ein ambivalentes Verhältnis. Die Dienstleistungsunternehmen werden (wie die Gesetzesflut und Überregulierung) auch als Belastung der Wirtschaft empfunden, namentlich der nationalen und der Klein- und Mittelbetriebe. Dass ein Beraterstand, dass Teile der tertiären Wirtschaft am VbVG und zulasten der anderen Sektoren verdienen wollen und dies u.U. auch durch Überzeichnung von Risiken zu tun versuchen, wird nicht vorbehaltlos geschätzt und unterstützt.

Hingegen ist zwischen Anwaltschaft (Rechtsberatern und -vertretern, und auch der Rechtswissenschaft) sowie Versicherungsunternehmen eine gute Kooperation, ein Präventionsberatungsverbund und ein gemeinsames Auftreten und Werben um Klientel unter den Unternehmen erkennbar. Dabei scheint sich eine Arbeitsteilung dergestalt einzuspielen, dass Rechtsschutzversicherer Risikoanalysedienstleistungen gezielt an Strafrechtsexperten auslagern.¹⁰⁰

Zwischen Wirtschaftsanwälten und Strafverteidigern (Anwälten in Wirtschaftsstrafsachen) hingegen entwickelt sich eine neue Konkurrenzsituation. Das Wirtschaftsstrafrecht, dazu wird das VbVG gezählt, wirkt in Richtung einer neuen Spezialisierung auf diesem Gebiet, bei der die Federführung, die Kooperationsmodi und Marktaufteilung noch nicht gefunden und entschieden scheinen. Es ist eine Aufwertung der Strafverteidigung und deren stärkere Involvement auch in den außergerichtlichen wirtschaftlichen Interessenausgleich zwischen Konfliktparteien zu beobachten. Die Entdeckung der Nutzbarkeit der strafrechtlichen Instrumente in zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Unternehmen oder gegen solche wird inzwischen auch in der Wirtschaftsanwaltschaft nachvollzogen. Österreichische Wirtschaftskanzleien scheinen das Strafrecht, mit dem sie bis dato nichts zu tun haben wollten, als neues Geschäfts-

¹⁰⁰ Frucht dieser Kooperation ist auch eine Serie von durch Versicherungsgesellschaften (D.A.S, GraWe, Uni-qua) gesponserten Veranstaltungen mit Wissenschaftlern (Professoren und Doktoranden) der Juridischen Fakultät der Universität Graz sowie mit Versicherungskunden und Wirtschaftsanwälten. Eine dieser Veranstaltungen fand am 9.6.2010 in Wien statt und wurde von Projektmitarbeitern besucht. Dabei wurde von den akademischen Juristen versucht, die Judikatur und mögliche Rechtsentwicklungen zu antizipieren und die Rechtsunsicherheit für Unternehmen einzuschränken. Erörtert wurde, welche Compliance- und interne Audit-Maßnahmen die Qualität haben, um einerseits strafrechtliche, andererseits Versicherungsrisiken (Unversicherbarkeit) zu minimieren.

feld für sich zu entdecken. Von spezialisierten Strafverteidigern wird in diesem Zusammenhang indes eine „unverschämte“ Anmaßung durch manche Kollegen beklagt, die ohne echte strafrechtliche Erfahrung und Expertise auf den gerade entstehenden unternehmensstrafrechtlichen Markt drängen würden. Große internationale Anwaltsfirmen dagegen, für die die österreichische Rechtsordnung ohnehin nicht die wichtigste Referenzfolie darstellt, zeigen trotz der neuen Instrumentarien des VbVG nach wie vor wenig Interesse am Strafrecht. Für deren Klientel scheinen internationale, ökonomisch gesehen überaus bedeutsame Haftungsrisiken eine weitaus größere Rolle zu spielen als die Gefahr einer Verurteilung nach VbVG: etwa die Sanktionen des Europäischen Kartellrechts oder *punitive damages* nach US-amerikanischem Schadenersatzrecht.

Die Veränderung in der Anwaltschaft ist ein geteilter Befund: *„Es entsteht ein neuer Anwalstyp, möchte ich fast sagen, derjenige, der sich im Wirtschaftsstrafrecht heimisch fühlt und der in gleicher Weise privatwirtschaftliche, wirtschaftsverwaltungsrechtliche und strafrechtliche Aspekte aufgreift. [...] Der Anwalstyp ist nicht geeignet, einen Mörder oder einen Räuber zu verteidigen, das ist wieder eine andere Riege, aber in diesem Wirtschaftsstrafrecht entsteht schon eine neue Anwaltsgruppe.“* (Sv2) Das VbVG wird als ein Katalysator dieser Entwicklung betrachtet, auch wenn nicht massenhaft Verbandsverfahren anhängen. Es entsteht der Strafverteidiger, der sich nicht hauptsächlich im Gerichtssaal aufhält, sondern Unternehmen als Konsulent beisteht, um strafrechtliche Risiken zu vermeiden.

Die Konkurrenzsituation am kleinen österreichischen Markt wird dabei als zugespitzt erfahren, anders als im Ausland, wo eine Arbeitsteilung zwischen Strafverteidiger und Wirtschaftsanwalt selbstverständlich sei. *„Da muss man wissen, dass die Anwälte bisher gesagt haben: Ich mach’ kein Strafrecht. Da haben sie sich gefallen, das ist was Minderwertiges, und haben zivilprozessiert bis zum Geht-nicht-mehr. Die Großen [Kanzleien] sind schneller und haben die Juniorpartner [zum VbVG] schreiben lassen, [...] und liefern es der Klientel als Weihnachtsgeschenk. [...] Es ist unverschämt, wie Kollegen ohne Expertise auftreten. Früher war Strafrecht pfui, heute ist dort das große Geld.“* (Sv1) Aus solchen Äußerungen spricht die Kritik dessen, der nicht durch schnelle Geschäftemacher um die Früchte erarbeiteter besonderer Expertise gebracht werden will.

Dagegen steht die Position des klassischen Wirtschaftsanwalts, der das VbVG als Cross-Over-Materie betont: *„Wenn ich in diese Situation hineinkomme, eine Verantwortlichkeit nach VbVG, habe ich verschiedenste Fragestellungen, mit denen ich dealen muss, ja, und da ist ja die Geldbuße nur ein ganz kleiner ... Ich muss mit meinen Geschädigten umgehen, ich muss schauen, dass ich meinen Versicherungsschutz nicht verliere, ich muss meine Anwaltskosten in den Griff kriegen, unter Umständen möchte ich eine Diversion haben, weil wenn ich verurteilt bin, kriege ich keine öffentlichen Aufträge vielleicht mehr. Das sind schon sehr viele Fragestellungen, die für Unternehmer da sind, und die man dann quasi auch als Anwalt behandeln muss. Deswegen sage ich ja auch, dass bei den Auswirkungen das Strafrecht ja nur ein kleiner Teil ist. Für die umfassende Beratung in alle Richtungen bedarf es dann halt auch Wirtschaftsanwälte.“* (An4)

Im Bereich der Wirtschaftsprüfer, die in Finanzstrafverfahren auch in der Verteidigerrolle auftreten können, scheint das VbVG dieses untergeordnete Geschäftsfeld nicht relevant zu erweitern, um Konkurrenzverhältnisse zu beeinflussen. (Sv3)

Befragte VertreterInnen von großen, auch international tätigen und branchenführenden Unternehmensberatungsfirmen stellen ihre Rolle nochmals anders dar. Sie beschränkt sich nicht allein auf die Vertretung kurzfristigen Kundeninteresses. Man präsentiert sich als Kritiker der Selbstbezogenheit der Unternehmen, eines oberflächlichen Risikomanagements, welches gesellschaftliche und Zukunftsdimensionen vernachlässige. Compliance mit außerrechtlichen moralischen Normen, die Wahrnehmung von Corporate Social Responsibility, mehr Transparenz der Unternehmen wird zur eigenen Aufgabe erklärt. Man gibt sich zwar nicht der Illusion hin, diese Aufgabe in jeder Kundenbeziehung realisieren zu können. Die Beschränkung der Beratung (und die Beschränkung der Nachfrage der Kunden) auf rechtliche Risikominimierung und Folgenmilderung wird jedoch bedauert.

„Wir arbeiten als [Firmennamen] mit Transparency International zusammen. Ganzheitliche gesellschaftliche Verantwortung, CSR ist wichtig. Bedingt durch die Krise wollen viele neue Werte definieren. Korruptionsbekämpfung ist so ein Wert. [...] Wir versuchen es über NGOs, weil über Unternehmen geht das nur langsam, schrittweise, es sei denn, man hat engagierte Vorstände. Nicht Börsennotierte haben keinen Leidensdruck, außer Privatstiftungen, deren Namen beschädigt werden könnte.“ (Ub1) Der Interviewpartner könnte „Geschichten erzählen“ aus der Erfahrung mit Wirtschaftskunden und erklärt sich enttäuscht über die Justiz, deren Überforderung und Passivität. Ihr wird ein wesentlicher Anteil an der Differenz im moralischen Bewusstsein zwischen heimischen und etwa amerikanischen Unternehmen zugeschrieben. Die persönlich und von der eigenen international operierenden Beratungsfirma beanspruchte Vorreiterrolle bei der Entwicklung eines unternehmerischen Moralkodex werde durch mangelnde gesellschaftliche und justizielle Unterstützung behindert.

Eine andere Person aus dem Kreis der Wirtschaftsanwälte, früher in einer Unternehmensberatungsfirma tätig und auf Arbeitszeitmodelle spezialisiert, erzählt von ihrer Erfahrung mit „risikobewussten“ bzw. unangenehm skrupellosen Klienten, die zu Arbeitsrechtsverletzungen bereit gewesen waren. Das VbVG sei hier eine Möglichkeit gewesen, Wünschen nach offen rechtswidrigen Modellen als Beraterin entgegenzutreten bzw. deren äußerste Grenzen aufzuzeigen. Dafür habe sie dann auch eine drastische Sprache gewählt: *„Wenn mich einer nervt, kann ich sagen: ‚das Unternehmen kommt ins Gefängnis‘“*. (An1)

Alle befragten Akteure sehen ihre eigene Aktivität letztlich an die Aktivität der Justiz bzw. der StA gebunden, besser gesagt: an der Inaktivität derselben scheitern. Die StA wird als der eigentliche, wenngleich stillstehende oder träge Motor des VbVG dargestellt. Thematisiert wird auch ein Mangel an Strategie und Führung bei den weisungsgebundenen Strafverfol-

gungsbehörden. Es fehle eine Kultur der staatsanwaltschaftlichen Zusammenarbeit im Team (auch mit externen Wirtschaftsexperten, die nicht Sachverständige sind), wo Gruppenleiter Prioritäten vorgeben. Eine berechenbare Mobilisierbarkeit der StA wird verneint, worunter die Sensibilisierbarkeit oder die Möglichkeit einer guten Beratung von Unternehmen leiden würden. Es wird nicht nur mehr Aktivität seitens der StA, sondern auch mehr Kompetenz derselben und Waffengleichheit gewünscht. Dies würde die Dienstleistungen der Befragten für die Unternehmen aufwerten und die Wahrnehmung der Aufgaben, welche sie sich zuschreiben, paradoxerweise eher erleichtern als erschweren.¹⁰¹

Die Mehrheit der Befragten zeigt sich verwundert über eine zumindest anfänglich auffällige Vernachlässigung des VbVG durch die Strafverfolgungsbehörden. *„Meine Erwartung war eigentlich, dass jetzt die Staatsanwaltschaften beginnen, sich auf dieses Gesetz zu stürzen.“* (An4) Die Interpretation der sichtlichen Zurückhaltung differiert indessen beträchtlich.

Einmal wird sie der professionell distanzierten Haltung des Justizpersonals gegenüber grundlegenden Veränderungen (der Bestrafung von juristischen Personen) zugeschrieben: *„Der Richtertyp soll ja so sein, gelassen, distanziert, nicht euphorisch. [...] Aber genau diese Gesamthaltung bewirkt natürlich auch, dass man ein Gesetz nicht mit offenen Armen empfängt.“* (An3) In einem anderen Fall werden praktische Unsicherheiten über die Verfahrensweisen¹⁰² und die Reaktionsbemessung und -wirkung bei Unternehmen als Grund für zögerliche Anwendung vermutet: *„Ein geübter Umgang mit Geldstrafen in dieser Größenordnung ist nicht vorhanden. Der StA möchte möglicherweise nicht für den Bankrott verantwortlich sein.“* (Vs1) Ein Dritter beobachtet eine grundsätzliche Abwehrhaltung der StA gegenüber einer Instrumentalisierung durch wirtschaftlich Geschädigte. *„Absurderweise ruft das [Anm: Anzeigen von Anwälten] quasi eine Art Gegenreaktion der Staatsanwaltschaft hervor, die sagt, warum soll ich jetzt für den Anwalt arbeiten, der will ja nur seinen Anspruch durchsetzen.“* (An4)

Zwischen Ausstattung, Bezahlung, fachlicher Kompetenz der Staatsanwälte und persönlicher Motivation, derer es in komplexen Wirtschaftsstrafsachen bedürfe, wird ein Zusammenhang gesehen, wobei diesen einzelnen Faktoren von den Befragten unterschiedliches Gewicht beigemessen wird. *„Am Ende des Tages ist es halt doch auch immer die Einstellung, [...] Ein Wirtschaftsfall bedeutet eigentlich, um ihn wirklich zu verfolgen, und ich weiß wovon ich spreche, persönliches Engagement, sich selber in die Sache hinein zu denken, und das selber einmal nach seinen Möglichkeiten zu erarbeiten - und jetzt kommt es, wenn ich aber Hilfe brauche, dass die da ist.“* Es sei also mehr verlangt als die rasche Delegation an den Sachver-

¹⁰¹ Angesichts der komplexen Rechtslage und der nicht absehbaren Rechtsentwicklung mangelt es in Österreich an einem institutionalisierten diskursiven Raum, in dem eine fachliche Kommunikation zwischen Staatsanwälten und Strafverteidigern, aber auch Wirtschafts(rechts)experten möglich ist – über den Einzelfall hinaus und frei von potenziellen Haftungsrisiken. Modell eines solchen Forums könnte das Criminal Compliance Center an der Universität Augsburg sein, welches am 30.4.2010 eröffnet wurde. Auf dem neutralen Boden der Universität konnten sich dort bei der Eröffnungsveranstaltung Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Unternehmensberater über die Auswirkung von Compliance-Maßnahmen auf den Gang staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen oder über das Verhältnis zwischen internen und externen Ermittlungen und viele andere Fragen beraten.

¹⁰² Es fehle auch an praktischen Hilfsmitteln, an einer Art Handbuch mit Mustern für Verfahrensverfügungen. So bleibt das VbVG noch in der Auflage aus 2007 von Zöchling *„Schriftsätze, Urteile, Rechtsmittel in Strafsachen“* unerwähnt.

ständigen. „Natürlich bin ich dann motivierter, wenn ich a: Ressourcen habe und b: eine Auslastung, die realistisch ist.“ Man müsse aber auch die „menschliche Komponente“ dabei sehen. „... dass Staatsanwälte, der hat halt seine dreitausend Euro, ob er jetzt einen einfachen Dieb verfolgt oder einen Konzern erledigt, ist genau dasselbe für ihn.“ (An4)

Wenn im Grunde überraschende, weil wenig unterstützte intrinsische Motivation und Eifer nicht auch mit einer entsprechenden Organisationskultur und Strategie der StA einhergingen, könnten sie jedoch auch rasch zur Selbstblockade führen. „Gerade in Wirtschaftsdelikten gibt es eben sehr oft Verfahren, wo man sich dann einbildet, man muss jetzt irgendwie jedem Verdacht nachgehen, wozu man dem Gesetz nach ja eigentlich auch verpflichtet ist. Die Prozessökonomie sollte einen zwingen, sich einmal zunächst auf die Dinge, die sich wahrscheinlich leicht nachweisen lassen, zu beschränken, und alles andere zunächst einmal bleiben zu lassen. Wenn ich daher als Staatsanwalt anfangen, mich mit Verbandsverantwortlichkeit zu beschäftigen, tue ich mir sehr schwer, diesen einmal ausgelassenen Geist wieder einzufangen.“ Falls es passiert, ist das Resultat zum Teil überschießendes und blockierendes Handeln. „Man startet bei einem sehr allgemeinen Verdacht, und dann ist es, glaube ich, ermittlungstechnisch, taktisch ein Fehler, einfach einmal alles zu beschlagnahmen und alle nur in Frage kommenden Personen als Beschuldigte zu behandeln, weil man sich damit das Verfahren um Dimensionen aufbläht, die es praktisch nicht mehr handhabbar machen.“ (An2)

Ein Grundproblem sei, dass sich Staatsanwälte – ähnlich den Richtern – in der Situation sehen, alles selbst beurteilen zu müssen und nicht in interdisziplinären oder überhaupt in Gruppen zusammenzuarbeiten gewohnt seien. Dazu komme der Misskredit, in den Weisungen gegenüber der Staatsanwaltschaft geraten seien: „Das Weisungsrecht ist total desavouiert, jetzt wird es nur mit größter Zurückhaltung ausgeführt. In Wirklichkeit sollte es dem Zweck dienen, die Staatsanwaltschaft als Organisationskörper zu gleichem, richtigem Handeln anzuhalten, sodass man in Gruppen arbeiten kann, dass man sagt, der eine befasst sich mit dem VbVG, der andere mit der Thematik, was haben die in Übersee gemacht, und der dritte mit dem internen Informationsfluss. [...] Man hat die Weisung in der Staatsanwaltschaft völlig in Misskredit gebracht, obwohl es die einzige Möglichkeit ist, ein Unternehmen wie die Staatsanwaltschaft zu führen.“ (An3)

Die Befragten bejahen und empfehlen daher Schwerpunktstaatsanwaltschaften nach deutschem Muster und hoffen allgemein auf Entwicklungen in Zusammenhang mit dem Ausbau der Korruptionsstaatsanwaltschaft. „Es ist gut, dass es jetzt die Wirtschaftsgruppen bei der StA gibt, eine Spezialisierung. Ich fände gut, wenn es eine Durchlässigkeit zwischen Justiz und Privatwirtschaft gäbe.“ (Ub2) Es besteht – selbst wenn man die vergleichsweise günstigen eigenen Ressourcen in der Anwaltschaft hervorhebt – keine Genugtuung über Probleme der Strafverfolgungsbehörden bei der Anwendung des VbVG.

Die Qualifizierung des Gesetzes: ein unerprobtes großes Potenzial

Insgesamt wird das VbVG sehr disparat bewertet. Auf der einen Seite (bei den Interessenvertretungen der Wirtschaft) wird von einem Systembruch und von diesem als „Sündenfall“ gesprochen, auf der anderen Seite (von einem Teil der Rechts- und Unternehmensdienstleister)

von einem zukunftsweisenden Novum, von einem innovativen und sehr elastischen rechtlichen Instrumentarium. Im ersten Fall wird dem Begutachtungs- und dem parlamentarischen Beschlussprozess (sowie der eigenen politischen Intervention darin) das Verdienst zugeschrieben, den größten Schaden abgewendet zu haben, im zweiten Fall der zurückhaltenden Justizpraxis die Verantwortung gegeben, den optimalen Einsatz und Nutzen des Gesetzes zu blockieren.

Hinsichtlich der technischen bzw. legistischen Qualität gehen die Urteile in ähnlicher Weise auseinander. Auf der einen Seite werden von der WKO begriffliche Unschärfe und Verweise auf subgesetzliche Normen gerügt, auf der anderen Seite die Verständlichkeit und gute Vermittelbarkeit gelobt. Ein endgültiges Urteil werde jedoch erst – so die überwiegende Auffassung – nach der bisher verhinderten praktischen Bewährung des Gesetzes und nach seiner Präzisierung durch die Judikatur gestattet sein.

Wird das VbVG durch die Interessenvertretung der Wirtschaft mit dem Antiterrorismus- oder Antikorruptionsgesetz verglichen, deren potenziell fatalste „Normenfallen“ für Unternehmen glücklicherweise noch entschärft werden konnten, so wird in anderen Aussagen gerade die Stringenz und atypisch gute Vermittelbarkeit hervorgehoben: *„Ich glaube, es ist durchaus ein gelungenes Gesetz, ja, relativ leicht verständlich zu machen. Wenn ich dazu vortrage, ist es leicht, die Grundkonzeption des Gesetzes zu erläutern, und in der Umsetzung müssen wir alle noch lernen.“* (An2) Oder: *„Ein schönes Gesetz mit ein paar kleinen Fehlern halt [...], das man einfach wach küssen muss, das ist es.“* (An4)

Während auf der einen Seite das VbVG als „totes Recht“ und deshalb als Kandidat für Ent-rümpelung tituiert wird, wird auf der anderen Seite (den sich als erfolgreich beschreibenden Wirtschaftsrechtsdienstleistern) von öffentlich noch gar nicht sichtbar gewordener und deshalb unterschätzter Wirkung des VbVG auf das Management von Unternehmensrisiken berichtet.

Das Strafrecht wird auf Seiten der WKO als überschießend und der Unternehmenswettbewerb als solcher als ausreichendes Regulativ betrachtet. Wenn es hier Corporate Governance Kodices und technische Normen mit Relevanz in Ausschreibungsverfahren gibt, dann habe das ohnedies größte Verhaltenswirksamkeit. *„Es muss nicht jeder Sachverhalt in die Nähe des Strafrechts, um die Dinge zum Besseren zu wenden.“* (Iv2)

Wie weit die strafgesetzliche Regulierung(sdrohung) die Selbstregulierung (Governance) fördert, bleibt eine im Interview nicht näher behandelte Frage. Eine Antwort darauf ließe sich aus den Ausführungen eines der befragten Verteidiger in Wirtschaftsstrafsachen herauslesen: *„Die Grenzen, wo das Unrecht beginnt, sind im Wirtschaftsbereich fließend. Da gibt es teilweise ein unterentwickeltes Unrechtsbewusstsein. Daher gibt es jetzt eine gewisse Unsicherheit. Die Entwicklung ist positiv. Es führt zu einem Umdenken.“* (Sv1) Ähnliches gelte im Bereich der Umweltstrafsachen. Die Firmen würden nun weit mehr an (rechtlichem) Risikobewusstsein entwickeln und an Präventionsmaßnahmen überlegen.

Das VbVG mit seinem „grundlegenden Systembruch“ wird in einem Expertengespräch mit einem Change Management Prozess in Unternehmen verglichen, welcher erfahrungsgemäß

längere Zeit beanspruche und erst danach definitiv evaluiert werden könne. *„Der Prozess des Wandels dauert. Auch wenn ich mit einem neuen Unternehmensprozess komme, dauert das in der Regel vier Jahre. Es ist interessant, dass Sie gerade jetzt nach der Zeit kommen.“* (Ub2) Insofern wird am frühen Zeitpunkt der Studie auch Kritik geübt.

Gemeinsam ist den Urteilen über das VbVG die Bejahung seines großen latenten Potenzials, sei es als Bedrohung, sei es als Chance zur Veränderung. Entscheidend für die negative wie positive Potenzialeinschätzung ist weniger die Sanktionsbewehrung – unabhängig davon, ob die Verbandsgeldbuße nun als ruinös oder konträr als bloße Bagatelle qualifiziert wird. Das unerwünschte wie das erwünschte, wenngleich de facto immer noch unerprobte Potenzial wird in den außerstrafrechtlichen Nebenfolgen, in wirtschaftlichen Konsequenzen von Image-schäden bzw. in Verhandlungsmachtverlagerungen verortet (s.u.).

Gleichwohl werden auch die Grenzen des VbVG betont. Wirtschaftskriminalität zum Nutzen einzelner Mitarbeiter oder bestimmter Unternehmensteile und zum Schaden des gesamten Unternehmens (z.B. Untreuehandlungen oder unternehmensinterne Korruption), die Bildung von Scheinfirmen, die kriminelle Aktivität von Firmen unter falschem Namen oder von Orten aus, die nicht der österreichischen Jurisdiktion unterliegen, blieben mit VbVG unerfassbar. Schließlich mache es wenig Sinn, gegen insolvente oder in die Zahlungsunfähigkeit schlit-ternde Unternehmen nach VbVG vorzugehen.

Wirkungen und Nebenwirkungen des VbVG an der Demarkationslinie zwischen Straf- und Zivilrecht

Seitens der Wirtschaftsvertretung werden negative Nebenfolgen, namentlich Kosten intensiver rechtlicher Regulierung für die unternehmerische Tätigkeit und Risikoversicherung, höher bewertet als die positiven Effekte für eine im Prinzip anerkannte Kriminalprävention. Opfer dafür wären erst gerechtfertigt, wäre die „Abschreckung“ durch die zusätzliche Strafbarkeit von Verbänden nachweisbar. Mangels einer glaubhaften strategischen Anwendung des VbVG durch die StA sei dieser Nachweis nicht erbracht.

Die Kosten der Anpassung an gesetzliche Regelungen vom Typ des VbVG könnten von finanzstarken Unternehmen leichter aufgebracht werden, weshalb auch dort präventive Vorkehrungen gegen Risiken auch rechtlicher Art und gegen Inkriminierung eher Platz greifen. Die entscheidenden Maßnahmen gegen eine Managerhaftung wie gegen strafrechtliche „Verbandsverantwortlichkeit“ betreffen die Strukturierung und Nachvollziehbarkeit von Abläufen und internes Controlling, explizites Risikomanagement und Codes of Conduct and Compliance. Vor allem international tätige Unternehmen seien bereits vor Verabschiedung des VbVG mit ähnlichen Bestimmungen im Ausland konfrontiert gewesen und dadurch von vornherein besser aufgestellt. In mittleren und kleinen Betrieben fehlen die Ressourcen für eine entsprechende Resonanz auf das VbVG. Solche und ähnliche Gesetze würden daher vor allem natio-

nale, kleine und mittlere Betriebe benachteiligen, wollten sie ähnliche Strukturvorkehrungen ergreifen. Sofern sie dies unterlassen, unterlägen sie einem größeren, jedoch ohne Erfahrung mit der Rechtspraxis auch schwer einschätzbaren Inkriminierungsrisiko.

Aus der Perspektive der in Österreich verbreiteten kleineren Unternehmen (oder auch Gemeinden) wird eine Benachteiligung und Verdrängungswirkung durch Regelungsdichte und Umsetzungstempo geortet. Wasserrechts- und Abfallwirtschaftsgesetz oder Deponieverordnungen – als Beispiel für viele ähnlich gelagerte Materien – hätten enorme Komplexität erreicht. *„Also es ist sehr dicht geworden mittlerweile. Und das sind die Dinge, die die Leute in der Praxis sehr schmerzen, weil das so komplex geworden ist, dass das auch ein bisschen eine ‚Spreizung‘ in der Branche bewirkt. Also entweder ich brauche wirkliche Profis, die nichts mehr anderes tun wollen und können, als sich mit diesen Spezialthemen auseinander zu setzen. Weil nur wenn du das täglich frühstückst, dann kennst du dich auch aus, weißt den Vollzug und findest den Kontakt zur Behörde und einen Weg, einen modus vivendi. Wenn du das nicht hast und vielleicht eine kleinere Firma bist, dann tust du dir da ganz schwer, dann kannst du das kaum mehr bewältigen [...]*

Und ich fürchte, dass dies teilweise nicht ganz zufällig ist. Dass natürlich international sehr viel lobbiiert wird und diese Standards geschaffen werden, damit es einen gewissen Konsolidierungsprozess in den Branchen gibt, Marktberreinigung sagt man zu so etwas.“ (Iv3)

Von den befragten VertreterInnen der Rechts- und Unternehmensdienstleister wird bestätigt, dass das spezifische VbVG-Risiko von kleineren Unternehmen mangels gelegentlicher exemplarischer Anwendung vernachlässigt wird. Davon ausgenommen scheinen derzeit die Freien Berufe und deren Unternehmen, denen ein steigendes (straf-)rechtliches Risikobewusstsein und rechtlicher Beratungsbedarf attestiert wird. Hinsichtlich des größeren Risikobewusstseins bei börsennotierten Unternehmen und internationalen Konzernbetrieben herrscht zwar Übereinstimmung, es gibt unter den Befragten jedoch auch vereinzelt kritische Einschätzungen. Während auf der einen Seite wachsende Nachfrage nach Unternehmensberatung auch strafrechtlicher Natur, nach expliziter Präventionsberatung von international tätigen Großunternehmen, etwa des Bankensektors, aber auch der IT-Branche, von Medien- oder Versorgungsunternehmen beschrieben wird, gibt es auch Stimmen, dass gerade der Finanzsektor Risiken viel zu spät registriert hätte. Im Vergleich dazu wären Industrieunternehmen, die mit technischen Risiken und Gefahrgütern zu tun hätten, im allgemeinen relativ gut vorbereitet.

Bewegung ins Risikomanagement großer internationaler Unternehmen haben – nach Auskunft von Unternehmensberatern und Wirtschaftsprüfern – gesetzliche Maßnahmen gebracht, die vor oder annähernd zeitgleich mit dem VbVG eingeführt wurden. *„Die Unternehmen haben sich mehr vor den Auswüchsen den KonTraG¹⁰³ gefürchtet, das aus Deutschland gekommen*

¹⁰³ Ziel des KonTraG (Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich) bereits von 1998 ist es, die „Corporate Governance“ in deutschen Unternehmen zu verbessern. Mit dem KonTraG wurde die Haftung von Vorstand, Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfern in Unternehmen erweitert. Kern des KonTraG ist eine Vorschrift, die Unternehmensleitungen dazu zwingt, ein unternehmensweites Früherkennungssystem für Risiken

ist. Man bekommt die Bestätigung des Jahresabschlusses nicht, weil man nicht nachweisen kann, man hat ein internes Kontrollsystem und Riskmanagement. Da hat es einen kurzen Hype gegeben. Das VbVG als solches ist aber nicht angekommen – und da sprechen wir schon von Unternehmen mit einer gewissen Aufmerksamkeit, von einer gewissen Größe oder Börsennotierung.“ (Ub1) Das VbVG musste deshalb aber auch nicht mehr besonders beachtet werden, weil Risikomanagement bereits etabliert war. „Bei den kleineren ist das Risikomanagement nicht da, außer es handelt sich um Familienunternehmen, die mit einem Namen verbunden sind, der beschädigt werden kann, Beispiel P., die sind sehr proaktiv, unabhängig davon, ob das eine Börse oder ein Gesetz verlangt.“ (Ub1)

Das VbVG fiel zeitlich zusammen mit einer relevanten europäischen Regelung, der 8. EU-Richtlinie („Abschlussprüferrichtlinie“), genannt EUROSOX.¹⁰⁴ In nationales Recht umgesetzt wurde dies durch das Unternehmensrechtsänderungsgesetz, die Änderung des Bankwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes. Dies erhöhte die Anforderungen an die externe Wirtschaftsaufsicht und -prüfung. Daraus hat sich entwickelt, dass auch innerhalb von Unternehmen Maßnahmen gesetzt wurden, um das interne Kontrollsystem und Risikomanagement zu stärken. Ausschlaggebend dafür wäre eher die Angst vor Vorstandshaftung und Funktionsverlust als eine besondere Angst gerade vor strafrechtlicher Verfehlung und Sanktion. (Ub2)

Vom Wirtschaftsprüfer kleinerer Unternehmen kommt der Hinweis auf ein weiteres jener zahlreichen Gesetze (wie etwa UGB oder GesmbHG), welche bei fehlender interner Vorkehrung zivilrechtliche Haftungsfolgen für die Geschäftsführung festlegen, auf das Unternehmensreorganisationsgesetz. Ist die Eigenkapitalquote zu gering und sind Schulden aus dem Geschäftsbetrieb binnen 15 Jahren nicht tilgbar, muss die Geschäftsführung einen Sanierungsplan vorlegen. Verabsäumt sie dies, ist sie im Insolvenzfall persönlich mit bis zu € 100.000 haftbar. Der Wirtschaftsprüfer muss diese Kennzahlen feststellen und bei Verfehlen der Ziele darauf hinweisen. Auch dieses Gesetz sei noch nicht angewendet worden, insofern (noch) tot, nichtsdestoweniger aber praktisch relevant. „Es ist ja auch eine Strafsanktion, auch wenn nicht im Strafrecht.“

Von den Versicherern wird ebenfalls den Großunternehmen ein ausgeprägteres „Sicherheitsdenken“ bescheinigt, welches sich auch auf rechtliche Risiken erstrecke. Kleine Unternehmen seien tendenziell weniger sensibel und auch unterversichert. Im Prinzip würden Versicherungsunternehmen von sich aus auf Risikomanagement drängen, dahingehend beraten und mit positiven und negativen Sanktionen Nachdruck erzeugen. Man sei damit bei kleineren und finanziell schwächeren Unternehmen, die sich nicht zu exponierten Branchen zählen, ohne behördlichen, justiziellen und medialen Druck jedoch nur mäßig erfolgreich. Auf Seiten der Versicherer wird das konkrete Verbandsverfahrensrisiko nach fahrlässigen Tötungen oder Körperverletzungen für höher eingeschätzt als nach Wirtschaftsdelikten, weil Betrugs- oder Untreuehandlungen ungleich schwerer verifizierbar sind. Dementsprechend richten die

(Risikofrüherkennungssystem) einzuführen und zu betreiben, sowie Aussagen zu Risiken und zur Risikostruktur des Unternehmens im Lagebericht des Jahresabschlusses der Gesellschaft zu veröffentlichen.

¹⁰⁴ Der Name leitet sich wiederum von einer amerikanischen Regelung ab, getroffen nach Unternehmensskandalen in den USA, dem Sarbanes–Oxley Act of 2002.

Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherungen ihr Augenmerk im Zusammenhang mit dem VbVG z.B. besonders auf Transportunternehmungen oder auf Krankenanstalten. Den Kunden aus diesen Bereichen werden besondere Präventionsberatungen geboten und dies erfolgreich und zu beiderseitigem Vorteil.

Wo nicht auch ein wirtschaftliches Druckpotenzial, Imageschaden, Marktausschluss, Schadenshaftungen des Unternehmens und des Vorstands das Risikomanagement antreiben, reicht das VbVG und seine Sanktionsdrohung – selbst bei vermehrter Anwendung – nicht aus, substantielle Struktur- und Ablaufreformen zu initiieren. Das Interesse an elaboriertem Risikomanagement steigt, wenn Zugang zu Finanzmitteln, Märkten oder öffentlichen Aufträgen von Testaten von Wirtschaftsprüfern oder wenn die Bestätigung des Managements von forensischen Stresstests abhängt.

„Je größer ein Unternehmen, desto eher ist Sicherheitsdenken, Risikomanagement bereits ausgeprägt und etabliert, je kleiner, desto geringer die Sensibilität. Klassische Betriebe mit 5 bis 10 Mitarbeitern sind noch nicht so weit. Die derzeitige Situation ist nicht geeignet, die Sensibilität zu erzeugen. [...] Das VbVG ist eine Komponente in einem dynamischen Prozess der Bewusstseinsbildung. Wir sind der Meinung, dass in der Regel (leider) erst nach einem neuen, medienwirksamen Verfahren in der jeweiligen Branche wiederum ein starker Impuls in Richtung Risikomanagement gesetzt wird.“ (Vs2)

Die Verbandgeldbuße oder -strafe, die für kleine Unternehmen durchaus ins Gewicht fallen könnte, geht demnach in deren Risikokalkulation nicht ein, weil sie zu selten vorkommt oder öffentlich wird. Dagegen kann bei Unternehmen mit großen Namen ein noch so geringes Risiko öffentlicher Exposition ernsthafte Vorkehrungen auslösen, nicht der Strafe, sondern des möglichen Reputationsschadens wegen. *„Es hat sicher zumindest in den Rechtsabteilungen oder bei den Risk Managern von großen Unternehmen das Bewusstsein dafür geschärft, ich kann dort auf einmal selber auch auf dem Präsentierteller stehen als angeklagt ... sozusagen angeklagtes Unternehmen, und wann immer ich dieses Thema anschneide, steigt die Aufmerksamkeit sprunghaft. Nicht so sehr aus konkreter Furcht, dass man dann zu exorbitanten Strafen verdonnert werden würde, weil die Strafen sind in einer Höhe, die vernünftige Unternehmen nicht wirklich kümmern würden [lacht]... die 1,8 Millionen, sondern, wenn man es jetzt zum Beispiel mit Kartellstrafen oder so vergleicht ... aber die Abschreckung besteht schon darin, dass ich dann weiß, mit großer Wahrscheinlichkeit kostet mich das einen Haufen Geld, um relativ rasch alles erschlagen zu können.“ (An2)*

Die Vermeidung von unkalkulierbaren Kosten, am „Präsentierteller“ zu stehen, könnte kostspielig werden. Das ist es, was Präventivwirkung entfaltet: *„Ich muss mich mit Ansprüchen herumschlagen, die ich vielleicht sonst in Ruhe durchprozessieren würde, aber dort muss ich, damit ich wegkomme vom Präsentierteller und irgendeine diversionelle Erledigung erreiche, relativ rasch möglicherweise relativ viel Geld in die Hand nehmen, möglicherweise auch ohne Versicherungsdeckung dafür in Anspruch nehmen zu können. Und das, glaube ich, bewirkt nicht für sich ein Umdenken, aber es ist ein notwendiger Baustein sozusagen im Risikomanagement.“ (An2)*

Die stärkste potenzielle Wirkung könnte das VbVG indirekt entfalten, zumindest nach Einschätzung eines Teils der Befragten. Es hat zum Teil bereits bewirkt und könnte dies noch verstärkt tun, die Trennungslinien zwischen Zivil- und Strafrecht aufzuweichen. Dies ist ein möglicher Effekt, welcher zwar von Seiten der Wirtschaftsinteressenvertretung bestritten, als überflüssig und gefährlich dargestellt wird. Man plädiert hier für die strikte Aufrechterhaltung der getrennten Schuld- und Schadensfeststellung und für das sachlichere, diskretere und von den Parteien gestaltbare zivilrechtliche Verfahren zur Regelung wirtschaftlicher Streitigkeiten. Im Schatten eines öffentlichen Skandals und im Strafprozess wird die faire Behandlung von Unternehmen bezweifelt.

Dagegen sehen sowohl Wirtschaftsanwälte wie Verteidiger in Wirtschaftsstrafsachen eine Tendenz zur Instrumentalisierung des Strafprozesses insgesamt und insbesondere eines Prozesses gegen Verbände für das Zivil- und Schadenersatzverfahren. Es gelinge zunehmend weniger, die Materien getrennt zu halten. Die Rechtfertigung dafür werde auch schwieriger. Einige Befragte operieren nicht nur praktisch an der Grenzlinie zwischen Zivil- und Strafrecht, sie erklären deren Überwindung sogar zu ihrem normativen Programm. Es wird mit sehr grundsätzlichen Argumenten für die Anerkennung des Rechtes wirtschaftlich Geschädigter (bzw. von Geschädigtenkollektiven) eingetreten, dass ihnen nicht nur allfällige Verfahrenshilfe, sondern weitere Unterstützung im quasi öffentlichen Interesse zuteil wird. Die Inanspruchnahme staatlicher Ermittlungshilfe durch StA und Sicherheitsbehörde parallel zu einem Zivilverfahren wird von Geschädigtenvertretern als legitimes Mittel zum Chancenausgleich zwischen unterschiedlich potenten Parteien erachtet. Geschädigtenanwälte wollen die Differenz zwischen Geschädigten- und Opferrechten minimiert sehen. Insgesamt wird für ein „prozessökonomisches“ Absehen von kostenintensiven Zivilverfahren durch vermehrte Schadensanerkennung im Strafverfahren durch Nutzung des Adhäsionsverfahrens eingetreten. Vor dem Hintergrund einer solchen Haltung wird das VbVG strategisch interessant. Ein kompetentes Spiel mit allen Mitteln des Zivil- und Strafprozesses vergrößert das Verhandlungsrepertoire, verändert die Kosten- und Nutzenrelation von Verfahren und steigert den Vergleichsdruck, gerichtlich wie außergerichtlich. Von Strafverteidigerseite wird dieses Potenzial inzwischen ebenfalls registriert und bestätigt.

Die Interessenvertretung der Wirtschaft bestreitet einen Nutzen des VbVG, um besser als im Zivilprozess auf den Verband zugreifen und die Haftungsmasse erhöhen zu können. Über die Konstruktion der Gehilfenhaftung sei die juristische Person schadenersatzrechtlich fassbar, wie überhaupt Mitverschuldenfragen im Zivilrecht besser als im Strafrecht ausgelotet seien.

Dagegen kann nach Auffassung praktisch operierender Rechtsvertreter mit Hilfe des VbVG in einer neuen Weise Druck auf den Zivilprozess ausgeübt werden: *„Eine kompetente Geschädigtenvertretung kann einen enormen Druck ausüben. Je größer ein Unternehmen, desto weniger kann es sich leisten, in den Schlagzeilen zu sein. So kannst Du den Vergleichsdruck im Zivilverfahren enorm erhöhen. [...] Früher waren die Unternehmen bereit, bis zum Obersten*

zu prozessieren, damit denen (den schwächeren Klägern) die Luft ausgeht, wo sie jetzt Angst haben, nur weg aus den Medien.“ (Sv1)

Die StPO-Reform hat ihren Anteil am inzwischen erhöhten Drohpotenzial von Strafanzeigen: „Wir haben jetzt einen materiellen Beschuldigtenbegriff, früher hatten wir einen formellen: Beschuldigt bist Du erst, wenn eine Voruntersuchung eingeleitet ist. Es gab viele Vorermittlungen, das war kein Strafverfahren, da gab es keinen Rechtsschutz, aber es war auch nichts. Jetzt haben wir unabhängig von einer richterlichen Voruntersuchung oder einer Anklageerhebung materielle Beschuldigte. Es hat den Vorteil einer besseren Rechtsstellung und den Nachteil, dass man in der Zeitung schreiben kann, gegen Herrn ... wird als Beschuldigter ermittelt.“ (Sv1)

Der strategische Einsatz des Druckmittels VbVG wird mit der Herstellung von Chancengleichheit für wirtschaftlich schwächere und vereinzelt Geschädigte viel eher gerechtfertigt als problematisiert. „Aber das ist auch in Ordnung. [...] Weil im Grunde wird ja dadurch dieses Ungleichgewicht aus der Welt geschaffen. Ich habe ja das Problem quasi im Zivilprozess auch, dass ich beweispflichtig bin. Und ich habe einfach nicht die Möglichkeit als Geschädigter. Und es kann ja wirklich auch im Interesse des Staates sein, quasi auch diese Dinge aufzuklären und hinten zu halten. [...] Allein die Ermittlungen tun dem Unternehmen mehr weh als jeder Zivilprozess, weil das ja, sage ich jetzt einmal, mit enormen Eingriffen unter Umständen, mit Hausdurchsuchungen verbunden ist. Also, man darf das nicht unterschätzen.“ (An4)

Anstatt den „Staatsanwalt vor den Karren der Geschädigten zu spannen“ (An2), würde sich ein anderer Umgang mit zivilrechtlichen Ansprüchen im Strafverfahren empfehlen. „An die Informationen kommt man schon heran im Strafverfahren, weil wenn der Staatsanwalt die Akteneinsicht freigibt, kann man durchaus Informationen bekommen, die einem dann im Zivilprozess nützen. Ideal wäre es, dass jemand den Versuch unternimmt seitens der Strafbehörden, auch die zivilrechtlichen Ansprüche mitzuvergleichen. Diese Trennung der Philosophie in Zivil- und Strafrecht ist ein Pech für die Rechtsordnung. Man fühlt sich als Zivilrichter und als Strafrichter. Da ist ein tiefer Graben dazwischen, der gehört geschlossen.“ (An3)

Konkret bezogen auf Anlegerschutz- bzw. -betrugsverfahren: „Die neue StPO gäbe es her, dass man auch bei Anlegerverfahren die Anlegerschäden dem Grunde nach und der Höhe nach feststellen lässt. [...] Und wenn es dann zu einer Verurteilung kommt, kann man auch im Paket die Anleger entschädigen, was das ganze Gejammer über die Überlastung der Gerichte, die man sich zum Teil auch selbst antut, obsolet machen würde.“ (An3)

Das VbVG als ein Strafrecht, das dem „zivilen“ Interessenausgleich und dem „Deal“ Raum verschafft, das in besonderer Weise „Diversion“ anbietet, überzeugt den, der eher eine pragmatische als eine rechtsdogmatische Position einnimmt. „Ich sehe den Wert ein bisschen so wie in der Diversion, dass man das ‚Alles oder Nichts-Spiel‘ beim Strafgericht beendet, dass man die Existenz, auch wenn sie noch so viel Schuld auf sich geladen hat, fast vernichtet, oder dass er so entschlüpft, als ob er unschuldig wäre. Bei der Diversion habe ich die Möglichkeit, dass man mit einem blauen Auge - und dass sollte viel teurer sein können - davonkommt. [...] Mit dem VbVG könnte man sagen, es ist etwas strafrechtlich Relevantes geschehen, das Unternehmen soll bezahlen, vielleicht erwischen wir das nächste Mal auch eine Person, die schuldig ist. Jetzt haben wir den Geschädigten geholfen und darauf verzichtet, denjenigen so-

zusagen physisch und psychisch zu vernichten. Das war mir im Strafverfahren immer unheimlich.“ (Sv2)

Die binäre Logik des klassischen Strafverfahrens erscheint hier zu hart und unflexibel. Von vernichteten Gegnern habe man im Zivilverfahren nichts, und auch ein Strafverfahren, das ruiniert, führt zu keinem guten Ende für Geschädigte. *„Im Wirtschaftsstrafrecht geht es um Entschädigung und nicht um andere Probleme, wie bei den Triebtätern.“ (Sv2)*

Immer noch wird im Business to Business-Verkehr eine traditionelle Zurückhaltung beobachtet, in Konfliktsituationen auch die strafrechtliche Option zu nutzen, doch in Situationen des Arbeitnehmer-, des Konsumenten- oder Anlegerschutzes entfallen solche Bedenken. Einer entsprechenden Entwicklung und Instrumentalisierung des (Verbands-)Strafrechts stehe die StA bislang schlecht vorbereitet und defensiv gegenüber. Damit verzögere sie eine Weiterentwicklung des Straf- und Zivilrecht übergreifenden Rechtsschutzes bzw. verspiele sie einen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum. Der Aufbau von Organisationsstrukturen in der StA, welche ein wirtschaftsstrafrechtliches Präventionsmanagement nach verfahrensökonomischen und Opportunitätskriterien herbeiführt, sei jedoch im Prinzip unaufhaltsam und früher oder später zu erwarten (s.o.).

Der gesellschaftliche Kontext des VbVG als Anwendungs- und Wirksamkeitsbedingung

Das VbVG wird von niemandem unter den ExpertInnen isoliert gesehen, sondern von allen in seiner Entstehung und Anwendung durchwegs in einen breiteren gesellschaftlichen Kontext gestellt. Die Rezeption des Gesetzes durch seine Adressaten wie Anwender hängt ab von Regulierungsstilen und -konjunkturen (national und international), von Wirtschaftsverlauf und -krisen, politischen Themenkonjunkturen, der Versicherbarkeit von Risiken, Prozesskulturen (s.o.) etc.. So seien etwa Selbststeuerungsprozesse durch – nicht ausschließlich legalistisch verstandene – Compliance-Programme, aber auch verschärfte gesellschaftsrechtliche Anforderungen an Unternehmensabschlüsse und Qualitätskontrollsysteme im Gefolge internationaler und europäischer Vorgaben schon vor dem VbVG umgesetzt worden. Daher könne auch ein davon isolierter „Nettoeffekt“ des Gesetzes kaum sinnvoll beschrieben oder beurteilt werden.

Das VbVG fällt in eine Zeit tendenziell wirtschaftsliberaler Steuerung und Kritik an Überregulierung. Mit der strafrechtlichen Intervention soll der Gefahr des Missbrauchs wirtschaftlicher Freiheiten und Förderungen entgegengetreten werden. Die Maßnahme hat auch eine politisch-symbolische Komponente und zeugt nicht notwendig von einem Interesse an konsequenter Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität. Dieses Interesse nimmt in Zusammenhang mit wirtschaftlichen Krisen wie der jüngsten globalen Finanzkrise und mit dem Versuch zu, auch die dafür mitverantwortlich gemachten Unternehmen in die Pflicht zu nehmen. Dieses Interesse wird heute von den Befragten als größer veranschlagt als zur Zeit der Beschlussfas-

sung des VbVG. Namentlich die Diskussionen rund um das Antikorruptionsgesetz hätten auch das VbVG wieder in Erinnerung gerufen, die Sensibilität der Unternehmen als solcher für strafrechtliche Risiken geschärft. Diese Signalwirkung sei mit der Entschärfung des Antikorruptionsgesetzes indessen wieder verloren gegangen.

Die Krise habe auch die Verletzlichkeit von Unternehmen aufgezeigt und das Sicherheitsdenken, die internen wie externen Kontrollen in und von Unternehmen intensiviert. Fremdkapital und Versicherungen seien teurer geworden und im Geschäftsverkehr müssten nicht nur materielle, sondern auch vermehrt sonstige Sicherheitsnachweise erbracht werden. Die stärkste Triebfeder für legal compliance mit Normen aller Art, allen voran mit Qualitätsnormen für das Produkt und verwaltungsrechtliche Normen für betriebliche Abläufe und Kontrollen, ist jedoch deren wachsende Wettbewerbsrelevanz, und nicht die strafrechtliche Bewehrung der Organisationsverantwortung.

Im allgemeinen sind es die sich stetig verdichtenden, meist branchenspezifischen rechtlichen Vorgaben für die Ablauforganisation und Sicherheit in Unternehmen, die „Organisationsverantwortlichkeit“ auch im Sinne des VbVG erst nehmen lassen – nicht wegen des VbVG, sondern weil die Erfüllung dieser Vorgaben über die Marktteilnahme oder die Schadenshaftung des Unternehmens und Managements entscheidet. Entwicklungen im (Wirtschaft-)Strafrecht im engeren Sinn riefen jedoch in einem Fall deutlich das VbVG in Erinnerung. Die Auseinandersetzungen um das für den gesamten Wirtschaftsbereich geltende Korruptionsstrafrecht wirkten sensibilisierend für die Bestimmungen des VbVG: *„Das war ja auch ein großes Thema, da haben die Unternehmen zum ersten Mal nachgedacht und gesagt, hoppla, wenn wir schmieren, erwischt es uns auch als Unternehmen und nicht nur den, der für uns schmiert und den wir dann rausschmeißen, mehr oder weniger.“* (An4) Mit der Entschärfung des Gesetzes hingegen wären bereits konkrete Aufträge zur Präventionsberatung wieder widerrufen worden. (Sv1)

Das Antikorruptionsgesetz wird als symptomatisch für eine Nachkrisenzeit angesehen, in der der wirtschaftlichen Selbstregulierung Skepsis entgegengebracht und öffentliche Intervention in Corporate Governance gebilligt oder gefordert wird. *„Die Wirtschaftliche Lage ist so, dass man die mitverantwortlichen Unternehmen tatsächlich wieder stärker mit in die Pflicht nehmen will, Stichwort Immoeast. Wir spüren das [...Anm.: mehrere andere große österreichische Wirtschaftskausen], das sind alles Schadensfälle, die zu uns kommen. Das wird richtig teuer. Es ist kein Geheimnis, dass wir die Veranlagungsschäden so nicht finanzieren können. Wir haben schon 2007 mit Ausschlüssen begonnen.“* (Vs1) Zwischen Nicht-(mehr)-Versicherbarkeit von Schäden und der stärkeren wirtschafts(straf)rechtlichen Inanspruchnahme der Justiz wird von diesem Gesprächspartner ein Zusammenhang hergestellt.

Zusammenfassung

Das VbVG, seine „Verlautbarung“ und seine Durchsetzung liegen nicht allein bei Gesetzgeber und Staatsanwaltschaft, vielmehr kanalisieren Kammern und andere professionelle Vereinigungen, Institutionen politischer Selbstorganisation einerseits und andererseits kommerziell interessierte Anbieter von Rechts- und Wirtschaftsdienstleistungen für Unternehmen die In-

formation über und die Aufmerksamkeit für die neue Gesetzesmaterie. Nicht alle Stimmen in diesem polyphonen Informationskonzert für die vom VbVG adressierten Verbände harmonisieren. Die Konkurrenz dramatisch warnender mit beschwichtigenden Botschaften zum gleichen Zeitpunkt, bei Einführung des Gesetzes, hat die Orientierung der Adressaten nicht gerade erleichtert. Sie hat zu einer eher abwartenden Haltung vor allem bei kleineren und national tätigen Unternehmen geführt, die nicht wie größere und internationale Unternehmen längst durch bereichsspezifische Regeln für Organisationsverantwortung zu Vorkehrungen gezwungen waren. Die von den Befragten beobachtete starke Zurückhaltung der Staatsanwaltschaft bei der Anwendung des Gesetzes entzog einer offensiveren Promotion des VbVG durch Unternehmensberater, Versicherer und Anwälte die Grundlage. Erst jüngere Entwicklungen im Wirtschaftsstrafrecht und dessen Praxis rufen auch das VbVG wieder in Erinnerung.

Grundsätzlich ist das Risikomanagement für Betriebe eine interdisziplinäre Angelegenheit, bei der den Rechtsexperten und -beratern nur eine Teilaufgabe zufällt. Der Eintritt von Strafrechtjuristen mit dem VbVG (und anderen Wirtschaftsstrafgesetzen) in die lange Reihe der Wirtschaftsdienstleister, der Organisations- und Rechtsberater, der Risikoanalysten und Compliance-Experten für Unternehmen ist jedoch eine Tatsache. Sie wird nicht nur mit Wohlgefallen zur Kenntnis genommen, verändert sie doch die Herausforderungen, die Chancen und die Konstellation innerhalb der Rechtsprofessionen. Zwischen Straf- und Ziviljuristen im Wirtschaftsumfeld ergeben sich neue Berührungspunkte.

Paradigmatisch für das Drängen der Strafrechtjuristen in die Wirtschaftsberatung kann das Zitat des Begründers und Leiters des neuen Criminal Compliance Center an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg angeführt werden.

*„... und genauso wenig wie es eine wissenschaftliche Fundierung spezifischer Fragen der Criminal Compliance ohne Berücksichtigung anderer (nicht strafrechtlicher) Teilrechtsgebiete geben kann, genauso wenig wird häufig in der Praxis eine umfassende und seriöse Compliance-Beratung ‚aus einer Hand‘ möglich sein und zum Ziel – der weitestgehend möglichen Minimierung von jedweden Haftungsrisiken des Unternehmens bzw. seiner Mitarbeiter – führen können.“*¹⁰⁵

„Criminal Compliance“, Compliance mit Strafnormen (im Sinne des VbVG) sicher stellen zu helfen, erweitert das Geschäftsfeld, bedeutet frühe Beteiligung an der breiten Prävention im Bereich strafrechtlicher Verantwortung und nicht erst Auseinandersetzung mit der allfälligen strafrechtlichen Verfolgung und Sanktion. Mit der Aufmerksamkeitssteigerung für strafrechtliche Risiken ergibt sich eine komplementäre Sensibilisierung für strafrechtliche Strategien bei der Interessenverfolgung durch Geschädigte (Individuen wie Unternehmen), für strafrechtliches Drohpotenzial und staatsanwaltschaftliche Ermittlungshilfen, für Strategien im Grenzbereich zwischen Straf- und Zivilrecht.

¹⁰⁵ Rotsch, Criminal Compliance, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 2010, 617; online: http://www.zis-online.com/dat/artikel/2010_10_494.pdf (zuletzt besucht am 19.6.2011).

6.2/ Das VbVG in der Welt der Normadressaten – aus der Befragung von UnternehmensvertreterInnen

Im Rahmen der Untersuchung wurden Geschäftsleitungen bzw. von diesen benannte Experten aus Unternehmen verschiedener Branchen nach dem Wissen um das VbVG und dessen Rolle für die eigene Geschäftstätigkeit befragt. Die Auswahl der Branchen geschah unter dem Gesichtspunkt, dass diese Geschäftstätigkeit sozusagen strukturell „anfällig“ für Delikte ist, bei denen das VbVG zum Einsatz kommen kann. Unsere Recherchen konzentrierten sich auf Unternehmen aus den Bereichen Transport, Lebensmittel und Abwasser. Darüber hinaus wurden gezielt einzelne Interviews mit Rechtsexperten in Banken oder auch einer Krankenanstalt geführt.

Einen Überblick über die Befragung der Unternehmen gibt die folgende Tabelle.

	Transport	Abwasser	Lebensmittel	Sonstige	Summe
Kontakte	15	23	27	4	69
Prinzipielle oder nicht begründete Ablehnung		16	7		23
Begründete Absagen	8	3	10		21
Vollinterviews	7	3	10	4	24

Die ursprünglich im Projektentwurf geplante großflächige quantitativ angelegte Online-Umfrage bei einem größeren Spektrum von Unternehmen konnte nicht realisiert werden. Die in diesem Zusammenhang angesprochenen Interessensverbände sahen sich nicht in der Lage, über ihre Medien und Verteiler an Mitglieder ein solches Anliegen zu unterstützen. Es sei, so die mehrfach geäußerte Position, den Mitgliedsunternehmen nicht zuzumuten, an einer entsprechenden Befragung teilzunehmen. Die fortlaufende Information über neue Regelungen und rechtliche Vorschriften im Rahmen der normalen Kommunikation überlastete die Mitgliedsunternehmen ohnehin schon und daher sehe man sich nicht in der Lage, eine solche Umfrage durch Bereitstellung der eigenen Kommunikationskanäle zu ermöglichen.

Alternativ wurde dann folgender Weg eingeschlagen: Aus den einschlägigen Branchenverzeichnissen wurden individuelle Unternehmen ausgewählt, mit denen schriftlich und telefonisch Kontakt aufgenommen wurde. Auch hier zeigte sich ein bemerkenswertes Reaktionsmuster: ein nicht unerheblicher Teil (ein Drittel) der individuell kontaktierten Unternehmen war nicht bereit, sich an einer Umfrage zu beteiligen. In einigen Fällen wurde die Ablehnung mit dem lapidaren Hinweis versehen, zu diesen Fragen (Verbandsverantwortlichkeit) äußere man sich gegenüber Dritten grundsätzlich nicht. Bemerkenswert war darüber hinaus ein – eher implizit zum Ausdruck kommendes – Misstrauen im Angesicht der Nachfrage, ob im eigenen Unternehmen das VbVG eine Rolle spielen könnte. Gerade im Bereich der KMUs oder von kleinen Gemeinden betriebenen Wirtschaftsunternehmen war häufig das Argument zu hören, man wisse über das VbVG nicht Bescheid, man wisse nicht, was es mit dem eige-

nen Unternehmen zu tun habe sollte und habe zudem keine Zeit, sich an der Untersuchung durch Teilnahme an einem Interview zu beteiligen.

Ein ähnlich großer Teil der kontaktierten Unternehmen zeigte sich an der Befragung zwar prinzipiell interessiert und im Prinzip kooperationsbereit. Von diesen wurde die Ablehnung, sich förmlich interviewen zu lassen, zumindest ausführlich begründet. Entweder sah man das VbVG als ein Gesetz, das für den eigenen Geschäftsbetrieb irrelevant sei, oder aber das Gesetz war als solches unbekannt – was dann wiederum zur Folge hatte, dass man dazu nichts zu sagen wusste und dies so für den eigenen Betrieb und die Branche nicht dokumentiert haben wollte.

Betrachtet man die Verteilung von Kooperationsbereitschaft und Ablehnung, sowie die für die Ablehnung vorgebrachten Gründe, so ergibt sich auch daraus ein für die Untersuchungsfrage bedeutsamer Befund: ein nicht unerheblicher Teil der kontaktierten Unternehmen scheint das VbVG als nicht sonderlich bedeutsam einzustufen, was wiederum mehrere Gründe haben kann, auf die weiter unten gesondert eingegangen wird.

Somit liegen dem folgenden Abschnitt 21 fragmentarische und 24 autorisierte und transkribierte Vollinterviews zugrunde. Damit steht zwar nur eine beschränkte Anzahl von Interviews zur Verfügung, ist aber eine Responserate gegeben, welche ungleich größer ist als bei Online-Umfragen und zur Repräsentativität der Aussagen beiträgt.

Die im Rahmen der Untersuchung geführten Interviews mit Unternehmensvertretern basierten auf einem allgemeinen Leitfaden, der branchenspezifisch adaptiert und jeweils um entsprechende Fragen erweitert wurde. Bei der Auswahl der Unternehmen wurde versucht, neben einer Verteilung auf verschiedene Branchen auch verschiedene Unternehmensgrößen abzudecken. Das heißt, es wurde Kontakt zu Klein- und Mittelunternehmen (KMUs) gesucht, ebenso wie zu Großunternehmen und international aufgestellten Global Players. Wie zu erwarten war, spielte bei den KMUs das VbVG weder in der Praxis noch im Hinblick auf strategische Planung eine allzu große Rolle, wohingegen die größeren Unternehmen, die wie oben bereits erwähnt auch über eine eigene Rechtsabteilung verfügen, mit dem Gesetz sowohl vertraut sind, als auch angeben, entsprechende Maßnahmen in dessen Folge geprüft und zum Teil auch umgesetzt zu haben.

Mit zunehmender Größe der Unternehmen stieg die Bereitschaft, sich an der Untersuchung zu beteiligen. Ein Grund dafür ist die Ausdifferenzierung in einzelne Abteilungen, die bei KMUs selten ist. Verfügt ein Unternehmen über eine eigene Rechtsabteilung, eigene Verantwortliche für Qualitätsmanagement oder „Compliance“, oder auch einen für die Firma tätigen Rechtskonsulten, dann ist davon auszugehen, dass die Kenntnis der einschlägigen Gesetzeslage besser ist. Dementsprechend entwickelter ist dann auch das Problematisierungsniveau und dementsprechend höher auch die Bereitschaft, über das Thema VbVG Auskunft zu geben und zu diskutieren.

Was sich hier im Verlauf der Erhebungen ebenfalls abzeichnete, war die spezifische Rolle, die Institutionen wie der Wirtschaftskammer bei der Verbreitung und Wahrnehmung neuer gesetzlicher Regelungen spielen. Zum einen kommt ihren Fachverbänden oder spezifischen Interessensvertretungen wie der Industriellenvereinigung, aber auch sonstigen branchenspezifischen professionellen Vereinigungen, Koordinations- und Informationsstellen eine bedeutende Rolle als Informationsvermittler und Meinungsbildner zu: gerade im Bereich der KMUs, die nicht über ausreichende eigene personelle Ressourcen verfügen, die Entwicklung im Bereich der relevanten Vorschriften zu verfolgen, sind solche Institutionen, wie oben bereits ausgeführt, eine wichtige Quelle zur Information über wichtige Entwicklungen auf der Ebene der Gesetzgebung. Zum anderen bildet sich zum Beispiel in den von der Wirtschaftskammer moderierten branchenspezifischen Arbeitskreisen die jeweils „herrschende Meinung“ hinsichtlich einzelner Regelungen heraus. An dieser Meinung orientieren sich individuelle Unternehmen mit wenig eigener Erfahrung auch gerne, sofern sich eine solche Position überhaupt schon herausgebildet hat. Auf die Frage, welche Rolle das VbVG nicht nur im eigenen Unternehmen, sondern in der eigenen Branche spielen würde, antworteten die von uns Befragten in einigen Fällen, dass man hier anscheinend noch zu keinem abschließenden Ergebnis gekommen und die Diskussion noch nicht beendet sei.

Hier zeigt sich eine wichtige Funktion solcher intermediärer Institutionen. Sie stellen einerseits die Plattform für branchenspezifische Meinungsbildungsprozesse dar. Andererseits erfüllen sie, gerade für den Bereich der KMUs eine wichtige Informations- und Kommunikationsaufgabe. Die regelmäßige Lektüre des Bundesgesetzblatts gehört nicht zu den typischen Aufgaben, die in einem Kleinunternehmen routinemäßig wahrgenommen werden. Dementsprechend sind die speziell aufbereiteten Informationen der jeweiligen Interessensverbände oder Kammern hier besonders wichtig, wenn es darum geht, die Kenntnis über neue gesetzliche Regelungen wirkungsvoll bei den Normadressaten zu verbreiten. Einige der kleineren Unternehmen berichteten, dass sie bei rechtlichen Fragen, die über den Bereich ihres alltäglichen Geschäfts hinausgehen, sich solcher und anderer Institutionen (z.B. des Raiffeisenverbands) als eine Art ausgelagerte Rechtsabteilung bedienen, die ihnen entsprechende Informationen und Ratschläge gibt.

„Die Wirtschaftskammer ist der Filter, der es uns ermöglicht, die für uns relevanten Normen zu sichten. Die Flut speziell in der Lebensmittelbranche ist dermaßen breit und spezialisiert, dass es unbedingt einen vorgesetzten Filter benötigt, sonst würde man eine eigene Abteilung beschäftigen müssen, die nur die neuen Normen auf Relevanz überprüft.“ (LM5)

Gerade Kleinunternehmen spiegeln daher in ihren Antworten besonders stark und einheitlich die Tiefe der Auseinandersetzung mit der Thematik durch ihre Kammern und sonstige Vertretungen sowie die von diesen eingenommenen Positionen.

Das VbVG im Kontext des regulativen Umfelds

Zu Beginn aller Gespräche wiesen die von uns befragten Experten darauf hin, dass ihre Tätigkeit durch eine Vielzahl von rechtlichen Regelungen geprägt sei. Man leide unter regulatorischer Überlastung durch gesetzliche Vorgaben auf nationaler europäischer und internationaler Ebene. Die Kritik am „creeping legalism“ gehört in gewisser Weise zur Folklore der Unternehmensrhetorik, wenn es um Fragen der rechtlichen Steuerung wirtschaftlicher Prozesse geht. Diese Standardkritik an einer vermeintlich zu starken Gängelung des freien Unternehmertums muss man in Rechnung stellen, will man die Einschätzungen zum Thema Verbandsverantwortlichkeitsgesetz angemessen verstehen. Denn zunächst wird jede Form des gesetzlichen Eingriffs in die eigene Entscheidungsfreiheit – und hier reagieren Unternehmen wie einzelne Bürger – als unangemessen empfunden. Damit ist eine gewisse ablehnende Grundhaltung vorgegeben, die in allen Einschätzungen der befragten Unternehmen mehr oder weniger mitschwingt.

Allerdings mischen sich in den allgemeinen Tenor auch Klagen über zu ungenaue und sporadische Regelungen und den Zwang, für das Unternehmen nötige Klärungen erst mühsam auf dem Gesetzes- oder Rechtsweg herbeiführen zu müssen. *“Oft wird auch etwas bewusst nicht geregelt, weil man sich nicht einigen kann.”* (AW1) In diesem Fall wird nicht Normierung, sondern die Normenflut ohne Rechtssicherheitsnutzen (für den eigenen Wirkungsbereich) kritisiert. Eine andere Version der Gesetzesschelte besteht im Verweis auf Ungleichgewichte bei der Regelung und Kontrolle, auf die Benachteiligung kleiner und von Produktionsbetrieben durch Überregulierung und Kontrolldichte, während gegenüber den Verursachern der jüngsten Wirtschafts- und Finanzkrise Regelungs- und Durchsetzungsdefizite offenkundig wären. Vereinzelt scheren die Befragten also aus der scheinbar geschlossenen Front der unternehmerischen Kritiker der staatlichen und überstaatlichen Regulierung aus und machen durchaus Konfliktlinien innerhalb der Wirtschaft über gesetzliche Regelungspraxen sichtbar.

Grundsätzlich scheinen die Interviewpartner „aufgeschlossener“ gegenüber Rechtsschöpfungen wie dem VbVG, wenn es sich um „Rechtsexperten“ (entsprechende Abteilungsleiter oder Beauftragte) handelt, welche das Interview mit Rechtssoziologen auch als Gelegenheit sehen, sich über ihren schweren Stand unter Betriebswirten zu beklagen. Zwar würden die „Unternehmensgrundsätze“ selbstverständlich die Übereinstimmung mit Gesetzen und Vorschriften festschreiben, oder es würden Compliancekataloge aufgestellt. *„Das wird als theoretisches Gebiet abgetan. Aber dass das tagtäglich im Hinterkopf ist, muss ich verneinen.“* (LM2) Das VbVG kann in diesem Beispielfall als Unterstützung der eigenen schwachen Position im Unternehmen gesehen werden.

In den Interviews mit Unternehmensvertretern lässt sich jedoch ungeachtet atypischer Voten eine Reihe von Standardkritiken stilisieren, die im Hinblick auf das VbVG in verschiedenen Versionen geäußert wurden:

- erstens, es ist überflüssig, da bereits andere rechtliche Vorgaben die Unternehmen im Sinne des VbVG beeinflussen (insbesondere europäische Rechtsvorschriften)
- zweitens, das Gesetz erzeugt unnötige Kosten für die Unternehmen, aber geht an den eigentlichen Herausforderungen für die Wirtschaft vorbei;
- drittens, es ist nicht befolgbar, da die fachlichen, personellen und sachlichen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen.

Man muss diese a priori eher ablehnende Grundhaltung in Rechnung stellen, wenn man die Einschätzungen der Unternehmen bezüglich der Umsetzung und Wirkung des VbVG richtig interpretieren will. Die befragten Unternehmensvertreter stellten eher die aus ihrer Sicht kritischen Punkte in den Vordergrund, wiesen eher auf Schwachstellen und Implementationsprobleme hin, als dass sie mögliche positive Effekte hervorgekehrt hätten. So gesehen lässt sich die Analyse der Interviews mit Unternehmensvertretern auch als Auflistung von „unintendierten Nebenfolgen“ des Gesetzes lesen.

Allerdings finden sich auch Unternehmen, die Veränderungen auf der Ebene der rechtlichen Vorgaben generell als eine Art Ansporn zur Prozessoptimierung verstehen. Man versuche den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden, indem man die unternehmensinternen Abläufe immer wieder überprüfe und nach Verbesserungsmöglichkeiten suche. Die Vermeidung von Schadensereignissen, die aufgrund der Rechtslage dann entsprechende Sanktionen nach sich ziehen können, sei im genuinen Interesse des Unternehmens. Man begreife somit neue Regelungen wie das VbVG als Ansporn zu weiteren Verbesserungen. Diese Einstellung scheint eher typisch für größere Unternehmen zu sein, die im Wettbewerb um internationale Märkte stehen.

So betont ein Manager eines Lebensmittelkonzerns, dass er mit den vielen gesetzlichen Vorgaben nicht nur durchaus zurecht komme, sondern damit auch Wettbewerbsvorteile habe, z.B. gegenüber kleineren Unternehmen:

„Der Aufwand ist bei uns natürlich umso höher, als bei einem kleineren Unternehmen, nur in Relation zu seinem Geschäftsumfang, tut es ihm wahrscheinlich noch mehr weh, als es uns weh tut. Aber die Chance, [...] besteht einfach darin, dass wir uns als Betrieb in den letzten vier oder fünf Jahren qualitativ massiv nach oben entwickelt haben, weil man einfach den Zwang und die Verpflichtung hatte, etwas zu tun. Und es ist so, wenn ich heute keine Normen und Kontrollregelungen habe, dann geht der Mensch grundsätzlich den Weg des geringsten Widerstandes, was bedeutet, dass wahrscheinlich mit zunehmender Zeitdauer die Qualität oder die Aufmerksamkeit auf gewisse Punkte sinkt. Das ist wie im Straßenverkehr. Wenn ich weiß, dass mich die Polizei nie kontrolliert, werde ich wahrscheinlich immer, schön langsam schneller werden. [...] Und das war natürlich hier auch so, dass man da schon umfassende Investitionen getätigt hat, um dadurch auch wieder neue Märkte, neue Kunden, neue Absatzmöglichkeiten zu schaffen, die man vorher eigentlich nicht gesehen hat und nur gesagt hat, schon wieder so ein blödes, neues Gesetz und alles wollen sie uns aufladen. Das ist schon

richtig, aber auf der anderen Seite hat sich schon einiges getan und sich dadurch auch einige Chancen aufgetan.“ (LM1)

Aber auch größere Betriebe, die eher im regionalen Rahmen und nur unter einem nationalen Regulierungsregime operieren, können ähnlich reagieren. Typisch hierfür die folgende Sequenz aus einem Interview mit einem Mitarbeiter einer großen Krankenanstalt, der die Risikoprävention als eine seiner zentralen Aufgaben begreift:

„Es gab massive Bemühungen auf mehreren Ebenen. Wir haben das noch einmal verstärkt ... wir haben gesagt, es kommt das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz. Ich war damals in Graz bei einer Tagung im Jahr 2005, mit der Versicherung, also wir haben das natürlich als weiteren Schub verwendet, aber es war nicht der Auslöser.“ Als Auslöser sieht der Befragte Veränderungen im Patientenrecht und bei der Patientenanzahl in den 1990er Jahren und beim steigenden Prozessrisiko für den Krankenanstaltenträger. Das war Ausgangspunkt für nähere Analysen, warum Schadensfälle passieren: *„Ist das systemisch bedingt, ist das persönlich bedingt, und das zweite, wie groß ist die Schuld des Mitarbeiters? Also ist der strafrechtlich, zivilrechtlich unter Anführungszeichen schuld? Kausal sicher, das ist keine Frage, aber Kausalität ist mit Schuld nur sehr am Rande verbunden [...] Und ich hab mich dann die letzten Jahre ganz verstärkt bemüht, zu erforschen, warum passiert in einem großen Krankenhaus etwas, wie passiert es, mit welcher Gesetzmäßigkeit passiert es, was kann man Menschenmögliches tun, was bleibt sozusagen dann schicksalhaft?“ (KA1)*

Durch solche Risikoanalysen ebenso wie durch ISO-Zertifizierungen werde versucht, den Nachweis bereit zu halten, dass *„man sich nicht habe treiben lassen“*.

Interessant an diesem einen Interview ist die explizite und sich von „oberflächlichen“ Ansätzen des Risikomanagements und der Compliance mit Rechtsnormen explizit absetzende Orientierung an der Mitarbeitersicherheit. Während manche Unternehmen bei der Prävention von Rechtsrisiken mit der D&O-Versicherung (Directors-and-Officers-Versicherung) für Geschäftsführung und Vorstand beginnen und enden und andere die Patienten- oder Kundensicherheit in der Vordergrund stellen, sei die Mitarbeitersicherheit die Garantie für reale Verbesserungen.

Entsprechend erstreckt sich die Strukturierung von Ablaufprozessen auch auf die Anleitung zu einem rechtlich (nicht zuletzt auf das VbVG) bedachten Umgang mit Schadensfällen:

„Erstens, sorgen Sie für Schadensminimierung durch Sofortmaßnahmen, das ist relativ banal. Informieren Sie Ihren Vorgesetzten, zeigen Sie Mitgefühl und Betroffenheit, vermeiden Sie ein Schuldanerkenntnis. Also nicht, ‚Ich bin schuld‘, das kann dann vielleicht durchaus anders sein. Zur Vorgehensweise: Informieren Sie Direktion, Rechtsabteilung, schreiben Sie ein Protokoll ... also sehr einfach, und wie man diese sechs Punkte abarbeiten kann, [...] da gibt es Vorfallsprotokoll, das ist im Intranet auch herunter ladbar.“ (KA1)

Unter international tätigen global players überwiegt jedoch die Meinung, das nationale VbVG bringe nichts substanziell Neues an Anforderungen und Risiken, sondern sattle im einen oder anderen Fall noch die eine oder andere Belastung zuungunsten der Unternehmen oben auf.

Diese Einschätzung basiert auf der bereits sehr dichten und starken Regulierung der Unternehmensprozesse durch internationale Vorgaben, durch die solche Unternehmen sich längst gezwungen gesehen haben, in den verschiedensten Bereichen ihre Verantwortungsstrukturen und Prozesse entsprechend anzupassen. Exemplarisch ein Unternehmen aus dem Transportbereich:

„Im Rahmen des VbVG gab es keine besonderen Anpassungen, denn wir sind ja dauernd mit dem Problem des Organisationsverschuldens beschäftigt. Wir haben die diversen Zertifizierungen, ISO und TAPA [Anm.: Technology Asset Protection Association], eine Zertifizierungsagentur, in der die führenden Hersteller von High-Tech Waren sitzen. Großkunden wie HP, IBM kontrahieren gar nicht mehr, wenn man nicht TAPA-zertifiziert ist.“ (TR2)

Beispielhaft für die Lebensmittelbranche:

„Wir sind verpflichtet, den IFS-Standard [Anm.: International Food Standard] einzuhalten. Das ist ein Brancheninterner Standard, der privatrechtlicher Natur ist und uns zu einem ganz klaren Managementsystem und Qualitätssicherungssystem verpflichtet. Der greift dort, wo wir Normen erhalten; wie werden sie im Konzern archiviert; wie wird dafür gesorgt, dass diese Normen umgesetzt werden? Der IFS soll die Produktsicherheit gewährleisten und ist in Österreich mittlerweile Standard. Es gibt zweimal im Jahr ein Audit. Wenn man dabei die IFS-Kriterien nicht erfüllen sollte, geht man im Einzelhandel unter.“ (LM5)

Einige der befragten Unternehmen hatten, ausgelöst durch das VbVG, ihre internen Prozesse nochmals überprüft, um sicherzustellen, dass eine Verbandshaftung aufgrund mangelnder Risikovorsorge ausgeschlossen werden kann. Diese Prozessoptimierung unter dem Gesichtspunkt der Risikovorsorge lässt sich operativ erfassen als eine Klärung der Zurechnungsverhältnisse. Die Logik des VbVG basiert auf einer von unten (d.h. der Ebene der Mitarbeiter) nach oben (d.h. zum Management hin) verlaufenden Zurechnungskette. Da durch das VbVG auch das Handeln der Entscheidungsträger dem Verband zugerechnet werden kann, besteht für die Unternehmen ein Anreiz, hier nochmals zusätzliche Vorkehrungen zu treffen. Die zentrale Frage dabei lautet: sind die operativ tätigen Mitarbeiter über allfällige Regulative und Risiken informiert bzw. entsprechend geschult oder instruiert und sind vonseiten des Verbandes die notwendigen Vorkehrungen getroffen, um das Eintreten einer Normverletzung oder eines Schadensfalles zu verhindern? Welche Maßnahmen dies im Einzelnen sind, welche Risiken es abzudecken gilt, wie die notwendigen Vorkehrungen aussehen – dies unterscheidet sich in den einzelnen Branchen und variiert natürlich auch mit der Größe der betroffenen Unternehmen und den Anforderungen aus anderen (privatrechtlichen) Regelwerken.

„Grundsätzlich haben wir damit, dass wir damals iso 9001, ifs, international foodstandard, und jetzt iso 22000 eingeführt haben, viele Dinge auf die Schiene gebracht, die es vorher nicht gegeben hat, weil man sich ganz einfach mit Arbeitsanweisungen und Verfahrensanweisungen auseinandersetzen musste. [...]. Wenn wir also in der Wursterei etwas Neues haben, dann setzt sich die Wursterei mit ihren ... Mitarbeitern, Abteilungsleitern zusammen und der Produktionsleiter und/oder Qualitätssicherungsmann machen sie mit diesen Schulungen dann vertraut,

das muss zur Absicherung auch unterschrieben werden, dass die Schulung absolviert worden ist.“ (LM4)

Je nach Struktur des Bereichs der unternehmerischen Tätigkeit stellen sich die Probleme anders dar. So gibt es etwa in Unternehmen aus dem Bereich Lebensmittelproduktion und Transport lange Prozessketten mit einer Reihe von möglichen Risikokonstellationen, die entsprechende Maßnahmen der Kontrolle und Vorsorge erfordern. In anderen Bereichen, etwa bei Banken, ist es eher die Schnittstelle zum Kunden, bzw. sind es die unternehmensinternen Prozesse der Dokumentation, bei denen möglicherweise Probleme auftauchen können, die dann ein Ermittlungsverfahren nach VbVG nach sich ziehen können. Ein im Bereich der Banken immer wieder genanntes Problemfeld waren die Geschäftsbeziehungen mit Partnern in Ländern, denen man gemeinhin eine wenig entwickelte Geschäftsethik unterstellt. Hier sei immer nach dem Vieraugenprinzip zu verfahren, da die Gefahr korruptiver Praktiken relativ groß sei. In anderen Bereichen, wie etwa der Baubranche, die hier nicht speziell untersucht wurde, sind Arbeitsunfälle eines der Hauptrisiken, bei denen das VbVG zum Tragen kommen kann.

In den Gesprächen mit den Vertretern der Unternehmen wurde zudem deutlich, dass die im Rahmen des VbVG möglicherweise zu erwartenden Strafzahlungen zwar als Ansporn wirken, aber mit zunehmender Größe der Unternehmen keine wirklich abschreckende Wirkung mehr entfalten. Größere Sorgen bereiten Unternehmen mögliche Schadenersatzansprüche, d.h. Forderungen, die aus dem Bereich zivilrechtlicher Prozesse erwachsen, da es hier schnell um Summen gehen kann, die ein Unternehmen an den Rand des Ruins treiben. Dies zeigt sich, wenn auf die Frage, ob eine höhere Geldbuße dem VbVG mehr Gewicht verleihe, von einem Industrievertreter spontan geantwortet wird: *„Bei uns? ... ein nachhaltiger Schaden wird bei uns mit 10 Millionen Euro eingestuft.“*

Gegen solche Schadensfälle sichert man sich durch Verträge mit Versicherungen ab, wofür das VbVG zu einer weiteren treibenden Kraft werden kann. Das folgende Zitat stammt aus einem Interview mit einem Mitarbeiter eines großen Industrieunternehmens, das aufgrund von Risiken im Zusammenhang mit Abwasseremissionen ausgewählt wurde:

„Ich meine, was gemacht worden ist, das ist für Sie vielleicht schon wichtig, es [Anm.: das VbVG] ist im Zuge von unseren Versicherungspolizzen mit den Versicherungen sehr eingehend diskutiert worden. [...] Ich kann mich erinnern, wir haben eine Versicherung über unsere Mutter, die europaweit mehrere Versicherungen hat, und da ist über einen Versicherungsberater... da sind schon intensive Befragungen gemacht worden, Risikoerhebungen und Befragungen im Zusammenhang mit der Neuausstellung und Anpassung von Versicherungen, und da war das Thema schon mit drinnen.“ (AW2)

Was sich hier zeigt, ist die Übersetzung von rechtlichen Vorgaben in ökonomische Überlegungen. Risikovermeidung ist kein Unternehmensziel an sich. Was ein Wirtschaftsunternehmen jedoch trifft, sind mögliche Zahlungen, die durch Schäden aus vermeidbaren Risiken erwachsen. Was sich ferner in der Bilanz niederschlägt sind Kosten für die Versicherung ge-

gen solche Schäden, Versicherungskosten, die dann durch entsprechend nachgewiesene Risikovorsorge wieder gesenkt werden können.

Schon bald nach Inkrafttreten des VbVG wird z.B. den Mitgliedern des Verbandes der Holzindustrie in einem Branchenblatt ein kollektiv ausgehandelter Versicherungsschutz bei einer internationalen Versicherungsgesellschaft mit folgenden Worten angeboten:

„Als Versicherungslösung bietet eine Unternehmens-Strafrechtsschutz-Versicherung einen umfassenden Schutz in Strafverfahren nach dem neuen Verbands-Verantwortlichkeitsgesetz. Versichert sind insbesondere Rechtsanwalts-, Gerichts- und Sachverständigenkosten, Reisekosten, Zeugenbeistand und Strafkautionen. Die Strafe bzw. Geldbuße selbst ist nicht Gegenstand der Versicherung. Der Versicherungsschutz gilt für den Versicherungsnehmer, seine gesetzlichen Vertreter sowie sämtliche Betriebsangehörige und besteht bereits im außergerichtlichen Stadium. Selbstverständlich hat der Versicherte freie Anwaltswahl und Zugang zu spezialisierten Strafverteidigern. Weiters eingeschlossen ist die Mitversicherung von selbstbeauftragten Sachverständigengutachten. Durch die Unternehmens-Strafrechtsschutz-Versicherung wird das Kostenrisiko der Versicherten aufgrund einer strafrechtlichen Verfolgung auf den Versicherer überwältigt und somit für das Unternehmen kalkulierbar.“

Über Präventionsmaßnahmen speziell zur Senkung des mit dem VbVG erweiterten strafrechtlichen Prozessrisikos und über daran anknüpfende Verhandlungen mit Versicherern über Prämiengestaltung wurde in den Interviews mit Unternehmen nicht berichtet. Dazu ist das VbVG zur sehr rechtliches Randproblem.

In diesem Zusammenhang verweist eine Reihe der Befragten eher abwehrend auf die Vielzahl von Beratungsangeboten, die von verschiedenen Dienstleistern im Rahmen des VbVG angeboten werden. Die Haltung gegenüber solchen Angeboten ist in der Mehrzahl eher skeptisch. Man sieht darin keinen praktischen Nutzwert für das eigene Unternehmen. Typisch hierfür ist die folgende Einschätzung, ebenfalls aus dem Bereich der Abwasserwirtschaft, aus einem Unternehmen, das zwar im Rahmen von Verhandlungen mit der Versicherung die eigenen Prozesse nochmals überprüft hat, darüber hinaus aber keinen Anlass sieht, speziell auf das VbVG zu reagieren:

„Es ist x-mal von irgendwelchen Beratern und Konsulenten versucht worden, da hier noch Beratungsgeld zu kassieren dafür, aber das ist auch nicht in Anspruch genommen worden. ... das ist ja immer ... wenn etwas neu ist und man eine Verunsicherung oder Unwissen ortet, dann treten die Berater auf, weil die wollen ja auch ein Geld haben.“ (AW2)

Unternehmen bestimmter Branchen scheinen neben den zivilrechtlichen Schadenersatzforderungen im Falle einer Verurteilung nach VbVG vor allem die Gefahr eines möglichen Imageverlusts zu fürchten. Man stehe dann als „Beschuldigter“ in der Öffentlichkeit und das wolle man vermeiden.

„Als Lebensmittelbetrieb ist das natürlich extrem kritisch. Aufgrund dieser Thematik haben wir sowieso Krisenszenarien entwickelt. Das schlimmste was uns passieren könnte wäre ein öffentlicher Rückruf. Als Lebensmittelbetrieb steht man permanent im Schaufenster. Den Me-

dien ist egal was da dahinter steht, sondern, dass man daraus immer Schlagzeilen machen kann.“ (LM2)

Auch der Reputationsverlust gegenüber Anlegern oder Ratingagenturen wird insbesondere bei großen börsennotierten Unternehmen als eines der Probleme genannt, die durch ein Ermittlungsverfahren nach VbVG verschärft werden könnten.

Allerdings zeigt eine genauere Betrachtung der in den Interviews geschilderten Konstellationen, dass es darüber hinaus Wirkungen des VbVG zu geben scheint, die sich zwar noch nicht in der Anzahl der eingeleiteten oder durchgeführten Verfahren niederschlagen und von den befragten Unternehmensvertretern auch nicht immer als unmittelbare Folge dieses Gesetzes allein gesehen werden. Da viele Streitigkeiten die im Bereich wirtschaftlich tätiger Unternehmen sich entwickeln, außergerichtlich oder durch gütliche Einigung vor Gericht beigelegt werden, gewinnt das VbVG weniger als anzuwendendes Recht sondern vielmehr als mögliche Drohung mit einem Strafprozess in der außergerichtlichen Sphäre an Bedeutung. Diese Verschiebung in der Verhandlungsmacht, in den möglichen “Drohverhältnissen“ könnte aus Sicht der Unternehmen in zukünftigen Konfliktfällen durchaus Wirkung entfalten.

Ein Zeichen, dass die Möglichkeiten im Prinzip erkannt werden, die Realisierung sich aber als schwierig erweist, ist die Klage eines Befragten, dass die Staatsanwaltschaft sich nicht einfach für Ermittlungen in eigener Sache einspannen lässt:

„Was ich schon als sehr lästig empfinde, dass ich das Gefühl habe, dass insbesondere auch nach der Strafprozessreform neu die Staatsanwälte überhaupt nicht ihre neue Rolle begriffen haben und auch überhaupt nicht, auch nur im Ansatz, danach handeln. Also wenn Sie denen irgendwelche wirtschaftlichen Sachverhalte als Sachverhaltsdarstellung schicken, gibt es erstens kein Verständnis und es wird kein Verfahren eingeleitet. Die sind nun einmal die einzigen, die Ermittlungsbefugnisse haben, die ich nicht habe....Dies habe ich seit der StPO Reform unzählige Male erlebt und das ärgert mich eigentlich, weil da denke ich mir dann, wozu gibt es die dann überhaupt. Da hat ja früher die Polizei noch mehr gemacht.“ (AW1)

Aber nicht nur eigene Möglichkeiten im business-to-business Bereich werden geahnt, sondern es wurde auch als eine weitere – negative – Wirkung des VbVG die sich möglicherweise ergebende Verschiebung der Kräfteverhältnisse zwischen Unternehmen auf der einen und Geschädigten und der Strafverfolgungsbehörden auf der anderen Seite genannt. Hier wurden mehrfach Befürchtungen geäußert, dass Geschädigte und Strafverfolgungsbehörden noch gar nicht verstanden hätten, welches Repertoire im Bereich der Ermittlungsverfahren ihnen hier zur Verfügung stünde. Wenn es sich herumsprechen würde, dann müsse man vermutlich mit vermehrter Aktivität der Staatsanwaltschaften im Bereich des VbVG rechnen. Derartige Einschätzungen sind insofern bemerkenswert, als sie quasi konträr zur bisher vorherrschenden Position der Staatsanwaltschaft sind, wo darauf hingewiesen wird, dass man gegen große Unternehmen oft gar keine Chance habe, ein Verfahren nach VbVG in Anschlag zu bringen, da

diese Unternehmen über ausreichend Ressourcen verfügten, sich solcher Verfahren zu erwehren.

Alles in allem entstand über die Gespräche mit Unternehmensvertretern unterschiedlicher Branchen hinweg ein differenzierter Eindruck. In Klein- und Mittelunternehmen erscheint das VbVG selten als ein eigens zu behandelndes Thema auf den Bildschirmen. Es kommt dann aufs Tapet, wenn – wie in dem oben zitierten Fall – z.B. die Versicherung auf eine durch das VbVG notwendig gewordene Anpassung der Verträge hinweist. Bei großen Unternehmen, die im nationalen Kontext agieren, wird das Gesetz zur Kenntnis genommen und löst auch entsprechende Maßnahmen aus.

Verbandsverantwortlichkeit als regulierte Autonomie

In einem weiteren Zusammenhang betrachtet, lässt sich anhand der Wahrnehmung der Unternehmensvertreter das VbVG als Typus für eine neue Form der Regelung interpretieren, bei der weniger unmittelbar durch einen direkten Normbefehl gesteuert wird, sondern vielmehr durch eine indirekte Form die Unternehmen zur Selbststeuerung angehalten werden. Diese Art der Steuerung in der Form einer „regulierten Autonomie“ belastet die Unternehmen mit Selbststeuerungszumutungen, die traditionellerweise in den Bereich fallen, der hoheitlichen Aufgabenträgern vorbehalten ist. Der Mechanismus wurde bereits vor längerer Zeit als „governing at a distance“¹⁰⁶ beschrieben. Das wesentliche Merkmal dieses Steuerungstyps, für den auch das VbVG exemplarisch steht, ist die gesetzlich normierte Pflicht zur Selbstverantwortung. Wie im Begriff der „Verbandsverantwortlichkeit“ bereits zum Ausdruck kommt, schreibt das VbVG den Unternehmen nicht explizit vor, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, sondern nur, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Schäden zu vermeiden und Risiken zu minimieren. Welche das dann im Einzelnen sind, ob und wann sie ausreichend oder nicht ausreichend sind, ist eine Frage, die erst im Schadensfall definitiv überprüft werden kann.

In diesem Zusammenhang lässt sich eine Entwicklung beobachten, die auch für den Regelungsstil des VbVG typisch ist. Der Gesetzgeber bedient sich hier zunehmend einer funktionalen Privatisierung hoheitlicher Aufgaben, die auf die Ebene der Unternehmen verlagert werden. Den Unternehmen werden Sicherungs- und Kontrollaufgaben aufgetragen, die traditionellerweise in den Aufgabenbereich von staatlichen Behörden fielen. Dieser „Rückzug der Behörden“ wird von den Unternehmen durchaus ambivalent wahrgenommen, auf der einen Seite als befreiend, auf der anderen auch als belastend.

Ein gutes Beispiel ist die Regelung des sogenannten Authorized Economic Operator (AEO). Als AEO verpflichtet sich eine Spedition, vollständige Kontrolle über den Transportweg und

¹⁰⁶ Rose/Miller, Political power beyond the state: problematics of government, British Journal of Sociology 1992, 173 ff.

die Logistikkette zu sichern. Geworben wird für die Akkreditierung als AEO mit Erleichterungen bei der Zollabwicklung und damit mit Kostenersparnis. Als AEO hat das Unternehmen entsprechende Vorkehrungen zu treffen (von der Lagerung über den Transport bis hin zur Überwachung der Mitarbeiter), um einen „sicheren“ Güterverkehr zu garantieren. Transportunternehmen übernehmen hier Sicherheitsaufgaben, die traditionellerweise in den hoheitlichen Bereich von Polizei und Zoll fallen. Das VbVG kann hier insofern eine Rolle spielen, als etwa im Fall eines Schadens (beispielsweise eine in einen Luftfrachtcontainer geschmuggelte Bombe) die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verbandes zur Debatte stehen kann. Hinzu kommt, dass die Vorschriften, die durch den AEO definiert werden, ihrerseits wiederum mit anderen nationalen oder internationalen Regulierungsregimen kompatibel gemacht werden müssen, sodass im nationalen Kontext Vorschriften, die etwa im Rahmen der Homeland Security der USA vorgegeben sind, Anwendung in den Unternehmen finden.

Ein anderes Exempel für die „regulierte Autonomie“ liefert die Lebensmittelindustrie. Zwar wird hier nach wie vor über eine große Zahl von kontrollierenden öffentlichen Organen berichtet, deren Funktion sich jedoch geändert hat:

„Mit dem LMSVG, also dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz. 2006, hat man das massiv geändert und hat die gesamte Verantwortung dem Lebensmittelunternehmer übertragen. Das heißt wir sind in letzter Konsequenz für alles das verantwortlich, was bei uns aus dem Betrieb hinausgeht. Und da unterstützen uns jetzt quasi diese Aufsichtsorgane, indem sie einen hohen Standard fordern, aber der ist nicht so hoch, wie er von der EU-Gesetzgebung vorgesehen wird und von uns Lebensmittelunternehmern erfüllt werden muss.“ (LM1)

An diesen Beispielen lässt sich der systematische Wirkmechanismus des VbVG demonstrieren. Egal welche Unternehmensprozesse zur Debatte stehen, sei es die Sicherung der Logistikkette, die Einhaltung von Umweltschutzstandards, die Vorsorge gegen illegale Geschäftspraktiken, die Arbeitssicherheitsvorschriften für Mitarbeiter des Betriebs, in jedem Fall kann bei Eintritt eines Schadens mit Hilfe des VbVG die „deliktische Komponente“ überprüft werden, d.h. ob die notwendigen und erforderlichen Vorkehrungen seitens des Unternehmens getroffen oder unterlassen wurden, um den Eintritt eines Schadens zu verhindern.

Man könnte das VbVG somit als eine Art Servomechanismus bezeichnen, der die Zurechnungsverhältnisse im Hinblick auf völlig unterschiedliche unternehmensspezifische Regelungen steuert. Eingebettet wiederum ist diese Art der „Steuerung durch Selbststeuerung“ in den oben erwähnten Regelungsstil der „regulierten Autonomie“. Unternehmen formulieren die Probleme, die sie mit dem VbVG erwarten oder haben, nicht in dieser abstrakten Weise, sondern verweisen auf branchenspezifische Beispiele, an denen sie ihre Kritik an diesem Gesetz in den Interviews exemplifizieren. Am klarsten brachte ein leitender Mitarbeiter aus der Rechtsabteilung einer Bank diesen Sachverhalt im Hinblick auf das VbVG zum Ausdruck: *„Es wurde kein neues materielles Recht geschaffen, das VbVG hat nur Druck auf gesetzeskonformes Verhalten verschärft.“ (BA2)*

Wirkdimensionen der Verbandsverantwortlichkeit aus der Sicht der Unternehmen

Aus der von den eigenen Problemlagen geprägten Sicht der Unternehmen lassen sich zusammenfassend drei Dimensionen unterscheiden, in denen sich die möglichen Wirkungen des VbVG entfalten. Die unterschiedlichen in den Interviews artikulierten Probleme variieren jeweils in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und der spezifischen Konstellation der Branche.

(1) Die symbolische Wirkung des VbVG. Unabhängig von realen Folgen i.S. von Verurteilungen wird die Tatsache, dass ein Ermittlungsverfahren nach VbVG eingeleitet werden könnte, als Problem gesehen. Befürchtet werden mögliche „Imageschäden“ bei den Unternehmen, die ihren Markennamen als wichtiges Kapital sehen.

(2) Die Anpassung unternehmensinterner Prozesse im Hinblick auf die Erfordernisse des VbVG. Insbesondere jene Unternehmen, die lange Logistikketten entwickeln, bei denen über mehrere Stufen hinweg Prozesse kontrolliert werden müssen, sehen sich zur Überprüfung dieser Prozesse durch das VbVG genötigt. Erschwerend kommt hier hinzu, dass die Versicherungsunternehmen, bei denen diese Unternehmen sich gegen verschiedene Betriebsrisiken abgesichert haben, auf eine entsprechende Anpassung der jeweiligen Unternehmensprozesse drängen, um für die durch das VbVG entstehenden neuen Risiken eine Deckungszusage zu geben.

(3) Die Veränderung des Verhandlungsgleichgewichts im Streitfall. Das VbVG stellt aus Sicht der Unternehmen eine Verschiebung in der Auseinandersetzung mit Kunden dar, da diese neben anderen Schadensforderungen auch eine Anzeige nach VbVG gegen das betroffene Unternehmen vorbringen können. Der Hinweis auf eine vermutete Verbandsverantwortlichkeit im Schadensfall ist für Kunden, so die Vermutung einiger der befragten Unternehmensvertreter, eine Versuchung.

Setzt man diese unterschiedlichen Wirkungen in Beziehung zu den strukturell unterschiedlichen Branchen und Unternehmen mit ihren je spezifischen Problemkonstellationen, so erhält man eine Matrix, die in typisierender Weise mögliche Wirkungen des VbVG für unterschiedliche Branchen darstellt. Natürlich sind alle Branchen mit allen Arten von Wirkungen konfrontiert, allerdings ergeben sich aus den Gesprächen mit den Unternehmensvertretern bestimmte Schwerpunkte.

	Transport	Lebensmittel	Abwasser	Banken
Symbolische Wirkung		X		X
Selbststeuerung der Prozesse	X	X		
Veränderung der Verhandlungsmacht			X	X

Die symbolische Wirkung des öffentlich wahrgenommenen Verdachts, ein Unternehmen könnte möglicherweise gegen bestimmte Vorschriften bzw. das Strafgesetz im Sinne des VbVG verstoßen haben, trifft insbesondere solche Branchen, in denen ein unmittelbarer Kontakt zum Konsumenten existiert. Banken und Unternehmen der Lebensmittelbranche sehen in ihrem Markenimage ein wichtiges Kapital, das durch ein öffentlich bekannt gewordenes Ermittlungsverfahren nach VbVG beschädigt werden kann. Unternehmen in den Bereichen Transport und Lebensmittel wiederum sind gekennzeichnet durch lange Logistikketten, mit der Folge, dass die Steuerung bzw. angemessene Überwachung dieser Prozesse im Angesicht der Forderungen des VbVG hier als besondere Herausforderung wahrgenommen wird.

Das Problem der Veränderung der Verhandlungsmacht wurde in unseren Interviews hauptsächlich von Vertretern aus dem Bereich der Abwasserwirtschaft und dem Bankensektor genannt. Insbesondere Banken sehen im VbVG eine aus ihrer Sicht unangemessene Verantwortungszuschreibung. Das eigentliche Zielgebiet dieses Gesetzes seien Firmen, die fragwürdige Geschäftsmodelle praktizierten, so die Einschätzung. Seriöse Großunternehmen hingegen – auf die das Gesetz aber auch angewendet wird – seien von Haus aus darauf bedacht, interne Prozesse so zu gestalten, dass eindeutige Zurechnungen von Verantwortung möglich sind. Das Gesetz belaste die „Guten“, während die „Bösen“ damit nicht erfasst werden – so in stilisierender Zuspitzung die Kritik aus der Sicht der befragten Unternehmen.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass keiner der befragten Unternehmensvertreter das VbVG ernsthaft und bereits praktisch als ein mögliches Instrument im Rahmen von Auseinandersetzungen zwischen Unternehmen wahrgenommen hat. Man lege, so die einhellige Einschätzung, Wert auf eine Kooperation und die Wahrung langfristiger Geschäftsbeziehungen und da sei es nicht opportun mit derartigen Instrumenten im Konfliktfall vorzugehen. Es wird allenfalls als Drohmittel und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen als „Verfahrenshilfe“ in Schadensfällen wahrgenommen.

Konflikte zwischen ökonomischer und juristischer Rationalität

Schäden mit materiellen und wirtschaftlichen Folgen unterschiedlichster Art, einschließlich Personenschäden, sind im normalen Alltag eines jeden Wirtschaftsunternehmens nicht zu vermeiden. Solche Schäden und die durch sie entstehenden Kosten möglichst gering zu halten, ist das Ziel der Unternehmensleitung. Natürlich gibt es hier Optimierungsprobleme: wie viel ist ein Unternehmen bereit zu investieren, um ein vorhandenes Risiko soweit zu reduzieren, dass Schadensfälle völlig ausgeschlossen sind? Inwieweit gerät das Ziel der Risikominimierung mit dem Ziel der Gewinnmaximierung in Konflikt? Wieweit sind rechtliche Vorschriften wörtlich zu nehmen und/oder bindend, die einen bestimmten Umgang mit schadensträchtigen Risiken vorschreiben? Wem ist im Schadensfall was zuzurechnen, wer ist wofür verantwortlich?

Mit diesen Fragen beschäftigen sich Unternehmen routinemäßig und sie entwickeln bestimmte organisatorische und bürokratische Formate, um die Verantwortung für entstehende Schäden möglichst gering zu halten. Zertifizierungen nach ISO sind ein solches Format. Die ISO Norm 31000 etwa ist das Standardformat für Risikomanagement. Hier wird festgelegt, welche Schritte ein Unternehmen einleiten muss, um die eigenen Unternehmensprozesse unter Risikogesichtspunkten zu bewerten und zu „steuern“. Die analytisch wichtigen Punkte sind hier Abwägung und Zurechnung: es gilt abzuwägen, welche Kosten man in Kauf nimmt, um Risiken möglichst gering zu halten, und wie man Entscheidungsprozesse organisiert, um im Schadensfall Verantwortung zurechnen zu können.

Aus der Sicht der Unternehmen ergibt sich hier im Kontext des VbVG eine Reihe von Problemen. Zum einen sind in größeren Firmen die Entscheidungsprozesse verteilt. Das heißt beispielsweise, es müssen mehrere leitende Mitarbeiter ihre Genehmigung erteilen, damit ein bestimmter Schritt durchgeführt werden kann. In einer Bank mit knapp 200 Prokuristen ist eine Zuschreibung der Verantwortung an das Unternehmen als Ganzes einfach. Das Risiko aus der Sicht des Unternehmens besteht hier darin, dass die individuellen oder koordinierten Entscheidungen von 200 entscheidungsbefugten Mitarbeitern letztlich dem Verband zugerechnet werden können.

Diese Möglichkeit des Durchgriffs ist aus der Sicht der Unternehmen der eigentlich problematische Kern des VbVG. Gegen dieses Risiko helfe nur eine sehr umfängliche interne Abklärung und Kontrolle, die Schadensfälle nach Möglichkeit ausschließe. Alle der befragten Unternehmensvertreter betonten dementsprechend, dass sie die internen Prozesse unter dem Gesichtspunkt der Schadensvermeidung und Risikominimierung adaptiert hätten (wenn auch in wenigen Fällen das VbVG der unmittelbare Auslöser dafür war). Damit soll im Fall eines eintretenden Schadens die Verantwortung vom Unternehmen fern gehalten werden – schließlich hat man ordnungsgemäß nach ISO, DIN, etc. die eigenen Prozesse gestaltet, der Schaden kann also dem Unternehmen nicht zugerechnet werden.

Das Unkalkulierbare, auf das alle Befragten für jene Fälle verweisen, in denen dennoch Schäden zu beklagen sind, ist der vielzitierte menschliche Faktor. Man habe alles Organisationsmögliche getan, um Schäden zu verhindern, aber der Faktor Mensch sei eben doch unberechenbar. Typisch hierfür die folgende Einschätzung, wiederum aus dem Bereich der Banken:

„Es ist immer der menschliche Faktor. Wenn ein Mitarbeiter in angeheitertem Zustand am Dorf über Kunden plaudert, verletzt er das Bankgeheimnis. Wenn es blöd hergeht, heißt es, man hat ihn nicht richtig geschult. Wenn ein Mitarbeiter im unmittelbaren Umgang mit dem Kunden alle Regeln außer acht lässt und für sich versucht Vorteile zu generieren, bleibt das Restrisiko bei allen Vorkehrungen. Es sind oft die alltäglichen Bereiche, nicht der Bilanzbetrug, wo sich der Vorstand sonntags in geheimen Sitzungen zusammenrottet.“ (BA1)

Etwas anders stellt sich das Problem in jenen Branchen dar, die lange Logistikketten überwachen müssen. Hier kann der „menschliche Faktor“ quasi ausgelagert, das Risiko damit ein Stück weit externalisiert werden. Bekannt ist aus dem Bereich der Speditionen das Problem der Beschäftigung von individuellen Frächtern als Subunternehmer. Große Speditionen verfügen meist nicht über einen eigenen Fuhrpark, sondern lassen den physischen Transport der Güter durch Subunternehmer erledigen. Entsteht hier nun ein Schaden, so kann das als Fehlverhalten, das außerhalb des Zurechnungsbereichs des Unternehmens liegt, interpretiert werden. Der Frächter hat die vorgeschriebenen Pausen, die Geschwindigkeitsbegrenzung etc. nicht eingehalten. Da er aber nicht zum eigentlichen Unternehmen gehört, ist der Schaden dem Unternehmen nicht zuzurechnen. Das Geschäftsmodell der Auslagerung der eigentlichen Transporttätigkeit ist im Speditionsgewerbe eine häufig gewählte Lösung, bei der immer der Verdacht der Scheinselbstständigkeit im Raum steht. Offensichtlich hat es mit dieser bisher noch keine nennenswerten Probleme gegeben, aber das Risiko ist den Verantwortlichen bewusst.

Eine andere Strategie, sich als Unternehmen vor allfälligen Forderungen aus Schäden zu schützen, lässt sich als eine Mikrovariante der oben beschriebenen regulierten Autonomie interpretieren. Im Bereich des Arbeitsschutzes werden die Mitarbeiter aufgefordert, bestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, Helme zu tragen, Schutzkleidung zu verwenden, mit giftigen Substanzen nach bestimmten Vorschriften umzugehen etc.. Mitarbeiter werden auf entsprechende Risiken hingewiesen und sind angehalten, die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen anzuwenden. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie einschlägig informiert und aufgeklärt worden sind. Damit ist das Unternehmen aus der Verantwortung. Zwar sind die entsprechenden Unternehmensprozesse nach wie vor gefahrenträchtig, aber die Mitarbeiter sind ordnungsgemäß instruiert, sich vor möglichen Gefahren zu schützen. Auf einen einfachen Nenner gebracht basiert die Logik der Unternehmen auf der Annahme, dass in Zukunft kein zurechenbarer Schaden eintreten wird, da alle Zurechnungswege durch entsprechend Maßnahmen abgesichert sind.

Das VbVG und ähnliche rechtliche Regelungen folgen einer anderen Logik. Allgemein formuliert ist wirtschaftliches, unternehmerisches Handeln auf die Zukunft gerichtet. Der Preis eines Gutes am Markt bildet sich aufgrund von Erwartungen der wirtschaftlichen Akteure über die zukünftige Entwicklung. Damit ist unternehmerisches Handeln immer mit einem Risiko belastet. Der aktuell klassische Fall, der auch in unseren Gesprächen mit Unternehmensvertretern immer wieder genannt wurde, ist der Finanzmarkt. Kunden von Finanzdienstleistern erwerben spekulative Produkte in der Hoffnung, damit hohe Gewinne zu erzielen. Erfüllt sich diese Hoffnung nicht, so steigt die Verlockung, dies als Folge mangelhafter Information beim Beratungsgespräch mit dem Bankmitarbeiter zu interpretieren. Aus der Sicht der Bank liegt das Risiko – auf das natürlich im Beratungsgespräch hingewiesen werden muss – beim Kunden. Aus dessen Sicht hingegen hat ihn die Bank, wenn er Verluste macht, schlecht beraten.

Die rechtliche Bewertung ist nun notwendigerweise vergangenheitsorientiert. Das Recht fragt nach vergangenen Ereignissen und überprüft diese nach seinen Regeln im Hinblick auf Normübertretungen und rechtlich relevantes Fehlverhalten. Sind alle Vorsichtsmaßnahmen eingehalten worden? Wurde der Kunde angemessen informiert? Wurden technische, organisatorische und sonstige Vorkehrungen getroffen, um den Eintritt des Schadens zu verhindern? Waren die Mitarbeiter ausreichend geschult und aufgeklärt?

So gesehen verfügt das Recht über den „kognitiven Vorteil“ mehr zu wissen, als die wirtschaftlichen Akteure, die in einer konkreten Situation kosten- und zukunftsorientiert handeln. Gemäß der alten Weisheit, dass man hinterher immer schlauer ist, wird seitens der Unternehmen des Öfteren auch die Rechtsprechung kritisiert. Das Justizpersonal sei zwar beschlagen in allen rechtlichen Fragen, verfüge aber oft nicht über ein ausreichendes „wirtschaftliches Verständnis“ für Situationen, in denen unternehmerisch gehandelt und entschieden wird. Junge ehrgeizige Staatsanwälte und Richter tauchen als stereotypes Feindbild in mehreren Gesprächen auf. *„Da sitzt man einem 28-jährigen gegenüber, der möglicherweise ein guter Jurist ist, aber von der Materie im eigentlichen Sinne (d.h. von wirtschaftlichen und Unternehmensprozessen) keine Ahnung hat.“* (TR1)

Entpersonalisiert man diese Konfliktlinie, so zeigt sich, dass hier die unterschiedlichen zeitlichen Orientierungen von wirtschaftlicher und juristischer Rationalität aufeinanderstoßen. Das Recht sah und sieht die Zukunft im Wesentlichen als eine Wiederholung der Vergangenheit und operiert daher mit der Annahme der prinzipiellen Vorhersehbarkeit von (Schadens-)Ereignissen. Unternehmen hingegen operieren mit Annahmen über zukünftige Entwicklungen, die von Veränderungen ausgehen und daher risikobehaftet sind.

Im spezifischen Fall des VbVG ist diese vergangenheitsorientierte rechtliche Würdigung insofern nicht unproblematisch, als es keine expliziten Vorschriften vorgibt, die eingehalten werden müssen. Das VbVG schreibt, wie bereits mehrfach betont, den Unternehmen nicht vor, welche Maßnahmen im Einzelnen ergriffen werden müssen. Diese direkte Regelung wäre im Angesicht der Komplexität und Vielfalt wirtschaftlicher Prozesse auch nicht möglich. Direkte Regelungen (wie etwa explizit formulierte und festgelegte Aufklärungs-, Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten) sind häufig auf europäischer Ebene in einschlägigen Regelwerken festgeschrieben. Alle von uns Befragten haben diesbezüglich auch Kritik am regulatorischen „Paragrafenschwung“ vorgebracht. Zudem waren gerade die großen international tätigen Unternehmen durch ihre über Österreich hinausreichende Geschäftstätigkeit in eine Vielzahl regulatorischer Regime eingebunden.

Das Spezifikum des VbVG aus der Sicht der Unternehmen ist also weniger eine weitere Zunahme der Regelungsdichte, sondern die mit diesem Gesetz gegebene Möglichkeit des Durchgriffs auf den Verband als Ganzes im Hinblick auf die Frage, ob entsprechende Maßnahmen – wie immer sie im Einzelfall aussehen mögen – ergriffen wurden. Während Unternehmensorganisationen in der Regel so aufgebaut sind, dass die Zurechnungskette bei einer

konkreten Person endet, die im Schadensfall dann auch (strafrechtlich) haftbar ist, sieht das VbVG vor, die Zurechnung auf das Unternehmen als juristische Person auszudehnen. Da das VbVG die rechtlichen Möglichkeiten erweitert, auf Organisationsverschulden abzustellen, kann eine Reihe von bisher geübten Praktiken möglicherweise auf den rechtlichen Prüfstand kommen.

Zusammenfassung

Charakteristisch für die Abwehr gegen das VbVG ist der Verweis auf die Selbstregulierungsfähigkeit der Wirtschaft über die Mittel des Privatrechts:

„Nein. Das VbVG wäre da meines Erachtens nicht notwendig gewesen, weil unser Hauptrechtsgebiet ist in letzter Konsequenz das Zivilrecht. Die Basis sind Kaufverträge und Vereinbarungen zwischen uns und unseren Kunden, und dort wird schon sehr viel gefordert, was einfach die täglich Abwicklung von Geschäften bedarf, und hier ist auch klipp und klar geregelt, wenn man gegen diese Vereinbarungen verstößt, welche Sanktionen erlassen werden oder welche rechtlichen Konsequenzen eintreten.“ (LM1)

Ordentliche Unternehmer, als die sich die Befragten alle verstehen, formulieren „die wichtigste Kontrollinstanz ist der Kunde“ und erklären damit, nicht die strafrechtliche Drohung gegen das Unternehmen zu brauchen. Befürchtet wird nicht die strafrechtliche Sanktion nun auch noch gegen das Unternehmen selbst. Sie ist als solche ja auch begrenzt. Was befürchtet wird, ist die schwer kalkulierbare Intervention der Strafrechts in die privatrechtliche Konfliktregelung. Das bleibt nicht ohne Folgen für das wirtschaftliche Risikoverhalten.

Insgesamt ergibt sich aus der Befragung der Unternehmen über die Bedeutung des VbVG ein differenziertes Bild. Unter der Oberfläche einer zunächst ablehnenden und sehr kritischen Haltung gegenüber diesem Gesetz zeigt sich, dass es in den verschiedenen untersuchten Branchen seine Wirkung entfaltet und Unternehmen unterschiedlicher Größe unterschiedlich tangiert. Zwar war keine der von uns befragten Firmen bisher selbst in ein Verfahren nach VbVG verwickelt (abgesehen von ein oder zwei Anläufen, die aber nicht zu einer Anklage führten), aber es war zumindest den größeren Unternehmen durchaus bewusst, dass dieses Gesetz für sie von Bedeutung ist.

Insbesondere größere, international tätige Unternehmen zeigten ein außerordentliches Problembewusstsein auch im Hinblick auf die noch zu erwartenden Folgen dieses Gesetzes. Die aus konventionell juristischer Sicht hierzulande atypische Konstruktion, eine juristische Person strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, ließ bei den Befragten Befürchtungen unterschiedlichster Art entstehen. Im Hinblick auf die Effekte und Wirkungen des Gesetzes war man sich zumeist sicher, dass das eigene Unternehmen eigentlich kein Kandidat für eine Verfolgung und rechtskräftige Verurteilung sei. Unbeschadet des guten Gewissens war man sich aber auch darüber im Klaren, dass es eine Reihe von Konsequenzen im Vorfeld eines Verfahrens oder einer Verurteilung geben könne. Diese reichen von Rufschädigung oder Imagebe-

schädigung bis hin zur Verschiebung der Waffengleichheit im Konfliktfall mit potentiell Geschädigten.

Im Bereich der Klein- und Mittelunternehmen ist die Kenntnis des VbVG eher unterentwickelt, ebenso in vielen Fällen auch das Interesse. Was sich hier allerdings abzeichnet, ist eine Art Aufklärung über die Bande. Da auch Unternehmen in diesem Segment über Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherungen verfügen, steht zu erwarten, dass durch das neu abzudeckende „Risiko“ eines Verfahrens nach VbVG sich die Kenntnis in diesem Segment ebenfalls in Zukunft verbessern wird.